

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1907)

Rubrik: Ausserordentliche Session : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 27. März 1907.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 22. April**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 22. April setze ich:

1. Gesetz über Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.
2. Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Steiger.

Erste Sitzung.

Montag den 22. April 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Etienne, Flückiger, Frutiger, Grieb, Hadorn, Hamberger, Hofer, Hostettler, Jacot, Ledermann, Lohner, Marolf, Meyer, Müller (Bargen), v. Muralt, Mürset, Roth, Rufener, Scheurer, Schüpbach, Thöni, Vernier, Wächli, Will, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Burger, Burri, Choulat, Citherlet, Crettez, Cueni, Eckert, Egli, Elsässer, Favre, Girardin, Girod, Grosjean, v. Gunten, Hügli, Ingold (Wichtrach), Iseli (Jegenstorf), Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Lenz, Marti (Lyss), Möri, Mouche, Reber, Rohrbach, Rossé, Rügsegger, Schneider (Pieterlen), Siegenthaler, Stuber, Sutter, Weber (Grasswil), Weber (Porrentruy), Wyder.

Eingelangt ist ein

Gesuch

des Fürsprechers R. Leuenberger, das sich gegen einen Entscheid des Obergerichts wendet.

Wird an den Regierungsrat und die Justizkommission gewiesen.

Präsident. Herr Hadorn, der sich für die gegenwärtige Session entschuldigen lässt, schreibt mir, dass er seine Interpellation betreffend viehseuchenpolizeiliche Massnahmen im Amtsbezirk Pruntrut zurückzieht, sofern dieselbe nicht von andern Unterzeichnern aufrecht erhalten wird. Nun hat mir Herr Freiburghaus im Namen der übrigen Unterzeichner erklärt, dass sie sich dem Vorgehen des Herrn Hadorn anschliessen, indem die Regierung inzwischen die von ihnen gewünschten Massnahmen getroffen hat. — Die Interpellation wird somit von den Traktanden abgesetzt.

Tagesordnung :

Gesetz

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 286 hievor.)

Präsident. Wir haben in der letzten Session die Eintretensfrage zum vorliegenden Gesetzesentwurf erledigt und gehen nun zur artikelweisen Beratung über.

Art. 1.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem die Eintretensfrage in der letzten Session eingehend diskutiert und bei diesem Anlass nicht nur die Bedürfnisfrage geprüft, sondern die ganze Oekonomie und Struktur des Gesetzes, ja sogar einzelne Artikel in Diskussion gezogen — nachdem mit andern Worten die Eintretensdebatte eigentlich zur Detailberatung geworden ist, kann die artikelweise Beratung des Entwurfes nach unserer Auffassung nunmehr eine ausserordentlich kurze sein. Auf unserer Seite wenigstens werden wir uns der Kürze befleissen.

Art. 1 sieht vor, dass zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und

ähnliches entstehen, nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke Einigungsämter aufgestellt werden können. Ich mache darauf aufmerksam, dass absichtlich die Mehrzahl «Einigungsämter» gebraucht wird; wir sagen nicht, dass ein Einigungsamt errichtet werden soll. Wir haben diese Fassung aus guten Gründen gewählt, denn der Kanton Bern mit seiner grossen räumlichen Ausdehnung würde sich dagegen auflehnen, dass für den ganzen Kanton nur ein Einigungsamt geschaffen werden sollte. Auch der Dualismus zwischen Jura und altem Kantonsteil würde gegen die Errichtung eines einzigen Einigungsamtes für den ganzen Kanton sprechen. Die Einigungsämter sollen nach dem örtlichen Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke errichtet werden. Dieses Bedürfnis macht sich nicht nur in den Städten geltend, sondern in letzter Zeit sind Streiks auch bereits in Dörfern vorgekommen, so dass man also auch Einigungsämter für die Provinz wird einrichten müssen.

Wie ich bereits anlässlich der Eintretensfrage betont habe, wurde auch die Bestimmung betreffend die Kompetenzen der Einigungsämter möglichst allgemein gefasst. Es wird nicht gesagt, dass die Einigungsämter nur Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf gewerblichem oder industriellem Gebiet zu entscheiden haben, sondern sie sollen kompetent sein, sich auch solcher Kollektivstreitigkeiten anzunehmen, die im Laufe der Zeit ausserhalb dieser Gebiete zutage treten könnten. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 1.

Müller (Gustav). Ich habe das Wort verlangt, um einen Ordnungsantrag zu begründen, der sich auf die vier ersten Artikel bezieht, dessen Begründung aber nirgends anders als hier erfolgen kann.

Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass das, was man hier vorschlägt, in keiner Weise genügt, wenn man ernsthaft beabsichtigt, mit der Errichtung von Einigungsämtern ein wirksames Mittel zu schaffen, um bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dem Streik vorzubeugen. Diese Ansicht stützt sich auf praktische Erfahrungen, die seit mehreren Jahren anderwärts gemacht wurden. Ich verweise nur auf die Erfahrungen in Baselstadt, das im grossen und ganzen die nämlichen gesetzlichen Bestimmungen hat, die hier vorgesehen sind. Wenn nun aber eine vieljährige Erfahrung lehrt, dass das praktische Resultat einer Einrichtung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ganz unbedeutend ist, so sehe ich nicht ein, warum wir derartige gesetzliche Bestimmungen erlassen sollten. Ich möchte damit nicht etwa einem Verfahren das Wort reden, das obligatorische Einigungsämter vorsehen würde, sondern ich kann mich grundsätzlich damit einverstanden erklären, dass die Einigungsämter auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt werden. Wir kennen allerdings die Erfahrungen, die man mit den obligatorischen Schiedsgerichten in Australien gemacht hat, allein die dortigen Verhältnisse sind nach allen Richtungen von den unsrigen so verschieden, dass eine solche Einrichtung nicht kritiklos und ohne weiteres auf unsere europäischen Zustände übertragen werden könnte. Uebrigens sind auch dort die mit den obligatorischen Schiedsgerichten gemachten Erfahrungen noch nicht von so langer Dauer, dass man sich darüber ein sicheres Urteil bilden könnte. Auf der einen Seite werden sie begeistert gepriesen als das Mittel, das auf

alle Zeiten Streiks und Aussperrungen werde verhindern können; auf der andern Seite wird der Vorwurf erhoben, dass, wenn die öffentliche Gewalt so sehr in die privaten Verhältnisse hineinregiere, die Entwicklung und das Aufblühen von Handel und Industrie geradezu verunmöglicht werden. Ich halte es auch nicht für angängig, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlichen Regelung zu entziehen und zu einem Bestandteil des öffentlichen Rechtes zu machen, wie es dort durch die Schiedsgerichtshöfe tatsächlich geschieht. Das können wir unter keinen Umständen in unsere Verhältnisse verpflanzen. Ebensovienig kann ich vorläufig mich persönlich damit einverstanden erklären, die Gesetzgebung des Kantons Genf oder diejenige von Frankreich zum Muster zu nehmen. Ich gehe also insoweit mit dem Entwurf einig, als ich die Meinung teile, dass man in Sachen der Einigungsämter auf der Grundlage der Freiwilligkeit weiter arbeiten soll.

Auf der andern Seite steht es dagegen tatsächlich fest, dass, wenn man nicht weiter gehen will, als hier der Fall ist, man gar kein praktisches Resultat erzielen würde und es deshalb nicht nötig ist, ein besonderes Gesetz über die Einigungsämter zu erlassen. Wir haben in § 386 des Zivilprozesses und dem dazu gehörigen Ausführungsdekret über die Gewerbegerichte bereits die gesetzliche Grundlage, um die Einigungsämter in dem Umfang und Mass, wie es hier neuerdings vorgesehen ist, einführen zu können. Herr Regierungsrat Kläy hat allerdings in seinem Schlusswort in der letzten Session erklärt, dieser Weg sei nicht begehbar, weil die Gewerbegerichte lediglich zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einerseits und ihren Arbeitern und Gesellen andererseits kompetent seien. Er hat dann zwei Beispiele angeführt, um nachzuweisen, dass hier die Grenze weiter gezogen werden müsse. Es könne zu Kollektivstreitigkeiten im Theater kommen und wenn einmal die landwirtschaftlichen Arbeiter sich organisieren, so seien auch dort Kollektivstreitigkeiten denkbar; es müsse daher auch für solche Fälle Vorsorge getroffen werden. Ich halte diese beiden Einwendungen nicht für stichhaltig, um die Notwendigkeit der Vorlage dieser besondern Artikel zu begründen. Die Verhältnisse des Theaterbetriebes einmal sind so eigenartig, dass er sich unter keinen Umständen den Landesgesetzen unterordnet. Die Landesgrenzen verschwinden und die Theaterangehörigen des gleichen Sprachgebietes tun sich zu genossenschaftlichen Vereinigungen zusammen. Schon jetzt stellt sich kein dem deutschen Bühnenverband angehörendes Theater unter die Gesetzgebung des Landes, in dem es sich befindet, sondern es sind da schon längst besondere Schiedsgerichte eingeführt, welche diese eigenartigen Verhältnisse selbstherrlich regeln. Dieser Zustand wird sich in Zukunft immer mehr entwickeln, wir werden einen grossen Verband von Theatern deutscher oder französischer Zunge haben, wo sich einerseits die Unternehmer, die Theaterdirektoren oder Direktionen und andererseits die Angehörigen des Theaters als Genossenschaft gegenüberstehen werden. Was die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeiter anbelangt, so nehme ich an, dass Herr Regierungsrat Kläy damit auf die landwirtschaftlichen Mitglieder des Rates wirken und ihnen zeigen wollte, dass Vorsorge getroffen werden soll, um Streitigkeiten auf diesem Gebiete in friedlichem Sinne schlichten zu können. Nun ist das unter keinen

Umständen ernst zu nehmen. Alle, welche die Arbeiterverhältnisse kennen, wissen, welcher grosser Weg zurückzulegen ist, bis wir dazu gelangt sein werden, überhaupt von nennenswerten Organisationen landwirtschaftlicher Arbeiter sprechen zu können. Zurzeit ist in den Städten und grossen Zentren nur ein verhältnismässig kleiner Bruchteil der Arbeiter fest organisiert und die ganze Arbeiterbewegung wird naturgemäss darauf gerichtet sein, in erster Linie wo möglich den Grossteil derjenigen Arbeiter zu organisieren, bei denen die Vorbedingungen für die Organisation an und für sich günstig sind, wo nicht die Zersplitterung der Arbeiter die Organisationsmöglichkeit erschwert, sondern wo das Zusammenleben der Arbeiter in gleichen Betrieben die Organisation begünstigt. Wenn es vielleicht auch einmal von Nutzen sein kann, für die Landwirtschaft derartige Einigungsämter zu schaffen, so werden doch noch Jahre vergehen, bis man überhaupt daran denken kann. Inzwischen könnte man anhand eines Ausführungsdekretes zum Dekret über die Gewerbegerichte, wenn man nicht mehr geben will, als der Entwurf vorsieht, auch in unserm Kanton die nötigen Erfahrungen sammeln und nachher gestützt auf diese Erfahrungen eventuell weitergehen. Wir dürfen uns also durch die erhobenen Einwendungen nicht abhalten lassen, von den vorliegenden Bestimmungen über Einigungsämter abzusehen und sie durch ein blosses Dekret den Gewerbegerichten anzupassen. Von diesem Gesichtspunkt aus halte ich den Antrag auf Rückweisung der vier ersten Artikel für begründet.

Allein wenn man im Streikgesetz selbst Bestimmungen über die Einigungsämter aufstellen will, dann muss man über den vorliegenden Entwurf hinausgehen und eine Institution schaffen, die einen wirklichen Fortschritt bedeutet und denjenigen Zweck auch erreicht, den man wenigstens angeblich erreichen will, nämlich vorbeugende Massnahmen zur Verhütung von Streiks und Aussperrungen zu treffen. Wenn die Einigungsämter so kreierte werden, dass sie nur von Fall zu Fall funktionieren, so wird in den meisten Fällen der eigentliche Entscheid durch den Obmann, das heisst durch eine einzelne Person gefällt werden müssen, was zur Folge haben wird, dass die unterliegende Partei sofort mit dem Vorwurf zur Hand sein wird, der Obmann habe von dem speziellen Fall nicht genügend Kenntnis, um sachgemäss entscheiden zu können. Oder wenn, wie es in Zürich der Fall ist, von einer Vertretung der Parteien im Einigungsamt abgesehen wird und dasselbe aus Leuten gebildet wird, die infolge ihrer sozialpolitischen Bildung und Befähigung zum Entscheid derartiger Streitigkeiten geeignet sind, so wird auch wieder der Vorwurf erhoben, dass sie die einzelnen Branchen zu wenig kennen und die Bedürfnisse der Industrie und des Gewerbes, welche in Frage kommen, nicht beurteilen können. Das moralische Gewicht dieser Einigungsämter wird daher ein sehr geringes sein, weil sie mit dem Misstrauen der streikenden Parteien zu rechnen haben. Wenn man daher wirklich geeignete Massnahmen treffen will, müssen diese Instanzen derart organisiert werden, dass man ihnen von vorneherein ein grosses Mass von Vertrauen entgegenbringt und sie ein grosses moralisches Gewicht in der öffentlichen Meinung haben, die bekanntlich ein bedeutender Faktor in der Entscheidung von Streitigkeiten, seien es Streiks oder Aussperrungen, ist.

Ich habe in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass im Deutschen Reichstag ein Antrag eingebracht worden ist, der die Schaffung von Reichsarbeitsämtern und lokalen Arbeitsämtern bezweckt. Auch die im Nationalrat ohne Widerspruch erheblich erklärte Motion Scherrer fusst auf dem Gedanken, dass den Einigungsämtern ein systematisch geordnetes Material zur Verfügung stehen muss, wenn sie den nötigen Einfluss auf die öffentliche Meinung gewinnen wollen, dass es nicht genügt, von Fall zu Fall zu entscheiden, sondern dass das Einigungsamt finanziell und wissenschaftlich so ausgerüstet sein muss, dass es im einzelnen Fall den Schiedsrichtern ein wissenschaftlich geordnetes Material zur Verfügung stellen kann. In jedem einzelnen Fall müssen die Arbeits- und Lebensbedingungen untersucht werden, denn diese spielen eine so wichtige Rolle, dass wissenschaftlich festgestellt und nachgewiesen werden können, dass der Arbeiter im Minimum so und so viel zum Leben braucht; wenn dann die Forderung der Arbeiter nicht darüber hinausgeht, wird sofort ein grosser Druck der öffentlichen Meinung vorhanden sein und die Forderung der Arbeiter als den Verhältnissen angemessen Berücksichtigung finden. Wenn man etwas Erspriessliches durch die vorliegende Gesetzgebung schaffen will, so müssen unbedingt Instanzen geschaffen werden, welche den Einigungsämtern im Falle von Kollektivstreitigkeiten das nötige Material zur Verfügung stellen können. Sobald man zu dieser Erkenntnis gelangt, ist es nicht nur unmöglich, gestützt auf die vorliegenden Artikel über die Einigungsämter weiter zu beraten, sondern dann muss diese wichtige Frage nicht etwa an die Kommission, sondern an die Regierung zurückgewiesen werden, da nur sie als ständige Behörde im Falle ist, die nötigen Erhebungen und Vorarbeiten zu machen und eine Vorlage auszuarbeiten, die wirklich dem sozialen Frieden dient und einen Fortschritt in der sozialen Gesetzgebung unseres Kantons bedeutet.

Ich stelle daher den Ordnungsantrag, es möchten die vier Artikel über die Einigungsämter an die Regierung zurückgewiesen werden, damit sie im Sinne meiner Ausführungen einen Entwurf über die Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes und wenn die Notwendigkeit es erfordert, von lokalen Arbeitsämtern vorlege, wobei die lokalen Arbeitsämter im Falle von Kollektivstreitigkeiten als Einigungsämter zu dienen hätten.

Präsident. Der Antrag des Herrn Müller ist ein Ordnungsantrag und die Diskussion ist auf diesen Ordnungsantrag beschränkt.

Wyss, Präsident der Kommission. Der Ordnungsantrag des Herrn Gustav Müller deckt sich im wesentlichen mit dem Antrag, den bei der Eintretensdebatte Herr Karl Müller gestellt hat. Nur die Form ist eine etwas andere, indem Herr Karl Müller wünschte, dass die ganze Vorlage zurückgewiesen und dann die Frage der Errichtung von Einigungsämtern dem Rat in einer neuen Vorlage unterbreitet werden soll. Dieser letzte Teil des Antrages, dem sich unmittelbar vor der Abstimmung über die Eintretensfrage Herr Fähndrich angeschlossen hatte, wird jetzt von Herrn Gustav Müller aufgegriffen.

Herr Gustav Müller argumentiert in der Hauptsache wie folgt. Die Errichtung von Einigungsämtern ist an und für sich zu begrüssen. Die im Entwurf niedergelegten Grundsätze werden im grossen und ganzen gebilligt, dagegen ist der ganze Inhalt des Entwurfes so dürftiger Natur, dass eine erspriessliche Wirksamkeit der vorgesehenen Einigungsämter daraus nicht resultieren kann. Eine erspriessliche Wirksamkeit ist nur denkbar, wenn den Einigungsämtern das grösste Zutrauen entgegengebracht wird und zu diesem Behuf müssen eine oder mehrere Stellen vorhanden sein, die das nötige, namentlich statistische Material zur Verfügung stellen, damit in dieser etwas schwierigen Frage möglichst sicher vorgegangen werden kann. Das sind die Hauptargumente des Stellers der Ordnungsmotion.

Ich erlaube mir, darauf folgendes zu antworten. Schon bei der Eintretensdebatte wurde hervorgehoben, dass es sich im gegenwärtigen Entwurf gar nicht darum handeln kann, eine vollständige Organisation des Einigungsamtes vorzusehen, so dass dasselbe ohne weiteres Gestalt gewinnen und an die Arbeit gehen könnte. Die Frage der Schaffung von Einigungsämtern ist vielmehr eine so schwierige und bei der Arbeiterschaft selbst eine so diskutierte, dass mit der grössten Behutsamkeit vorgegangen werden muss. Die vorbereitenden Behörden, von dem Wunsche erfüllt, etwas zu schaffen, das möglichst jedem Interessierten Gelegenheit gibt, sich rechtzeitig über die Frage zu äussern, begnügten sich daher damit, vorläufig einige wenige grundlegende Bestimmungen aufzustellen, auf denen nachher fruchtbar weitergearbeitet werden kann. Die in Art. 1 niedergelegten Grundsätze haben nicht nur die Billigung des Vertreters der sozialdemokratischen Partei in der Kommission gefunden, sondern wurden auch von dem kürzlich in St. Gallen abgehaltenen sozialdemokratischen Parteitag gutgeheissen. Bereits bei der Eintretensdebatte wurde hervorgehoben und durch einen spätern Wunsch des Herrn Fähndrich bestätigt, dass die Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfes über die Schaffung und Tätigkeit der Einigungsämter nur unter Mitwirkung der beiden hauptinteressierten Parteien, der Arbeiter und der Arbeitgeber, denkbar ist. Die Regierung wird nach meinem Dafürhalten erst dann an die Redaktion des Entwurfes herantreten können, wenn sie über die Meinungen in diesen beiden Parteilagern orientiert ist und ihr aus diesen Schichten der Bevölkerung das nötige Material anhand der bisherigen Erfahrungen zur Verfügung steht. Erst dann wäre es möglich, einen vollständigen Entwurf über die Einigungsämter aufzustellen. Allein wenn wir alle einschlägigen Fragen in einem Gesetz ordnen wollten, so würde darüber nicht nur viel Zeit verloren gehen, sondern der Entwurf würde angesichts der Neuheit der ganzen Materie, die grossen Teilen unseres Volkes noch etwas Fremdes ist, referendumpolitisch auf Schwierigkeiten stossen, die wir bei der Abfassung eines Dekretes viel leichter überwinden können. Wir haben es da mit einem offenen Versuchsfeld zu tun und es wäre ein Fehler, wenn die vorbereitenden Behörden dem Grossen Rat vorschlagen würden, in dieser Materie ohne weiteres den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Die Neuheit der Frage verlangt von uns, dass wir auf dem Dekretsweg vorgehen, damit, wenn die Erfahrung uns lehrt, dass wir Fehler begangen haben, wir ohne Schwierigkeit im Interesse der Arbeiter und der Arbeitgeber Remedur schaffen und das Dekret entsprechend abändern können.

Das sind die Hauptgründe, welche die vorberatenden Behörden veranlasst haben, im Gesetz nur die wenigen Grundsätze aufzunehmen, die Ihnen vorliegen. Man kann aber nicht sagen, diese wenigen Grundsätze seien gar nichts. Sie sind allerdings noch nicht viel, aber sie zeigen doch den ehrlichen Willen der Regierung und des Volkes, sofern es dem Entwurf zustimmt, etwas zu schaffen, das sich nicht nur gegen die Ausschreitungen bei Streiks richtet, sondern die vornehmere Aufgabe zu erfüllen berufen ist, die Entstehung von Streiks zu verhindern. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen, so bescheiden sie auch sein mögen, übernehmen wir die moralische Verpflichtung, auf diesem Boden weiter zu arbeiten, was gewiss nicht als etwas Gleichgültiges angesehen werden darf. Ich würde es daher bedauern, wenn dieser Teil des Entwurfs ausgemerzt und damit der Zukunft anheim gestellt würde, auf andern Wege das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Das wäre die Folge der Annahme der Ordnungsmotion des Herrn Müller.

Immerhin darf mit Befriedigung konstatiert werden, dass Herr Gustav Müller sich prinzipiell nicht mehr gegen die Form des Dekretes auflehnt. Er hat sich im Gegenteil dahin ausgesprochen, dass nach seiner Auffassung die Frage durch Erweiterung des Dekretes über die Gewerbegerichte gelöst werden könnte. Es ist also nicht mehr die Form des Dekretes, auf die Herr Müller seinen abweichenden Standpunkt stützt, sondern er stellt in letzter Linie darauf ab, dass uns das nötige statistische Material fehle. Die vom Nationalrat angenommene Motion Scherrer, die den gleichen Zweck verfolgt, sucht den Bund zur Erhebung von allem möglichen statistischen Material zu veranlassen, gestützt auf das dann ein allgemeiner Entwurf ausgearbeitet werden könnte. Das ist kein Grund, dass wir heute nicht in unserm Kanton das nötige Material zu sammeln anfangen, dessen auch die Eidgenossenschaft bedürfen wird, wenn sie auf diesem Pfad weitergehen will. Der Bund kann in dieser Frage nichts machen ohne die Mitwirkung der Kantone. In erster Linie wird er an die Kantone wachsen und diejenigen Kantone, die bereits gesetzgeberisch vorangegangen sind, wie Genf, Baselstadt und andere, werden einen gewissen Vorteil haben gegenüber den übrigen Kantonen, die auf diesem Gebiet über gar keine Erfahrungen verfügen. Wir leisten also der Motion Scherrer und den Bestrebungen des Bundes auf diesem Gebiete den grössten Dienst, wenn wir hier Erfahrungen zu sammeln und einen selbständigen Entwurf in der Form eines Dekretes zu bringen suchen. Die Arbeit, die hier den Einigungsämtern zugebracht ist, ist keine vergebliche, wir haben nichts anderes nötig als die aufrichtige, wohlwollende Mitarbeit der Arbeiterschaft, wie wir auch diejenige der Arbeitgeber bedürfen. Ich hoffe, die Führer der Arbeiterschaft werden uns diese Mitarbeit nicht versagen, auch wenn diese Artikel jetzt nicht zurückgewiesen werden sollten. Wir müssen miteinander arbeiten, wenn wir etwas erreichen wollen, gleichgültig ob wir auf dem Wege des Gesetzes oder des Dekretes vorgehen. Ich glaube, wir sollten die Bestimmungen der Art. 1 bis 4 beibehalten und ich beantrage Ihnen daher, die Ordnungsmotion des Herrn Gustav Müller abzulehnen.

Scherz. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass es nicht richtig ist, hier einige nichtssagende

Bestimmungen aufzunehmen und zu erklären: alles übrige überlassen wir dem Dekret. Das Dekret kann nur eine Ausführung des Gesetzes sein. Die Gesetzesform wurde hier wohl nur mit Rücksicht auf den zweiten, nicht mit Rücksicht auf den ersten Teil gewählt. Man sagt uns nun, wir wollen uns zu fruchtbarem Zusammenarbeiten für das Dekret zusammenfinden, allein es scheint mir fraglich, ob auf diesem Boden ein fruchtbares Zusammenarbeiten stattfinden kann. Das vorliegende Gesetz sagt gar nichts über die eigentlichen Kompetenzen der Einigungsämter und man kann uns lange alles mögliche Gute in Aussicht stellen, so glauben wir daran nicht, weil auch beim besten Willen der Grosse Rat beim Erlass des Dekretes nicht über das Gesetz hinausgehen darf. Das Gesetz bezweckt vor allem, allfällige Streikvergehen zu treffen, und die Bestimmungen über Einigungsämter sind blosses Zugemüse. Es wäre zu bedauern, wenn Sie in der Frage der Einigungsämter nicht einiges Entgegenkommen an den Tag legen würden, denn sonst fällt das ganze Einigungsverfahren überhaupt ausser Betracht. Wenn das Gesetz — das ist der Hauptpunkt, der aufgenommen werden sollte — nicht ausdrücklich die Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber schützt und ihre Vereinbarungen ohne weiteres als rechtsverbindlich für alle Berufsangehörigen erklärt, so gebe ich auf das ganze Einigungsverfahren nichts. Das ist ein kleines Zugeständnis, das wir sowohl im Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber verlangen. Wenn wir nicht auf die Organisationen als solche abstellen, so schwebt alles andere in der Luft. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Ordnungsmotion des Herrn Müller.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gustav Müller wiederholt heute die bereits bei der Eintretensdebatte aufgestellte Behauptung, es wäre möglich, den durch die heutige Gesetzesvorlage verfolgten Zweck durch den Ausbau des Dekretes über die Gewerbegerichte zu erreichen. Ich muss diese Behauptung heute noch einmal als unrichtig bezeichnen. Die Grundlage des Dekretes über die Gewerbegerichte bildet das vom Volk im Jahre 1883 angenommene Gesetz über das Zivilprozessverfahren, das die Schaffung von Gewerbegerichten vorsieht. Allein die Kompetenz des Gewerbegerichtes ist ausdrücklich auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf dem Gebiete des Handwerks und des Fabrikbetriebes beschränkt. Wir möchten nun aber in der heutigen Vorlage das Einigungsamt kompetent erklären, Streitigkeiten zu schlichten, die nicht bloss auf dem Gebiet des Handwerks und des Fabrikbetriebes entstehen. Ich habe in meinem frühern Votum nicht allein von Streitigkeiten gesprochen, die zwischen dem Theaterpersonal und seinen Vorgesetzten oder landwirtschaftlichen Arbeitern und ihren Meistern ausbrechen könnten, sondern ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass solche Streitigkeiten auch zwischen Bureaulisten, nicht nur des Bundes und des Kantons, sondern auch auf den Privatbureaux, und ihren Arbeitgebern entstehen könnten. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass diese Bureaulisten sich zusammentun, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Da werden Sie ohne weiteres zugeben müssen, dass es gesetzlich unmöglich ist, dass der Grosse Rat auf dem Dekretswege über die im Gesetz von 1883 festgestellten Kompetenzen der Gewerbegerichte hinausgehe. Gewiss werden die Einigungsämter, die wir durch den

vorliegenden Entwurf schaffen wollen, nicht alle Streitigkeiten schlichten können, aber die bei den Akten liegenden Berichte aus andern Kantonen, die ähnliche Institutionen haben, beweisen, dass damit doch recht hübsche Resultate erzielt werden können. Wenn guter Wille vorhanden ist, wenn Arbeitgeber und Arbeiter, beseelt von dem Wunsche, Streitigkeiten möglichst rasch zu heben und die Arbeit möglichst bald wieder aufzunehmen, Entgegenkommen an den Tag legen, dann sind wir überzeugt, dass die von uns vorgeschlagenen Einigungsämter im Interesse des sozialen Friedens gute Dienste leisten werden. Darum empfehlen wir Ihnen die Annahme des Entwurfes und die Ablehnung der Ordnungsmotion.

Reimann. Herr Kommissionspräsident Wyss hat in der Eintretensdebatte hauptsächlich auf die Beschlüsse des sozialdemokratischen Parteitages in St. Gallen hingewiesen und betont, dass gerade die stadt-bernischen Vertreter sich geweigert haben, auf die Anträge des damaligen Referenten, Nationalrat Heinrich Scherrer, einzutreten. Nun ist tatsächlich richtig, dass in der Arbeiterschaft im allgemeinen und in der bernischen im besondern noch ganz verschiedenartige Ansichten über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Einigungsämter walten. In einem Moment, wo die Meinungen so geteilt sind, wo man sich in den direkt interessierten Kreisen so sehr und so leidenschaftlich über die Einigungsämter streitet, sollte man sich dem von Herrn Gustav Müller gestellten Ordnungsantrag nicht widersetzen. Wir sind im grossen und ganzen selbstverständlich für die Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft, wir haben durch unsere Praxis bewiesen, dass wir die Streiks nicht halb so gern sehen und wenn irgend ein Verfahren gefunden werden kann, das die Rechte der um eine bessere Existenz Kämpfenden wahrt, so sind wir selbstverständlich dabei. Nun scheint uns aber das vorliegende Programm — als etwas anderes kann es nicht bezeichnet werden — die Garantie nicht zu bieten, dass auf dieser Grundlage eine Verständigung und Einigung möglich ist. Wenn es den vorberatenden Behörden und dem Rate mit der gütlichen Beilegung derartiger Streitigkeiten ernst ist und wenn wir beidseitig einander helfen wollen, so muss das Material noch ganz wesentlich ergänzt und es müssen noch sehr viele Erfahrungen über die Tätigkeit, die Organisation, die Funktionen und die Nützlichkeit der bestehenden Einigungsämter in den verschiedenen Kantonen gesammelt werden. Sie wissen, dass zum Beispiel die Frage der Einigungsämter in Genf einem Regierungsrat den Sitz gekostet hat. Herr Regierungsrat Thiébaud musste lediglich deshalb von seiner Stelle zurücktreten, weil die Arbeiterschaft mit seiner Vorlage über die Einigungsämter nicht einverstanden war und die Praxis ergeben hatte, dass auf der von ihm geschaffenen Grundlage eine Regelung und Ordnung der Differenzen im Gewerbe nicht möglich war. Jüngsthin wurde in Basel eine der hauptsächlichsten Bestimmungen der dortigen Gesetzgebung über das Einigungswesen ganz wesentlich modifiziert, weil die Regierung einsah, dass auf Grundlage der bestehenden Vorschriften eine Einigung im Gewerbe nicht möglich ist. Wenn so konstatiert ist, dass die bestehenden Vorschriften nicht geeignet sind, die Arbeiterschaft in ihrem Existenzkampf zu befriedigen oder beim Ausbruch von Zwistigkeiten zu beruhigen, so sollte die Regierung ohne weiteres mit

beiden Händen zugreifen, wenn man ihr durch Sammlung des nötigen Materials die angezeigten Ergänzungen vorzunehmen helfen will. Wenn einmal das ganze Material beieinander ist und man das Programm zu einer richtigen gesetzgeberischen Vorlage erweitert hat, dann erst ist der Moment gekommen, miteinander zu diskutieren und sich zu verständigen zu suchen. Nach den vorliegenden Artikeln ist es schlechterdings unmöglich, zu einem richtigen Verfahren zu gelangen. Herr Wyss hat uns vorgeworfen, wir werden 72 Anträge einbringen; wir haben einen Gegenentwurf aufgestellt, der sich auf 4 Artikel beschränkt. Wir sind gerne bereit, auch diesen Entwurf an die Regierung zu weisen und zu helfen, das nötige ergänzende Material beizubringen. Dagegen ist es uns nicht möglich, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Wenn es Ihnen wirklich ernst ist um den Frieden im Gewerbe, die Beilegung der Konflikte, welche notwendigerweise bei der steigenden Verteuerung der Lebensmittel eintreten werden, dann müssen Sie dem Rückweisungsantrag des Herrn Müller beipflichten. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Müller (Gustav). Ich möchte Ihnen gegenüber den Behauptungen des Herrn Regierungsrat Kläy doch noch kurz die Bestimmungen des Dekretes über die Organisation der Gewerbegerichte zur Kenntnis bringen. Die grundlegenden Bestimmungen finden sich in Art. 1 und 62, die von den Einigungskommissionen handeln. Art. 1 sagt: «Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirkes einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerkes entstehen, können Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) aufgestellt werden. — Dieselben haben auch, falls eine gütliche Erledigung nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Wert nicht vierhundert Franken übersteigt, endgültig zu entscheiden.» Ich habe nun nichts anderes behauptet, als was in diesem Artikel steht und was Herr Kläy bereits in der Eintretensdebatte gesagt hat, dass es sich um die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern und ihren Arbeitern, Angestellten, Gesellen und Lehrlingen handelt. Ich habe nicht gesagt, dass die Bureaulisten darunter fallen. Allein ich möchte Herrn Regierungsrat Kläy ersuchen, mir doch einmal einen Streik von Bureaulisten namhaft zu machen. Die Bureaulisten sind noch nicht so weit und werden wahrscheinlich noch lange nicht so weit kommen, dass sie aus eigener Kraft ihre Forderungen werden formulieren können und nicht bloss auf die Gnade und den guten Willen ihrer Arbeitgeber abzustellen brauchen, weil ihre Organisation noch vollständig in den Anfängen steht und ein Streik unmöglich erscheint und aussichtslos wäre. Man soll sich zunächst damit begnügen, da wo Streiks tatsächlich vorkommen und zum Teil einen beunruhigenden Umfang angenommen haben und wo infolgedessen nicht nur bei den Arbeitgebern, sondern auch bei den Arbeitern der Wunsch wachgerufen wurde, wenn immer möglich durch ein anderes Verfahren diese Streitigkeiten zu schlichten, also bei der Industrie und dem Gewerbe eine Beilegung der Anstände herbeizuführen zu suchen; vorläufig werden sich die Bureaulisten nicht die Haare ausreissen,

wenn sie nicht berücksichtigt werden, da für sie eine derartige Vorschrift vorderhand gegenstandslos ist.

Art. 62 bestimmt: «Entsteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein allgemeinerer Ausstand über die Bedingungen der Arbeitsfortsetzung oder ähnliches, so kann durch den Obmann eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden, welche eine Kommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestellt. Diese Kommission soll versuchen, den Anstand gütlich beizulegen.» Wenn man sich gegenwärtig hält, dass nur in jenen Kategorien von Erwerbenden die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten notwendig ist, so genügt dieser Artikel vollständig und wir haben die vier Artikel der neuen Vorlage nicht nötig. Gestützt auf Art. 62 des Gewerbegerichtsdekretes können Ausführungsbestimmungen erlassen werden, die das Verfahren genau so regeln, wie man es nun gestützt auf die hier vorgeschlagenen vier Artikel tun will. Nur so weit billige ich den Erlass von Dekretsbestimmungen. Ich billige nicht, wie Herr Wyss glauben machen wollte, die Regelung des ganzen Verfahrens auf dem Dekretswege, sondern ich sage lediglich: Wenn man nicht mehr will, als in diesen vier Artikeln enthalten ist, dann haben wir diese Artikel gar nicht nötig, sondern können durch Ausführungsbestimmungen zum Gewerbegerichtsdekret genau das gleiche erreichen. Wenn man dagegen daran geht, ein neues Gesetz zu schaffen, und in diesem Gesetz alle massgebenden Bestimmungen einem Dekret vorbehält, dann allerdings wird auf seiten der Arbeiterschaft sofort das Misstrauen wachgerufen, es entsteht das Gefühl, dass der erste Teil des Gesetzes nur den Deckmantel für die nachfolgenden Streikartikel bildet, und das Zusammenarbeiten wird dadurch erschwert. Dieses Misstrauen kann nur dadurch zerstreut werden, dass man zeigt, dass es einem darum zu tun ist, etwas zu schaffen, was einen wirklichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand bedeutet, und zu diesem Behuf ist die Rückweisung der ersten vier Artikel und die Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes notwendig.

Wyss, Präsident der Kommission. Nur eine kurze Erwiderung, um eine materielle Unrichtigkeit des Herrn Gustav Müller richtig zu stellen. Herr Müller hat gesagt, das gleiche, was wir durch die paar Artikel unseres Entwurfes erreichen wollen, lasse sich auch in Form einer Ausdehnung des Dekretes über die Gewerbegerichte erreichen. Das ist nicht richtig. Art. 62 dieses Dekretes sieht vor, dass, wenn Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Arbeitsfortsetzung oder ähnliches entstehen, durch den Obmann eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden kann, die eine Einigungskommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestellt. Sie sehen also: der Obmann kann, wenn der Ausbruch von Streitigkeiten droht, eine Plenumsversammlung einberufen, diese kann, wenn sie will, eine Einigungskommission niedersetzen und diese Kommission soll dann versuchen, den Anstand gütlich beizulegen. Wir dagegen möchten ein Einigungsamt haben, das gegebenenfalls die Pflicht hat, sich anzubieten und den streitenden Parteien zu erklären: wir sind dafür da, wenn ihr wollt, kommt zu uns, wir sind bereit, Vorschläge zu machen. Es soll nicht nur, wie das Gewerbegerichtsdekret es vorsieht, vom guten Willen des Obmannes oder anderer Persönlichkeiten abhängig

sein, ob sie ein solches Schiedsgericht einberufen wollen oder nicht. Diese Bestimmung können wir aber nicht ohne weiteres aus dem Gesetz ausmerzen, weil sie sich auf das Gesetz stützt. Wir glauben einen Fortschritt zu realisieren, wenn wir die Einigungsämter, die wir ins Leben rufen, verpflichten, sich den streitenden Parteien anzubieten. Dazu kommt dann noch, dass das Einigungsamt die betreffenden Antworten der Parteien, die vielleicht einen Einigungsversuch ablehnen, veröffentlichen muss, wodurch man einen gewissen Druck ausüben will, was in der Kommission von sozialdemokratischer Seite warm begrüsst worden ist. Es kann also nicht behauptet werden, dass das, was wir mit dem vorliegenden Gesetz erreichen wollen, auch mit der Ausdehnung des Dekretes über die Gewerbegerichte erreicht werden kann.

Küenzi (Madretsch). Ich möchte Ihnen den Ordnungsantrag des Herrn Müller zur Annahme empfehlen. Die Arbeiterschaft ist sich klar darüber, dass die vier ersten Artikel lediglich in das Gesetz aufgenommen wurden, um die nachfolgenden mundgerecht zu machen. Wenn man in dem ersten Teil des Entwurfes nicht eine Einrichtung schaffen will, die beiden Parteien Rechnung trägt, so lasse man ihn lieber weg. Die ersten vier Artikel sind für uns nur dann annehmbar, wenn sie über die Einigungsämter nähere Bestimmungen aufstellen. So sollte gesagt werden, dass diese Einigungsämter auf Grund der betreffenden Organisationen einberufen werden und die betreffenden Organisationen in denselben vertreten sein müssen. Ferner sollte den Einigungsämtern das Recht der Einmischung zugestanden werden. Herr Wyss hat bemerkt, dass das Dekret über die Gewerbegerichte nicht die Pflicht zur Bestellung von Einigungskommissionen statuieren und dass diese nur einzugreifen brauchen, wenn sie wollen; im Gesetz dagegen werde diese Verpflichtung aufgestellt. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass es in Art. 2 auch nur heisst: «Das Einigungsamt hat seine Vermittlung von Amtes wegen anzubieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehren, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.» Es ist dagegen nichts davon gesagt, dass es von Amtes wegen in Funktion treten und Entscheide fassen kann. Das möchten wir auch aufgenommen wissen. Das Einigungsamt soll das Recht der Zwangsvorladung haben und Beweismittel verlangen können. Weiter soll das Verfahren präzisiert werden, dasselbe soll öffentlich und unentgeltlich sein. Es soll auch eine richtige protokollarische Aufnahme vorgeschrieben werden, ferner soll das Einigungsamt als entscheidende Instanz für Differenzen, die aus Tarifverträgen entstehen, bezeichnet werden. Im weitem soll das Gesetz sich darüber aussprechen, wie die Mitglieder des Einigungsamtes zu wählen sind. Solange diese Bestimmungen im Gesetz nicht Aufnahme finden, glauben wir eben nicht daran, dass man den guten Willen hat, in dem Dekret unsern Wünschen gerecht zu werden. Die Einigungsämter treten in der uns beschäftigenden Vorlage überhaupt in den Hintergrund, der Hauptgedanke ist der, die Streiks zu reduzieren, beziehungsweise unmöglich zu machen oder zu verbieten. Das war ja speziell die Tendenz des Motionärs. Herr Wyss wollte lediglich gegen die Streiks und ihre Ausschreitungen auftreten. Die Einigungsämter wurden erst auf Antrag unseres Vorsitzenden aufgenommen und die Regierung hat

diese vier Artikel quasi gezwungenerweise dem Gesetz beigefügt. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Rückweisungsantrages. Ueber alle die Punkte, die wir im Gesetz berücksichtigt wissen möchten, kann nicht wohl im Plenum des Rates diskutiert werden, das würde zu weit führen, sondern es ist besser, wenn dieser Teil des Entwurfs an die Regierung und Kommission zurückgewiesen wird, damit sie die Sache im engeren Kreise besprechen können.

Bühlmann. Ich möchte die von verschiedenen Rednern aufgestellte Behauptung nicht unwidersprochen lassen, die Artikel über die Einigungsämter seien bloss Dekoration und nur aufgenommen worden, um die spätern Artikel zu verdecken. Das ist nicht wahr. Wenn jemand sich ernstlich in die Vorlage hineinarbeitet, sieht er sofort, dass diese Behauptung nicht zutreffend ist. Wenn man es mit den betreffenden Bestimmungen nicht ernst meinte, stünden sie nicht im Gesetz; sie sind auch nicht etwa erst im letzten Augenblick aufgenommen worden, als von sozialdemokratischer Seite gegen den Entwurf Sturm gelaufen wurde, sondern sie waren schon vorher darin. Es mag ja freilich gewissen Leuten nicht angenehm sein, wenn man auf gesetzlichem Wege Mittel zu schaffen sucht, um in Zukunft wo möglich die Streiks zu verhüten; sie möchten lieber freie Hand haben. Der Rückweisungsantrag hat meines Erachtens keinen Sinn. Wenn man erst dann über die Einigungsämter verhandeln wollte, wenn das Material vollständig gesammelt ist, dann würde wohl die Mehrheit von uns an diesen Verhandlungen nicht mehr teilnehmen; denn das Material wird wohl nie so zusammenkommen, wie es von der andern Seite gemeint ist. Wir haben vor uns eine bestimmte Grundlage und leitende Grundsätze, auf die wir eintreten wollen; später werden wir sehen, was auf dem Dekretswege bezüglich der nähern Ausführung und Organisation zu beschliessen ist, das allen dienen kann.

Dürrenmatt. Der Vorschlag betreffend die Errichtung von Einigungsämtern ist von den vorberatenden Behörden gewiss sehr gut gemeint. Wenn ich richtig verstanden habe, soll er in der Tat eine Konzession an die Gegner der Vorlage sein, um den guten Willen des Gesetzgebers zu zeigen, nicht nur mit Polizeivorschriften in die Streiks einzugreifen, sondern eine vermittelnde Rolle zu spielen. Nun bin ich aber insofern mit den Gegnern der Vorlage einverstanden, als sie vermuten, dass nicht jeder von uns an den Einigungsämtern grosse Freude habe. Ich bekenne aufrichtig, dass sie es mir nicht angetan haben und ich sie nicht gerade als den Stein der Weisen zur Beilegung von Streikschwierigkeiten betrachte. Wenn wir von der Rechten — ich rede von mir persönlich, ich bin von niemand beauftragt, mich darüber auszusprechen — der Errichtung von Einigungsämtern zustimmen, so bringen wir ein Opfer. Mit der Aufstellung von Einigungsämtern anerkennt der Staat indirekt die Streiklage und das geht mir einigermaßen wider den Strich. Ich könnte mich also ganz gut darein fügen, wenn die Sozialdemokraten sich nicht damit begnügten, die Rückweisung der vier Artikel zu verlangen, sondern wenn sie gerade deren Streichung fordern würden. Ich würde dem auch beistimmen. Und wenn wir dann zu den übrigen vier Artikeln kämen, könnten sie immer noch auch die Streichung dieses Teils des Ge-

setzes verlangen und wir hätten dann schliesslich nichts mehr als ein Messer ohne Heft, dem die Klinge fehlt. (Heiterkeit.) Es darf daran erinnert werden, dass die Einigungsämter da, wo sie bisher funktionierten, wie zum Beispiel letztes Jahr in Zürich, ganz kläglich Fiasko gemacht haben. Woran hängt das? Daran, dass die Regenten in Zürich — ich habe so eine Ahnung, dass es in Bern ähnlich herauskommt — die Neigung haben, die Einigungsämter mit Professoren zu besetzen, mit sogenannten Soziologen, vielleicht auch christlich-sozialer Richtung, die aber alle möglichst mit den Sozialdemokraten mitmachen, so dass dann solche unpraktische Entscheide gefällt werden, wie man es letztes Jahr in Zürich erlebt hat, die für die Arbeitgeber absolut unannehmbar sind und beweisen, dass die notwendige Objektivität und Neutralität nicht vorhanden ist. Ein solcher Entscheid hat dann zur Folge, dass die eine Partei — und wir können wissen welche — vor dem Publikum ins Unrecht gesetzt wird und man sich darauf beruft: jetzt hat das Einigungsamt einen Entscheid gefällt, aber die und die Unternehmer wollen sich nicht fügen. So wird in vielen Fällen gerade das Gegenteil von dem erreicht, was man sich vielleicht vorstellt. Ich habe das Gefühl, es werde uns mit den Einigungsämtern ähnlich gehen wie mit den Friedensrichtern. Die 46er Verfassung enthielt auch die schöne Bestimmung: «Die Einrichtung der Friedensrichter soll beibehalten werden», aber was hat man damit erreicht? In den allerwenigsten Kirchgemeinden wurde diese Einrichtung beibehalten und wo man sie eingeführt hat — wir haben in Herzogenbuchsee auch einmal den Versuch gemacht — da hat man nach wenigen Jahren gefunden, der Friedensrichter sei eine ganz unzweckmässige Einrichtung, und sie wieder abgeschafft. Zur Stunde bestehen meines Wissens fast keine Friedensrichter mehr im Kanton. So bin ich auch weit entfernt, mir von den Einigungsämtern eine erspriessliche Tätigkeit zu versprechen, möchte aber deshalb nicht dem Versuch entgegenzutreten, diese Vermittlungsstelle einzuführen.

Dagegen in einem Punkt — es betrifft Art. 4; da aber doch sämtliche Artikel in Frage stehen, will ich hier gerade einen Gedanken beifügen — bin ich mit den Herren der äussersten Linken einverstanden. Man soll auch hier die Demokratie respektieren und die Organisation im Gesetz festlegen, wie zum Beispiel die Gerichtsorganisation ja auch durch ein Gesetz geordnet wird. Dem könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass im Schlussartikel, wo es heisst: «Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft» die Worte beigefügt würden: «unter Vorbehalt der vier ersten Artikel, die auf dem Wege der Gesetzgebung längstens in zwei Jahren auszuführen sind.» Die übrigen Artikel würden sofort in Kraft treten und für die vier ersten würde man Zeit gewinnen, um die Erhebungen zu machen, die uns soeben als nötig geschildert worden sind. Dagegen glaube ich, würde sich der Rat blamieren, wenn er jetzt einen Rückweisungsantrag akzeptieren würde, nachdem er so lange über die Eintretensfrage diskutiert hat. Wir dürfen also getrost weiterfahren in der Einzelberatung.

Demme. Das Beispiel, das Herr Dürrenmatt von der Tätigkeit des Einigungsamtes vom letzten Jahr in Zürich anführt, ist meines Erachtens nicht glücklich gewählt, weil es erst in Funktion trat, als der Streik

schon da war, als er schon längere Zeit gedauert und die Verbitterung beim Publikum bereits stark um sich gegriffen hatte. In einem solchen Moment ist es für ein Einigungsamt schwer, sich das Vertrauen der Parteien zu erwerben, das es zu einer erspriesslichen Wirksamkeit unbedingt haben muss. Die Tätigkeit unserer Einigungsämter soll mehr prophylaktisch sein, sie sollen, bevor der Streik ausgebrochen ist, ihre Vermittlung anbieten und die entstehenden Differenzen gleich im Anfang auszugleichen suchen. Wenn unsere Einigungsämter so vorgehen, werden wir mit ihnen sicher gute Erfahrungen machen. Wir dürfen ihre Tätigkeit, wie gesagt, nicht nach dem beurteilen, was letztes Jahr in Zürich gegangen ist.

Ich stehe den gewerblichen Schiedsgerichten sehr sympathisch gegenüber und habe bereits im Jahre 1890 eine Motion für Errichtung solcher gestellt und dabei die Erweiterung der Gewerbegerichte zu einer Art Einigungsämtern angedeutet. Ich gehe in diesem Punkte mit Herrn Gustav Müller einig. Dagegen halte ich seinen Rückweisungsantrag nicht für nötig, sondern es soll einfach in Art. 1 gesagt werden, dass in weiterer Ausführung des Dekretes über die gewerblichen Schiedsgerichte die und die gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden. Ich stelle mir vor, die Einigungsämter würden im Prinzip für den ganzen Kanton bezirksweise aufgestellt; in jedem Amtsbezirk würden der Regierungstatthalter und die Präsidenten der einzelnen Gemeinden den Stock für das Einigungsamt bilden; beim Ausbruch von Differenzen soll sich dasselbe durch Sachverständige der Arbeitgeber und der Arbeiter verstärken und gestützt auf das gesammelte Material, das ihm das kantonale Einigungsamt zur Verfügung zu stellen hätte, verhandeln. Ich bin überzeugt, dass so eine Verständigung zustande käme, was im Interesse aller zu begrüssen wäre, denn ein Streik schädigt alle Kreise, Arbeitgeber, Arbeiter und das weitere Publikum. Ich will nicht weitläufiger werden, ich habe das Wort im Grunde bloss ergriffen, um dem von Herrn Dürrenmatt angeführten Beispiel entgegenzutreten.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Schneeberger. Nur eine kurze Erwiderung gegenüber der Behauptung des Herrn Kommissionspräsidenten, die Ausführungen des Herrn Müller haben eine materielle Unrichtigkeit enthalten. Herr Wyss hätte recht, wenn die Bestimmungen, die er aus dem Dekret über die Gewerbegerichte zitiert hat, in einem Gesetz stehen würden. Das ist aber nicht der Fall, sondern sie finden sich in einem Dekret, das der Grosse Rat jederzeit abändern kann; wir brauchen deshalb das Gesetz über den Zivilprozess nicht zu revidieren. Wir haben also bereits, was Regierung und Kommission uns im neuen Gesetz über die Einigungsämter vorschlagen. Es ist nicht nötig, ein neues Gesetz zu machen, sondern wir können das alles, wie Herr Müller richtig ausgeführt hat, durch die Revision des bestehenden Dekretes erreichen.

Gegenüber Herrn Bühlmann, der behauptet hat, es sei nicht wahr, dass die vier ersten Artikel bloss zur

Dekoration dastehen, möchte ich bemerken, dass das seine persönliche Ansicht sein mag, wir sind jedoch anderer Meinung und er weiss jedenfalls nicht, von welchen Absichten sich die andern Herren bei der Aufstellung des Entwurfes leiten liessen. Dass übrigens auch andere Mitglieder des Rates unserer Ansicht sind, hat soeben Herr Dürrenmatt bewiesen. Er hat bemerkt, dass er lieber keine Einigungsämter wollte, und wenn er nun trotzdem für die Vorlage einsteht, so geht daraus hervor, dass er die vier ersten Artikel mehr als eine Dekoration betrachtet; er will dieselben übrigens erst in zwei oder mehr Jahren in Kraft treten lassen und sieht nur den zweiten Teil des Entwurfes als dringlich an. Ich begreife, dass Herr Dürrenmatt den Einigungsämtern im allgemeinen keine grosse Bedeutung beimisst; er hat bereits Erfahrungen gemacht und nach seinem Dafürhalten waren es wohl schlimme. Im übrigen gebe ich zu, was ich schon in der Eintretensdebatte betont habe, dass man sich zu viel verspricht, wenn man glaubt, die Einigungsämter werden die Grosszahl der entstehenden Streitigkeiten beilegen können. Man wird noch lange suchen müssen, bis man das richtige Verfahren herausgefunden hat. Jedenfalls dürfen wir nicht auf dem von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Wege vorgehen, und darum empfehle ich Ihnen die Annahme des Ordnungsantrages.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Gustav Müller Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über Art. 1 dauert fort. Wenn dieselbe nicht benützt wird, so ist sie geschlossen und Art. 1 nach dem Antrag der vorbereitenden Behörden angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke Einigungsämter aufgestellt.

Art. 2.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 sieht vor, dass das Einigungsamt seine Vermittlung von Amtes wegen anzubieten hat; im fernern wird ihm die Verpflichtung auferlegt, Kollektivstreitigkeiten schiedsgerichtlich zu entscheiden, sofern beide Parteien es verlangen. Wie anderwärts, so haben wir auch im Kanton Bern die Erfahrung gemacht, dass bei Ausbruch eines Streiks in der Regel beide Parteien sich recht stark fühlen; jede Partei glaubt, sie könne den Kampf länger aushalten als die andere und sie werde durch die Fortsetzung des Kampfes irgend einen Vorteil erreichen. Infolgedessen will keine Partei die Hand zum Frieden bieten, ja es

wird sogar als eine gewisse Schwäche betrachtet, wenn Entgegenkommen gezeigt wird, und man hat das Gefühl, wenn man irgend eine Persönlichkeit anspreche, um den Streik beizulegen, so werde der Gegner daraus sofort den Schluss ziehen, dass die andere Partei sich schwach fühlt und absolut Frieden haben will. Um diesem Gedankengang den Boden zu nehmen, hielten wir es für angezeigt, dem Einigungsamt die Verpflichtung aufzuerlegen, seine Vermittlung von Amtes wegen anzubieten; wenn ein Streik ausbrechen will oder ausgebrochen ist, soll es ohne weiteres einschreiten, die Parteien vor sich bescheiden und den Streit zu erledigen suchen. Als im Frühling letzten Jahres in Bern ein Spenglerstreik ausgebrochen war, erhielt ich den Besuch einer Deputation; wir verhandelten lange über die Angelegenheit und schliesslich fragte ich, ob die Regierung die Vermittlerrolle übernehmen soll, erhielt aber darauf die kurze und barsche Antwort: Das trägt nichts ab. Ich glaube daher, dass die Verpflichtung, die wir hier dem Einigungsamt auferlegen, von einem praktischen Wert sein kann.

Man konnte sich fragen, ob das Einigungsamt als ein obligatorisches Institut errichtet werden soll. Nach Prüfung der Angelegenheit sind wir davon abgekommen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man anderwärts gemacht hat. Die grosse Mehrzahl der Kantone, die über diese Materie Bestimmungen aufgestellt haben, kennen bloss die Freiwilligkeit der Einigungsämter. Das Obligatorium ist nur dann denkbar und hat einen praktischen Wert, wenn sowohl auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter feste Berufsorganisationen bestehen. Wenn das Einigungsamt seine Tätigkeit obligatorisch entfalten und die Parteien unter Androhung von Strafe verpflichtet sein sollen, vor ihm zu erscheinen und seinem Spruch sich zu fügen, so ist unumgänglich notwendig, dass die Parteien fest geordnet und gegliedert vor dem Einigungsamt stehen. Wenn 300 oder 400 Italiener streiken, die nicht sesshaft sind, soll dann das Einigungsamt alle 300 oder 400 vorladen? Das ist rein unmöglich. Das Obligatorium scheitert an den praktischen Konsequenzen, und darum haben wir davon Umgang genommen, dem Einigungsamt einen obligatorischen Charakter zu geben.

Wyss, Präsident der Kommission. Nur eine Bemerkung zu der Bestimmung, dass, wenn es von beiden Parteien verlangt wird, Kollektivstreitigkeiten vom Einigungsamt auch schiedsgerichtlich, das heisst endgültig entschieden werden können. Es ist also vorgeesehen, dass vorläufig die schiedsrichterliche Tätigkeit der Einigungsämter nur fakultativ soll eintreten können, womit wir uns auf den Boden begeben haben, auf den auch die sozialdemokratische Partei sich ohne weiteres stellt. Es wäre gewiss verkehrt, wenn dem Einigungsamt von Amtes wegen eine schiedsgerichtliche Tätigkeit in der Weise überbunden würde, dass es für beide Parteien bindende Entscheide fällen sollte; denn zurzeit stehen uns keine Zwangsmittel zur Verfügung, um einen derartigen schiedsgerichtlichen Entscheid zur Ausführung zu bringen; ein solcher hat aber nur dann einen gewissen Wert, wenn er auch exekutiert werden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die zukünftige Entwicklung der Verhältnisse bei der Arbeiterschaft und dem Unternehmertum sich so gestalten wird, dass man unter Umständen zu einem obligatorischen Schiedsgericht gelangen könnte. Allein das setzt eine sehr feste

Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber voraus und diese Organisation müsste derart sein, dass, wenn sich die betreffenden Berufszweige einem Schiedsgericht unterwerfen, das Urteil gegenüber den betreffenden Organisationen auch zur Ausführung gelangen und erzwungen werden könnte. Ich kann mir das nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht anders vorstellen, als dass sich diese Organisationen in das Handelsregister eintragen lassen und als Genossenschaften oder Vereine, kurz als ein organisches Ganzes auftreten müssten, dem gegenüber man den Schiedsspruch zur Ausführung gelangen lassen könnte. Allein das ist Zukunftsmusik. Allerdings wird dieses Ziel von sozialdemokratischer Seite wenigstens teilweise angestrebt und ich muss gestehen, dass eine derartige Ausgestaltung der Dinge unter Umständen im Interesse der beteiligten Kreise liegen könnte. Allein darum handelt es sich jetzt noch nicht; ich wollte nur zeigen, warum man gegenwärtig genötigt ist, auf dem bescheidenen Boden zu bleiben, dass das Einigungsamt eine schiedsgerichtliche Tätigkeit nur ausüben kann, sofern beide Parteien dies anbegehren; weiter kann man zurzeit nicht gehen.

Küenzi (Madretsch). Ich erlaube mir, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten: «Das Einigungsamt, welches auf Grund der rechtlich anerkannten beruflichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzurichten ist, hat sowohl Kollektivklagen entgegenzunehmen als selbständig sich in Kollektivanstände einzumischen. Es hat das Recht der Zwangsvorladung der Parteien und der Erhebung von Beweismitteln.» Wir verlangen in erster Linie, dass das Einigungsamt auf Grund von rechtlich anerkannten beruflichen Organisationen der beiden interessierten Parteien aufgestellt werden sollte, ein altes Begehren der Arbeiterschaft, das einmal verwirklicht werden sollte. Im weitern postulieren wir die Zwangsvorladung für die Einigungsämter. Wenn Streitigkeiten entstehen und die Parteien nicht selbst die Vermittlung des Einigungsamtes anrufen, soll dieses die Parteien zwingen können, vor ihm zu erscheinen und Rede und Antwort zu stehen. Zugleich soll das Einigungsamt auch das Recht haben, Beweismittel zu erheben. Mein Antrag bedeutet einen kleinen Unterschied gegenüber der gedruckten Vorlage, kommt aber doch der Arbeiterschaft etwas entgegen und seine Annahme würde dazu beitragen, dass man sich über den vorliegenden Abschnitt betreffend die Einigungsämter um so eher einigen könnte.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss den Antrag des Regierungsrates aufrecht erhalten. Die Herren wissen sehr wohl, welches Bein sie dem Entwurf stellen, wenn er die Berufsorganisationen schaffen und rechtlich anerkennen wollte. Auf seiten der Arbeiterschaft und des Unternehmertums besteht seit Jahren der beste Wille zur Bildung von Berufsorganisationen, aber bis dahin hat sich das als ein Ding der Unmöglichkeit erwiesen. Nun sollte das plötzlich im vorliegenden Gesetz Aufnahme finden — offenbar in der Absicht, damit die Verwirklichung des Gesetzes auf Jahre hinaus zu verschieben. Man sollte einmal mit dieser Gesetzesmaterie vorwärts machen und darum ist der Antrag des Herrn Küenzi abzulehnen. Ich habe Ihnen die Gründe bereits angegeben, warum man zurzeit das Obligatorium nicht

will. Was die Frage anbelangt, ob das Einigungsamt soll Beweismittel erheben können, so braucht sie nicht im Gesetz gelöst zu werden, sondern diese Angelegenheit wäre dann zu erledigen, wenn der Grosse Rat das in Art. 4 vorgesehene Dekret über das Verfahren der Einigungsämter erlässt.

Scherz. Ich erlaube mir, zu Art. 2 ebenfalls einen Antrag einzubringen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass im Buchdruckergewerbe in der ganzen Schweiz die Kämpfe mehr oder weniger aus Abschied und Traktanden gefallen sind, weil die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung getroffen haben, die allen mehr oder weniger gerecht wird. Es mag ja selbstverständlich der Einzelne etwa einmal zu kurz kommen, das ist nicht zu vermeiden und war auch beim bisherigen freien Kampfe der Fall. Auch im Malergewerbe wurde eine solche Vereinbarung getroffen, welche für die nächste Zukunft die für beide Parteien mit grossen Schädigungen verbundenen wirtschaftlichen Kämpfe ausschliesst. Diese Vereinbarungen werden für kürzere Zeit, für 3, 4 oder 5 Jahre, getroffen, aber während dieser Zeit kommt beiden Parteien zum Bewusstsein, dass es doch etwas ganz anderes ist, wenn man sich gegenseitig zu verständigen sucht, friedlich und freundlich miteinander verkehrt, statt gegenseitig aufreibende Kämpfe zu führen. Der Gedanke, auf friedlichem Wege der Verständigung zu erreichen, was man sonst durch wirtschaftliche Kämpfe mit oder ohne Erfolg anstrebte, greift immer weiter um sich und schlägt immer tiefere Wurzeln. Ich möchte daher beantragen, in Art. 2 ein zweites Alinea folgenden Inhalts aufzunehmen: «Da wo berufliche Organisationen bestehen, sind die zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarungen als rechtsverbindlich für alle Berufsangehörigen des Kantons zu erklären.» Es ist klar, dass solche Abmachungen nicht in einer Gemeinde zurecht bestehen dürfen, in der andern dagegen nicht, denn sonst würde sich eine elende Konkurrenz geltend machen, unter der die Arbeiter so gut wie die Arbeitgeber zu leiden haben. Es würde also für den ganzen Kanton der nämliche Boden geschaffen. Ich stelle mir vor, dass, wenn die Berufsorganisationen in ihren gegenseitigen Vereinbarungen geschützt sind, das auch auf die übrigen Organisationen einwirken und überhaupt die Organisation als solche fördern wird. Darauf müssen wir abstellen und einzig auf diesem Wege gelangen wir zu einem erquicklichen Zustand. Zugleich bereiten wir dem Gesetz mit der Aufnahme eines solchen Zusatzes beim Volk eine bessere Aufnahme.

Wyss, Präsident der Kommission. Die beiden Anträge der Herren Küenzi und Scherz enthalten einen gemeinsamen Gedanken, der sehr harmlos aussieht, aber von der allergrössten Bedeutung wäre, wenn er im Gesetz Aufnahme fände. Die beiden Anträge bezwecken nichts anderes als einen direkten Einfluss der Gesetzgebung auf die Bildung von Arbeiterorganisationen. Man will nicht nur der bestehenden Organisation zur Anerkennung verhelfen, sondern man will diejenigen, die bis jetzt noch keiner Organisation beigetreten sind, auf indirektem Wege zwingen, einer bestehenden Organisation sich anzuschliessen. Darin liegt die Bedeutung dieser beiden Anträge und was

namentlich beim Antrag Küenzi noch drum und dran hängt, ist von sekundärer Bedeutung. Nun ist aber ein solches Vorgehen beim gegenwärtigen Stand unserer Gesetzgebung absolut nicht angängig. Es handelt sich da um einen Versuch, von dem die Herren Antragsteller selbst wissen, dass er aussichtslos ist, aber der Vorschlag wird gemacht, damit man nachher sagen kann, wir haben das und das beantragt, sind aber abgewiesen worden und deshalb müssen wir gegen das Gesetz stimmen. Wir würden mit der Annahme dieses Antrages den Grundsatz der persönlichen Freiheit verletzen. Wir anerkennen das Recht der Organisation, um gemeinsam etwas anzustreben, und dieses Recht der Koalitionsfreiheit, wie es geheissen wird, suchen wir in Verfassung und Gesetz zu schützen. Allein wir haben gegenwärtig kein Recht, durch gesetzliche Bestimmungen die Materie so zu ordnen, dass der Einzelne gezwungen wird, einer Organisation beizutreten, und in seinen Entschliessungen nicht mehr frei ist, ob er mitmachen will oder nicht. Das geht viel zu weit und daher müssen diese beiden Anträge grundsätzlich abgelehnt werden.

Was die andern Anträge des Herrn Küenzi anbelangt, so stehen ihnen die gegenwärtigen Bestimmungen des Art. 2 absolut nicht entgegen. Herr Küenzi wünscht zunächst, dass die Einigungsämter sich von Amtes wegen einmischen sollen, wenn Differenzen entstehen. Das ist hier bereits vorgesehen, indem das Einigungsamt verpflichtet wird, den Parteien mitzuteilen, dass es da ist, um Streitigkeiten zu schlichten. Das Einigungsamt hat bereits von Amtes wegen das Recht der Einmischung; der erste Schritt geht von ihm aus, nicht von einer der beiden Parteien. Die Abhörung von Zeugen ist nicht verboten, allein das ist eine Frage, die in den Detailbestimmungen des Dekretes zu ordnen ist; es wäre unzweckmässig, eine derartige Bestimmung bereits hier aufzunehmen und überdies hat diese Forderung meines Wissens bis jetzt noch nicht die allgemeine Billigung der gesamten Arbeiterschaft erfahren. Gleich verhält es sich bezüglich der Zwangsvorladung. Wie denkt sich Herr Küenzi die Ausführung einer solchen Bestimmung? Wenn an eine der streitigen Parteien eine Zwangsvorladung ergeht und die betreffenden Personen derselben nicht Folge leisten, soll man sie durch die Polizei vor das Einigungsamt führen lassen? Durch solche Massnahmen würde von vorneherein bei beiden Parteien eine Missstimmung hervorgerufen und aus lauter «Täubi» über ein solches Vorgehen würde man nichts voneinander wissen wollen. Das wäre so unpraktisch als möglich und es liegt im Interesse beider Parteien, wenn dieser Antrag nicht angenommen wird. Wir suchen dadurch einen Zwang auszuüben, dass, wenn eine Partei nicht vor dem Einigungsamt erscheinen will, das dem Publikum auf dem Wege der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, wodurch derjenige, der sich zu erscheinen weigert, in ein ungünstiges Licht gestellt wird. So weit glauben wir gehen zu dürfen, aber einen direkten Zwang auszusprechen, wobei man es gar nicht in der Hand hat, diesen Zwang durchzuführen, wäre eine Bestimmung, die dem Gesetz nicht zur Zierde gereichen würde.

Fähndrich. Es ist interessant, wie der Herr Kommissionspräsident der gesetzlichen Regelung der Kollektivverträge entgegentritt. Man ist heute in Kreisen, welche klar in die Zukunft sehen, einig, dass der Kol-

lektivarbeitsvertrag kommen muss und kommen wird. Denn er bildet das einzige Mittel, um die Kämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf ein anderes Niveau zu bringen und soweit möglich auszuschalten. Ich erinnere daran, dass es auch im Nationalrat Männer gibt, welche anderer Meinung sind als unser Kommissionspräsident. So sprach sich zum Beispiel Nationalrat Professor Zürcher in der Vereinigung für Arbeiterschutz folgendermassen aus: «Wir wollen mit aller Macht und Energie in der Industrie auf den kollektiven Arbeitsvertrag hinarbeiten, und ich würde hier keineswegs zurückschrecken vor der obligatorischen Berufsgenossenschaft und Arbeitsämtern mit weitgehendsten Befugnissen. Hier wollen wir ganze und nicht halbe Arbeit leisten . . . Es handelt sich überall darum, an Stelle der plötzlichen ruck- und rückstossweisen Erkämpfung von Vorteilen für die Arbeiterschaft mit Entfesselung aller Kampfesleidenschaft die ruhige, umsichtige, periodische Fortentwicklung des Arbeitsverhältnisses treten zu lassen.» Das, meine Herren, ist ein anderes Urteil.

Wie liegen die Verhältnisse zum Beispiel beim Schweizerischen Typographenbund, wo kraft freier Vereinbarung der kollektive Arbeitsvertrag nebst Schiedsgericht und Einigungsamt besteht? Der Prinzipal ist verpflichtet, den Tarif unterschriftlich anzuerkennen. Ueber die Gültigkeit und Dauer des Tarifs entscheidet das Einigungsamt und es kann nicht etwa ein einseitig aufgestellter Tarifentwurf herausgegeben werden. Das Einigungsamt stellt zuhanden der Arbeitsnachweise und der Zentralvorstände ein Verzeichnis der tarif-treuen Firmen auf und es darf kein Gehülfe zu tarifwidrigen Bedingungen arbeiten. Wer den Tarif verletzt, wer den kollektiven Arbeitsvertrag nicht hält, gegen den schreitet das Einigungsamt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln ein, hauptsächlich mit dem Mittel, dass dem betreffenden Prinzipal keine Arbeitskräfte mehr zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird die ungesunde Konkurrenz aus der Welt geschafft, und es ist eine nachweisbare Tatsache, dass seit dem Bestehen des kollektiven Arbeitsvertrages im schweizerischen Buchdruckergewerbe in dieser Beziehung bedeutend Remedur geschaffen worden ist. Die Prinzipale und Gehülfen sind verpflichtet, gemeinsam miteinander die Verträge zur Anerkennung zu bringen. So ist zum Beispiel vor einem Jahr die Sektion Aarau des Typographenbundes in den Streik getreten, um unter Mitwirkung der schweizerischen Prinzipalität dem Tarif Nachachtung zu verschaffen. So macht sich in praxi die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages. Ich begreife wohl, dass es sehr schwer ist, speziell in Ihrem Kollegium heute schon einer solchen Ansicht zum Durchbruch zu verhelfen. Es sind unter uns ja nur wenige, die Gelegenheit haben, diese Verhältnisse genauer zu studieren und an der Regelung der Arbeitsverhältnisse praktisch zu arbeiten. Ich möchte Ihnen noch ein Beispiel anführen. Es hat letzthin im deutschen Reichstag ein Mann, der nicht etwa Sozialdemokrat, sondern Freisinniger ist, Dr. Naumann, erklärt, dass wir den kollektiven Arbeitsvertrag haben müssen, denn es gebe in unsern immer grösser werdenden Betrieben heute überhaupt keinen freien Vertrag mehr. Er sagte: «Heute gibt es nicht mehr einen Arbeitsvertrag des Einzelnen im Grossbetrieb, sondern einen Kollektivvertrag oder überhaupt keinen.» Das ist sehr deutlich gesprochen. Naumann führte weiter aus, man müsse endlich anfangen, aus den In-

dustrieuntertanen Industriebürger zu machen und im Interesse des Staates der Arbeit auf diesem Gebiete ihr Recht zu geben.

Aus diesen Gründen unterstütze ich lebhaft den Antrag Scherz. Der bernische Grosse Rat würde sich jedenfalls ein schönes Zeugnis der Reife ausstellen, wenn er mit der gesetzlichen Sanktionierung des kollektiven Arbeitsvertrages vorangehen würde. Ein solches Werk dürfte sich sehen lassen und wäre schöner und freiheitlicher als der Erlass eines Gesetzes, das wir nur mit der Schamröte auf dem Gesicht lesen können.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Scherz Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Kuenzi) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2. Das Einigungsamt hat seine Vermittlung von Amtes wegen anzubieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehren, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.

Art. 3.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel bestimmt, dass die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide desselben amtlich zu veröffentlichen sind. Wenn man auch die Parteien nicht zum Erscheinen vor dem Einigungsamt verpflichten will, so soll doch wenigstens ein gewisser moralischer Zwang ausgeübt werden. Wenn eine Partei sich weigert, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, so soll es öffentlich publiziert werden. Schliesslich haben die streitenden Parteien namentlich auch mit dem Publikum zu rechnen und diejenige Partei, welche die Sympathie des Publikums nicht geniesst, hat erfahrungsgemäss den Boden bald verloren. Das Publikum ist da der öffentliche Richter und wenn es sein Urteil gefällt hat, so hört der Streik bald zuungunsten der renitenten Partei auf. Die Publikation der Entscheide des Einigungsamtes hat einen beherrschenden Wert; es soll öffentlich bekannt gegeben werden, warum, unter welchen Umständen und aus welchen Motiven das Einigungsamt im gegebenen Fall so und nicht anders entschieden hat.

Dürrenmatt. Es ist mir nicht klar, was unter den «allfälligen Entscheiden» in der dritten Zeile von Art. 3 gemeint ist. Sind darunter nur die schiedsgerichtlichen Entscheide verstanden, für den Fall, dass das Einigungsamt als Schiedsgericht angerufen wird? Wenn es so gemeint ist, sollte gesagt werden: «all-

fällige schiedsgerichtliche Entscheide». Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates könnte man meinen, dass auch die Vorschläge des Einigungsamtes publiziert werden sollen. Diese sind auch eine Art Entscheide, freilich nicht schiedsgerichtliche, bindende Entscheide, sondern solche, die mehr den Charakter eines Vorschlages haben. Ich glaube, es hat keinen Zweck, diese Vorschläge zu veröffentlichen, sondern es sind hier wohl nur die schiedsgerichtlichen Entscheide gemeint; das sollte aber auch gesagt sein.

Dann weiss ich auch nicht, ob nicht über die Kosten der Veröffentlichung etwas aufgenommen werden sollte. Oder will man das dem Dekret vorbehalten? Es heisst hier, dass die Entscheide amtlich, das heisst im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern, zu veröffentlichen sind. Diese Veröffentlichung ist natürlich mit Kosten verbunden, die von jemand getragen werden müssen. Soll das in dem in Art. 4 vorgesehenen Dekret geordnet werden? Ich möchte mir hierüber Belehrung erbitten und andererseits vorschlagen, zu sagen: «allfällige schiedsgerichtliche Entscheide», sofern dies den Intentionen der vorberatenden Behörden entspricht.

Wyss, Präsident der Kommission. Nach meiner Auffassung kann es sich nicht wohl um andere Entscheide handeln als um diejenigen, die Herr Dürrenmatt im Auge hat. Das Einigungsamt kommt gar nicht dazu, andere Entscheide zu fällen. Es wird Vorschläge machen; wenn sie angenommen werden und die Parteien sich verständigen, so ist damit der Streit beigelegt; wenn sich aber die Parteien nicht verständigen können und die Angelegenheit dem Einigungsamt zu schiedsgerichtlicher Beurteilung übergeben wird, dann fällt es einen Entscheid. Ich habe also nichts dagegen, wenn man das Wort «schiedsgerichtlich» zur Verdeutlichung beifügen will.

Was die Kosten der amtlichen Publikation anbelangt, so ist meines Wissens darüber in der Kommission nicht gesprochen worden; ich kann daher nur meine persönliche Auffassung kundgeben. Nach meinem Dafürhalten ist die Kostenfrage im Dekret zu ordnen und zwar halte ich es für ziemlich selbstverständlich, dass die Kosten der Publikation, die nach Art. 3 einen amtlichen Charakter hat, vom Staat zu tragen sind. Wir werden um so eher zu dieser Lösung gelangen müssen, als uns auch hier wieder keine Exekutions- und Zwangsmassregeln gegenüber derjenigen Partei zur Verfügung stehen, welcher die Kosten auferlegt würden und die nicht so organisiert ist, dass man sie rechtlich belangen könnte. Schon diese praktische Erwägung wird dazu führen, die Kosten demjenigen Organ aufzuerlegen, das die Publikation vornimmt, das heisst dem Staat.

Spring. Ich kann mich mit der vorliegenden Fassung des Art. 3 nicht recht befreunden und ich schlage Ihnen vor, demselben folgenden Wortlaut zu geben: «Den Parteien ist die Einlassungspflicht auferlegt. In öffentlichem, unentgeltlichem Verfahren sind die Begehren und Einreden festzustellen, der Tatbestand zu untersuchen und das Ergebnis zu Protokoll zu nehmen. Ein bindender Entscheid ist zulässig, wenn die Parteien ihre Zustimmung geben. In jedem Fall ist ein solcher auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Die

Einigungsämter funktionieren als entscheidende Instanz bei allen Differenzen aus Tarifverträgen.» Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass sich unter Umständen eine Partei dem Einigungsamt nicht fügen will, wie es zum Beispiel in Zürich der Fall war, und von vorneherein erklärt, sich auf keine Verhandlungen einzulassen. Auch unsere Regierung hat schon ähnliche Erfahrungen gemacht. Der von mir eingebrachte Antrag sollte daher akzeptiert werden. Er bietet mehr Garantie für eine richtige Einigung und auch das Vertrauen wird steigen, wenn der Artikel in dieser Fassung angenommen wird.

Albrecht. Ich glaube, es wäre am besten, wenn der Passus «sowie allfällige Entscheide desselben» unverändert beibehalten würde. Unter Entscheiden sind nicht nur Urteile des Einigungsamtes zu verstehen, sondern jedenfalls auch Vergleichspropositionen. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass letztere auch publiziert werden, denn dadurch wird entschieden ein Druck ausgeübt. Wenn vom Einigungsamt der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechende Propositionen gemacht und diese von der einen oder andern Partei zurückgewiesen werden, so wird die Bekanntgabe dieser Tatsache einen mächtigen Einfluss auf die Sympathie des Publikums und diese wieder auf den Ausgang des Streiks ausüben. Es wäre nicht recht und unklug, wenn nur der Schiedsspruch publiziert würde. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die Fassung eventuell so beizubehalten, wie sie gedruckt vorliegt.

Was den Kostenpunkt anbelangt, so hat der Herr Kommissionspräsident meines Erachtens das Richtige getroffen. Man hat von Anfang an gesagt, der Staat soll hier eintreten und Streitigkeiten zu schlichten suchen; infolgedessen wird es auch Sache des Staates sein, die bezüglichen Kosten, die jedenfalls nicht gross sein werden, zu übernehmen.

Dürrenmatt. Die Auseinandersetzungen des Herrn Albrecht veranlassen mich, nun um so bestimmter die Einschaltung des Wortes «schiedsgerichtlich» zu beantragen, denn das entspricht dem, was mir die Ansicht der Kommission bei der Redaktion gewesen zu sein scheint. Herr Albrecht will, dass auch die Vergleichspropositionen des Einigungsamtes publiziert werden. Das wäre geradezu eine Einladung an die Oeffentlichkeit, sich in die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzumischen, also in Sachen, die es direkt nichts angehen. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein und darum beantrage ich die Einschaltung des Wortes «schiedsgerichtlich», zumal da die Kommission selbst erklärt, das sei eigentlich der Sinn der vorliegenden Bestimmung.

Scheidegger. Der Antrag des Herrn Spring, den er übrigens bei Art. 2 hätte einbringen sollen, scheint mir nicht annehmbar zu sein. Herr Spring möchte das Einigungsamt verpflichten, endgültig zu entscheiden, und die Parteien hätten sich diesem Urteil zu fügen. Eine derartige Bestimmung ist absolut unzulässig. Stellen Sie sich den Fall vor, wie wir ihn vor einem Jahr in Zürich hatten. Das Schiedsgericht hatte Vorschläge gemacht und eine Partei erklärte, dass sie nicht darauf eintreten könne; wenn sie eingetreten wäre, so wäre die Folge gewesen, dass innerhalb drei Jahren ein Bau, der 100,000 Fr. kostet, die Betriebsinhaber der Stadt

Zürich mindestens 30,000 Fr. höher zu stehen gekommen wäre als die Betriebsinhaber ausserhalb der Stadt. Derartigen Entscheiden kann man nicht von vorneherein beistimmen und sich zu deren Annahme verpflichten. Wenn man eine derartige Verpflichtung statuieren will, so kann nur auf dem Boden der Buchdrucker vorgegangen werden, die für die ganze Schweiz eine einheitliche Organisation haben. Aenderungen, die beantragt und angenommen werden, haben nicht nur örtliche Bedeutung, sondern gelten allgemein für die ganze Schweiz. Das ist ein ganz anderer Boden, aber so weit sind wir noch nicht. Solange derartige Bestimmungen und Vereinbarungen bloss örtliche Wirkung haben, können sich die Arbeitgeber unmöglich verpflichten, sich einem solchen Urteil zu unterziehen. Wenn einmal eine einheitliche Organisation da ist, dann gehe ich mit Herrn Spring absolut einig; solange aber nur eine örtliche Durchführung in Frage kommt, ist es unmöglich, eine solche Bestimmung durchzuführen. Ich beantrage Ihnen daher, den Vorschlag des Herrn Spring abzulehnen.

Küenzi (Madretsch). Es ist interessant, beobachten zu können, wie die Meinungen der Herren Ratsmitglieder innert fünf Minuten ändern. Vorhin habe ich den Antrag gestellt, in Art. 2 die obligatorischen Berufsorganisationen in das Gesetz aufzunehmen. Herr Wyss trat mit aller Macht dagegen auf und erklärte, das sei nicht durchführbar und würde auf die ganze Bevölkerung schädigend wirken. Mein Antrag wurde verworfen und natürlich hat sich auch Herr Scheidegger für den Vorschlag der vorberatenden Behörden erhoben. Nun kommt Herr Scheidegger und erklärt, es sei nicht möglich, eine Einlassungspflicht zu statuieren und die Unternehmer zu verpflichten, sich einem Schiedsgerichtsspruch zu unterziehen, das wäre nur denkbar, wenn die Organisation nicht nur eine örtliche wäre, sondern weitere Kreise umfassen würde. Warum hat er denn nicht für meinen Antrag gestimmt? Derselbe bezweckte ja gerade die Förderung der beruflichen Organisation der Arbeitgeber und Arbeiter und damit die Ermöglichung der Durchführung derartiger Bestimmungen, wie sie jetzt von Herrn Spring in Vorschlag gebracht werden. Man sieht immer deutlicher, wohin die Tendenzen unseres Gesetzes gerichtet sind: man will gar keine richtigen Einigungsämter, sondern es sollen einfach Massnahmen gegen die Streiks getroffen werden.

Spring. Nachdem man im Prinzip die Idee der Einigungsämter angenommen hat, wäre es am Platz, dass auch die Einlassungspflicht gutgeheissen würde. Was nützen uns die Einigungsämter, wenn eine Partei von vorneherein erklären kann, dass sie eine Vermittlung nicht annehme? Wir haben erst in jüngster Zeit erfahren, dass es Parteien gibt — es sind nicht etwa Sozialdemokraten — die sogar unsere oberste Behörde, die Regierung, als Vermittlerin ablehnen. Die Aufstellung der Einlassungspflicht ist daher durchaus begründet.

Müller (Gustav). Herr Scheidegger scheint mir den Antrag Spring nicht ganz richtig verstanden zu haben. Ich begreife ganz gut, dass er sich gegen die Aufnahme einer Bestimmung wehrt, welche die Parteien, Arbeitgeber sowohl als Arbeiter, verpflichten will, den Ent-

scheid des Einigungsamtes anzunehmen. Das können die Arbeitgeber und auch die Arbeiter nicht eingehen, das hiesse ja alles auf eine Karte setzen. Ein Entscheid kann materiell unrichtig sein, derselbe würde aber doch bindende Kraft haben. Allein der Antrag Spring sagt davon nichts, sondern er will die Parteien verpflichten, das Einigungsamt zu benützen, und fährt dann fort: «Ein bindender Entscheid ist zulässig, wenn die Parteien ihre Zustimmung geben. In jedem Fall ist ein solcher auszuarbeiten und zu veröffentlichen.» Der Antrag Spring hat also den Sinn, dass ein Einigungsamt als Schiedsgericht funktionieren und einen bindenden Entscheid abgeben kann, wenn beide Parteien damit einverstanden sind und denselben akzeptieren. Akzeptieren sie ihn nicht, so ist das Einigungsamt verpflichtet, die Gründe und Tatsachen, welche es bei seinem Entscheid geleitet haben, zusammenzustellen und zu veröffentlichen, damit die öffentliche Meinung sich orientieren kann.

Wyss, Präsident der Kommission. Mir scheint, wir debattieren da über Sachen, die eigentlich bereits im Entwurf enthalten sind. Was Herr Spring verlangt, findet sich bereits in Art. 3. Nach dem Antrag Spring sollen die Parteien verpflichtet sein, sich beim Einigungsamt einzulassen. Das liegt bereits in Art. 3. Wenn man es nicht so ansehen würde, dass die Parteien diese Pflicht haben, so könnte man doch nicht sagen: wenn eine Partei sich weigert, den Entscheid des Einigungsamtes anzunehmen, so soll dieser Entscheid publiziert werden. Man greift eben deshalb zu diesem etwas weitgehenden Mittel der Publikation, weil man sich sagt, dass es ein Gebot des Anstandes, der Schicklichkeit ist, dass, wenn ein Einigungsamt seine Vermittlung anbietet, beide Parteien doch darauf eintreten und sehen, was das Amt für Vorschläge macht. Mehr können wir nicht tun. Denn wenn wir auch nach dem Antrag Spring bestimmen würden, die Parteien seien verpflichtet, was wollen wir denn machen, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen? Nach dieser Richtung kommt dem Antrag des Herrn Spring gar keine praktische Bedeutung zu; soweit aber seine Begehren eine praktische Tragweite haben, ist denselben durch den von uns vorgeschlagenen Wortlaut des Art. 3 bereits Rechnung getragen.

Scherz. Ich vermag der Logik unseres Kommissionspräsidenten nicht zu folgen. Soll denn eine Partei sich protzig auf den Standpunkt stellen können, es geht uns nichts an, wenn das Einigungsamt uns seine Vermittlung anbietet? Soll sie einfach der Behörde die lange Nase machen dürfen? Soll die Regierung zum Beispiel noch mehr in den Fall kommen, dass eine Partei, wenn sie zu Einigungsverhandlungen eingeladen wird, einfach gar nicht erscheint? Wenn wir schon zur Regierung in Opposition stehen, so halten wir doch ein solches Benehmen nicht für statthaft. Herr Wyss dagegen findet das ganz in Ordnung und erklärt, wir wollen keine Verpflichtung aufstellen. Was trägt denn ein Einigungsamt ab, wenn es die Parteien nicht einmal verhalten kann, dass sie vor ihm erscheinen und Red und Antwort stehen? Ein solches Einigungsamt hat gar keinen Wert. Wenn Sie unsern geringfügigen Antrag zu Art. 3 verwerfen, so werden wir unsern Standpunkt vor einem andern Forum energisch zu wahren wissen.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich ersuche Herrn Scherz, meine Worte nicht zu verdrehen. Ich habe nicht gesagt, wir wollen die Arbeitgeber machen lassen und sie nicht zum Erscheinen verpflichten. Ich habe im Gegenteil erklärt, dass im Wortlaut des Art. 3 die Verpflichtung enthalten liegt: sie sollen anstandshalber der Einladung Folge leisten, diese Verpflichtung legen wir ihnen auf. Allein ich habe bemerkt, es habe keinen praktischen Wert, eine formelle Verpflichtung auszusprechen. Denn wenn sie gleichwohl nicht kommen, können wir sie nicht am Ohr heranziehen. Wir haben kein anderes Mittel als die Publikation der Weigerung, worauf dann das Publikum sein Urtheil fällen wird. Es ist keine Rücksichtnahme auf die eine oder andere Partei, sondern lediglich im Hinblick darauf, dass uns keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen, glauben wir, die Parteien viel eher dazu zu bringen, dass sie sich unterwerfen, wenn man sich in schonender Weise ausdrückt, wie es hier der Fall ist.

Fähndrich. Wenn die Arbeiter und Unternehmer ihrer Sache so sicher wären wie der Herr Kommissionspräsident, so wäre alles sehr schön. Gewiss wird die Publikation der Weigerung einer Partei einen gewissen moralischen Druck ausüben, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass die Idee des Zwangsverfahrens nicht etwas Neues ist, das hier zum erstenmal auftauchen würde. Mehrere Staaten haben die Bestimmung, dass die Parteien erscheinen und Auskunft geben müssen; wer nicht erscheint, wird so und so viel gebüsst. Den Zwangsentscheid allerdings dürfen wir noch nicht vorschlagen, obschon er beispielsweise in Australien bereits eingeführt ist und gut funktioniert.

Müller (Gustav). Ich muss doch noch einmal konstatieren, dass Herr Wyss den Antrag Spring durchaus falsch auffasst; derselbe sagt nämlich genau das Gegenteil von dem, was in Art. 3 steht. Art. 3 bestimmt ausdrücklich, die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide seien zu publizieren, während wir die Parteien verpflichten wollen, sich auf das Verfahren einzulassen, aber wir können sie nicht verpflichten, den Entscheid des Einigungsamtes zu akzeptieren. Das ist etwas ganz anderes, als wenn man einfach das Einigungsamt verpflichtet, seine Vermittlung beiden Parteien anzubieten, diese aber von vorneherein erklären können, sie wollen von dieser Vermittlung überhaupt nichts. Herr Wyss wird zugeben, dass man in einem Gesetz mit dem Begriff von Anstand und Schicklichkeit nicht weit kommt, sondern da muss genau formuliert werden, was man will. Wenn Herr Wyss bemerkt, wir können doch nicht die Einlassungspflicht aufstellen, da wir ja über keine Zwangsmittel verfügen, so ist dem entgegenzuhalten, dass nichts uns hindert, im Dekret die Weigerung, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, mit bestimmten Strafen zu bedrohen. Wenn wir die Einlassungspflicht in das Gesetz aufnehmen, was wirklich notwendig ist, wenn das ganze Institut der Einigungsämter eine praktische Spitze haben soll, so können wir immer im Gesetz Bestimmungen aufnehmen, die kräftig und nachhaltig genug sind, um die Parteien zu veranlassen, sich wirklich auf die Vermittlung des Einigungsamtes einzulassen. Es verwundert mich, dass Herr Wyss nicht auf diesen Gedanken verfallen ist.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Spring) . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 3. Die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide desselben sind amtlich zu veröffentlichen.

Art. 4.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 ermächtigt den Grossen Rat, die Organisation der Einigungsämter, sowie den Wahlmodus und das Verfahren auf dem Dekretswege festzustellen. Es würde sicher zu weit führen, wenn die Bestimmungen über Organisation, Wahlmodus und Verfahren im Gesetz selbst Aufnahme fänden. Wir würden Gefahr laufen, dass in kurzer Zeit eine Revision des Gesetzes erfolgen müsste. Man darf nicht vergessen, dass die vorliegende Materie neu ist, dass zuerst Erfahrungen gesammelt werden müssen und dass, wenn sich Uebelstände in der Ordnung der Dinge herausstellen, einer Revision des Dekretes durch den Grossen Rat weniger Schwierigkeiten entgegenstehen als einer Revision des Gesetzes. Wir haben übrigens für dieses Vorgehen einen massgebenden Präzedenzfall. Das bereits mehrfach erwähnte Gesetz über das Zivilprozessverfahren von 1883 räumt dem Grossen Rat auch ausdrücklich die Kompetenz ein, bezüglich der Gewerbeberichte ein Dekret zu erlassen und in diesem Dekret die nötigen Bestimmungen über Organisation, Wahlmodus und Verfahren aufzustellen. Der Grosse Rat hat denn auch später diesem Auftrag Folge geleistet und das Dekret erlassen, und soviel mir bekannt, sind aus dieser Ordnung der Dinge keine Unzukömmlichkeiten entstanden. Ich empfehle Ihnen daher, hier den nämlichen Weg einzuschlagen.

Wysshaar. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, dem Art. 4 folgende Fassung zu geben: «Die Mitglieder des Einigungsamtes sind in gleicher Zahl von den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu wählen; im übrigen setzt ein Dekret des Grossen Rates das Wahlverfahren und die Bestimmungen betreffend die Wahl des Obmanns fest». Wenn wir mit dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission vor das Volk treten, so weiss niemand, was eigentlich dahinter steckt und die Befürchtung wird um sich greifen, dass uns von der Regierung einfach Leute aufoktroiyert werden, die wir nicht annehmen könnten. Eine so unbestimmte Fassung, wie die gedruckt vorliegende, würde namentlich in den Kreisen der Uhrenindustrie grosse Unzufriedenheit und Misstrauen hervorrufen. Ich möchte Sie daher ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen, denn es ist durchaus gerechtfertigt, dass die Arbeiter wie die Arbeitgeber ihre Ver-

treter selbst bezeichnen, die in einem Konfliktsfalle eine Einigung herbeizuführen suchen sollen, und es wird bei diesem Vorgehen auch möglich sein, Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu schlichten.

Albrecht. Es wurde heute zu Beginn der Verhandlungen der Antrag gestellt, die Art. 1—4 an die Regierung zurückzuweisen und es wurde schon bei diesem Anlass darauf hingewiesen, dass speziell in Art. 4 die Organisation auf den Dekretsweg verwiesen sei. Ich möchte Ihnen nun beantragen, Art. 4 an die Kommission zurückzuweisen, damit die Organisation, der Wahlmodus und das Verfahren, sowie verschiedene andere Punkte, die heute berührt wurden, nicht auf den Dekretsweg vertröstet werden.

Meine Herren, es ist sonst von Herrn Dürrenmatt ordentlich geknurrnt worden — entschuldigen Sie den Ausdruck — wenn man mit dem «Dekret-Ghüderwagen» herumgefahren ist und Fragen, die auf dem Gesetzeswege hätten erledigt werden sollen, sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus gewissen politischen Gründen auf den Dekretsweg verwiesen hat. Auch hier möchte man wieder gleich verfahren. Es scheint mir aber viel angezeigter und präziser, wenn die Ordnung im Gesetze selbst getroffen wird. Auch das Volk wird ein solches Vorgehen besser verstehen. Dazu kommen noch weitere Gründe. Herr Bühlmann hat sich speziell dagegen gewehrt, die Art. 1—4 seien nur ein Mäntelchen und die Hauptsache sei in den folgenden Artikeln enthalten. Herr Bühlmann führte aus, dass nach der Ansicht aller recht und billig denkenden Ratsmitglieder in den vier ersten Artikeln die Bestimmungen zur Verhütung der Streiks liegen. Da sollte denn doch die Sache der Wichtigkeit entsprechend im Gesetz geordnet werden. Der Herr Kommissionspräsident seinerseits hat heute etwas zentralistische Tendenzen gezeigt; er hat darauf hingewiesen, dass der Bund über kurz oder lang diese Materie gesetzgeberisch ordnen werde und da würde es dem Kanton Bern gut anstehen, wenn er für den Bund bis dahin Material gesammelt hätte und ihm damit dienen könnte. Ich glaube, wir dienen dem Bund hauptsächlich dann, wenn wir ihm ein wohlausgearbeitetes und wohldurchdachtes Gesetz darbieten, das er vielleicht einfach kopieren oder mit wenig Abänderungen annehmen kann. Im Interesse dieser zentralistischen Tendenzen möchte ich Ihnen empfehlen, Art. 4 an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Die Diskussion ist auf den Ordnungsantrag des Herrn Albrecht beschränkt.

Wyss, Präsident der Kommission. Die Frage, ob es zweckmässiger ist, die paar Grundsätze über die Einigungsämter, die wir in Art. 1—3 angenommen haben, in einem Dekret oder in einem Gesetz weiter auszuführen, haben wir nunmehr reiflich debatiert und es ist ja auch von berufenen sozialdemokratischen Vertretern der Schwerpunkt gar nicht auf das Gesetz, sondern auf ein Dekret gelegt worden. Ich halte es daher nicht für angezeigt, auf diese Frage hier noch einmal näher einzutreten. Mit dem Vertreter der Regierung bin ich der Ansicht, dass es viel richtiger ist, diejenige gesetzliche Form zu wählen, die es einem möglichst leicht macht, Modifikationen vorzunehmen, da zurzeit die einzelnen Parteien unter sich noch gar nicht einig sind, wie weit bei der Ausgestaltung der

Einigungsämter gegangen werden soll. Es handelt sich um keinen «Ghüderwagen», aber allerdings um einen Wagen, den man leicht auf- und abladen kann; in dieser Beziehung nehme ich den Vergleich des Herrn Albrecht dankbar entgegen. Ich empfehle Ihnen also, den Ordnungsantrag Albrecht abzulehnen und der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Damit ich nicht genötigt bin, das Wort noch einmal zu ergreifen, erlaube ich mir kurz einige Bemerkungen zum Antrag Wysshaar. Ich glaube, dieser Antrag sollte von den vorberatenden Behörden noch einmal gründlich geprüft werden. Es will mir scheinen, dass man sehr wahrscheinlich dazu kommen wird, ihn in das Dekret aufzunehmen. Wenn man jedoch diesen einzelnen Grundsatz im Gesetz unterbringen will, empfiehlt es sich jedenfalls, dass die vorberatenden Behörden die Frage vorher genau prüfen. Dabei setze ich voraus, dass sich zuhänden der Kommission nicht nur ein Vertreter der Arbeiterschaft, sondern auch ein Vertreter der Arbeitgeber äussern werde, damit wir wissen, wie man auf beiden Seiten darüber denkt.

Dürrenmatt. Nachdem Herr Albrecht auf meine Anschauungsweise in Dekretfragen hingewiesen hat, die zwar dem Grossen Rat nicht sehr wichtig erscheinen kann, nehme ich keinen Anstand, Herrn Albrecht zu erklären, dass ich zu seinem Antrage stehe. Ich bin auch hier der Meinung, dass derartige Organisationsfragen im Gesetz niedergelegt sein sollen. Ob der Vorschlag nun von sozialdemokratischer Seite oder von jemand anders gemacht werde, so ist meine Ansicht nach wie vor die, dass solche Grundsätze in das Gesetz gehören. Ich bin in dieser Beziehung durchaus kugelfest, sicherer wahrscheinlich, als Herr Albrecht sich vorgestellt hat.

Ich habe in einem frühern Votum auf einen andern Weg hingewiesen und gesagt, man könnte hierüber ein besonderes Gesetz erlassen und dem Grossen Rat eine Frist von etwa zwei Jahren setzen, um dasselbe dem Volk vorzulegen. Allein ich gebe zu, dass es sich etwas sonderbar ausnehmen würde, in einem Gesetz zu sagen, es solle ein Gesetz erlassen werden. Das kann in einer Verfassung gesagt werden, nicht aber wohl in einem Gesetz. Darum stimme ich zum Antrag des Herrn Albrecht. Die Kommission wird wohl ohne Mühe bis zur zweiten Beratung uns die Grundzüge der Organisation vorlegen können.

Ich glaube, mit meiner Stellungnahme Herrn Albrecht bewiesen zu haben, dass ich aufrichtiger zur Demokratie stehe als die sozialdemokratische Fraktion. Sie hat ganz fröhlich in der Seminarfrage, in der Beredigungsfrage und in der Besoldungsfrage die Umgehung des Volksentscheides mitgemacht und demselben einen Pfifferling nachgefragt. Sie hat auch bei der Frage der Lötschberggründung in der Umgehung des Volksentscheides mitgemacht; es hat mich damals in meinem Antrag, die Angelegenheit dem Volk vorzulegen, niemand unterstützt, ich aber unterstütze die Sozialdemokraten auch jetzt, wo sie die Frage dem Volksentscheid unterbreiten wollen.

A b s t i m m u n g.

Für den Ordnungsantrag Albrecht . . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über Art. 4 dauert fort.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich möchte nun den formellen Antrag stellen, es sei der Antrag Wysshaar an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, in dem Sinne, dass Art. 4 jetzt angenommen würde, die vorberatenden Behörden aber die Pflicht hätten, den Antrag Wysshaar auf die zweite Lesung zu prüfen und in Beratung zu ziehen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gehe mit dem Vorschlag des Herrn Wyss einig, die Anregung des Herrn Wysshaar auf die zweite Lesung in Beratung zu ziehen. Im übrigen möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass seinerzeit das Verfahren betreffend die Wahl der Gewerbegerichte auch vom Grossen Rat festgesetzt und dabei genau das, was heute Herr Wysshaar anregt, angenommen wurde. Es ist nicht einzusehen, warum der Grosse Rat nun plötzlich für die Einigungsämter einen andern, ungerechten Wahlmodus einführen würde.

Wysshaar. Da man im Prinzip mit meinem Antrag einverstanden zu sein scheint, sehe ich nicht ein, warum mein Antrag nicht gleich jetzt angenommen werden könnte. Die vorberatenden Behörden können deshalb auf die zweite Lesung gleichwohl noch eine nähere Prüfung vornehmen, wenn sie es für nötig erachten.

Wyss, Präsident der Kommission. Herr Wysshaar braucht nicht zu befürchten, dass sein Antrag etwa deshalb gefährdet wird, wenn man ihn noch näher unter die Lupe nimmt. Wenn der Antrag recht ist, soll er das ertragen mögen. Es empfiehlt sich gewiss, Anträge, die nicht einmal schriftlich vorliegen, etwas näher anzusehen und nicht zu rasch vorzugehen. Es handelt sich um die Aufstellung eines neuen Grundsatzes. Um so besser, wenn wir denselben annehmen können, aber die vorberatenden Behörden dürfen wohl verlangen, Gelegenheit zu bekommen, den Antrag etwas näher zu prüfen. Daher halte ich es für richtiger, wenn Art. 4 jetzt angenommen wird, wie er vorliegt, und Sie uns gleichzeitig den Auftrag erteilen, den Antrag Wysshaar auf die nächste Beratung einer Prüfung zu unterziehen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für Ueberweisung des Antrages Wysshaar an die vorberatenden Behörden zur Prüfung auf die zweite Beratung Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme des Art. 4 nach Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Wysshaar) »

Beschluss:

Art. 4. Die Organisation der Einigungsämter, sowie der Wahlmodus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Fürsprecher R. Leuenberger das zu Beginn der Sitzung dem Rat zur Kenntnis gebrachte und von ihm an den Regierungsrat und die Justizkommission überwiesene Gesuch zurückzieht.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. April 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Flückiger, Grieb, Hadorn, Hari, Hofer, Hostettler, Jacot, Lohner, Marolf, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Müller (Bargen), v. Muralt, Mürset, Obrist, Roth, Rufener, Schüpbach, Thöni, Vernier, Wächli, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Burri, Citherlet, Crettez, Eckert, Egli, Favre, Girardin, Grosjean, Gygax, Hügli, Ingold (Wichtrach), Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lenz, Reber, Rossé, Weber (Grasswil), Winzenried, Wyder.

Tagesordnung :**Gesetz**

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 332 hievor.)

Art. 5.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 wurde schon bei Anlass der Eintretensdebatte einer einlässlichen Diskussion unterzogen. Er ist der eigentliche Stein des Anstosses des ganzen Entwurfes und ich nehme an, er werde auch heute die *pièce de résistance* bilden.

Art. 5 will während eines Streiks die Arbeitswilligen in Schutz nehmen. Er stellt die Verhinderung der Arbeitswilligen an der Arbeit und den Versuch dazu unter Strafe, sofern man sich dazu des Mittels der Tätlichkeit, Drohung, Ehrbeleidigung oder erheblichen Belästigung bedient. Nicht jede Arbeitsverhinderung soll bestraft werden, sondern nur diejenige, die durch die genannten Mittel bewirkt oder versucht wird. Darin liegt unseres Erachtens die irrtümliche Auffassung, es werde durch diesen Gesetzesparagrafen eine Ausnahmegesetzgebung geschaffen und diese bestehe darin, dass man gewisse Handlungen während eines Streiks anders bestrafe als ausserhalb desselben. Das ist unrichtig. Wir wollen mit diesem Artikel nicht Misshandlungen, Ehrverletzungen und Drohungen, die nach dem ordentlichen Strafgesetz geahndet werden, mit Strafe bedrohen. Wir überlassen es vollständig dem Verletzten, ob er auch noch eine Anzeige einreichen will, wenn er auf dem Wege der Misshandlung, Drohung oder Ehrverletzung verhindert wurde, die Arbeit weiter zu verrichten. Der Staat wird gegen diese Delikte nur dann von sich aus einschreiten, wenn man in der Anwendung dieser Mittel etwas zu weit geht, wenn zum Beispiel der Betreffende, den man an der Arbeit verhindern will, in einer gravierenden Weise misshandelt wird, so dass er über 20 Tage arbeitsunfähig ist, oder wenn bei der Ausübung der Misshandlung gefährliche Instrumente zur Verwendung gelangen, sei es dass ein Messer gebraucht, ein Stein geworfen oder mit Knütteln dreingeschlagen wird. In diesen Fällen muss nach den gewöhnlichen Strafbestimmungen die Misshandlung von Amtes wegen verfolgt werden. Geringfügige Misshandlungen, Ehrverletzungen und Drohungen dagegen sollen nach diesem Artikel nicht ohne weiteres bestraft werden, sondern der einzige Zweck desselben ist, die Verhinderung an der Arbeit zu bestrafen. Darüber sollte man nicht mehr im Zweifel sein. Ich habe das noch einmal wiederholt, weil ein gestern oder vorgestern in der «Neuen Zürcher Zeitung» erschienener Artikel vom gleichen Rechtsirrtum befangen war.

Wir wollen auch nicht jede Verhinderung an der Arbeit bestrafen. Wenn die Streikenden auf andern Wege die Arbeitswilligen von der Arbeit abzuhalten suchen oder wenn sie es vielleicht auch dazu brin-

gen, sie von der Arbeit abzuhalten, so ist das nicht strafbar. Wenn Streikende Arbeitswilligen zureden, sie auf den Ernst der Situation aufmerksam machen und sie davon zu überzeugen suchen, dass es in ihrem eigenen Interesse liege, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen und ihnen nicht in den Rücken zu schiessen, und wenn sie auf diese Weise durch Zureden sie von der Arbeit abbringen, so soll das durch den vorliegenden Artikel keineswegs verhindert werden.

Im Verlaufe der Beratung des Gesetzes, namentlich in der Kommission, wurde geltend gemacht, es komme vor oder könnte vorkommen, dass auch Streikwillige auf ähnliche Weise von Arbeitswilligen oder vielleicht auch Arbeitgebern durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder erhebliche Belästigung von der Beteiligung am Streik abgehalten werden wollten. Es ist natürlich nur recht und billig, dass auch diese geschützt werden. Infolgedessen bedroht man im zweiten Alinea denjenigen mit der nämlichen Strafe, der während einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung jemand an der Teilnahme an einem Streik verhindert oder zu verhindern sucht.

Ich will nicht weitläufiger werden. Ich glaube, Ihnen alles, was zur Aufklärung dienen kann, mitgeteilt zu haben, und empfehle Ihnen die Annahme des Artikels in der gedruckt vorliegenden Fassung.

Wyss, Präsident der Kommission. Der in Art. 5 vorgesehene Schutz der persönlichen Freiheit macht sich nach zwei Richtungen geltend. Einmal soll derjenige, der arbeiten will, auch wenn irgend eine Organisation einen gegenteiligen Beschluss gefasst hat, frei sein, seine Arbeit auszuüben. Er soll nicht in widerrechtlicher Weise an der Ausübung seiner Arbeit als einem Ausfluss seiner persönlichen Freiheit gehindert werden können. Dieser Schutz wird im ersten Alinea aufgestellt. Der andere Schutz der individuellen Freiheit besteht darin, dass in Al. 2 vorgesehen ist, dass derjenige, welcher umgekehrt nicht arbeiten, sondern sich an einer Streikbewegung beteiligen will, in seinem Bestreben respektiert und nicht durch widerrechtliche Mittel von der Teilnahme an der Streikbewegung abgehalten werden soll. Die Strafandrohungen sind in beiden Fällen genau die gleichen. Wir haben es also mit einem doppelten Schutz nach zwei Richtungen zu tun und es kann sich weder der eine noch der andere in dieser Beziehung beklagen.

Was nun die widerrechtlichen Mittel anbelangt, deren Anwendung mit Strafe bedroht wird, so hätte man entweder im Gesetz bloss sagen können: wer durch Anwendung widerrechtlicher Mittel und so weiter, wie es in einzelnen Polizeigesetzen vorkommt, oder aber man kann den andern Weg einschlagen und im Gesetz selbst die Hauptmittel aufzählen. Wir haben das letztere vorgezogen, weil wir glauben, dass es für jedermann, sowohl für denjenigen, der berufen ist, das Gesetz zur Anwendung zu bringen, als auch für denjenigen, der vielleicht mit dem Gesetz in Konflikt kommt, praktischer ist, wenn die hauptsächlichsten Mittel, die erfahrungsgemäss angewendet werden, um jemand an der Ausübung der Arbeit zu hindern, hier aufgeführt werden. Wir folgen darin nicht nur verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen, sondern auch der Streikverordnung, die unser Regierungsrat schon

öfters zu erlassen sich genötigt sah und in der von dem Mittel der Drohung oder andern Mitteln die Rede war. Diese andern Mittel haben wir hier noch etwas spezifiziert. Bezüglich der im Entwurf angeführten hauptsächlichsten Mittel möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben, soweit es sich wenigstens um die Drohung und die erhebliche Belästigung handelt.

Ich wurde von verschiedenen Seiten gefragt, ob unter Drohung jedes Vorhalten der Folgen seines Benehmens zu verstehen sei oder ob damit nur die Androhung widerrechtlicher Nachteile gemeint sei. Darüber sind sich die Rechtswissenschaft und die Praxis vollständig klar. Unter strafbarer Drohung kann nur diejenige Drohung verstanden sein, die dem Betroffenen einen widerrechtlichen Nachteil androht. Eine Drohung ist nicht strafbar, wenn sie einfach die Mitteilung enthält, dass für den Fall, dass der Betreffende sich so und so benimmt, die und die Folgen eintreten werden, vorausgesetzt, dass diese Folgen an und für sich nicht rechtswidrig sind. Das führt, auf die Praxis übertragen, zu folgenden Konsequenzen. Wenn zum Beispiel einem Mitglied einer Organisation, die den Streik beschlossen hat, das sich diesem Beschluss nicht fügt, sondern weiter arbeitet, von seiner Organisation aus mitgeteilt wird, wenn er auf dem Streikbruch beharre, so werde er ausgeschlossen, der Vorgang werde den übrigen Organisationen mitgeteilt und er werde voraussichtlich in keine Organisation mehr aufgenommen werden, so sind das für den Betreffenden Androhungen von ganz bedeutenden Nachteilen, aber es sind nicht widerrechtliche Nachteile. Die Organisation ist so konstituiert, dass sie nach ihren Vorschriften über jemand, der sich ihr nicht fügen will, diese Folgen verhängen darf. Der betreffende Streikbrecher wird also nur darauf aufmerksam gemacht, was notwendigerweise eintreten muss, wenn er auf dem Streikbruch verharret. Genau das gleiche Beispiel finden Sie auch auf der andern Seite. Nehmen Sie an, es sei der Streik beschlossen worden und ein Arbeiter kündigt seinem Meister auf 14 Tage. Der Arbeitgeber erklärt ihm: Gut, du bist frei, zu machen, was du willst; allein wenn der Streik vorbei ist, werde ich dich nicht mehr bei mir aufnehmen; er sagt ihm also zum voraus, dass er gesperrt ist. Das ist auch eine Drohung, aber keine mit einem widerrechtlichen Nachteil. Der Arbeitgeber ist nach unsern Bestimmungen über den Arbeitsvertrag vollständig frei, den Arbeiter, der ihm gekündigt hat, nach einer gewissen Zeit wieder einzustellen oder nicht. Wenn er dem Arbeiter erklärt: wenn du streikst, so nehme ich dich nachher nicht wieder, so fügt er ihm auch einen Nachteil bei, aber er ist nicht widerrechtlich und kann daher nicht den Gegenstand einer Strafverfolgung bilden. Ich glaubte, es sei gut, hier auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, weil ich von verschiedenen Seiten darüber befragt worden bin. Ich darf mich darüber mit aller Sicherheit aussprechen, denn sowohl in der Wissenschaft wie in der Praxis besteht über die Definition der strafrechtlichen Drohung kein Zweifel.

Was das andere Mittel, die Beeinträchtigung der Arbeitswilligen, die sogenannte erhebliche Belästigung anbelangt, so erlaube ich mir darüber ebenfalls ein kurzes Wort. Die bernische Streikverordnung spricht sich über die erhebliche Belästigung nicht aus, dagegen reden andere Gesetze und Verordnungen in der Schweiz bloss von Belästigung und gehen also weiter als unser Entwurf, der nur die erhebliche Belästigung von

Arbeitswilligen oder Streikenden unter Strafe stellt. Wir hielten es für notwendig, den Ausdruck «erheblich» beizufügen, damit deutlich zum Ausdruck gelange, dass nicht jede einfache, geringfügige Belästigung genügen soll, um den Betreffenden bestrafen zu müssen. Es ist denkbar, dass sich jemand subjektiv durch blosses Zureden belästigt fühlt, während es, objektiv gewürdigt, nicht ohne weiteres als erhebliche Belästigung definiert werden könnte. Dagegen lehrt die Erfahrung, dass wiederholt von erheblicher Belästigung namentlich in der Weise sehr wirksam und weitgehend Gebrauch gemacht wird, dass man Arbeitswillige, die sich auf den Arbeitsplatz begeben wollen, durch eine starke Gruppe von Streikenden begleiten lässt, die hinter oder neben ihnen her laufen, ihnen den Weg versperren, dabei nicht tötlich werden und unter Umständen sich auch der Beleidigungen enthalten, aber doch so verfahren, dass die Arbeitswilligen der Verachtung preisgegeben werden sollen. Der Arbeitswillige fühlt sich durch dieses Benehmen eingeschüchtert, geniert sich schliesslich und bleibt daheim. Das ist ein Beispiel von erheblicher Belästigung, das leicht vermehrt werden könnte. Wir haben es da mit einem Eingriff in die persönliche Freiheit zu tun, der unseres Erachtens unter Strafe gestellt werden soll.

Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass mit der Aufnahme des Ausdruckes «erhebliche Belästigung» überhaupt die Durchführung eines Streiks verunmöglicht werden soll. Zur Durchführung eines Streiks gehöre das Streikpostenstehen; dieses werde ohne weiteres unter den Begriff der erheblichen Belästigung gerechnet werden und damit sei die Durchführung des Streiks unmöglich gemacht. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte auf das Irrtümliche und Unzutreffende dieser Meinung hingewiesen. Mit dem Verbot der erheblichen Belästigung wird das Streikpostenstehen an und für sich durchaus nicht getroffen; es wird damit bloss erreicht, dass das Streikpostenstehen nur seinem eigentlichen Zwecke dient und dass es nicht in ein Benehmen ausartet, das kein Streikpostenstehen mehr genannt werden kann, sondern wo zu erheblicher Belästigung, Drohung oder Tätlichkeit übergegangen wird und damit erreicht zu werden sucht, dass der Arbeitswillige nicht mehr seine Arbeit soll aufnehmen können. Wenn nach Ausbruch eines Streiks durch Aufstellung von Streikposten konstatiert werden will, wo gearbeitet wird, welche Meister nicht arbeiten lassen, wer zureist, wer abreist und so weiter, so können die Streikenden derartige Untersuchungs- oder Beobachtungshandlungen vornehmen, ohne damit die Arbeitswilligen erheblich zu belästigen. Sie können sich in dieser Weise die nötige Einsicht in das gegnerische Lager in hinreichender Weise verschaffen. Auf der andern Seite aber dürfen wir nicht dulden, dass das Streikpostenstehen in eine Art Ueberfall, in eine Belästigung, die sich der einzelne nicht gefallen lassen muss, ausarte. Ich habe bereits mitgeteilt, dass es vorgekommen ist, dass einer am Bahnhof abgefangen und unter dem Vorwand, man wolle ihn belehren, schliesslich am Kragen genommen und ins Volkshaus geführt wurde. Das fällt nicht mehr in die Aufgabe der Streikposten, sondern ist eine erhebliche Belästigung, die nicht geduldet werden kann. Das Streikpostenstehen soll grundsätzlich durch die vorliegende Strafbestimmung nicht verunmöglicht werden, allein jeder Auswuchs, jede Ueberschreitung des ei-

gentlichen Streikpostenstehens wird strafrechtlich bedroht.

Die in Art. 5 angeführten Vergehen, die erfahrungsgemäss hauptsächlich angewendet werden, um Arbeitswillige an der Arbeit zu verhindern, werden als Offizialdelikte unter Strafe gestellt, weil wir es nicht mehr mit dem gleichen Delikt zu tun haben, das im Strafgesetz bedroht wird, sondern mit dem neuen Begriff der Nötigung, den unser Strafgesetz nicht kennt. Das rechtfertigt denn auch, dass hier, wo auf die persönliche Freiheit eingewirkt werden soll, etwas strengere Strafen aufgestellt werden, als wenn es sich um blosser Misshandlung oder Drohung ohne den Hauptzweck der Arbeitsverhinderung handelt. Diese Verschärfung liegt namentlich darin, dass aus dem Antragsdelikt ein Offizialdelikt gemacht wurde. Die Gründe für dieses Vorgehen sind in der Eintretensdebatte des langen und breiten erwähnt worden und ich will jetzt nicht darauf zurückkommen.

Eine weitere Verschärfung liegt darin, dass Ausländer, die sich derartiger Uebertretungen schuldig machen, neben der gewöhnlichen Bestrafung auch des Landes verwiesen werden sollen. Im Prinzip halte ich die Aufnahme einer derartigen Bestimmung für durchaus gerechtfertigt. Wir haben wiederholt die Erfahrung gemacht, dass sehr oft ausländische Elemente der einheimischen Arbeiterschaft über den Kopf wachsen und durch ihre Hetzreden unsere Arbeiter verführt und zu Handlungen bewogen werden, die sie voraussichtlich nicht begangen hätten, wenn sie unter einer ruhigen inländischen Streikleitung gestanden wären. Bekanntlich drängen sich beim Ausbruch eines Streiks allerlei dubiose Elemente, die momentan nichts zu tun haben, hinzu und oft suchen Ausländer in irgend einer Form ihren Einfluss anzubieten. Es ist begreiflich, dass man gegen derartige ausländische Elemente, die sich nicht an unsere Gesetze halten wollen, strenger auftritt als gegen Einheimische. Dagegen kann man sich fragen, ob es richtig ist, den Richter zu zwingen, gegenüber Ausländern, die sich eine derartige Uebertretung zu schulden kommen lassen, schon das erste Mal, auch bei einem geringfügigen Anlass, ohne weiteres Landesverweisung zu erkennen, oder ob es nicht in das Ermessen des Richters gestellt werden sollte, je nach der Schwere des Deliktes und der Vergangenheit des Betreffenden die Ausweisung auszusprechen oder nicht. In dieser Beziehung hat sich in der Kommission seit ihrer letzten Beratung — ich habe Gelegenheit gehabt, mit den einzelnen Mitgliedern zu sprechen — die Auffassung in der Mehrheit dahin geltend gemacht, dass es besser wäre, die Verhängung der Zusatzstrafe der Landesverweisung gegenüber einem Ausländer nicht obligatorisch zu machen, sondern es dem Richter anheimzugeben, von derselben in vernünftiger Weise Gebrauch zu machen. Denn es ist sowohl auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter denkbar, dass ein Ausländer, der sich sonst gut aufgeführt hat, sich vielleicht in der Uebereilung etwas zu schulden kommen lässt; er würde zu strenge bestraft, wenn der Richter ihn sofort des Landes verweisen müsste, er würde bedeutenden Schaden erleiden und seine Familie müsste darunter leiden; zugleich kann ja der Fehlbare gewisse Garantien bieten, dass seine Uebertretung sich nicht wiederholen wird. Für solche Fälle sollte dem Richter die Möglichkeit der Landesverweisung gegeben sein, deren Verhängung von ihm aber nicht obligatorisch verlangt werden darf, weil sonst der

Bogen zu straff gespannt würde. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die Fassung des Art. 5 dahin abzuändern: « Wer während einer Arbeitseinstellung etc. versucht, wird mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft. Wenn er ein Ausländer ist, kann überdies Landesverweisung von 2 bis 10 Jahren ausgesprochen werden. »

Wir haben uns in der Kommission weiter gefragt, ob nicht auch die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, bloss eine Busse auszusprechen. Nach dem vorliegenden Text müssen Uebertretungen mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft werden. Nun kann es aber auch Fälle geben, die so geringfügiger Natur sind, dass sie, zumal, wenn es sich um eine bisher unbescholtene Person handelt, nicht mit Gefängnis, sondern mit einer Busse abgewandelt werden sollten. Im Grundsatz müssen wir an der Gefängnisstrafe festhalten und wir befinden uns dabei in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Grossteil der übrigen schweizerischen Gesetzgebung. Wenn wir die Busse, die auch die bernische Streikverordnung nicht gekannt hat, nicht aufnehmen, so befinden wir uns auf dem gleichen Boden wie Baselstadt, Neuenburg, Genf und die deutsche Gewerbeordnung. Genf und Neuenburg drohen Bussen nicht alternativ, sondern kumulativ an: ausser Gefängnisstrafe soll auch noch eine Busse ausgesprochen werden. So weit wollen wir nicht gehen. Wenn Sie es für angezeigt erachten sollten, auch die Strafart der Busse aufzunehmen, so möchte ich Ihnen empfehlen, dieselbe nicht einfach alternativ beizufügen und zu sagen « wird mit Gefängnis oder Busse bestraft », sondern, da wir es nicht mit dem gleichen Delikt zu tun haben, das im Strafgesetz bedroht wird, sondern mit einem schwereren, so soll grundsätzlich auch die schwerere Strafe in den Vordergrund treten und zur Anwendung kommen. Wenn für den Fall, dass man mit einer Busse vorlieb nehmen zu können glaubt, auch diese Strafart in das Gesetz aufgenommen werden soll, so hätte es in der Weise zu geschehen, wie es in Art. 97 und 98 des Strafgesetzbuches der Fall ist und es müsste gesagt werden, dass in geringfügigen Fällen eine Busse von, sagen wir, bis auf 100 Franken ausgesprochen werden kann. Durch eine solche Redaktion halten wir an dem Hauptgedanken fest, dass entsprechend der grösseren Schwere des Deliktes der Nötigung auch die schärfere Strafe zur Anwendung gelangen und man sich nur in Ausnahmefällen mit der Verhängung einer Busse begnügen soll.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich noch zu Art. 5 anbringen wollte. Ich empfehle Ihnen dessen Annahme.

Schneeberger. Herr Regierungsrat Kläy hat richtig bemerkt, dass Art. 5 den Stein des Anstosses in dieser Vorlage bildet. Man könnte in der Tat das ganze Gesetz auf diesen Artikel beschränken, es würde genau die gleiche Wirkung ausüben, die man von ihm erwartet, ob das übrige Beiwerk in demselben enthalten sei oder nicht. Es ist erfreulich, dass wenigstens die Kommission, beziehungsweise der Herr Kommissionspräsident zu etwas andern Ansichten gekommen ist und die Strafbestimmungen dahin abändern will, dass nicht unter allen Umständen Gefängnis ausgesprochen und gegenüber Ausländern nicht ohne weiteres Landesverweisung verhängt werden muss. Das

ist gewiss eine Verbesserung der Vorlage und wird daher von uns unterstützt und akzeptiert werden. Allein die Abänderungsanträge des Herrn Kommissionspräsidenten gehen meines Erachtens zu wenig weit, namentlich in der Richtung des Schutzes der Arbeitswilligen. Es gibt nicht nur während eines Streiks, sondern auch in Zeiten, wo keine Streiks vorkommen, Arbeitswillige, denen die Arbeit verunmöglicht wird. Ich erlaube mir daher zu Art. 5 noch weitere Abänderungsanträge zu stellen, obschon unsere bisherigen Vorschläge sehr wenig Anklang gefunden haben und alle an der kompakten Mehrheit des Rates abgeprallt sind, ohne dass sich die Redner der Mehrheit dabei in grosse geistige Unkosten hätten stürzen müssen.

Der Herr Kommissionspräsident hat vorhin bemerkt, dass auch die deutsche Gewerbeordnung keine Bussen vorsehe. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass wenigstens die deutsche Zuchthausvorlage, die vom deutschen Reichstag mit so grosser Mehrheit unter den Tisch gewischt wurde, Geldbusse vorsah und in dieser Beziehung weniger scharf war als unser Entwurf. Wenn nun jene Vorlage Geldbusse in Aussicht nahm, so werden wir jedenfalls hier dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten auch zustimmen können. Aber die deutsche Zuchthausvorlage enthielt noch andere Bestimmungen, die entschieden im Interesse der streikenden Arbeiter und auch der Arbeitswilligen lagen und die wir in unserer Vorlage vermissen. So sah sie vor, dass Arbeitswillige nicht nur während eines Streiks geschützt werden sollen, sondern sie stellte derartige Vergehen auch ausserhalb der Streikzeit, wie Boykottierung von Arbeitern, Verschickung schwarzer Listen und so weiter, unter Strafe. Dass es notwendig ist, auch bei uns Arbeitswillige nicht nur während eines Streiks, sondern auch sonst zu schützen, geht aus folgender Bestimmung des Reglements des schweizerischen Maschinenindustriellenverbandes hervor: «Diese Aussperrung ist so zu verstehen, dass die Streikenden nicht nur während der Dauer des Streiks keine Arbeit bei Verbandsfirmen erhalten dürfen, sondern nach Wiederaufnahme der Arbeit zwei Jahre lang nur mit speziellem Einverständnis der betreffenden Firma von Verbandsfirmen angestellt werden können. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Arbeiter bei Beendigung des Streiks die Arbeit aufgenommen hat oder nicht. Jeder Arbeiter der sich an einem Streik beteiligt hat, soll 2 Jahre lang auf die Firma angewiesen sein, in der er den Streik mitverursacht hat.» Das sind sehr strenge Massnahmen des Unternehmertums gegenüber der Arbeiterschaft, denen gegenüber man die Arbeitswilligen auch schützen sollte. Andere Arbeitgeberverbände gehen natürlich in gleicher Weise vor; ich verwies hier auf den Maschinenindustriellenverband deshalb, weil ich mit den dortigen Verhältnissen am besten vertraut bin und die bezüglichen Bestimmungen wörtlich vor mir habe. Wenn man diese Arbeitswilligen nicht auch schützen will, so ladet man das Odium auf sich, wirklich ein Ausnahmegesetz gegen streikende Arbeiter zu machen, Arbeitswillige gegenüber den Aussperrungen durch die Unternehmer dagegen nicht schützen zu wollen. Gerade heute morgen wurde mir ein Zirkular des Arbeitgeberverbandes der schweizerischen Maschinenindustriellen zugesickt. Dasselbe ist streng konfidentuell und ich begehre eigentlich eine Indiskretion, wenn ich von demselben hier rede. Das Zirkular führt die Firmen an, von denen während zwei Jahren keine

Arbeiter beschäftigt werden dürfen; dabei werden nicht nur Verbandsfirmen berücksichtigt, sondern auch Unternehmer, die ihrer Organisation nicht angehören; so wurden zum Beispiel Giessereifirmen in Genf auf die Liste genommen, obschon keine genferischen Giessereibesitzer ihrer Organisation angehören. In dem von P. E. Huber, Oberst und Präsident des Verwaltungsrates der Maschinenfabrik Oerlikon, unterzeichneten und vom 15. April 1907 datierten Zirkular wird noch eine schwarze Liste vom 10. Oktober 1906 mit nicht weniger als 392 Namen, auf die ich bereits in der Eintretensdebatte hingewiesen habe, als in Gültigkeit bestehend erklärt. Daneben werden noch andere Listen als in Kraft bestehend angeführt, so zum Beispiel diejenigen des Schlossermeisterverbandes Zürich und der Spenglermeister, die 670, beziehungsweise 210 Namen enthalten. Einzig durch diese drei Listen werden über 1000 Arbeitern von den Unternehmern im Gross- und Kleingewerbe auf zwei Jahre von jeder Arbeit ausgeschlossen. Unter den Firmen, von denen keine Arbeiter eingestellt werden dürfen, figuriert unter anderm auch die Firma Arbenz und Cie. in Albisrieden. Dort hat bekanntlich letztes Jahr ein Streik stattgefunden, an dem freilich nur etwa 85 oder 90 Mann beteiligt waren, der aber doch viel von sich reden machte; noch jetzt arbeitet kein organisierter Arbeiter in dieser Fabrik, aber während des Streiks fanden einige Streikbrecher in derselben Aufnahme. Auch diese Streikbrecher, welche unsere Vorlage unter allen Umständen schützen will, werden vom schweizerischen Maschinenindustriellenverband, vom Schlossermeisterverband und so weiter boykottiert, ausgesperrt, an der Arbeit verhindert; sie sind während zwei Jahren einzig auf die Firma Arbenz & Cie. angewiesen und wenn sie dort fortgeschickt werden, finden sie keine andere Anstellung. Das ist nichts anderes als die alte Leibeigenschaft in neuer Form. Dagegen sollten die Arbeiter auch geschützt sein und ich erlaube mir daher, folgende Anträge einzubringen: «Wer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Verschweigen eines im Geschäft ausgebrochenen Streiks Arbeiter zu engagieren sucht» — derartige Manöver kommen auch vor — «wer durch Drohung oder Vornahme von Entlassung oder Aussperrung oder anderer für die Arbeiter nachteiligen Massnahmen dieselben bestimmt oder zu bestimmen versucht, von erlaubten Vereinigungen zurückzutreten, wer streikende Arbeiter in der Durchführung gesetzlich nicht verbotener Massnahmen durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung hindert oder zu verhindern sucht, wird mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft. Wenn er Ausländer ist, kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren erfolgen — diejenigen Fälle vorbehalten, in welchen die betreffende Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist.» Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Anträge. Wenn man, wie von den Herren Berichterstatern der vorberatenden Behörden behauptet worden ist, die Arbeitswilligen in jedem Falle schützen will, so muss man auch diejenigen schützen, die nicht während eines Streiks an der Arbeit verhindert werden.

Müller (Gustav). Der Verlauf der gestrigen Debatte hat im vollen Umfang gehalten, was die Abstimmung über das Eintreten versprochen hat, und bestätigt, dass eine geschlossene und überwältigende Mehrheit des

Rates fest entschlossen ist, den vorliegenden Entwurf ohne jede Abänderung anzunehmen und in der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung vor das Volk zu bringen. Dies konnte namentlich an der Ablehnung des Antrages Wysshaar konstatiert werden, der durchaus unschuldiger Natur ist, aber immerhin bezweckte, einen nach unserer Auffassung selbstverständlichen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen und nicht dem Dekret vorzubehalten, nämlich den Grundsatz, dass die Einigungsämter paritätisch bestellt werden sollen, das heisst dass Arbeitgeber und Arbeiter gleichviel Vertreter in dieselben abordnen. Sowohl der Herr Berichterstatter des Regierungsrates als der Herr Kommissionspräsident haben eigentlich diesem Grundsatz zugestimmt, aber es durfte nicht den Anschein haben, dass ein einziger, wenn auch noch so vernünftiger Antrag von unserer Seite in das Gesetz hineinkommen soll, und man erklärte daher, dass der betreffende Artikel jetzt in der Fassung der vorberatenden Behörden angenommen werden soll und diese dann auf die zweite Beratung prüfen werden, ob dieser Antrag eventuell vom Vertreter des Regierungsrates oder von dem Präsidenten der Kommission eingebracht werden kann, womit dann allerdings der einheitliche Charakter des ganzen Gesetzes durchaus gewahrt würde. Angesichts eines derartigen Verhaltens konnten wir uns in der Tat fragen, ob wir uns an der Diskussion des Gesetzes noch weiter beteiligen wollen. Dass diese Diskussion praktisch vollständig nutzlos sein wird, hat uns der gestrige Tag gezeigt und wird heute bestätigt werden. Wenn wir trotzdem nicht auf die Diskussion verzichten, sondern unsere Abänderungsanträge vertreten, so geschieht das zunächst deshalb, weil wir unsern Wählern gegenüber verpflichtet sind, kein Mittel unversucht zu lassen, um im gegenwärtigen Stadium am Gesetz diejenigen Milderungen anzubringen, die im Interesse der Sache notwendig erscheinen. Daneben bestimmen uns allerdings, offen gestanden, auch politische Gründe, auf die Diskussion nicht zu verzichten. Wir wollen durch die Diskussion bis zum Ende feststellen, dass kein einziger bürgerlicher Vertreter für eine Sache eingestanden ist, die einen Schlag gegenüber der bernischen Arbeiterschaft abwehren soll. Herr Regierungsrat Kläy hat uns allerdings in seinem Schlusswort zur Eintretensfrage zu beruhigen versucht, wie man einem Kind, wenn es schreit, etwa einen «Lulli» ins Maul steckt, und gesagt, wir sollen uns doch nicht aufregen und am Gesetz aufhalten, denn unsere Bewegung sei so grossartig, dass sie durch Streikgesetze nicht aufgehalten werde. Herr Regierungsrat Kläy hat da eine alte Wahrheit ausgesprochen, Streikgesetze werden in der Tat die Arbeiterbewegung keinen Augenblick aufhalten; sie kann gar nicht aufgehalten werden, weil sie in der ökonomischen Entwicklung begründet und es ganz undenkbar ist, dass sie nicht immer weitere Kreise ergreife. Ich gehe sogar noch weiter und erkläre: dadurch wird nicht nur die Arbeiterbewegung nicht aufgehalten, sondern ihre politische Seite wird mächtig gefördert, weil so die Arbeiterschaft in nachdrücklicher Weise zu der Ueberzeugung gebracht wird, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf die Gesetzgebung gewinnen muss, während jetzt noch viele Arbeiter des Glaubens leben, dass sie mit der Gewerkschaftsbewegung auskommen können und die ganze «Gesetzeskomödie» nicht nötig haben. Diesen Arbeitern wird das Streikgesetz die Augen öffnen und sie werden in Scharen nicht

nur in die Gewerkschaften, sondern auch in die politischen Organisationen eintreten. Dass kein einziger Vertreter der bürgerlichen Parteien dies zu erkennen scheint, beruht auf dem von fast allen bürgerlichen Politikern geteilten Irrtum, von dem sich auch Herr Kollega Karl Müller nicht freimachen kann, dass die Gewerkschaftsbewegung und die politische Bewegung nicht etwas von einander im Wesen durchaus Verschiedenes sind. Wenn die Allianz zwischen Gewerkschaft und politischer Organisation noch so intim erscheint, weil die gleichen leitenden Persönlichkeiten in beiden Bewegungen tätig sind, so beruht das nicht auf der Einheit der Bestrebungen, sondern darauf, dass die Gewerkschaften einsehen, dass sie einzig in der politischen Arbeiterbewegung, in der Sozialdemokratie, eine rückhaltlose Verfechterin ihrer Anträge haben. Eine praktische Arbeiterpolitik ist jeder andern Partei genau so gut möglich, wie der sozialdemokratischen; auch die konservative und freisinnige Partei können sich dieser Bewegung annehmen, aber sie beweisen jeden Tag durch ihr Vorgehen, dass die Arbeiter von einer bürgerlichen Partei nichts zu erwarten haben und wirklich nur auf die sozialdemokratische Partei angewiesen sind, wenn sie in ihren Bestrebungen wirksam unterstützt werden sollen. Die Gewerkschaftsbewegung hat an und für sich gar keine politische Seite und stellt sich durchaus auf den Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsform. Wenn wir über den Gewinn und den Erfolg der Arbeit dieser speziellen Gewerkschaftsbewegung in gewisser Richtung skeptisch urteilen, so geben uns die täglichen Erfahrungen recht. Wir können zum Beispiel von den beiden Hauptpostulaten der Gewerkschaftsbewegung, der Verkürzung der Arbeitszeit und der Lohnerhöhung, nur in dem erstern einen dauernden Gewinn für die Arbeiter erblicken, während jede Lohnerhöhung in der kapitalistischen Gesellschaft nur ein Palliativmittel von kurzer Dauer ist und die Leute nach wenigen Jahren trotz des scheinbar höhern Lohnes nicht mehr haben als vorher, weil sie eben nur so viel erhalten können, als zum Leben notwendig ist. Die Gewerkschaftsbewegung ist also ohne jede politische Seite und jede Partei könnte die Arbeiter für sich zu gewinnen suchen, wenn sie ihre berechtigten Forderungen unterstützen würde. Sie, meine Herren, leisten heute wieder den Beweis, dass die Arbeiter von Ihrer Seite nichts, aber auch gar nichts zu erwarten haben, sondern einzig auf die sozialdemokratische Partei angewiesen sind. Deshalb wird das Streikgesetz für uns politisch von den nützlichsten Folgen begleitet sein. Nicht von diesem Gesichtspunkt aus bekämpfen wir deshalb das Gesetz und suchen zu verbessern, was verbesserungsfähig ist, sondern wir tun das, weil wir verpflichtet sind, die Interessen der Arbeiter zu wahren. Wenn wir das Gesetz auch nicht fürchten, so müssen wir auf der andern Seite doch die vermehrten Opfer bedauern, die es von den Arbeitern verlangt und welche die Arbeiterschaft angesichts der Leiden und Entbehrungen, die ihre bisherigen Emanzipationsbestrebungen ihr schon eingetragen haben, wahrhaftig nicht noch nötig hat. Darum haben wir die Pflicht, zu Art. 5, dem Hauptartikel und einzigen Zweck des Gesetzes, unsere Anträge einzubringen.

Mit den Bestimmungen des Art. 5 haben wir uns schon in der Eintretensdebatte befasst und erklärt, dass dieselben nicht nötig seien, soweit es sich um Delikte handle, die bereits im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, also um Drohungen, Tätlichkeiten und

Ehrbeleidigungen, und dass der Zweck der Aufnahme derselben in das Gesetz nur der sei, sie nicht mehr Antragsdelikte sein zu lassen, sondern zu Officialdelikten zu erheben. Nun wird immer darauf hingewiesen, dem Gesetz komme kein Ausnahmecharakter zu, weil wir in unserm Strafgesetz das Delikt der Nötigung nicht kennen, das im deutschen Recht und in verschiedenen kantonalen Strafgesetzen bekannt sei. Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass auch das Delikt der Nötigung im deutschen Strafgesetzbuch und zum Beispiel in demjenigen von Baselstadt ebenfalls nur Antrags- und nicht Officialdelikt ist.

Im weitern wird, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, das heisst die Streiks so viel als möglich niederzudrücken, das Delikt der erheblichen Belästigung unter Strafe gestellt. Sowohl Herr Regierungsrat Kläy als Herr Wyss haben diesen Punkt als durchaus unschuldig hinstellt. Allein der Begriff der erheblichen Belästigung ist ein so dehnbarer, dass eine objektive Würdigung durch den Richter gar nicht möglich ist. Es wird dadurch zunächst der polizeilichen Willkür Tür und Tor geöffnet und nachher wird auch das Gericht keine feste Schranke gegen die Polizeiwillkür aufstellen können, weil keine objektive Merkmale vorliegen; auch der Richter wird auf das subjektive Ermessen abstellen müssen, das natürlich je nach seiner Stellung im öffentlichen Leben und nach seiner politischen Ueberzeugung verschieden sein wird. Mit dem Begriff der erheblichen Belästigung kann namentlich in aufgeregten Zeiten viel mehr erreicht werden, als Herr Wyss dargestellt hat. Er hat erklärt, es sei undenkbar, dass ein ruhiges, innerhalb der nötigen Grenzen sich bewegendes Streikpostenstehen als erhebliche Belästigung werde angesehen werden. Ich möchte das bezweifeln. Wenn ein Streikposten, der nicht wie ein Säulenheiliger an seinem Beobachtungsposten verharren kann, sondern mit Rücksicht auf den Zweck des Streikpostenstehens, Streikbrecher, die arbeiten wollen, von der Arbeit abzuhalten, denselben zureden muss, in der Unterredung, wie es leicht vorkommen kann, den Ausdruck braucht, dass, wenn sie arbeiten, sie Verräter seien und den Arbeitern in den Rücken schiessen, so wird das von den Streikbrechern als erhebliche Belästigung empfunden und strafrechtlich verfolgt werden. Ob es nun heisse «erhebliche Belästigung» oder bloss «Belästigung», ist kein grosser Unterschied, da bei der Würdigung des Deliktes doch nicht objektive Merkmale in Betracht fallen, sondern auf das subjektive Ermessen abgestellt werden muss.

Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass Leo Weber, der Rechtskonsulent des schweizerischen Gewerbevereins, sich in bestimmtester Weise dahin ausspricht, dass es nicht nötig sei, für den Streik besondere Strafbestimmungen aufzustellen, auch wenn das betreffende Delikt nach dem gewöhnlichen Strafgesetz nur auf Antrag bestraft wird. Herr Wyss hat behauptet, Leo Weber habe sich nicht so allgemein ausgedrückt, sondern diesen Anspruch nur in bezug auf die Ehrbeleidigung getan. Ich erlaube mir, Ihnen den betreffenden Passus aus dem Gutachten des Herrn Weber vorzulesen. Es heisst dort: «Das einheitliche Strafgesetzbuch wird hierin Besserung bringen. Daran freilich wird es nichts ändern, dass die Ehrverletzung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters — nach seinem Tode der Erben — bestraft wird. Allein in dieser

Beziehung liegt das Bedürfnis nach einer Aenderung nicht vor, auch nicht im Hinblick auf die Vorkommnisse bei Arbeiterausständen. Wer sich in seiner Ehre gekränkt fühlt, der soll den Mut haben, hervortreten und gerichtliche Klage zu führen.» Das sagt er über die Ehrbeleidigung und dann fährt er fort, was Herr Wyss nicht abgelesen hat: «Was von den Delikten der widerrechtlichen Nötigung, des Hausfriedensbruches, der Ehrverletzung, das gilt auch von den im Zusammenhang mit Arbeiterausständen und -Sperrern zuweilen auftretenden Verbrechen der Bedrohung und der Erpressung; ebenso von den etwa auch in Frage kommenden Verbrechen der unerlaubten Selbsthülfe, der Körperverletzung, der Sachbeschädigung. Die schweizerischen Strafgesetze sehen sie vor und bedrohen sie mit Strafe, und es besteht kein Grund, sie anders zu behandeln, wenn sie bei einem Streikfalle begangen werden, als sonst.» Leo Weber erklärt also des bestimmtesten, dass, trotzdem diese Delikte nur auf Antrag verfolgt werden, kein Grund vorhanden sei, sie im Streikgesetz anders zu behandeln als im gewöhnlichen Strafgesetzbuch.

Ich habe früher ausgeführt, dass der Ausnahmecharakter des Gesetzes namentlich auch daraus ersichtlich sei, dass der ursprüngliche Entwurf ausschliesslich gegen die Streikenden gerichtet war, und es wurde bemerkt, dass die freisinnige Berner Regierung sich mit bezug auf diese Gesetzgebungstätigkeit gegenüber der luzernischen Regierung nicht rühmen dürfe. Herr Regierungsrat Kläy erwiderte darauf, dass die Verhältnisse total verschieden liegen, indem der Kanton Luzern das Delikt der Nötigung im allgemeinen Strafgesetz kenne, wir dagegen nicht. Ich möchte auf diese beiden Punkte noch kurz eintreten.

Herr Wyss hat mit grossem Pathos auf das zweite Alinea des Art. 5 hingewiesen, um zu zeigen, dass wir es hier bloss mit einem Spezialgesetz und nicht mit einem Ausnahmegesetz zu tun haben. Wenn man aber die Entstehungsgeschichte dieses Artikels kennt, muss einem dieses Pathos etwas komisch vorkommen. Zuerst stand dieses zweite Alinea nicht im Entwurf und als der Vertreter unserer Partei in der Kommission den Antrag stellte, durch Einschaltung der Worte «oder Streikenden» nach Arbeitswilligen im Eingang des Artikels das gleiche zu erreichen, was jetzt durch das zweite Alinea erreicht werden soll, wurde derselbe einstimmig abgelehnt. Bevor die Kommission noch einmal zusammentrat, fanden dann die Volksversammlungen der Arbeiterschaft im ganzen Kanton herum statt. Am Montag darauf berief der Kommissionspräsident die Kommission wieder zusammen und nun kam nachträglich das zweite Alinea in das Gesetz hinein.

Was den andern Punkt anbetrifft, so möchte ich Herrn Regierungsrat Kläy nur daran erinnern, dass, trotzdem der Nötigungsartikel im luzernischen Strafgesetzbuch steht, die Vertreter des schweizerischen Gewerbevereins dort doch genau gleich wie hier nach einem Streikgesetz gerufen haben, weil in dem betreffenden Nötigungsartikel die erhebliche Belästigung nicht enthalten ist. Um diese ist es den Herren ganz ausschliesslich zu tun und alles andere ist Dekoration; mit der erheblichen Belästigung kann man eben alles machen.

Das sind die Auffassungen, die wir über das Gesetz haben, und deshalb kommen wir zum Schluss, dass

es noch wesentlich abgeändert werden muss. Dabei möchte ich aber doch nicht beizufügen vergessen, dass sich diese Auffassung des Gesetzes und seiner Artikel nicht etwa nur in sozialdemokratischen Gehirnen spiegelt. Das beweist ein Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung», die sicher ein unverdächtiges kapitalistisches Blatt und sehr geschickt ist, die Interessen der Kapitalisten zu vertreten, die aber den Vorzug hat, Redakteure zu besitzen, die politische Köpfe sind und die Zweischneidigkeit und die unliebsamen Konsequenzen eines solchen Vorgehens zu würdigen wissen. Ich möchte die wesentlichen Aeusserungen dieses Artikels hier reproduzieren, weil sie beweisen, dass man dort genau gleich über das Gesetz urteilt wie wir. Es heisst da: «Die Verteidiger des Entwurfes gehen von der Auffassung aus, die vorhandene Gesetzgebung könne deswegen nicht genügen, weil speziell die Drohung im Sinne des Art. 98 Strafgesetzbuch, soweit sie sich gegen bestimmte Privatpersonen richtet, sowie die Misshandlung, wenn sie nicht mit gefährlichem Instrument begangen wird, nur auf Antrag des Bedrohten strafrechtlich verfolgt werde. Darin liege der Grund, warum diese an sich gewiss auch für Ausschreitungen während eines Streiks genügenden Strafbestimmungen häufig ihren Zweck nicht zu erfüllen vermöchten. Gewiss ist es richtig, dass bei dem heutigen Stand der bernischen Strafgesetzgebung manche begründete Strafanzeige unterbleibt und so auch manchem Täter Straflosigkeit gesichert ist. Verlangt nun aber das Rechtsgefühl gerade hier Ausnahmebestimmungen? Hat der bei Streikausschreitungen Bedrohte oder Misshandelte an sich Anrecht auf einen höhern strafrechtlichen Schutz als andere bei anderer Gelegenheit bedrohte oder misshandelte Personen? Besteht nicht die Gleichheit vor dem Gesetz gerade darin, dass es jeden in gleicher Weise und in demselben Masse schützt? Liegt eine besondere Veranlassung vor, von diesem Verfassungssatz der Gleichheit vor dem Gesetz abzuweichen, weil es sich um Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit handelt? Niemand wird die Behauptung aufzustellen wagen, der Arbeitswillige müsse als solcher im Strafrecht besonders behandelt werden. Und ebensowenig wird man von einer grössern Verletzung des Rechtsgefühls sprechen wollen, wenn mangels einer Strafanzeige ein beim Streik sträflich Handelnder straflos ausgeht, als wenn irgend einen andern Uebertreter des Strafgesetzes aus demselben Grunde die Strafe nicht erreichen kann.» Weiter wird ausgeführt: «Aus einem tiefen Rechtsgefühl heraus hat Staatssekretär Posadowsky im Deutschen Reichstag davor gewarnt, diese Streikvorkommnisse anders zu verfolgen als auf Grund des allgemeinen Strafgesetzbuches, das für alle gilt. Das Rechtsgefühl hätte es auch der Berner Regierung verbieten sollen, den Weg des Erlasses eines Spezialgesetzes zu betreten, das sich nur gegen Bedrohungen und Misshandlungen bei Arbeitseinstellungen richtet. Sie hätte zum mindesten die Revision des allgemeinen Strafgesetzbuches prüfen sollen» — wogegen wir selbstverständlich auch nichts gehabt hätten — «Eine solche Revision würde für ihre Durchführung nicht mehr Zeit erfordern haben, als die Beratung des nunmehr vorliegenden Sondergesetzes. Der Hinweis auf die bevorstehende Vereinheitlichung des Strafrechts wirkt nicht überzeugend, es werden noch Jahre vergehen, bis das einheitliche schweizerische Strafgesetzbuch seinen Einzug halten kann. In materieller Beziehung ist übrigens zu be-

merken, dass auch mit der Erhebung von Antragsdelikten zu sogenannten Officialdelikten, das heisst zu Delikten, die von Amtes wegen verfolgt werden, sehr viel nicht erreicht wird. Wie es sich in dieser Hinsicht in Deutschland verhält, wo doch das namentlich in Frage kommende Delikt der Nötigung (im Strafgesetzbuch und in der Gewerbeordnung) Officialdelikt ist,» — das ist zwar unrichtig, es ist Antragsdelikt — «hat man den Aeusserungen des Staatssekretärs Posadowsky entnehmen können.» Am Schlusse des Artikels wird ausgeführt: «Und da halten wir an der Ansicht fest, dass die Vorlage ein in keiner Weise rechtlich begründetes Ausnahmegesetz darstellt, durch das der Staat in den wirtschaftlichen Kämpfen zugunsten der Arbeitswilligen Partei ergreift. Er hat die Pflicht gegenüber den letztern, wie gegenüber der Allgemeinheit mit aller Entschiedenheit die Arbeitsfreiheit zu garantieren; die moralische Beurteilung dieser Arbeitswilligen durch die Ausständigen kommt für ihn nicht in Betracht. Allein dieser Schutz darf nicht zu einer besondern Rechtsstellung der Arbeitswilligen führen, er darf nur durch die Gewalt des Staates, nicht durch ein Rechtsprivilegium der Schutzberechtigten geboten werden. Gegenüber dem Koalitionszwang hat der Staat den Grundsatz der Arbeitsfreiheit zu proklamieren, indem er durch seine Organe die Arbeitsmöglichkeit garantiert und die öffentliche Ruhe und Ordnung sichert. Dazu bedarf es aber keines Ausnahmegesetzes. Es ist eine äusserst heikle Sache, die Stellung des Staates in dieser Frage genau zu umschreiben. Nur soviel kann allgemein gesagt werden, dass sie eine objektive, neutrale sein muss und keine parteiische sein darf. Dem Wort: «Gerechtigkeit erhöht ein Volk», möchten wir beifügen: «und auch einen Staat». Seine Gesetze sollen da sein für alle und wider alle.»

Dieser Artikel trifft Wort für Wort den Nagel auf den Kopf. Wir dürfen uns durch die Stellungnahme der verschiedenen Parteien hier im Rate nicht täuschen lassen. In allen Abstimmungen tritt unserer kleinen sozialdemokratischen Fraktion mit Ausnahme vielleicht des einen oder andern Angehörigen der christlich-sozialen Partei alles entgegen. Allein es ist mir persönlich bekannt und geht auch aus Zeitungsnotizen hervor, dass eine ganze Reihe Ratsmitglieder, und nicht die dümmsten, froh wären, wenn das Streikgesetz in einer vernünftigen Weise von der Tagesordnung abgesetzt werden könnte, und diese sind weder der Regierung, noch Herrn Wyss dankbar, dass der Entwurf mit Teufels Gewalt durchberaten werden soll. Leider sind die betreffenden Herren, welche sich darüber aussprechen könnten, nicht anwesend oder sitzen aufs Maul, weil Sie es mit der kompakten Mehrheit nicht verderben wollen. Indem ich das feststelle, sage ich, dass es wieder nicht zu unserm Schaden ausfallen wird, wenn die Arbeiterschaft konstatieren muss — und wir werden dafür sorgen, dass ihr dies bekannt wird — dass kein einziger bürgerlicher Vertreter dafür eingestanden ist, wenigstens die krassesten Bestimmungen des Gesetzes zu mildern.

Nun komme ich zu bestimmten Anträgen, die sich aus meiner ganzen Darstellung ergeben. Das allgemeine Strafgesetzbuch gibt die Handhabe, um alle widerrechtlichen Ausschreitungen bei einem Streik wirksam ahnden zu können. Darum ist es nicht notwendig, in Art. 5 Tätlichkeiten, Drohungen und Ehrbeleidigungen aufzunehmen. Auf der andern Seite ist das Delikt der erheblichen Belästigung ein so kautschuk-

artiger Begriff, dass damit keine Garantie für gesetzlichen Schutz gegenüber polizeilichen Ueberschreitungen gegeben ist, und deshalb sollte dieses Delikt gestrichen werden. Wenn nun das eine im allgemeinen Gesetz bereits enthalten und das andere nicht haltbar ist, so gelangt man in erster Linie zum Schluss, der ganze Artikel sei zu streichen, und ich stelle diesen Antrag. Eventuell möchte ich den Artikel so fassen, dass er erträglich wird und auch von denjenigen, welche hier die Mehrheit haben und schliesslich machen können, was sie wollen, vor der Öffentlichkeit vertreten werden kann. Ich beantrage daher, im ersten Alinea in der Fassung des Herrn Wyss das Delikt der erheblichen Belästigung zu streichen und vor der Bestimmung betreffend die Ausländer den Satz einzuschalten: «Die Bestrafung findet nur auf Antrag statt», damit die Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch hergestellt ist. Im übrigen werde ich im Falle der Verwerfung meines Hauptantrages vor meinem Eventualantrag dem Antrag Schneeberger zustimmen.

Albrecht. Ich unterstütze in erster Linie die Anträge des Herrn Gustav Müller und erweitere sie in der Weise, dass ich die Streichung der Worte «oder zu verhindern sucht» im ersten Alinea und des dritten Absatzes «In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen» vorschlage.

Anlässlich der Eintretensdebatte wurde von den Vertretern der vorbereitenden Behörden wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich keineswegs um ein Ausnahmegesetz handle und von seiten der Sprecher des linken Flügels ein Irrtum begangen werde, wenn sie behaupten, die Delikte der Tätlichkeit, Drohung und Ehrbeleidigung werden anders geahndet, wenn sie von streikenden Arbeitern begangen werden, als sonst. Es sei das eine Misskennung dieser Delikte, es handle sich im vorliegenden Fall vielmehr darum, den hier vorgesehenen neuen Tatbestand zu schaffen. In subjektiver Beziehung wird die Absicht, Arbeitswillige an ihrer Berufstätigkeit zu hindern, verlangt; in objektiver Beziehung möchte man, dass Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen und erhebliche Belästigung in diesem Falle bestraft werden. Herr Gustav Müller hat bereits ausgeführt, dass, wenn von erheblicher Belästigung gesprochen wird, die Abgrenzung des objektiven Tatbestandes eine ungenügende ist; wir haben da einen Kautschukparagrafen vor uns, der im einen Fall so, im andern anders ausgelegt werden kann. Es ist mir aus dem Militärdienst erinnerlich, dass von meinen Kameraden der eine sich bereits erheblich belästigt fühlte, wenn man ihn nur ansah, da er stotterte; ein anderer dagegen marschierte bei dem Ueberschreiten eines Passes mit einem Kamm im Stiefel mit und wurde dadurch in keiner Weise belästigt. So wird es auch hier gehen. Der eine könnte an der Maschine nicht mehr zählen, wenn man ihn nur ansehen würde; ein anderer dagegen würde ein paar Püffe ertragen und ruhig weiter pickeln. Wer soll nun darüber entscheiden, ob eine erhebliche Belästigung vorliegt? Wenn eine Anzeige erfolgt, ist es allerdings der Richter, aber nach dem Schlussalinea soll in schweren Fällen der Betreffende sofort verhaftet werden und es müssen also die untern Polizeiorgane die sehr subtile Frage lösen, ob eine erhebliche Belästigung vorliege oder nicht.

Ich halte es auch nicht für angezeigt, bereits den Versuch der hier vorgesehenen Delikte, wir können sie

Streiknötigungsdelikte nennen, als strafbar zu erklären. Professor Samuelli, eine Autorität unter den Strafrechtslehrern, sprach sich seinerzeit dahin aus, dass beim Versuch in objektiver Beziehung sich unter allen Umständen der Vorsatz in eine Tat umgesetzt haben muss, die sich als begonnene, aber unvollständig gebliebene Ausführung des gewollten Verbrechens darstellt. Der Versuch ist also nicht schon mit jeder Manifestation des verbrecherischen Willens vorhanden, sondern erst mit derjenigen, die sich als die beginnende Verwirklichung des gewollten Verbrechens darstellt. Daraus folgt, dass die blosser Ankündigung und Mitteilung des verbrecherischen Willens und selbst die Bedrohung noch keinen Versuch bildet. Nach Art. 5 werden unter anderm auch Drohungen zum objektiven Tatbestand verlangt. Im gewöhnlichen Strafrecht gibt es keinen Versuch der Drohung, hier aber soll dieser Versuch bestraft werden. Das ist undenkbar. In Art. 33 des Strafgesetzbuches wird der Versuch eines Vergehens nur in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen als strafbar erklärt und zu diesen Fällen gehört weder die Ehrbeleidigung noch die Drohung. Im qualifizierten Fall der Streiknötigung sollen nun aber alle diese Handlungen schon im Stadium des Versuchs strafbar sein. Wir stehen da im Begriff, einen juristischen Lapsus zu begehen. Wenn Sie der sozialdemokratischen Partei nicht in politischer Beziehung entgegenkommen wollen, so nehmen Sie sich wenigstens in Acht, dass wir uns nicht vor den andern Kantonen in juristischer Beziehung eine Blamage zuziehen.

Wolf. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gustav Müller auf Streichung des Art. 5. Ich bin hier einer der wenigen, die durch dieses Gesetz persönlich betroffen werden, aber ich bin nicht der einzige, der die heimatliche Scholle verlassen musste, um seine Arbeitskraft einer Drittperson zur Verfügung zu stellen. Von den 20,000 in der Uhrenmacherei beschäftigten Arbeitern ist ein grosser Teil aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung herausgewachsen. Es liegt in der Aufgabe des Staates, für seine eigenen Leute in richtiger Weise zu sorgen. Früher hatte man ein bequemes Mittel, sich der Ueberbevölkerung zu entledigen, nämlich das Söldnerwesen. Später kam die Auswanderung nach Amerika und heute beschreitet man einen andern Weg und sucht das Proletariat in den Gefängnissen zu versorgen. Es liegt im Interesse des Staates, durch die Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass die bernische Arbeiterschaft nicht zum Proletariat herabsinkt. Wenn der Arbeiter durch die Gesetze nicht geschützt wird, so verliert er auch das letzte Zutrauen zum Staat, vermehrt die Reihen des Lumpenproletariats, sucht seinen einzigen Trost im Alkohol und überlässt die Sorge für seine Angehörigen der Allgemeinheit. Unsere Zucht-, Armen- und Irrenhäuser füllen sich mit solchen Opfern. Der vorliegende Artikel hätte eine Existenzberechtigung nur dann, wenn bis jetzt so viele Straffälle vorgekommen wären, dass sie ein Ausnahmegesetz nötig gemacht hätten. Das ist aber nicht der Fall. Wenn das Gesetz trotz alledem in Kraft treten sollte, so sollte es wenigstens nicht unter der Fahne der freisinnigen Partei geschehen, denn es ist wirklich kein Produkt des Freisinnes. Die Freisinnigen der 30er Jahre hielten die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit hoch, aber beim vorliegenden Erlass ist von Freiheit und Gleichheit nichts zu merken. Es weht

gegenwärtig ein reaktionärer Zug durch das Land, der einst schon dem grössten bernischen Staatsmann, Jakob Stämpfli, das Leben sauer gemacht hat. Diesen Geist atmet der vorliegende Entwurf und speziell Art. 5, und ich empfehle Ihnen daher dessen Streichung.

Scheidegger. Herr Kollega Müller hat sich darüber aufgehalten, dass so wenige Mitglieder der bürgerlichen Parteien in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen, und er hat daraus den Schluss gezogen, dass offenbar in den bürgerlichen Parteien kein Sinn und Verständnis für die Sache der Arbeiter zu finden sei. Dieser Schluss ist unrichtig. Wenn bisher wenige Mitglieder der bürgerlichen Parteien das Wort ergriffen haben, so geschah es nicht deshalb, sondern die Gründe sind ganz anderer Art. Erstens haben wir die Auffassung, die ganze Angelegenheit sei bereits in der Eintretensdebatte reichlich und genügend besprochen worden, und im weitern halten wir dafür, dass, wenn wir jetzt auch noch zwei, drei Tage länger debattieren würden, man sich gegenseitig doch nicht belehren könnte. Das beweist uns gerade das heutige Votum des Herrn Schneeberger. Er verlangt für den Arbeiter das Recht zum Streiken; wir bestreiten es ihm nicht. Ferner sollen die Arbeiter das Recht haben, einen Platz zu sperren, und sie machen davon auch reichlich Gebrauch. Schon monatelang vor dem Ausbruch eines Streiks wird vor Zuzug an den betreffenden Ort gewarnt — oft betrifft es den ganzen Ort, oft auch nur einzelne Geschäfte — und es werden so den Unternehmern die für einen normalen Betrieb notwendigen Arbeitskräfte zurückgehalten. Das halten die Arbeiter für ein ganz selbstverständliches Recht, das ihnen zustehe. Sie beanspruchen weiter, wie Herr Müller ausgeführt hat, das Recht des Streikpostenstehens; ja sie begnügen sich nicht mit dem eigentlichen Streikpostenstehen, sondern sie wollen wirksam einschreiten, das heisst mit andern Worten, mehr oder weniger gewaltsam die Arbeitswilligen von der Arbeit zurückhalten. Auch dazu glauben sie ohne weiteres berechtigt zu sein. Im fernern wollen sie das Recht haben, die sogenannten Streikbrecher zu verfolgen. Allein gerade in dieser Beziehung sind sie sehr unlogisch. Es gibt bei jedem Streik auch in den Kreisen der Meister Streikbrecher, wenn wir sie so nennen wollen, Leute, die sich nicht an die Vereinbarungen ihrer Kollegen halten, ihren abgegebenen Versprechungen untreu werden und die Forderungen der Arbeiter einseitig annehmen. Aber diese werden von den Arbeitern nicht etwa als Streikbrecher behandelt, sondern von der sozialdemokratischen Presse im Gegenteil als Männer des Fortschritts und als die Helden des Tages hingestellt. Den Meistern wird auch das Recht des Gebrauchs von schwarzen Listen abgesprochen, die keine andere Bedeutung haben, als sich gegenseitig die Namen der an einem Streike beteiligten Arbeiter mitzuteilen, damit sie an andern Orten nicht wieder angestellt werden. Es wurde von der andern Seite auch geltend gemacht, dass, wenn ein Unternehmer eine Aussperrung verhängt und infolgedessen Arbeitswillige nicht arbeiten können, das Gesetz diese Arbeitswilligen nicht schütze. Das ist eine ganz sonderbare Logik. Wie oft kommt der Meister gerade infolge eines Streikes dazu, Aussperrungen verhängen zu müssen. Denken wir zum Beispiel an die Verhältnisse in der Schuhfabrik Balli. Dort bilden zum Beispiel die Zwicker bloss einen Zahn im ganzen Rade des Betriebes, wo eine Gruppe der

andern in die Hände arbeitet, und wenn die Zwicker ihre Arbeit einstellen, so können eine ganze Reihe anderer Gruppen nicht arbeiten. Der Arbeitgeber ist geradezu gezwungen, die Sperre zu verhängen, weil er die andern Arbeiter nicht beschäftigen kann. Wenn die Veranlassung hiezu von den Arbeitern ausgeht, kann man dem Unternehmer doch nicht zumuten, dass er per Tag tausende von Franken opfere, um die andern Arbeiter vor Schaden zu bewahren. Der Arbeitgeber macht in diesem Falle von nichts anderem Gebrauch als von einem Rechte, das man dem Arbeiter auch gewährt, indem man ihm gestattet, zu streiken. Würde er es dabei zu Ausschreitungen kommen lassen und Unzukömmlichkeiten begehen, so wäre er selbstverständlich gerade so gut strafbar als der Arbeiter, der sich unziemlich benimmt. Wenn man die Sache so verdrehen und einseitig gestalten will, wie es heute geschehen ist, so macht man sich der Inkonsequenz schuldig und da tragen alle Belehrungen nichts ab.

Herr Gustav Müller hat eine Stelle aus dem Gutachten Leo Webers zitiert. Er hat dasselbe sicher von Anfang bis zu Ende gelesen und weiss darum, dass Leo Weber Ausschreitungen bei Streiks aufs allerschärfste verurteilt, Massnahmen zur Verhütung derselben empfiehlt und sich über das bisherige Benehmen der Regierungen sehr abschätzig äussert, indem er der Auffassung ist, dass sie schon bisher ihre Pflicht nicht erfüllt und die Ausschreitungen nicht genügend eingeschränkt haben. Man darf also Leo Weber nicht zitieren als einen, der mit diesen Streikverhältnissen einverstanden wäre, sondern er verurteilt sie im Gegenteil aufs schärfste.

Man hat auch einen Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung» zitiert. Man weiss, dass derartige Zeitungsartikel leicht zustande kommen, und wenn auch ein einzelner Mann einen solchen Artikel — wir wollen annehmen, aus voller Ueberzeugung — schreibt, so kann das für die Gesamtheit nicht massgebend sein. Man weiss zum vorneherein, was man von solchen Zeitungsartikeln zu halten hat, und es hat keinen Zweck, mit derartigen Diskussionen unsere Debatte unnütz zu verlängern.

Herr Müller hat erklärt, das Streikgesetz werde der sozialdemokratischen Partei nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen gereichen. Warum sind Sie denn dagegen? Warum nehmen Sie es nicht an, statt dagegen Opposition zu machen?

Es wurde auch behauptet, es gebe Vertreter der bürgerlichen Parteien, die in ihrem Innern für die Arbeiter wären, aber nicht reden dürfen, weil sie sich vor der kompakten Mehrheit genieren. Ich weiss nicht, ob solche Herren da sind; ich hoffe es nicht, sondern nehme an, es werde jeder einzelne zu seiner Ueberzeugung stehen und zum Ausdruck bringen dürfen, wenn er findet, dass man nicht richtig vorgehe. Das aber weiss ich, dass die grosse Mehrheit sich nicht schämt, ein solches Gesetz aufzustellen. Die grosse Mehrzahl hat es schon seit Jahren empfunden, dass anlässlich von Streiks Zustände bestehen, deren man sich zu schämen hat. Wenn 50 und 100 Mann stundenlang vor einer Werkstätte stehen und krakeelen, wenn Leute auf offener Strasse beleidigt, beschimpft und misshandelt werden, wenn man ihnen geradezu den Weg versperrt und ihnen erklärt, dass sie nicht zur Arbeit gehen dürfen, wenn man sie sogar zu Hause aufsucht, wenn die Leute nicht die Wohnung zu ver-

lassen und auf die Strasse zu gehen wagen, weil sie Gefahr laufen, misshandelt zu werden, so sind das unwürdige Zustände, zu deren Beseitigung Massnahmen zu treffen, Pflicht jedes ehrlichen Bürgers ist. Das ist die Ueberzeugung der bürgerlichen Parteien und wenn sie ein derartiges Gesetz schaffen, so tun sie es, weil sie sich dazu verpflichtet fühlen. Wenn nicht so viele Vertreter der bürgerlichen Parteien in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen, so geschieht es, um die Diskussion nicht unnütz zu verlängern und weil man weiss, was man will und das Gesetz den Absichten der bürgerlichen Parteien entspricht.

Müller (Karl). Herr Gustav Müller hat in seinem Votum wiederholt darauf hingewiesen, dass kein einziger bürgerlicher Vertreter gegen die Strafbestimmungen des Gesetzes auftrete. Er wollte damit andeuten, dass die bürgerlichen Vertreter, die in der Eintretensdebatte eine ablehnende Stellung gegenüber dem Entwurf einnahmen, seither anderer Meinung geworden sind. Ich möchte diesen Glauben nicht aufkommen lassen und muss der Ansicht entgegentreten, dass der Sprechende und die übrigen Gegner aus der freisinnigen Partei, die sich gegen Eintreten ausgesprochen haben, umgefallen seien. Herr Müller hat bemerkt, entweder sitzen sie aufs Maul oder glänzen durch Abwesenheit. Ich weiss nicht, auf wen sich das bezieht. Wenn es Herrn Lohner angehen sollte, so kann ich mitteilen, dass er infolge Militärdienstes unsern Sitzungen beizuwohnen verhindert ist, und was meine Person anbelangt, so habe ich allerdings nicht im Sinne, weitere Abänderungsanträge einzubringen, aber ich kann nach wie vor aus den in der Eintretensdebatte angeführten Gründen dem Gesetz nicht zustimmen und werde den gefallenen Zusatz- und Streichungsanträgen beipflichten, soweit sie mit der Materie vereinbar sind. Wenn man freilich die Anträge Schneeberger annehmen wollte, so müsste man dem Gesetz einen ganz andern Namen geben, denn sie beziehen sich nicht auf die Streiks und die Einigungsämter, sondern wollen für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ganz neue öffentlich-rechtliche Bestimmungen aufstellen. Das Gesetz müsste also jedenfalls umgetauft werden, wenn man diese Anträge annehmen wollte. Soweit sich die eingebrachten Anträge jedoch auf Streichung oder Milderung beziehen, werde ich ihnen beistimmen. Meine Stellungnahme ist weder durch die Diskussion in der Presse, noch durch die Debatte im Rate verändert worden, sondern ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir auf dem unrichtigen Wege sind und dieser Weg, wie Herr Gustav Müller richtig ausgeführt hat, nur dazu führt, die sozialdemokratische Partei zu stärken und die Klassengegensätze zu verschärfen. Ich möchte meinerseits eine derartige Politik nicht unterstützen.

Man hat auch heute wieder darüber gestritten, ob der Ausdruck «Ausnahmegesetz» gerechtfertigt sei oder nicht. Das ist schliesslich ein Streit um Worte. Man kann den Begriff «Ausnahmegesetz» enger oder weiter fassen. Für mich besteht der Ausnahmecharakter darin, dass der Entwurf über die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes hinaus für die Zeit der Arbeitseinstellung besondere Bestimmungen aufstellt. Wenn in der Gesetzgebung bezüglich des Schutzes der Arbeitswilligen eine Lücke besteht, so hätte man jedenfalls besser den Weg der Revision

des Strafgesetzes betreten. Ich bin aber, wie bereits angedeutet, auch Gegner des Gesetzes aus politischen Gründen, weil ich nicht mithelfen kann, die Klassengegensätze zu verschärfen, und weil ich überzeugt bin, dass das Gesetz zur Folge haben wird, dass die schärfere Richtung in der sozialdemokratischen Partei die Oberhand gewinnen und in diesen Kreisen eine gewisse obstruktionistische Stimmung entstehen wird. Unsere nächsten, namentlich verkehrspolitischen Aufgaben im Kanton Bern erfordern, dass die Vertreter aller Parteien zusammenarbeiten und ein solches Zusammengehen soll man durch den vorliegenden Entwurf nicht verunmöglichen.

Nun sollten wir endlich einmal auch wegen der Gewerkschaftsbewegung ins reine kommen und dafür sorgen — ich wenigstens werde es tun — dass diese Zwischenbemerkungen einmal aufhören. Herr Gustav Müller rennt da offene Türen ein und erteilt mir Belehrungen, die ich gerne entgegennehme, die ich aber nicht nötig habe. Ich bin gewiss nicht so unverständlich, dass ich nicht einsehe, dass die gewerkschaftliche und die sozialdemokratische Bewegung vollständig auseinanderzuhalten sind, dass die Gewerkschaftsbewegung im bürgerlichen Staat ihren Boden haben kann und an und für sich mit der Sozialdemokratie nichts zu tun hat. Ich habe das auch nie bestritten, sondern lediglich behauptet, dass die sozialdemokratische Partei sich die Gewerkschaftsbewegung politisch dienstbar mache. Ich nehme ihr das nicht übel, sie hat das Recht dazu und ich möchte nur wünschen, dass die Partei, der ich angehöre, das auch tun könnte. Dagegen darf meines Erachtens nicht behauptet werden, die ganze Gewerkschaftsbewegung sei politisch rein neutral, während doch eine politische Partei sie in ihre Dienste stellt. Da gehen unsere Ansichten auseinander und ich habe durch Beispiele nachgewiesen, dass die sozialdemokratische Partei die Gewerkschaftsbewegung in ihre Dienste stellt und sogar Vertreter in ihre Organisation abordnet, so dass jedenfalls nicht mehr von einer absoluten Neutralität gesprochen werden kann. Der Streit dreht sich also nur darum, was man unter Neutralität versteht, und in dieser Beziehung gehen unsere Ansichten auseinander.

Rufe: Schluss!

A b s t i m m u n g.

Für Schluss der Diskussion 65 Stimmen
Dagegen 21 »

Gränicher. Ich möchte gegenüber Herrn Gustav Müller eine Berichtigung anbringen. Er hat sich dahin geäußert, dass erst nachdem die sozialdemokratische Partei gegen das Gesetz Sturm gelaufen sei, Abänderungsanträge in der Kommission eingebracht wurden. Das ist nicht richtig. Schon in der ersten Kommissionsberatung gelangte man zu der Ueberzeugung, dass für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleichen Rechte gelten sollen und unmittelbar nach dieser ersten Beratung haben speziell Herr Nationalrat Wyss und der Sprechende über diesen Punkt viel korrespondiert, so dass schwarz auf weiss nachgewiesen werden kann, dass nicht etwa die Vorgänge und Drohungen auf seiten der Arbeiterschaft die Kommission veranlasst ha-

ben, das zweite Alinea einzuschalten. Wir waren von Anfang an der Meinung, dass das Gesetz dergestalt zu erlassen sei, dass ihm nicht mit Recht der Vorwurf des Ausnahmegesetzes gemacht werden könne, und ich bin allezeit dafür eingetreten, dass Arbeitgeber und Arbeiter gleich behandelt werden sollen. Auch habe ich gestern nicht etwa aus Voreingenommenheit gegen die eingebrachten Abänderungsanträge betreffend die Einigungsämter gestimmt. Ich hielt anfänglich auch dafür, dass die bezüglichen Artikel erweitert und das Gesetz kompletter gestaltet werden sollte, aber ich habe mich überzeugen müssen, dass angesichts der Neuheit der Materie die nähere Ordnung der Organisation und so weiter der Einigungsämter besser durch ein Dekret getroffen wird, das jederzeit gestützt auf die gemachten Erfahrungen leicht abgeändert und den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden kann.

Wysshaar. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Gustav Müller. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte angeführt, dass wir in der Uhrenindustrie dieses Gesetz nicht nötig haben; wir haben in der Uhrenindustrie schon manche Bewegung und Arbeitseinstellung mitgemacht und immer Disziplin gehalten, obschon es oft schwer ist, Ausschreitungen der Fabrikanten gegenüber, die auch vorkommen können und vorgekommen sind, ruhiges Blut zu bewahren. So ist es zum Beispiel vorgekommen, dass bei einem Streik im Berner Jura Streikposten, die ruhig dastanden, von einem Fabrikanten tätzlich angegriffen und beehrteigt wurden. Ich kam im betreffenden Moment gerade dazu und es gelang mir, die Streikposten, die auf den Fabrikanten los wollten, zurückzuhalten. Ich bin überzeugt, dass in einem solchen Falle auf Grund des Art. 5 der Fabrikant nicht bestraft, sondern dass es heissen würde, die Streikposten seien zu Tätlichkeiten übergegangen. Der Polizeidirektor der betreffenden Lokalität wollte allerdings Klage einreichen, aber ich ersuchte ihn, davon abzusehen, damit es nicht böses Blut mache, dagegen werden wir im Wiederholungsfall auf eine Anzeige nicht verzichten. In einer spätern Versammlung hatte ich dann Gelegenheit, den betreffenden Fabrikanten an den Pranger zu stellen.

In einem andern Falle, der allerdings sich nicht im Kanton Bern zutrug, beauftragte die Fabrikleitung beim Ausbruch eines Streikes die Polizeibehörde mit der Beaufsichtigung der Streikenden. Ich erlaubte mir, die betreffende Regierung aufzusuchen und sie gab mir vollständig recht, dass der betreffende Polizist andere Arbeit zu besorgen habe und nicht zum Streikposten stehen da sei; derselbe wurde denn auch angewiesen, den Befehlen der Fabrikleitung nicht mehr Folge zu geben.

Ich fürchte, dass die Annahme des Gesetzes bei unsern Leuten, die jetzt schon über den Art. 5 aufgebracht sind, eine ganz andere Wirkung haben wird, als man erwartet. Wenn Herr Scheidegger bemerkt, es seien unter den Freisinnigen im Rate keine, die nicht aus voller Ueberzeugung für das Gesetz eintreten, so möchte ich ihm entgegen, dass mir verschiedene dem Grossen Rat angehörende Arbeitgeber erklärt haben, dass das Gesetz nicht komplett sei und eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, wonach Unternehmer, die sich provozierend aufführen, ebenfalls

mit Gefängnis bestraft werden müssten. Ich gebe zu, dass es unter den Arbeitern auch hitzige Elemente gibt und dass einzelne bisweilen vielleicht etwas zu weit gehen. Aber deswegen brauchen wir Art. 5 nicht. Wenn es zu Tätlichkeiten kommen sollte, so können dieselben nach einem andern Gesetz geahndet werden und wir brauchen hier keinen besondern Paragraphen. Durch die Annahme der vorliegenden Bestimmung würde unter den Arbeitern nur grössere Unzufriedenheit verursacht und das haben wir im Kanton Bern sicher nicht nötig. Aus diesem Grunde stimme ich für Streichung des Art. 5.

Dürrenmatt. Als im Senat von Rom einmal über eine Angelegenheit bereits ein paar Tage verhandelt worden war, schrieb Cicero seine bekannte Rede, die mit den Worten beginnt: «Quousque tandem, Catilina, abutere patientia nostra?» Das heisst auf deutsch: Wie lange willst du noch unsere Geduld missbrauchen, Catilina? So geht es uns jetzt auch hier, wie sich aus der vorhin vorgenommenen Abstimmung ergibt, und es ist schwierig, Ihre Geduld noch länger zu missbrauchen, namentlich wenn man auch noch über einzelne redaktionelle Punkte reden möchte. Solche Bemerkungen gehören vielleicht überhaupt nicht in das Plenum des Grossen Rates, sondern sollten in der Kommission erörtert werden, aber ich erlaube mir doch, ein paar redaktionelle Bemerkungen zu Art. 5 anzubringen.

Der Ausdruck «erhebliche Belästigung» geht mir etwas wider den Strich, wenn ich mit dem Inhalt des Artikels im ganzen schon einverstanden bin und dafür stimme. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber zuhanden der Regierung und der Kommission den Wunsch aussprechen, sie möchten für die zweite Beratung wenn möglich einen bessern Ausdruck finden. Der Ausdruck «erhebliche Belästigung» hat gewiss einen sehr angenehmen Tonfall, nimmt sich leicht in den Mund und ist bald gesagt, aber man weiss nicht recht, was er eigentlich bedeutet, er ist in der Tat allzu subjektiv und es wird zu viel auf das Ermessen des einzelnen abgestellt. Die beiden Wörter «erheblich» und «Belästigung» enthalten eigentlich einen Widerspruch. Erheblich kommt von erheben und Belästigung ist etwas, was niederdrückt und eine analoge Verbindung wie «erhebliche Belästigung» wäre «lästige Erhebung». Es liesse sich da wohl ein besserer Ausdruck finden. Man will auf die Störung abstellen, welche die Belästigung bringt, auf die Störung an der Arbeit und ich führe nur beispielsweise an, ob nicht besser gesagt würde: «erhebliche Störung», «störende Belästigung» oder «physische Belästigung»; vielleicht könnte auch das Wort «erhebliche» weggelassen werden, wie bereits von anderer Seite angeführt worden ist.

Schwerer als diese geringfügige redaktionelle Unebenheit drückt unsere Freunde von der Linken der Inhalt des Artikels. Da muss ich aber sagen, dass ich vollständig zu demselben stehe, und wenn der Grosse Rat der Stimmung des Bernervolkes Ausdruck geben will, so darf er inhaltlich vom Artikel nichts abmarkten lassen. Ich weiss zwar wohl, dass die Streikbrecher von seiten der Gegner der Vorlage eigentlich wie Verbrecher angesehen werden. Es gibt Verbrecher, Ehebrecher und andere Brecher (Heiterkeit), welche in den Augen eines urchigen Sozi nicht so streng beur-

teilt werden wie Streikbrecher. Ich sehe sie auch als Brecher, als Kettenbrecher an, die es wagen, trotz der ausgegebenen Parole bei der Arbeit zu bleiben und für ihre Familie zu sorgen; ich habe Respekt vor demjenigen, der die Fesseln zu brechen wagt, die ihm seine Gewerkschaft oder seine Partei auferlegen will und ich rechne es mir zur Ehre an, ein Wort zur Ehrenrettung der verfeimten und verachteten Streikbrecher zu sagen. Es gibt unter denjenigen, welche die Gegner der Vorlage verächtlich als Streikbrecher, Nicht-raucher und so weiter bezeichnen, ehrenwerte Arbeiter, die ihre Familie anständig durchbringen wollen und einer derselben hat mir einen Brief geschrieben, in dem er mich dringend ersucht, für das Streikgesetz einzustehen, damit die Arbeitswilligen in Zukunft doch besser geschützt sind als bisher. «Sie würden erstaunen, wenn ich Ihnen erklären könnte, was alles an mir ausgeübt wurde», heisst es unter andern in dem Schreiben. Die Arbeitswilligen verdienen wirklich den Schutz, den ihnen Art. 5 gewähren will und darum möchte ich an seinem Inhalt nichts markten lassen. Wenn heute von einem Vorredner Posadowsky aus dem deutschen Reichstag angeführt worden ist, so will ich zum Schluss einen andern Staatsmann anführen, der den Gegnern der Vorlage näher steht als Posadowsky. Clémenceau, auch ein halber Sozialist, der von der sozialdemokratischen Presse bis in die jüngste Zeit sehr gefeiert worden ist, hat anlässlich des in Paris ausgebrochenen Streiks der Elektrizitätsarbeiter sich in der Kammer über die Massnahmen der Regierung gerechtfertigt und dabei das Wort ausgesprochen, dem auch der bernische Grosse Rat beipflichten darf: «Wir wollen nicht, dass die Arbeiter Sklaven seien, aber wir wollen auch nicht, dass sie Tyrannen werden.»

Fähndrich. Ich stimme gegen das vorliegende Streikgesetz, weil ich überzeugt bin, dass die moderne Arbeiterbewegung nur dann auf dem gesetzlichen Wege sich entwickelt, wenn die Gesetzgebung uns einigermaßen entgegenkommt, dass alle Ausnahme Gesetze den Anarchismus züchten und es uns durch derartige Gesetze äusserst schwer, fast unmöglich gemacht wird, die soziale Bewegung in den richtigen Bahnen zu erhalten. Mit Art. 5 proklamieren Sie den Grundsatz, dass der Arbeitswillige ein idealer Arbeiter ist, und durch den hier vorgesehenen Schutz der Arbeitswilligen, welche die Konkurrenzfähigkeit und die Lebenshaltung der Arbeiter untergraben, wird die gewerbliche Anarchie proklamiert. Ich bedaure Herrn Dürrenmatt, dass er die Streikbrecher in Schutz genommen hat. Ich habe Herrn Dürrenmatt früher nicht gekannt, aber oft von ihm gelesen und Freude daran gehabt, wie er den Kampf mit der Regierung und andern führte; aber es ist mir unerfindlich, wie er, der so viel liest und so viel weiss, den Streikbrechern, den Verrätern an der gerechten Sache der Arbeiterorganisation, seine Sympathie bezeugen kann. Die Verachtung des Verrates ist doch so alt wie die menschliche Zivilisation. Herr Oberst Wyss weiss so gut wie ich als gemeiner Soldat, dass man sich den Verrat des Feindes als ein Hilfsmittel im Kampfe gefallen lässt, dass man aber den Verräter verachtet und einen solchen, wenn er sich in den eigenen Reihen befindet, kurzerhand erschiesset. Auch im gewöhnlichen Leben gilt der Verrat als eine gemeine und strafbare Handlung; ich erinnere nur an den Verrat von Geschäftsgeheimnissen,

von Plänen der Landesverteidigung und so weiter. Der Verrat gilt als Gipfel der Schlechtigkeit und Verworfenheit. Nun wollen Sie durch ein eigenes Gesetz den Verrat an der gerechten Sache der Arbeiter schützen, die angesichts der Verteuerung der gesamten Lebenshaltung eher Anspruch auf Unterstützung des Staates im Kampf für bessere Existenzbedingungen verdienen. Wir haben eine herrliche Politik! Wir haben eine Zollpolitik, welche die Bundeskasse füllen muss, und eine andere Politik, welche das Geld wieder herausnimmt und den Arbeitern Teuerungszulagen zuweist, weil sie bei den heutigen Löhnen nicht mehr leben können. Mit dem vorliegenden Gesetz will man die Streiks unmöglich machen, indem man die Streikbrecher unterstützt, die in der Regel ganz ordinäre Kumpane sind. Gewiss gibt es auch Leute, die nicht schuld daran sind, dass sie von den Arbeitern als Verräter angesehen werden müssen und auch der Arbeiter, den Herr Dürrenmatt angeführt hat, ist vielleicht ein solch bedauernswerter Kamerad. Ich bedaure diesen Schlappschwanz, dass er nicht den Mut hat, aus dem Elend und Stumpfsinn herauszukommen, in dem er sich befindet. Die Arbeiterschaft lässt sich das Recht nicht nehmen, die Streikbrecher als das hinzustellen, was sie sind, und sie Krumir, Rauheine und so weiter zu nennen, denn sie sind die Hyänen auf dem Schlachtfeld der Arbeit. Heute sind etwa 50,000 Arbeiter organisiert; wir haben aber eine halbe Million zu organisieren, und nun kommen Sie mit einem solchen Gesetz, das die Organisation hintanhaltend soll. Die Lohnarbeiterschaft wird in unserm Land immer stärker und wird immer grössern Einfluss auch auf die Gesetzgebung gewinnen. Sie haben es letzten Sonntag in Zürich erfahren, was es heisst, Streikukase zu erlassen; die Arbeiterschaft ist mit ungeheurer Kraft aufgestanden und hat mit dem Stimmzettel gegen solche Machenschaften demonstriert. Nehmen wir uns daran ein Beispiel und ich bin überzeugt, wir werden von dem Erlass eines solchen Gesetzes absehen. Ich glaube, dass Sie eine politische Dummheit begehen, wenn Sie dem Gesetz zustimmen.

Küenzi (Madretsch). Als Lohnarbeiter unterstütze ich unbedingt den Antrag des Herrn Gustav Müller auf Streichung des Art. 5. Eine Gesetzgebung, die nur dazu da ist, die Arbeiter zu knebeln, hat heutzutage keine Berechtigung. Die Herren Scheidegger und Dürrenmatt haben uns vordoziert, dass die Unternehmer das gleiche Recht haben müssen wie die Arbeiter. Als ob das nach den von unserer Seite gestellten Anträgen nicht der Fall wäre! Der Arbeiter ist sowieso immer der Unterdrückte und der Arbeitgeber kommt immer obenauf, seien die Gesetze, wie sie wollen. Ich begreife nicht, warum man die Anträge der Sozialdemokraten absolut zurückweisen will. Damit dokumentieren Sie, dass Sie überhaupt die Streikberechtigung nicht anerkennen wollen; Sie wollen die Streiks unterdrücken und erreichen, dass die Arbeiter unter jeder Bedingung arbeiten und keinen höhern Lohn verlangen. Lohnerhöhungen können von den Arbeitern nur durch Kampf erzwungen werden, gar selten oder nie kommt das Unternehmertum der Arbeiterschaft von sich aus entgegen. Darum möchte man den Streik, der als letztes Mittel der Arbeiterschaft in diesem Kampfe dient, verunmöglichen. Der italienische Ministerpräsident Giolitti, der kein Sozialist ist, nahm in dieser Beziehung eine ganz andere Stellung ein. Als

er seinerzeit angefeindet wurde, weil er den streikenden Landarbeitern nicht so entgegengetreten war, wie die Grossgrundbesitzer in Italien es gerne gehabt hätten und wie es der Gewerbeverein auch bei uns gerne sehen würde, dass die Arbeiterbewegung unterdrückt würde, antwortete er: Der Streik der Landarbeiter hat diesen 45 Millionen Lire Mehreinnahmen pro Jahr gebracht. Diese Streiks haben aber nicht eine Schädigung der Landwirtschaft herbeigeführt, sondern durch dieselben und die Lohnaufbesserungen sind die Latifundienbesitzer gezwungen worden, Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betriebe einzuführen. Die Streiks und die Organisation der Landarbeiter haben dahin geführt, dass die italienische Landwirtschaft wesentlich gehoben worden ist. So spricht sich ein Ministerpräsident des Königreichs Italien aus, im Grossen Rat der Republik Bern dagegen will man das Streikrecht mit allen Mitteln untergraben. Denn das ist ja der eigentliche Zweck des Gesetzes, alles andere ist nur Dekoration. Dass Herr Dürrenmatt dafür eintritt und die Streikbrecher in Schutz nimmt, kann ich am Ende noch begreifen. Als er sich seinerzeit für die Stelle eines Seminar Direktors angemeldet hatte, wurde ihm von der Regierung die Antwort zuteil, einen solchen Querkopf könne sie nicht brauchen; seine Stellungnahme darf uns also hier nicht allzusehr verwundern und es braucht wirklich einen Querkopf, um den Streikbrecher als einen braven Mann zu bezeichnen. Herr Oberst Wyss habe ich seinerzeit als Militär kennen gelernt. Er war unser Bataillonsadjutant und ich habe ihn als guten und strengen Vorgesetzten, der die Leute richtig behandelte, achten gelernt. Ich muss mich daher sehr verwundern, dass Herr Wyss sich inzwischen derart geändert hat, dass er uns nun ein solches Streikgesetz aufoktroieren will, während wir doch, wenn es einmal ernst gilt, für diejenigen, welche mehr besitzen als wir, das Vaterland verteidigen und Gut und Blut hergeben müssen.

Ich stimme also für den Streichungsantrag des Herrn Gustav Müller. Für den Fall, dass derselbe nicht angenommen würde, stelle ich eventuell den Antrag, zu sagen: «. . . zu verhindern versucht, kann mit einer Busse bis zu 50 Fr. oder mit Gefängnis von 1 bis 30 Tagen bestraft werden.»

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich hatte nicht im Sinn, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Wort zu ergreifen, und es verwundert vielleicht manche unter Ihnen, dass ich als unstudierter Mann, der weder die Schriften von Lasalle, noch von Marx genau kennt und sich gar nicht einbildet, sozialpolitische Kenntnisse zu besitzen, es wage, mich auf das Glatteis der Streikgesetzgebung zu begeben. Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil Schluss der Debatte verlangt wurde und ich der Meinung bin, dass, nachdem diese sehr wichtige Materie im Grossen Rat behandelt werden muss, dies auch in gründlicher Weise geschehe. Letzthin wurde im deutschen Reichstag sechs Tage lang über das ganze sozialpolitische Programm des Deutschen Reichs gesprochen und ich muss offen gestehen, dass ich diese Debatte mit grossem Interesse verfolgt und daraus viel gelernt habe. Ich möchte Sie ersuchen, mir zu gestatten, mich jetzt nicht lediglich zu Art. 5 auszusprechen, sondern meine Ansichten über das ganze Gesetz vorzubringen.

Ich befinde mich als kleiner Arbeitgeber in der glücklichen Lage, noch nie von einem Streik heim-

gesucht worden zu sein. Wir sind in unserm Amtsbezirk bis dato von grössern Streiks verschont geblieben. Allein es wird allseitig zugegeben, dass die Arbeiterbewegung sich nicht aufhalten lässt, sondern immer zunimmt, und ich denke, auch wir auf dem Lande werden einmal mit den Streiks rechnen müssen. Da ist es denn gut, wenn man sich vorher ein wenig Belehrung zu verschaffen sucht, damit man weiss, welche Stellung man in einem solchen Falle einzunehmen hat. Ich muss offen bekennen, dass ich kein grosser Freund des vorliegenden Gesetzes bin und mir von seiner Wirkung nicht viel verspreche. Das stimmt mit der Behauptung des Herrn Scheidegger nicht ganz überein, dass die freisinnige Partei geschlossen für die vollständige Durchführung des Streikgesetzes eintrete. Ich gelange zu meiner Stellungnahme vielleicht aus etwas andern Gründen als die Herren von der Linken. Ich muss gestehen, dass ich auch ein Freund der Organisation und zwar in erster Linie der Organisation der Arbeitgeber bin. Wenn wir Kleinindustriellen auch einmal mit dem Streik rechnen müssen, können wir den nötigen Halt nur in einer starken Organisation der Arbeitgeber finden. Die Arbeiter sind in dieser Beziehung viel weiter als wir, aber auch die Arbeitgeber, nicht nur die Grossindustrie, sondern auch die Kleinindustrie und das Handwerk, müssen eine starke Organisation anstreben. Es werden Anstrengungen gemacht, um die Handwerker auf dem Lande zur Wahrung ihrer Interessen in Verbänden zu vereinigen. Wenn aber die Unternehmer sich organisieren, sehe ich nicht ein, warum es den Arbeitern verboten werden sollte. Ich glaube im Gegenteil, dass Streiks am besten vermieden werden können, wenn sich gleich starke Organisationen gegenüberstehen, die miteinander reden und verhandeln. Es geht da ähnlich wie bei einem Schwinget: der Schwächere hat gegenüber dem Stärkern von vorneherein keine Aussicht auf Erfolg. Ich glaube, dass diese Organisationen kommen müssen und nur auf diesem Boden richtige Resultate erzielt werden können.

Aus diesem Grunde bin ich für die scharfen Strafbestimmungen des Art. 5 nicht stark begeistert und teile die Ansicht des Herrn Dürrenmatt nicht, dass die Streikbrecher so brave Leute seien. Wenn wir einmal eine feste Organisation der Arbeitgeber haben, so werden wir wahrscheinlich auch mit diesen renitenten Elementen zu tun haben und wir werden sie jedenfalls dann auch nicht gerade hoch schätzen. Vielleicht könnten einmal die Unternehmer, die sich der Organisation der Arbeitgeber nicht anschliessen wollen, auch vor den Grossen Rat kommen und ein Gesetz zu ihrem Schutz verlangen, weil sie durch die Organisation der Arbeitgeber niedergedrückt werden und dagegen nicht aufkommen können. Man wird vielleicht einwenden, das werde den Untergang vieler kleiner Existenzen zur Folge haben, allein wir wissen, dass die Arbeitgeber sehr viel über Schmutzkonkurrenz zu klagen haben. Wir rufen schon lange einem Gesetz über den unlautern Wettbewerb, der uns gerade von denjenigen Unternehmern gemacht wird, welche gegen die Interessen des Gesamtverbandes auftreten, welche unterbieten und vielfach auch ihre Arbeiter am schlechtesten zahlen und so die Ursache des Streiks bilden. Wenn wir einmal die Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben, so werden sich die Streiks sicher vermindern, weil das gegenseitige Aussprechen beider Parteien auch die Beseitigung unhal-

barer Zustände für die Arbeiterschaft zur Folge haben wird.

Den Mitgliedern der freisinnigen Partei, die gegen Eintreten gestimmt haben, ist ihre Stellungnahme sehr übel aufgenommen worden und man hat Stimmen gehört, dass die Herren, die offen und ehrlich zu ihrer Ueberzeugung gestanden sind, eigentlich ausgemerzt werden sollten. Das ist etwas weit gegangen und ich möchte zu ihrer Ehrenrettung sagen, dass ich es nicht als ein Majestätsverbrechen angesehen habe, wenn sie auch entgegen den Intentionen der grossen Mehrheit der Partei gestimmt haben. Man kann da in guten Treuen verschiedener Ansicht sein und derjenige, der es wagt, eine von der Mehrheit abweichende Meinung zu vertreten, soll deshalb nicht verfeimt sein. Sie werden es vielleicht auch mir nachtragen, wenn ich nicht ganz mit dem Strom schwimme und erkläre, dass man durch Milderung des vorliegenden Artikels die Annahme des Gesetzes zu ermöglichen suchen sollte. Mit der Annahme des Artikels in der vorliegenden Fassung würden wir zu weit gehen. Es ist von den Herren der Opposition zur Genüge betont worden, dass der Ausdruck «erhebliche Belästigung» ein Kautschukbegriff ist, der vom Richter ganz willkürlich ausgelegt werden könnte. Ich glaube auch, dass diese Worte gestrichen werden sollten. Sie können eventuell in der zweiten Lesung immer noch aufgenommen werden, wenn sich ihre Unentbehrlichkeit herausstellen sollte.

Ferner bin ich der Ansicht des Herrn Kommissionspräsidenten, dass die Ausweisung der Ausländer nur fakultativ sein soll. Ich möchte nur redaktionell bemerken, dass das «und» vor dem Passus betreffend die Ausländer nicht gestrichen werden darf, weil der letzte Satz des ersten Alinea «die Fälle vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengern Strafe bedroht ist» sich auch auf den Anfang des Art. 5 bezieht.

Im weitern möchte ich die Kommission ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht für kleinere Vergehen nur eine Busse angedroht werden soll, was immerhin ein wesentliches Entgegenkommen bedeuten würde.

Im übrigen kann ich aber nicht für Streichung des Art. 5 stimmen. Wir wollen selbstverständlich etwas machen, aber wir wollen es so machen, dass nicht der Vorwurf erhoben werden kann, wir gehen einseitig vor. Herr Küenzi hat bemerkt, die Arbeitgeber seien überhaupt für nichts zu haben und der Grosse Rat wolle mit dem Gesetz nur den Streik knebeln. Die letztere Behauptung ist schon so oft zurückgewiesen worden, dass ich darüber kein Wort zu verlieren brauche, dagegen muss ich betonen, dass die Tätigkeit der Arbeitgeber in sozialer Beziehung doch nicht so geringschätzig beurteilt werden darf. Die Führer der sozialdemokratischen Partei sind immer bereit, alle unsere Bestrebungen, die Lage der Arbeiter zu verbessern, als unnütz und nicht ernst gemeint unter den Tisch zu wischen. Allein es kann konstatiert werden, dass in dieser Beziehung doch schon sehr viel getan worden ist und ich habe mich persönlich schon oft daran gestossen, dass, wenn von unserer Seite etwas angeregt wurde, es von der andern Seite systematisch als unpraktisch und illusorisch zurückgewiesen wurde.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass die Debatte über das Streikgesetz nicht nur den Arbeitern die Augen geöffnet haben möge, sondern auch den Arbeitgebern, damit diese erkennen, wo sie der Schuh drückt, und einsehen, dass sie sich zur Wahrung ihrer Inter-

essen organisieren müssen. Ich hoffe, dass, wenn wir einmal auf beiden Seiten starke Organisationen haben, wir vernünftig miteinander reden und auf diesem Boden auch Erfolge erringen können.

Böhme. Von seiten unserer werthen Kollegen der äussersten Linken wurde im Rate dem Gesetz eine heftige Opposition gemacht. Herr Gustav Müller hat dabei die zutreffende Aeusserung getan, sie fürchten das Gesetz nicht. Dieser Auffassung muss ich vollständig beipflichten, das Gesetz schadet in der Tat der Arbeiterschaft nicht. Herr Gustav Müller hat auch bemerkt, sie müssen gegen das Gesetz nur deshalb stimmen, weil in ihren Kreisen der Glaube herrsche, dasselbe sei gegen die Arbeiterschaft gerichtet. In Wirklichkeit wird das Gesetz für die Arbeiterpartei ein grosses Propagandamittel sein. Sie werden sich als die Märtyrer ausgeben, als die Unterdrückten, die man nicht zu ihrem Rechte kommen lassen wolle, und die Folge davon wird sein, dass ihre Organisation mächtig anschwellen wird. Ich gehe in dieser Beziehung mit Herrn Gustav Müller durchaus einig und begrüesse das Erstarken der Arbeiterorganisation, denn dann wird auch die Organisation der Arbeitgeber erstarken und diejenigen Meister, die bisher immer glaubten, sie können etwas gewinnen, wenn sie sich ihren Kollegen nicht anschliessen, werden gezwungen sein, der Organisation ebenfalls beizutreten. Wenn aber auf seiten der Arbeiter und der Arbeitgeber starke Organisationen einander gegenüberstehen, so werden wir auch viel weniger Streiks haben. Man kennt dann die gegenseitige Stärke und wird es nicht auf einen Streik ankommen lassen, sondern miteinander reden und Unterhandlungen pflegen, die ganz entschieden in vielen Fällen von Erfolg begleitet sein werden. Dann wird aber auch dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommen. Selbst wenn es zu einem Streik käme, würden mit Rücksicht auf die gute Organisation der Arbeiterschaft keine Arbeiter da sein, welche arbeiten wollten, und andererseits würden auch die der Organisation angehörenden Meister sich das Wort gegeben haben, die Arbeit ganz einzustellen, wie es beim gegenwärtigen Zimmerleutestreik der Fall sein soll.

Die Streiks sind keine Erscheinung der Neuzeit. Man hört wohl etwa alte Leute sagen, wie die Zeiten geändert haben, früher seien die Streiks etwas vollständig Unbekanntes gewesen. Das trifft allerdings zu, denn zu ihren Zeiten hatte man keine Organisationen und infolgedessen eben auch keine Streiks. Die französische Revolution hatte die Sklavenketten der Organisation gesprengt und die Gewerbefreiheit gebracht. Bald wurde man aber der Freiheit satt, die Arbeiter kehrten zuerst wieder zur Organisation zurück und die Meister folgten ihnen nach. Vor der französischen Revolution, im 13. bis 18. Jahrhundert, wurden dagegen wiederholt heftige Streiks ausgefochten, die nicht nur Wochen und Monate, sondern selbst Jahre dauerten, so dass manche deutsche Stadt deshalb in schwere Verlegenheit und sogar in Verfall geriet. Vergeblich schritten die höchsten Behörden mit den schärfsten Restriktionen ein, die grossen Kämpfe endeten meist mit einem vollen Sieg der Arbeiter.

Was die Streikbrecher anbelangt, so ist zwischen solchen, die einer Organisation angehören, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu unterscheiden. Herr Fährdrich geht in der Verurteilung der Streikbrecher entschieden zu weit und Herr Dürrenmatt

schießt auf der andern Seite ebenfalls übers Ziel hinaus, wenn er sie in den Himmel erheben will. Ein der Organisation angehörender Arbeiter, der sämtliche Vorbereitungen zu einer Lohnbewegung mitgemacht, andere veranlasst hat, in den Streik einzutreten, und nachher, wenn der Streik ausgebrochen ist, an die Arbeit geht und seinen Kollegen in den Rücken schießt, ist entschieden ein verachtungswürdiger Mensch; aber einer, der der Organisation nicht angehört und zum vorneherein erklärt hat, man könne nicht auf ihn zählen, er werde nicht mitmachen, er sei jetzt 65 Jahre alt oder habe eine schwere Familie und wolle nicht von der Gemeinde unterstützt werden, darf nicht mit dem gleichen Mass gemessen werden.

Herr Schneeberger hat unter anderm beantragt, dass diejenigen Meister mit Gefängnis bestraft werden sollen, welche Arbeiter aussperren und durch das Versenden von schwarzen Listen ihnen das Finden von Arbeitsgelegenheit erschweren. Er hat aber offenbar in der Hitze des Gefechtes nicht daran gedacht, dass die Arbeiterorganisationen gleich gehalten werden müssen und ich möchte daher seinen Anträgen zu Art. 5 noch folgenden Passus beigefügt wissen: « Wer über Geschäfte und Plätze Sperren verhängt und diese Massnahmen zur Veröffentlichung bringt, wird mit Gefängnis bestraft. »

Müller (Gustav). Ich möchte noch kurz auf einige Bemerkungen antworten und sie richtig stellen. Herr Scheidegger hat mir die Worte in den Mund gelegt, die Streikposten hätten eigentlich die Aufgabe, gewissermassen gewaltsam einzuschreiten. Das habe ich nicht gesagt, sondern bemerkt, die Streikposten können sich nicht einfach teilnahmslos aufpflanzen und ein- und ausgehen lassen, wer ein- und ausgehen will, sondern müssen selbstverständlich auf die Arbeitswilligen einreden und ihnen klar zu machen suchen, dass sie eine verräterische Handlung begehen, wenn sie ihren Arbeitsbrüdern in den Rücken schiessen, und dieses Vorgehen fällt nicht unter den Begriff der Bedrohung oder Gewalttätigkeit.

Was das Gutachten Leo Webers anbetrifft, so habe ich dasselbe selbstverständlich von Anfang bis zum Ende gelesen, ich hätte sonst nicht das Urteil abgeben können, das ich in der Eintretensdebatte abgegeben habe und das dahin ging, dass Leo Weber mit ausserordentlicher Objektivität und wissenschaftlichem Ernst an seine Aufgabe herangetreten sei. Wenn Leo Weber die Ausschreitungen bei Streiks verurteilt, so ist er nicht allein, wir sind auch keine Freunde davon und beschönigen sie nicht; aber wir können sie offenbar menschlich besser verstehen und bis zu einem gewissen Grade entschuldigen, weil wir wissen, wie ein Wochen und Monate lang andauernder Streik Not in die Familien bringt und der tägliche Anblick der hungernden Kinder und Frauen auf die Nerven fällt und die Ueberreizung schliesslich zu Ausschreitungen führt. Wenn man die Ausschreitungen auch keineswegs billigt, wird man sie daher doch menschlich verstehen und entschuldigen müssen.

Herrn Karl Müller kann ich versprechen, dass wir mit unsern Auseinandersetzungen über Gewerkschaftsbewegung und politische Bewegung zu Ende sind. Wir haben uns erfreulich genähert und es besteht im grossen und ganzen Uebereinstimmung. Nur daran halte ich fest, dass die Gewerkschaftsbewegung

politisch neutral ist, was aber nicht hindert, dass sie in der Praxis gewisse Berührungspunkte mit derjenigen politischen Partei aufweist, die für ihre Bestrebungen das meiste Verständnis hat. Ich erinnere dabei an das Verhältnis zwischen dem Gewerbeverein und der freisinnigen Partei. Herr Müller und die Herren Tschumi und Scheidegger wissen, dass der Gewerbeverein in seinem Wesen politisch durchaus neutral ist, während die freisinnige Partei eine politische Partei ist, gleichwohl hat man wenigstens in Bern eine Zeitlang glauben können, dass die freisinnige Partei nur noch ein Anhängsel des politisch neutralen Gewerbevereins sei. Ich halte es für ein Glück der freisinnigen Partei, wenn sie sich rechtzeitig auf ihre politischen Ziele besonnen und sich von diesem Einfluss wieder frei gemacht hat. Auch in Zürich ist die intime Verbindung von Bürgerverband und freisinniger Partei sicher nicht zum Nutzen der letztern ausgefallen, wie das rapide Anwachsen der sozialdemokratischen Partei in Zürich beweist.

Ueber die Stellungnahme des Herrn Karl Müller zum Streikgesetz kann ich nur meine Befriedigung ausdrücken und trotz aller politischen Differenzen, die sich bisweilen auch persönlich zuspitzten, habe ich nie daran gezweifelt, dass er den Mut der Ueberzeugung hat. Allein er wird bei seiner Partei wenig Dank ernten und trotz der Rede des Herrn Neuschwander ziemlich vereinzelt auf der Flur stehen. Dem Votum des Herrn Neuschwander konnten wir übrigens entnehmen, wie man über diese selbständige Stellungnahme geurteilt hat. Herr Karl Müller wird später, wenn das Gesetz einmal in Kraft sein wird, Genugtuung erfahren und die übrigen Mitglieder der freisinnigen Partei, die ohne eigene Meinung einfach der Leitung folgten, werden sehen, dass das Gesetz eine ganz andere Wirkung haben wird, als sie sich davon versprochen haben, und es wird sich zeigen, dass diejenigen, die gegen die Schärfe des Gesetzes aufgetreten sind, politisch klüger gehandelt haben als diejenigen, die dem Entwurf bedingungslos zustimmten.

Der Lobgesang des Herrn Dürrenmatt auf die Streikbrecher hat bereits eine gebührende Würdigung erfahren. Ich füge bloss bei, dass namentlich die Feigheit den Streikbrecher so ausserordentlich verächtlich macht. Er will ohne Kampf und ohne eigene Arbeit profitieren. Die andern werden vorangeschickt und durch ihre Organisation und ihren Kampf wird die Lebenshaltung aller Arbeiterschichten gesteigert; diese Früchte will der Streikbrecher kampfflos einsacken. Das ist eine feige und verächtliche Handlungsweise, die gebrandmarkt zu werden verdient.

Was die Ausführungen des Herrn Neuschwander betreffend die Anerkennung der sozialpolitischen Bestrebungen der Arbeitgeber anbelangt, so befindet er sich im Irrtum. Wenn von dieser Seite aus sozialpolitisch anerkanntswerte Anträge gekommen sind — sie sind zwar spärlich — so sind sie von uns auch jederzeit unterstützt worden. Allein sie könnten noch ganz andere sozialpolitische Bestrebungen an den Tag legen und durchsetzen, so wird das in den Augen der Arbeiterschaft durch den Erlass eines Streikgesetzes, wie des vorliegenden, mit einem Strich durchgetan.

Herrn Böhme gegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass ich nicht gesagt habe, der Erlass des Streikgesetzes könne den Arbeitern nur nützen und es sei gewissermassen nur eine Anstandspflicht, wenn

wir hier für seine Verwerfung eintreten. Ich habe ausdrücklich bemerkt, dass das Gesetz der politischen Bewegung der Arbeiterschaft nützen, der gewerkschaftlichen Bewegung dagegen schwere Opfer auferlegen werde. Dagegen wird es die Organisationsbestrebungen nicht aufhalten, sondern nur verlangsamten. Die Schlussfolgerung der Ausführungen des Herrn Böhme, der mit anerkannter Objektivität geurteilt hat, wäre aber die, alles zu vermeiden, was die Entwicklung der beidseitigen Organisationen hemmt und verlangsamt. Zurzeit sind etwa nur 10 bis 15 % der Arbeiter organisiert. Wenn einmal 80 % der Organisation angehören würden und dadurch gezwungen, auch die Arbeitgeberorganisationen erstarkt und zu ganzen Landesverbänden zusammengeschlossen wären, dann wäre der Verlust für den Nationalwohlstand in einem Streik ein so gewaltiger, dass damit der Weg geebnet wäre, die Einigungsämter zu wirksamen Institutionen zu machen, während wir uns nach dem jetzigen Entwurf davon gar nichts versprechen.

Zum Schluss hole ich noch nach, dass ich die heute von Herrn Wyss eingebrachten Milderungsanträge selbstverständlich unterstütze. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass der Grund zu dieser plötzlichen Milde und Humanität wohl in dem zweiten Alinea liegt, das die Arbeitgeber für Tätlichkeiten, Drohungen u. s. w. mit den gleichen Strafen bedroht, die im ersten Alinea für die streikenden Arbeiter vorgesehen sind. Man muss sich nur vorstellen, was es heisst, wenn ein Arbeitgeber, ein reicher Mann mit blühendem Geschäft und in angesehener Position ins Gefängnis wandern müsste! Dadurch würde seiner Ehre in ausserordentlicher Weise Abbruch getan, und ein solcher Mann darf natürlich auch nicht des Landes verwiesen werden. Es empfiehlt sich daher schon aus diesem Grunde, die vorgeschlagene Milderung eintreten zu lassen! Wenn ich also auch das Motiv dieser Milderungsanträge ausserordentlich gering einschätze, so unterstütze ich dieselben doch, denn der Beschluss ist schliesslich das Massgebende und man kann annehmen, dass in geringfügigen Fällen vielleicht auch einmal ein Arbeiter davon profitiert.

Wyss, Präsident der Kommission. Auf die letzte Bemerkung des Herrn Gustav Müller möchte ich folgendes antworten. Herr Müller glaubt, den Wert der von mir eingebrachten Milderungsanträge dadurch herabmindern zu können, dass er die Lauterkeit der Motive des Antragsstellers möglichst niedrig einschätzt. Herr Müller mag aber meine Motive einschätzen, wie er will, so bleibt sich der Wert der Sache gleich, und wenn er glaubt, ich habe nur aus Rücksicht auf die Arbeitgeber beantragt, dass auch bloss auf Busse soll erkannt werden können, so ist das eine durchaus subjektive Folgerung des Herrn Müller; er darf es mir daher nicht übel nehmen, wenn ich dieselbe nicht besonders hoch einschätze. Herr Müller ist schnell bereit, gegen Kautschukparagrafen und subjektive Einschätzung zu Feld zu ziehen, und er selbst zeigt nun, wie man in subjektiver Auslegung zu weit gehen kann. Ich habe keine Bemerkung fallen lassen, welche eine derartige Annahme gerechtfertigt hätte, und ich bedaure nur, dass der Hieb des Herrn Müller mich nicht erreichen kann, weil ich diese Motive nicht hatte.

Herr Neuenschwander wünscht eine redaktionelle Aenderung im ersten Alinea, die grundsätzlich durch-

aus angezeigt ist. Nur halte ich es für besser, wenn das « und » nach « bestraft » nicht aufgenommen, sondern dort der erste Satz abgeschlossen und dann weiter gefahren wird: « Gegen einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden. Diejenigen Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengern Strafe bedroht ist. » Damit gelangt deutlich zum Ausdruck, dass der letzte Satz sich auf den ganzen Artikel bezieht. Das ist jedoch eine redaktionelle Kleinigkeit und ich nehme an, dass Herr Neuenschwander sich dieser abgeänderten Fassung anschliessen kann.

Zu dem Antrag betreffend die Bussen habe ich mich bereits geäussert und da demselben nicht widersprochen wurde, nehme ich an, dass Sie mit der Aufnahme des Zusatzes: « In geringfügigen Fällen kann Busse bis zu 100 Fr. (eventuell nach Antrag Kuenzi 50 Fr.) ausgesprochen werden » einverstanden sind.

Seitens des Herrn Dürrenmatt wurde eine Bemerkung zum Ausdruck « erhebliche Belästigung » gemacht und er führte in humoristischer Weise aus, dass zwischen den Worten « erheblich » und « Belästigung » ein gewisser Widerspruch bestehe. Ich frage mich, ob er nicht « erheblich » mit « erhebend » verwechselt hat. Doch es mag sein, dass der vorliegende Ausdruck durch einen bessern ersetzt werden kann, und wir sind gerne bereit, die Frage auf die zweite Lesung zu prüfen. Dagegen wird es kaum angehen, dass man neben Tätlichkeiten, Drohungen und Ehrbeleidigungen alle andern Mittel, mit denen auf die Arbeitswilligen eingewirkt werden kann, unberücksichtigt lasse. Die Arbeitswilligkeit kann auch noch auf andere Weise als durch die genannten Vergehen gestört und verhindert werden und darum muss irgend ein Ausdruck aufgenommen werden, der es möglich macht, auch hiegegen strafrechtlich vorzugehen. Wir glaubten mit dem Begriff « erhebliche Belästigung » das Richtige getroffen zu haben und ich betone noch einmal, dass wir weniger weit gegangen sind als die Streikverordnung des Regierungsrates, die auch geringfügige Fälle der Belästigung mit Strafe bedrohte. Es kann also hier ein derartiger Ausdruck von vorneherein nicht entbehrt werden. Allerdings wird im praktischen Falle für den Richter eine gewisse Schwierigkeit in der Beurteilung der Frage eintreten, ob nur eine gewöhnliche oder eine erhebliche Belästigung vorliege. Allein das kann für uns nicht bestimmend sein, der Richter wird auch bei andern Delikten, bei denen es nicht nur auf den objektiven Tatbestand ankommt, in die nämliche Lage versetzt. Ich erinnere nur an die Ehrbeleidigung, wo es auf den animus injurandi ankommt und der Richter also darauf abstellen muss, ob angenommen werden kann, dass der Angeklagte den andern beleidigen wollte. Die Ergründung dieses subjektiven Tatbestandes ist in vielen Fällen für den Richter sehr schwierig, aber niemand denkt daran, dort ihm diese Aufgabe abzunehmen. So wird es auch hier sein. Es ist nicht jede Gewaltsanwendung, Misshandlung u. s. w. unter Strafe zu stellen, sondern nur diejenige, die zum Zwecke hat, den Arbeitswilligen an der Ausübung seiner Arbeit zu verhindern. Dieses subjektive Moment muss hinzukommen. Es ist möglich, dass Misshandlungen während eines Streiks vorkommen, die mit der Verhinderung der Arbeitswilligen nichts zu tun haben; es können organisierte und nicht

organisierte Arbeiter zufällig zusammentreffen und es kommt zwischen ihnen aus andern Gründen zu einer Rauferei. In diesem Falle fehlt das in Art. 5 verlangte subjektive Moment und an Stelle der hier vorgesehenen Strafbestimmungen tritt das gewöhnliche Strafgesetz.

Herr Schneeberger hat verschiedene Anträge gestellt, die mit der eidgenössischen Gesetzgebung nicht vereinbar sind. Wir haben kein Recht, einen Boykott oder eine Sperre zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen, was das punctum saliens der Anträge des Herrn Schneeberger bildet. Erst vor kurzem hat das Bundesgericht in einem Entschädigungshandel infolge Boykottierung ausdrücklich und nicht zum erstenmal entschieden, dass der Boykott als solcher nicht widerrechtlich ist — also kann auch die Sperre durchgeführt werden — und der Boykott nur dann nicht erlaubt ist, wenn widerrechtliche Mittel, zum Beispiel Verleumdung, zur Anwendung gelangen. Wir würden uns also gegen die eidgenössische Gesetzgebung vergehen, wenn wir Sperren und Boykotts verbieten wollten. Das Verbot wäre unwirksam. Aus diesem Grunde kann auf die Anträge des Herrn Schneeberger nicht eingetreten werden.

Herr Schneeberger hat einige Seufzer darüber ausgestossen, dass die gestrigen Anträge seiner Gesinnungsgenossen vom Rat nicht angenommen wurden. Er darf das dem Rat nicht übel nehmen, denn die Mehrzahl derselben bewegten sich auf einem solchen Boden, dass, wenn sie angenommen worden wären, das Gesetz vom Volk verworfen worden wäre. Wenn durch das Gesetz die einzelnen Angehörigen einer Berufsart zum Beitritt zu einer Organisation gezwungen werden könnten, so würde das Volk einer derartigen Bestimmung niemals beipflichten. Derartige Anträge würden also nur dazu dienen, das Gesetz zu Fall zu bringen. Aehnlich verhält es sich mit den heutigen Anträgen des Herrn Schneeberger, die also auch von diesem Gesichtspunkt aus nicht akzeptabel sind.

Herr Kuenzi geht mit seinem Antrag, die Gefängnisstrafe auf 1 bis 30 Tage herabzusetzen, hinter das Strafmass des Strafgesetzbuches zurück. Wenn wir jedoch gegen Ausschreitungen bei Streiks strenge Massnahmen ergreifen wollen, dürfen wir nicht hinter das gewöhnliche Strafmass zurückgehen, sondern müssen aus den angegebenen Gründen im Gegenteil etwas weiter gehen.

Herr Gustav Müller hat den Hauptantrag auf Streichung des Art. 5 gestellt. Das ist eigentlich von allen Anträgen der einzige ehrliche. Damit wird gesagt, dass man von der ganzen Vorlage nichts will, sondern alles beim alten Zustand bleiben soll. Warum wir diesen Artikel nicht streichen, wurde bereits in der Eintretensdebatte so eingehend ausgeführt, dass die Rücksicht auf den Rat gebietet, Gesagtes nicht zu wiederholen. Von dieser Streichung kann keine Rede sein, wenn wir uns nicht einfach blamieren wollen. Es liegt ein Bedürfnis nach strengern Strafbestimmungen vor, weil wir bis jetzt über das Delikt der Nötigung keine Bestimmungen hatten. Ob wir diese Bestimmungen hier aufstellen oder sie dem Strafgesetz als Novelle angliedern, kommt auf dasselbe hinaus.

Ueber den eventuellen Antrag des Herrn Gustav Müller, die Worte «erhebliche Belästigung» zu

streichen, habe ich mich bei Anlass der Besprechung der Anregung des Herrn Dürrenmatt bereits geäußert.

Was den zweiten eventuellen Antrag des Herrn Müller anbelangt, die Worte aufzunehmen «Bestrafung findet nur auf Antrag statt», so ist derselbe wohl nicht ernst zu nehmen. Wenn wir demselben zustimmen, erreichen wir mit dem ganzen Gesetze nichts, sondern stehen auf dem genau gleichen Boden, wie das heutige Strafgesetz, den wir eben verlassen wollen.

Herr Albrecht hat zwei Anträge eingebracht. Wenn ich vorhin gesagt habe, ich halte den ersten Antrag des Herrn Müller für den einzigen ehrlichen, so muss ich mich korrigieren. Auch die Anträge des Herrn Albrecht können durchaus objektiv diskutiert werden. Der erste geht dahin, es seien die Worte «oder zu verhindern sucht» zu streichen, das heisst es sei nur das vollendete Delikt der Arbeitsverhinderung mit Strafe zu bedrohen, während wir den Versuch dem vollendeten Delikt gleichstellen und uns damit mit allen modernen Gesetzgebungen im Einklang befinden. Ich nehme an, Herr Albrecht werde aus Gründen der Konsequenz damit einverstanden sein, dass, wenn diese Worte im ersten Alinea gestrichen werden, sie dann auch im zweiten Absatz wegfallen müssen. Ich halte jedoch den Antrag des Herrn Albrecht nicht für annehmbar, weil es doch Aufgabe der Staatsorgane ist, rechtzeitig einzuschreiten, damit nicht der Versuch zum vollendeten Delikt wird. Wir dürfen nicht warten, bis der Betreffende wirklich so verschlagen ist, dass er nicht mehr arbeiten kann, sondern wir müssen sofort einschreiten, sobald die ersten Tätlichkeiten unternommen werden, die dazu führen sollen, den Arbeitswilligen in einen Zustand zu versetzen, dass er nicht mehr arbeiten kann. Wenn wir das nicht tun, ist der ganze Schutz der Arbeitswilligen illusorisch. Das nämliche gilt auch für den andern Fall; der Versuch, einen, der streiken will, durch Drohungen, Tätlichkeiten und so weiter von seinem Vorhaben abwendig zu machen, soll in gleicher Weise bestraft werden. Wenn es sich um ein Attentat gegen die persönliche Freiheit handelt, muss auch der Versuch ernst genommen werden und wir dürfen nicht warten, bis die persönliche Freiheit derart beeinträchtigt ist, dass sie sich nicht mehr regen kann.

Damit glaube ich sämtliche eingebrachten Anträge berührt zu haben und empfehle Ihnen deren Ablehnung.

Zum Schluss noch eine Erwiderung an die Herren Fähndrich und Kuenzi. Herr Fähndrich spielte auf meine militärische Stellung an und bemerkte, dass der Verräter im militärischen Leben gebrandmarkt und verachtet sei. Das ist durchaus zutreffend, allein es kommt darauf an, was man von vorneherein als Verräter ansehen will, und in dieser Beziehung decken sich unsere Auffassungen nicht. Herr Fähndrich sieht in jedem, welcher der Organisation nicht beitreten will, einen Verräter an der guten Sache der Arbeiter. Das ist aber nicht richtig. Ein Verräter ist allerdings, wie Herr Böhme ausgeführt hat, derjenige, der an der Fassung eines Streikbeschlusses selbst mitgewirkt hat und nachher aus Feigheit an der Ausführung nicht mithelfen will; dieser wird der Verachtung in allen Kreisen anheimfallen. Wenn dagegen ein Arbeiter der Organisation nicht angehört, am Streikbeschluss nicht mitgewirkt hat, sondern dagegen auftritt und seinen eigenen Kopf behalten will, so haben wir kein Recht, ihn ohne weiteres als Verräter zu bezeichnen. Des-

halb müssen wir auch diese schützen, gerade wie wir diejenigen schützen, welche nicht arbeiten wollen.

Herr Küenzi hat bemerkt, er habe ein freundliches Andenken an meine militärische Tätigkeit als Bataillonsadjutant bewahrt, müsse aber jetzt mit Bedauern konstatieren, dass die gute Meinung, die er von mir gehabt, verloren gegangen sei. Es tut mir aufrichtig leid, dass Herr Küenzi mir ein solches Zeugnis ausstellt und ich schätze dasselbe nicht so gering ein, wie Herr Müller meine Motive. Aber ich muss Herrn Küenzi mitteilen, dass ich nicht so böse bin, wie ich aussehe, und als Berichterstatter über den vorliegenden Gesetzesentwurf meiner frühern Haltung als Bataillonsadjutant durchaus konsequent geblieben bin. Der Bataillonsadjutant ist dazu da, um in allen, auch in schwierigen Lagen, für die Ordnung im Bataillon einzustehen, damit der Bataillonskommandeur nichts damit zu tun hat. Wenn ich hier für dieses Gesetz eintrete, so geschieht es ebenfalls zu dem Zweck, dass in bestimmten Lagen die Ordnung aufrecht erhalten bleibe. Ich habe also meine Gesinnung nicht geändert und glaube, das schlechte Zeugnis nicht zu verdienen, das Herr Küenzi mir ausgestellt hat.

In der ganzen Diskussion hat mich die Konstatierung wesentlich beruhigt, dass die Arbeiterschaft das Gesetz eigentlich nicht fürchtet, dass es ihr nicht schaden, sondern eher die Organisation fördern wird. Ich habe schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass das eintreten werde und dass die Mehrung und Befestigung der Arbeiterorganisationen zur Folge haben wird, dass auch die Arbeitgeber sich besser organisieren. Am besten sind die Arbeitgeber zurzeit wohl in der Metallindustrie organisiert; wenigstens haben die Seufzer, die Herr Schneeberger über die von den Maschinenindustriellen getroffenen Massnahmen ausgestossen hat, mir diese Ueberzeugung beigebracht. Wenn ähnliche Organisationen möglichst auf allen Gebieten bestehen, werden die Streiks je länger je seltener. Herr Gustav Müller bemerkte allerdings, dass, wenn sie auch anerkennen, dass das Gesetz ihre Organisation fördern wird und sie vor demselben keine Angst haben, der Arbeiterschaft doch so grosse Opfer aufgeladen werden, dass sie dem Gesetz nicht zustimmen können. Es ist mir nicht klar geworden, worin diese Opfer bestehen sollen. Es will mir scheinen, dass, wenn man auf der einen Seite, wie es geschehen ist, behauptet, man teile die Ansicht des Herrn Leo Weber und sei selber auch gegen Ausschreitungen bei Streiks, es konsequent wäre, wenn man auf der andern Seite ein gesetzliches Vorgehen begrüssen würde, das diesen Bestrebungen entgegenkommen soll. Wenn das Gesetz trotzdem bekämpft wird, so stellt man damit den Streikführern ein gewisses Armutszeugnis aus. Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Streik, der ruhig durchgeführt wird, vielmehr Aussicht auf Erfolg hat, und wenn das Gesetz dazu beiträgt, dass ein Streik ruhig verläuft, so ist das für die Streikenden entschieden ein Gewinn. Ich vermag daher die Opfer nicht zu erkennen, welche nach Herrn Müller der Arbeiterschaft durch das Gesetz auferlegt werden.

Noch eine persönliche Bemerkung an Herrn Gustav Müller. Ich konstatiere noch einmal, dass Leo Weber sich in seinem Gutachten durchaus nicht im allgemeinen dahin geäussert hat, nach seiner Auffassung hätten wir überhaupt kein Officialdelikt nötig, son-

dern dass er der Meinung ist, wir brauchen kein Officialdelikt, insofern die Arbeitswilligkeit durch Ehrbeleidigungen gestört wird; dagegen ist er durchaus einverstanden, dass Gewalt und Drohung von Amtes wegen verfolgt werden. Das geht deutlich aus zwei Stellen seiner Arbeit hervor. Zunächst behandelt er § 153 der deutschen Gewerbeordnung, in welchem das Delikt der Nötigung bei Streiks als Officialdelikt hingestellt ist, während es sonst nach dem gewöhnlichen bürgerlichen Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches nur Antragsdelikt ist. Leo Weber führt folgendes aus: «Es lässt sich also nicht in Abrede stellen, dass im Deutschen Reiche zufolge der dortigen Gesetzgebung ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Strafbestimmung gegen die Nötigung zur Arbeitseinstellung besteht. Dies um so mehr, als die Verfolgung der widerrechtlichen Nötigung nur auf Antrag des in seinem Rechte Beeinträchtigten oder seines gesetzlichen Vertreters eintritt und erfahrungsgemäss bei Arbeiterausständen der einzelne Genötigte es nicht wagt, Klage zu führen. § 153 der deutschen Gewerbeordnung dürfte wirklich, wie auch v. Liszt annimmt, allen berechtigten Anforderungen genügen, wenn ihm nur nicht mit Recht der Vorwurf gemacht werden könnte, dass er nur die Freiheit der Nichtausübung, nicht auch die Freiheit der Ausübung des Koalitionsrechtes schützen will.» Gerade diese letzte Bemerkung war, nebenbei bemerkt, mit der Hauptgrund, dass ich den von Herrn Fähndrich in der Kommission gestellten Antrag nach Beendigung der Kommissionsberatungen neuerdings prüfte und zur Ansicht gelangte, dass der Vorwurf des Herrn Leo Weber gerechtfertigt ist. Das ist der Grund, weshalb das zweite Alinea des Art. 5 aufgenommen wurde, und nicht die Protestversammlungen, die erst viel später abgehalten wurden und auf mich absolut keinen Einfluss ausübten. Leo Weber geht aber noch weiter. Ich habe schon in der Eintretensdebatte bemerkt, dass das Delikt der Nötigung im eidgenössischen Strafgesetzbuch vorgesehen werden soll. Leo Weber schreibt darüber: «Die Expertenkommission des eidgenössischen Justizdepartements erachtet alle besonderen Strafandrohungen gegen Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit nach Inkrafttreten der folgenden Bestimmung eines Bundesstrafgesetzes für überflüssig: «Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung in rechtswidriger Weise nötigt, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wird mit Busse bis zu 2000 Fr. oder mit Gefängnis bestraft.» Wir schliessen uns dieser Anschauungsweise an.» Leo Weber erklärt also ausdrücklich, dass, wenn einmal das eidgenössische Strafgesetz in Kraft bestehen wird, wir keine Spezialvorschriften über die Nötigung bei Streiks brauchen, dass aber, solange wir das eidgenössische Recht nicht haben, wir uns selbst behelfen müssen. Ich darf also mit guten Gründen auf meiner Herr Gustav Müller gegenüber eingenommenen Stellungnahme beharren.

Wir wollen uns durch die Behauptung, die Strafbestimmungen gehen zu weit und wir haben es da mit einem Knechtungsparagraphen zu tun, nicht Angst machen lassen. Von allen Staaten, die ähnliche gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Freiheit, speziell zum Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks, erlassen haben, gehören wir zu denjenigen, die das mildere Vorgehen einschlagen. Baselstadt kennt gar keine Busse, sondern nur Haft, Genf hat Gefängnis bis auf drei Monate, Neuenburg ebenfalls monatelanges Gefängnis, Tessin desgleichen. Alle diese

Kantone gehen bedeutend weiter als wir, und man wird nicht behaupten wollen, dass die Sozialdemokratie dort weiter zurück sei als im Kanton Bern oder umgekehrt. Die Bestimmung mag lauten, wie sie will, sobald bei Streiks Ordnung gehalten wird, werden die Streikenden nicht behelligt. Wenn Sie den Entwurf annehmen, so stehen Sie auf dem gleichen Boden, wie die gegenwärtige Streikgesetzinitiative im Kanton Zürich, soweit sie von der liberalen Partei kommentiert worden ist. Das Initiativbegehren ist etwas scharf geraten und die liberale Partei hat es etwas unter die Lupe genommen und ihre Bemerkungen dazu gemacht. Ich will Ihnen die Bemerkung vorlesen, die sie zu dem Artikel gemacht hat, der uns hier interessiert, wobei nicht vergessen werden darf, dass der Kanton Zürich das Delikt der Nötigung in seinem Strafgesetzbuch bereits kennt, während es bei uns nicht der Fall ist. Es heisst hier: «Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der in § 154 des zürcherischen Strafgesetzbuches aufgestellte Begriff der Nötigung bereits diejenigen Handlungen umfasst, welche der Vorschlag treffen will. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, dass ausdrücklich gesagt wird, es mache sich der Nötigung schuldig, wer rechtswidrig, durch Anwendung von Zwang, Drohung, Beleidigung und erhebliche Belästigung jemand von der Ausübung seiner Berufspflichten abhält, oder abzuhalten versucht, und dass für Ausländer mit der Strafe Landesverweisung zu verbinden ist (entsprechend dem Berner Entwurf zu einem Streikgesetz).» Es ist interessant, zu sehen, dass unser Entwurf, an dem man keinen guten Faden lassen will, unsern Zürcher Freunden und Miteidgenossen in gewisser Beziehung zur Wegleitung gedient hat und sie sich nicht genieren, es zu sagen.

Noch ein Wort gegenüber dem zitierten Artikel der Neuen Zürcher Zeitung. Ich glaube, derselbe rührt von einem Verfasser her, dessen Geistesprodukte ich sonst sehr gerne lese. Allein ich muss zu meinem Bedauern konstatieren, dass der Artikel nicht mit der Gründlichkeit geschrieben worden ist, die man von einem Berner Korrespondenten in der Sache voraussetzen dürfte. Der Artikel stützt sich auf die Haltung, die der Minister Posadowsky im Deutschen Reichstag eingenommen hat und die der bernischen Regierung als nachahmenswert hingestellt wird. Posadowsky hat sich gegen weitere Massnahmen ausgesprochen, aber der Artikelschreiber vergisst hervorzuheben, dass in dem Moment, wo Posadowsky diese Stellung eingenommen hat, das Deutsche Reich nicht nur einen Artikel betreffend die Nötigung im Strafgesetzbuch besass, sondern auch den § 153 der Gewerbeordnung, der dem Sinne nach genau das enthält, was wir hier einführen wollen. Es ist deshalb kein besonderes Verdienst Posadowskys, diese Haltung eingenommen zu haben, da ihm schon genug Waffen zur Verfügung standen. Wenn wir uns aber die Waffen verschaffen wollen, die er bereits hatte, so kann man nicht sagen, wir wollen sein Beispiel nachahmen. Wenn das Volk den vorliegenden Artikel annehmen sollte und nachher weitergehende Bestimmungen verlangt werden sollten, dann kann die Regierung die gleiche Stellung einnehmen, die Posadowsky eingenommen hat, aber gegenwärtig, wo wir diesen Schutz der persönlichen Freiheit noch nicht haben und darum kämpfen müssen, kann dieses Beispiel durchaus nicht herbeigezogen werden und darum fallen denn auch alle

Schlussfolgerungen als unzutreffend dahin. Uebrigens hätte der Verfasser des Artikels vielleicht besser getan, sich gegen seine eigene Partei zu wenden, statt gegen den Kanton Bern. Die Neue Zürcher Zeitung vertritt just die Anschauung, welche anlässlich der Streikgesetzinitiative von der liberalen Partei des Kantons Zürich geltend gemacht worden ist; wenn ihm das wider den Strich geht und er Ordnung machen will, so soll er im eigenen Kanton anfangen und erst nachher zu den Bernern kommen; das würden wir besser begreifen.

Ich halte dafür, dass wir nach der langen Diskussion nunmehr zur Abstimmung schreiten dürfen, und ich beantrage Ihnen, den Art. 5 des Entwurfes mit den von mir eingebrachten Milderungsanträgen anzunehmen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von Herrn Gustav Müller ist heute darauf hingewiesen worden, dass in andern Staaten das Delikt der Nötigung nicht von Amtes wegen verfolgt werde, und es wurde die Regierung des Kantons Luzern mit derjenigen des Kantons Bern in Vergleich gezogen und dabei nicht unterlassen, die luzernische Regierung in einen höhern Rang zu setzen als die bernische. Ich muss nun Herrn Gustav Müller darauf aufmerksam machen, dass gerade nach dem luzernischen Strafrecht die Nötigung von Amtes wegen verfolgt wird und nicht Antragsdelikt ist. Etwas anderes wollen auch wir nicht einführen und wir nehmen also in diesem Punkt den gleichen Rang ein wie der Kanton Luzern.

Herr Albrecht hält sich darüber auf, dass auch der Versuch der Arbeitsverhinderung bestraft werden soll. Ich muss auch hier darauf hinweisen, dass der Kanton Luzern den Versuch der Nötigung ebenfalls mit Strafe bedroht, ganz gleich wie das vollendete Delikt der Nötigung.

Art. 5 sieht vor, dass ein Ausländer, der sich gegen dieses Gesetz vergeht, unter allen Umständen ausgewiesen werden soll. Herr Kommissionspräsident Wyss stellt nun den Antrag, in dieser Beziehung eine Milderung eintreten zu lassen und es dem Richter im einzelnen Fall anheimzustellen, ob er den betreffenden Ausländer des Landes verweisen will oder nicht. Es ist richtig, dass es Fälle geben kann, in denen die sofortige Ausweisung eine ausserordentlich strenge Massnahme wäre. Wenn zum Beispiel ein Ausländer, der sich lange Jahre bei uns aufgehalten hat, ja vielleicht sogar im Kanton Bern geboren ist, der die hiesigen Schulen besucht hat, vielleicht mit einer Bernerin verheiratet ist, der sein eigentliches Vaterland gar nicht kennt, nie dort gewesen ist, der ein ehrbarer, noch nie bestrafte Arbeiter oder auch Arbeitgeber mit Frau und Kindern ist — ich sage, wenn ein solcher Ausländer sich während eines Streiks eine Uebertretung dieses Gesetzes zu schulden kommen lässt und nun der Richter gezwungen wäre, ihn sofort des Landes zu verweisen, so würde diese strenge Strafe eigentlich in keinem Verhältnis zu seinem Vergehen stehen. Ich möchte Ihnen daher persönlich ebenfalls die Annahme des Antrages des Herrn Wyss empfehlen, die Verhängung der Ausweisung nur fakultativ zu erklären.

Im weitem beantragt der Herr Kommissionspräsident, den Richter in die Lage zu versetzen, in geringfügigen Fällen nur eine Busse aussprechen zu können.

Es lassen sich in der Tat auch Fälle denken, wo Gefängnis eine sehr strenge Strafe wäre, namentlich wenn es sich um einen Angeschuldigten handelt, der einen guten Leumund hat und noch nie bestraft worden ist. Es lässt sich wohl verantworten, auch diesem Antrag des Herrn Wyss beizustimmen, namentlich auch für solche Fälle, wo es beim Versuch geblieben ist, wo der Arbeitswillige, der erheblich belästigt oder bedroht worden ist, die Arbeit nicht einzustellen brauchte, sondern seinem Verdienst nachgehen konnte und der Vorfall ihn also in keiner Weise schädigte. Ich halte es daher für gerechtfertigt, dem Richter die Befugnis einzuräumen, in geringfügigen Fällen nur eine Busse auszusprechen. Als gewesener Richter weiss ich sehr wohl, in welcher fatalen Lage man sich befindet, wenn einem die Hände durch die Gesetzgebung zu stark gebunden sind. Es können leicht Fälle vorkommen, wo jeder vernünftige Mensch erklären muss, dass eine Gefängnisstrafe zu weit geht und nur eine Busse sollte ausgesprochen werden können. Wenn dem Richter nicht eine gewisse Freiheit gelassen wird, so riskieren Sie, dass er in einem solchen Falle den Angeschuldigten gar nicht verurteilt, sondern sich sagt: Gefängnis ist zu hart, also spreche ich frei. Es wird daher dem Zweck dieser Vorlage in keiner Weise Abbruch getan, wenn Sie diese Milderung eintreten lassen. Im übrigen aber sind wir der Ansicht, dass Art. 5 angenommen werden soll, wie er Ihnen von den vorberatenden Behörden unterbreitet wird.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Alinea.

- 1. Die Anträge Wyss (Ausweisung nur fakultativ und Aufnahme des Zusatzes: «In geringfügigen Fällen kann Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden») werden, weil im Prinzip nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
- 2. Für den Antrag Gustav Müller (Streichung der Worte «erhebliche Belästigung») Minderheit.
- 3. Für den Antrag Gustav Müller («Bestrafung findet nur auf Antrag statt») »
- 4. Für den Antrag Albrecht (Streichung der Worte «oder zu verhindern versucht») »
- 5. Für den Antrag Küenzi («kann mit Busse bis auf 50 Fr. oder mit Gefängnis von 1 bis 30 Tagen bestraft werden») »

2. Alinea.

Wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

3. Alinea.

- 1. Für den Streichungsantrag Albrecht Minderheit.
- 2. Für den Zusatzantrag Böhme zum Antrag Schneeberger (subeventuell) »
- 3. Für den Antrag Schneeberger . . »

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten Art. 5 (gegenüber dem Streichungsantrag Gustav Müller) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 5. Wer während einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern sucht, wird mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft. In geringfügigen Fällen kann Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden. Gegen einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden. Diejenigen Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengen Strafe bedroht ist.

Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher während einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert oder zu verhindern versucht.

In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. April 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bähni, Berger (Schwarzenegg), Boinay, Bühler (Matten), Burkhalter (Hasle), Flückiger, Frutiger, Grieb, Hari, Hostettler, Lohner, Marolf, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Mosimann, Müller (Bargen), v. Muralt, Mürset, Nyffenegger, Roth, Rufener, Schär, Schneider (Biel), Schüpbach, Stettler, Thöni, Vernier, Wächli, Will, Winzenried, Wysshaar, Zaugg, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Berger (Linden), Burri, Comment, Cueni, Egli, Girard, Grossglauser, Henzelin, Hügli, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Iseli (Grafenried), Jacot, Kisling, Lanz (Roggwil), Lenz, Luterbacher, Möri, Mouche, Neuenschwander (Emmenmatt), Reber, Rossé, Sutter, Trachsel (Wattenwil), Weber (Grasswil), Witschi, Wyder.

Müller (Gustav). Zur Geschäftsordnung! Ich möchte anfragen, ob nicht, bevor wir mit der Beratung des Streikgesetzes fortfahren, die Frage behandelt werden kann, ob wir heute auf die zweite Lesung der Revision der richtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung eintreten können oder nicht. Soviel ich gehört habe, wurde dem Vorsitzenden ein Gesuch um Verschiebung des letztgenannten Traktandums eingereicht.

Präsident. Es liegt ein Antrag Albrecht vor, die Revision der richtsorganisatorischen Bestimmungen von der Traktandenliste der gegenwärtigen Tagung abzusetzen und auf die Maisession zu verschieben. Ich möchte Ihnen vorschlagen, hierüber erst nach Durchberatung des Streikgesetzes zu entscheiden.

Kläy, Polizeidirektor. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass weder der Herr Justizdirektor, noch der Herr Präsident der Grossratskommission betreffend die Revision der richtsorganisatorischen Bestimmungen anwesend sind. Es wäre doch wünschenswert, dass diese beiden Herren sich aussprechen könnten.

Müller (Gustav). Ich teile Ihnen mit, dass der Präsident der Kommission landesabwesend und der Vizepräsident, der zudem einzig die Kommissionsminderheit bildet, geschäftlich verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Es erscheint mir daher ohne weiteres unmöglich, heute auf die Beratung der richtsorganisatorischen Bestimmungen einzutreten.

Präsident. Ich kann nur bemerken, dass Herr Peter, Mitglied der Kommission, bereit ist, das Referat zu übernehmen, so dass also die Abwesenheit des Kommissionspräsidenten nicht ins Gewicht fallen würde.

Burren. Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, die Beratung der richtsorganisatorischen Bestimmungen auf die Maisession zu verschieben. Verschiedene Mitglieder und namentlich der Präsident der Kommission sind abwesend und die Angelegenheit sollte doch mit der wünschbaren Gründlichkeit behandelt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag Burren Mehrheit.

Präsident. Ich will Ihnen noch gerade mitteilen, dass nach Erledigung des Streikgesetzes das Gesetz über den bedingten Straferlass in Beratung gezogen werden kann. Herr Morgenthaler ist bereit, darüber zu referieren. Unter allen Umständen wird jedoch morgen die Session geschlossen werden können.

Tagesordnung:

Gesetz

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 348 hievore.)

Art. 6.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 befasst sich mit den während eines Streiks vorkommenden Ansammlungen. Dieselben beschäftigten bisher den Regierungsrat nur bei Anlass des Erlasses von Streikverordnungen, durch welche jeweilen diese Ansammlungen verboten wurden. Es wird nach den gemachten Erfahrungen ratsam sein, eine derartige Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Das Publikum nimmt an diesen Ansammlungen Aergernis. Anlässlich des Schreinerstreiks in Bern fand eine solche Ansammlung statt, die einen ruhestörischen Charakter annahm; etwa 80 bis 100 zum Teil mit Knütteln bewaffnete streikende Arbeiter besammelten sich und störten die öffentliche Ruhe. Beim Streik

in Thun besammelten sich jeweilen über Mittag mehrere hundert Arbeiter der eidgenössischen Militärwerkstätten in der Nähe der Fabrik Selve und hin und wieder flog auch etwa ein Stein aus dieser Versammlung nach der Fabrik. Derartige Ansammlungen sind zu einer richtigen Durchführung eines Streiks durchaus nicht nötig. Sie werden durch das Gesetz nicht zum vorneherein mit Strafe bedroht, sondern es soll den betreffenden Personen Gelegenheit geboten werden, sich eine Bestrafung zu ersparen. Die zuständigen Beamten des Staates oder der Gemeinde sollen nämlich die sich Ansammelnden auffordern, auseinanderzugehen; wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist sie zu wiederholen, und erst wenn auch dieser zweiten Aufforderung nicht nachgelebt wird, kann die Verhaftung erfolgen und eine Strafe gesprochen werden. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Artikels in der gedruckten vorliegenden Fassung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Wird während einer Arbeitseinstellung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ansammlungen in erheblicher Weise gestört, so haben die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die betreffenden Personen zum Auseinandergehen aufzufordern. Wird dieser Forderung nicht oder nicht vollständig Folge geleistet, so ist sie zu wiederholen. Wer auch dieser Aufforderung nicht Folge leistet, kann sofort verhaftet werden und wird, wenn die Handlung nicht durch ein anderes Gesetz mit einer strengern Strafe bedroht ist, mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft.

Art. 7.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 befasst sich mit den während eines Streiks gelegentlich vorkommenden Umzügen. Wir haben auch hier Erfahrungen sammeln können und sind der Ansicht, dass es zweckmässig sei, diese Umzüge zu verbieten. Wir erinnern Sie namentlich an den vor einigen Jahren in Biel stattgefundenen Streik. Dort veranstalteten die Streikenden Tag für Tag Umzüge mit Musik und Fahnen; die Ruhe des Publikums wurde dadurch in ziemlich gravierender Weise gestört und es nahm an den Umzügen Aergernis. Diese Umzüge sind für die Durchführung von Streiks ebenfalls nicht notwendig und sie sollen daher verboten werden. Dabei soll das nämliche Verfahren beobachtet werden, wie bei der Auflösung von Ansammlungen.

Wyss, Präsident der Kommission. Das Verbot der Veranstaltung von Umzügen während eines Streiks soll von den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden, also von den Regierungsstatthaltern und eventuell von den Gemeindepräsidenten, die etwa auch Polizeiorgane sind, erlassen werden können. In der Eintretensdebatte wurde die Befürchtung geäußert,

dass dadurch Kompetenzen, die nach der Verfassung einzig der Regierung zustehen, an Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden delegiert werden. Demgegenüber möchte ich bemerken, dass es sich hier nicht um eine Delegation handeln kann. Die nach der Verfassung der Regierung zustehenden Funktionen, in Zeiten der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch selbständige Massnahmen in ausserordentlicher Weise einzugreifen, wie es durch die Streikverordnungen geschieht, die nachträglich vom Grossen Rat zu genehmigen sind, werden durch diesen Artikel in keiner Weise berührt. Wenn die in Art. 7 vorgesehenen Massnahmen nicht genügen sollten, bleibt der Verfassungsartikel mit seinem Auftrag an die Regierung gleichwohl bestehen und dem Regierungsrat liegt nach wie vor die Pflicht ob, da wo der Unruhe und öffentlichen Gefährdung nicht genügend entgegengetreten werden kann, die notwendigen Massregeln zu treffen. Da in diesem Gesetz so ziemlich alles gesagt ist, was durch das Mittel der Polizei erwirkt werden kann, so würde der Regierung als letztes Mittel nur noch das Aufgebot von Militär übrigbleiben. Nun gehen wir darin einig, dass wir unsere Gesetzgebung so ausgestalten und das Einschreiten unserer Polizeiorgane so regieren sollen, dass, wenn irgend möglich, von der Aufbietung von Militär Umgang genommen werden kann. Das ist der Grund, warum man hier den Polizeiorganen Kompetenzen geben will, die bis jetzt in einem Gesetz nicht vorgesehen waren. Es fehlen in dieser Beziehung in der bernischen Gesetzgebung überhaupt ständige Vorschriften, was für das Auftreten der Polizei ein grosser Nachteil ist. Wenn die Polizisten nicht wissen, was sie tun dürfen, wissen sie auch nicht recht, was sie zu tun haben und dann kann es vorkommen, dass sie Taktlosigkeiten oder geradezu Gesetzeswidrigkeiten begehen. Wir dürfen von den beiden Artikeln 6 und 7 eine wesentliche Stärkung des Auftretens unserer Polizeiorgane erwarten, was vom Standpunkt der öffentlichen Ruhe aus nur zu begrüßen ist. Wir haben es nicht mit einer Delegation von Funktionen, die der Regierung zustehen, an die Polizeiorgane zu tun, sondern bloss mit der Schaffung eines Zustandes, der ermöglichen soll, dass das in der Verfassung vorgesehene ausserordentliche Einschreiten der Regierung möglichst selten zu erfolgen braucht. Damit wird die Regierung und das Volk nur einverstanden sein können.

Dagegen scheint mir ein anderer Punkt der Prüfung zwischen der ersten und zweiten Lesung wert zu sein. Das Verbot der Veranstaltung von Umzügen bei Streiks kann nach dem Entwurf von dem Regierungsstatthalter und den Polizeiorganen der Gemeinde ausgehen. Nun ist mir von fachkundiger Seite der Gedanke geäußert worden, ob es vielleicht nicht zutreffender wäre, wenn dieses Verbot nicht von einzelnen Polizeibeamten, sondern wie bisher von der Regierung ausgehen würde. Zur Begründung einer derartigen Anregung kann geltend gemacht werden, dass die Behörde, die ein solches Verbot ergehen lässt, auch die nötigen Machtmittel haben muss, um dem Verbot Nachachtung verschaffen zu können. Das könnten der Regierungsstatthalter und der Gemeindepräsident mit der ihnen zur Verfügung stehenden geringen Polizeimannschaft nicht in allen Fällen tun. Die Regierung steht zwar in dieser Beziehung auch nicht sehr beneidenswert da, denn auch sie verfügt in ordentlichen Zeiten über sehr bescheidene Machtmittel und sie kann die Poli-

zeigewalt nur dadurch verstärken, dass sie die Landjäger aus den verschiedenen Bezirken an die Stelle, wo Ordnung geschaffen werden muss, zusammenzieht. Dadurch werden aber die betreffenden Bezirke von der Polizei entblösst, was auch wieder seine Nachteile hat. Das beste und wirksamste Mittel, welches der Regierung in dieser Richtung zu Gebote steht, ist die Aufbietung von Militär. Ich glaube, wir dürfen heute den Artikel annehmen, wie er ist, dagegen ist die Kommission bereit, die angetönte Frage bis zur zweiten Beratung zu prüfen, und sie ersucht alle diejenigen, welche eine Aenderung für angezeigt erachten, ihre Ansicht geltend zu machen, damit diese Prüfung mit voller Sachkenntnis vorgenommen werden kann.

Guggisberg. Ich beabsichtige, zu Art. 7 den Antrag zu stellen, die in Klammer beigefügten Worte «Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden» zu streichen und durch «Regierungsrat» zu ersetzen. Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten erkläre ich mich jedoch damit einverstanden, dass diese Frage auf die nächste Beratung von der Kommission geprüft werde. Wenn man etwas verbieten will, muss man den Organen, die das Verbot zu erlassen haben, auch die nötigen Mittel an die Hand geben, damit sie demselben unter allen Umständen Nachachtung verschaffen können, sonst läuft man Gefahr, dass man sich mit einem solchen Verbot nur blossstellt. Ich erinnere an die Vorkommnisse beim letzten Schreinerstreik. Die Regierung hatte alle mit dem Schreinerstreik in Verbindung stehenden Umzüge in der Streikverordnung verboten. Es fand aber gleichwohl ein Umzug statt und man wusste tagelang zum voraus, dass ein mit dem Schreinerstreik im Zusammenhang stehender Demonstrationsumzug abgehalten werden solle. Man fragte sich, ob man den Umzug verbieten wolle. Die Behörden befanden sich in einer schwierigen Lage. Mit den paar Mann Polizei, die man zur Verfügung hatte, war es unmöglich, den Umzug zu verhindern und extra Militär zu diesem Zweck aufzubieten wollte man auch nicht. Man griff daher zu dem Auskunftsmittel, dass man erklärte, der Umzug stehe mit dem Schreinerstreik nicht im Zusammenhang. Also Regierungsstatthalter und Polizeiorgane der Gemeinden haben die nötige Macht zur Durchführung solcher Verbote nicht; denselben kann bloss die Regierung Nachachtung verschaffen, die die Mittel an der Hand hat, unter Umständen auch Militär aufzubieten. Wir würden also nach dem vorliegenden Wortlaut den Polizeiorganen der Bezirke und Gemeinden eine Aufgabe auferlegen, die sie nicht durchführen könnten. Daher wollte ich den eingangs erwähnten Antrag stellen, erkläre mich nun aber, wie gesagt, mit dem von dem Herrn Kommissionspräsidenten vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.

Müller (Karl). Ich habe mir erlaubt, bei der Eintretensdebatte meine Bedenken gegenüber diesem Artikel zu äussern und dabei ausgeführt, dass es mir nicht zweckmässig erscheine, die Machtbefugnis, Umzüge und Ansammlungen zu verbieten, von der Regierung auf die Bezirks- und Gemeindebehörden zu übertragen. Ich erklärte damals, dieser Artikel und das ganze Gesetz scheinen aus der Tendenz hervor-

gegangen zu sein, die Regierung von der grossen Verantwortlichkeit, die sie in Fällen von Streikunruhen trägt, zu entlasten, ihr die Handhabung von Ruhe und Ordnung etwas bequemer zu machen. Damit nicht Missverständnisse bestehen bleiben, will ich den Ausdruck Bequemlichkeit etwas erläutern. Ich wollte damit keineswegs andeuten, als ob die Regierung in der Erfüllung ihrer Pflichten zu bequem sei, sondern einem Gedanken Ausdruck geben, der in der Schreinerstreikdebatte aufgetaucht ist. Es wurde damals gesagt, die Regierung könne jeweilen in solchen dringenden Fällen nicht mehr mit der nötigen Musse eine Streikverordnung vorbereiten und es müsse daher ein Gesetz gemacht werden, damit sie entlastet und ihre Aufgabe erleichtert werde. In diesem Sinne habe ich den Ausdruck Bequemlichkeit gebraucht. Ich betrachte dieses Gesetz doch mehr oder weniger als ein Ruhekissen für die Regierung, um ihr die schwierige Aufgabe, die sie in Zeiten von Streiks und Unruhe hat, zu erleichtern. Nun gehört aber einmal in unserer Zeit diese Unbequemlichkeit und Schwierigkeit zu dem Regierungsberuf und es ist nicht gut, wenn diese Funktionen von der obersten Regierungsgewalt an Unterbeamte, an Regierungsstatthalter und so weiter, übertragen werden. Die Volkswahl der Bezirksbeamten — beiläufig bemerkt, halte ich die Volkswahl der obersten Regierungsbehörde für sehr zweckmässig, während ich von der Zweckmässigkeit der Volkswahl der Bezirksbeamten nicht im gleichen Masse überzeugt bin — hat zur Folge, dass diese Leute öfters beengt und vielleicht nicht immer mit der in solchen Zeiten wünschenswerten nötigen Unbefangenheit und Unabhängigkeit ausgerüstet sind. Auch kann der Fall sein, dass man es einen Regierungsstatthalter entgelten lässt, wenn er die ihm hier übertragenen Funktionen wirklich ausübt. Im grossen Wahlkreis des Kantons werden solche Unterströmungen gegen einzelne Mitglieder der Regierung, die nach ihrer Stellung eine gewisse Bevölkerungsklasse vor den Kopf stossen müssen, viel weniger zur Geltung kommen und es wird an einem Regierungsmitglied, das sich auf diese Weise vielleicht in einzelnen Kreisen missbeliebig gemacht hat, viel weniger Rache geübt werden können, als einem Bezirksbeamten gegenüber der Fall ist. Auch ist es besser, wenn in derartigen Fragen eine Kollegial- und nicht eine Einzelbehörde entscheidet. Das Verbot von Umzügen, das immerhin eine temporäre Aufhebung der verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten bedeutet, darf nicht in die Hand von Unterbehörden gelegt werden, sondern dafür muss die Regierung die Verantwortung übernehmen. Ich betone gleichzeitig, dass ich, obschon Gegner des Gesetzes, durchaus damit einverstanden bin, dass die Regierung die Freiheit der Arbeit schützen soll, aber die Ueberzeugung habe, dass dies in wirksamer Weise nicht durch Strafparagrafen geschehen kann; auch wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird es Zeiten geben, wo die gegenseitige Erbitterung und Aufregung so wächst, dass die Regierung von ihrem letzten Machtmittel Gebrauch machen und auf administrativem Wege einschreiten muss, um Ruhe und Ordnung und die Freiheit der Arbeit zu schützen. Ich wünsche, dass die Regierung in dieser Hinsicht eine ruhige, aber feste Hand habe. Man wird immer sorgsam überlegen müssen, ob im einzelnen Falle es geboten und notwendig ist, verfassungsmässige Rechte temporär aufzuheben und Versammlungen, Umzüge und so weiter zu verbieten; aber wenn die Regierung sich einmal zu einem

solchen Verbot genötigt sieht, dann soll sie auch dabei bleiben und es ohne Schwäche durchführen. Ich stehe nicht an, zu erklären, dass mir seinerzeit die Haltung der Regierung unbegreiflich erschien, als sie zuerst die Umzüge beim Schreinerstreik verbot und nachher den grossen Umzug mit der Versammlung auf dem Parlamentsplatze unter dem etwas sophistischen Vorwand, es handle sich um keinen Demonstrationzug, der mit dem Schreinerstreik in Verbindung stehe, sondern um eine Demonstration gegen die Streikverordnung, doch gestattete. Wenn dort die Regierung fest bleiben wollte, so blieb ihr nichts anderes übrig, als den Herren von der Arbeiterunion und der sozialdemokratischen Partei zu erklären: seid so gut und lasst das bleiben, sonst sind wir genötigt, ein Bataillon aufzubieten. Etwas anderes gab es nicht, und ich habe bedauert, dass die Regierung zurückgegangen ist.

Ich halte es also für richtig, diese Funktionen bei der Regierung zu belassen. Wenn dies geschieht, brauchen wir aber auch keinen derartigen Artikel in diesem Gesetz, da die Regierung nach der Verfassung kompetent ist, solche Ausnahmebestimmungen zu treffen. Ich beantrage daher Streichung dieses Artikels.

Da ich gerade das Wort habe und die Beratung ihrem Ende entgegengeht, erlaube ich mir einige Worte der Erwiderung auf verschiedene Ausführungen von gestern, die ich wegen Schluss der Diskussion nicht beantworten konnte. Es hat mich sehr verwundert, dass Herr Böhme und, wie ich glaube, auch Herr Wyss das vorliegende Gesetz damit verteidigt haben, dass sie erklärten, es stärke die Organisation der Arbeiter und zugleich der Meister und wenn man einmal starke Organisationen habe, so werde man sich leicht verständigen können und die Streiks werden sich vermindern. Es scheint mir eine dubiose Sozialpolitik zu sein, ein Gesetz zu erlassen, das die Arbeiter verbittert, mit dem Hinweis, ihre Organisation werde dadurch gestärkt und später könne man miteinander reden. Ich kann einer solchen Sozialpolitik keinen Geschmack und kein Verständnis abgewinnen.

Gegenüber Herrn Gustav Müller auch ein allerletztes Wort über die Gewerkschafts- und die politische Arbeiterorganisation. Wir sind endlich einig geworden, dass diese beiden Gebiete allerdings in keinem innern Zusammenhang stehen, dass die Gewerkschaftsorganisation etwas Neutrales und von der sozialdemokratischen Organisation Unabhängiges ist; es ist aber auch zugegeben worden, dass die Gewerkschaften im Dienste der politischen Organisation stehen. Herr Gustav Müller hat einzig noch beigefügt, bei andern Parteien verhalte es sich ähnlich, der Gewerbeverein und die freisinnige Partei stehen auch in einem solchen Verhältnis. Der Vergleich ist nicht ganz zutreffend. Es ist dem Gewerbeverein nie eingefallen, Vertreter in den Vorstand der freisinnigen Partei abzuordnen oder umgekehrt. Dagegen ist nachgewiesen worden, dass die Gewerkschaftsorganisation und die sozialdemokratische Partei in einem so intimen Verhältnis zueinander stehen, dass sie gegenseitig Vertreter in die Vorstände abordnen.

Herrn Wyss gegenüber sehe ich mich aus einer kollegialischen Berufspflicht gehalten, eine kurze Erwiderung anzubringen in bezug auf seine Ausführungen betreffend den Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung», da der Verfasser desselben sich hier nicht verteidigen kann. Herr Wyss hat bemerkt, der sonst gründliche Verfasser des Artikels habe es im vorlie-

genden Falle an der nötigen Gründlichkeit fehlen lassen, er habe übersehen, dass in der deutschen Gesetzgebung dasjenige bereits bestehe, was wir hier einführen wollen. Herr Wyss hat offenbar übersehen, dass der Verfasser des Artikels am Schlusse ausdrücklich anführt, was Herr Wyss an dem Artikel vermisst und woraus er seinen Vorwurf des Mangels an Gründlichkeit konstruiert hat. Es heisst dort: «In materieller Beziehung ist übrigens zu bemerken, dass auch mit der Erhebung von Antragsdelikten zu sogenannten Officialdelikten, das heisst zu Delikten, die von Amtes wegen verfolgt werden, sehr viel nicht erreicht wird. Wie es sich in dieser Hinsicht in Deutschland verhält, wo doch das namentlich in Frage kommende Delikt der Nötigung (im Strafgesetzbuch und in der Gewerbeordnung) Officialdelikt ist, hat man den Aeusserungen des Staatssekretärs Posadowsky entnehmen können.»

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung, um endgültig meine Stellung in dieser Frage klarzulegen. Ich vermeide sonst derartige persönliche Bemerkungen, die nicht zwingend zur Sache gehören, aber Herr Kollega Neuenschwander hat gestern darauf angespielt, es werde mir meine Stellungnahme von freisinnigen Ratskollegen verübelt und man habe darüber allerlei Aeusserungen fallen hören. Ich konnte mir sehr wohl vorstellen, dass man mir meine abweichende Haltung verübeln werde, und darum bin ich wohl mit mir zu Rate gegangen, bevor ich mich entschloss, diese Stellungnahme öffentlich einzunehmen. Die Gründe, die mich dazu bewogen haben, habe ich nun wiederholt angeführt. Ich kann es mit meinem Rechtsgefühl und meinen Rechtsauffassungen nicht vereinbaren, in dieser Weise gesetzgeberisch vorzugehen. Gründe der allgemeinen Politik und schliesslich auch solche der Parteipolitik haben mich geleitet. Mir persönlich ist wegen meiner Stellungnahme von keiner Seite ein Vorwurf gemacht worden, doch habe ich gelegentlich auch etwas in den Ohren läuten hören. Ich mache daraus niemand einen Vorwurf, ich bin dazu nicht berechtigt. Es hat Zeiten gegeben, wo ich selbst durch abweichendes Verhalten anderer Parteimitglieder auch etwa gereizt worden bin. Allein mit dem Alter wird man allmählich in dieser Beziehung etwas ruhiger und verträgt abweichende Meinungen besser. Ich trage es also niemand nach, wenn er mir meine Stellungnahme verübelt. Nur möchte ich darauf hinweisen, dass ich mich jedenfalls an freisinnigen Grundsätzen nicht vergehe, wenn ich das Gesetz ablehne. Meines Wissens ist von einer derartigen Gesetzgebung in keinem freisinnigen Parteiprogramm die Rede und weder die freisinnige Grossratsfraktion noch irgend eine freisinnige Parteiversammlung hat zu dem Gesetz jemals Stellung genommen oder die Verpflichtung aufgestellt, für dasselbe einzutreten. Aus diesem Grunde kann nicht von der Verletzung von Parteipflichten die Rede sein. Allein wenn auch von Partei wegen eine derartige Stellung eingenommen worden wäre, so muss man sich meines Erachtens hüten, in solchen Materien einen allzu starken Zwang ausüben zu wollen. Es gibt gewisse politische Fragen, wo man Disziplin halten, durch dick und dünn gehen und ein persönliches Opfer, sogar ein Opfer der Ueberzeugung bringen muss. Aber im allgemeinen liegt es in der Tradition der freisinnigen Partei, in dieser Beziehung Weitherzigkeit walten zu lassen, und darum glaube ich an meiner Stellungnahme

festhalten zu dürfen, ohne mich deshalb gegenüber einem freisinnigen Grundsatz oder einer Parteipflicht zu vergehen. Diese Erklärung gehörte vielleicht eher in eine Parteiversammlung als in den Grossen Rat, allein da die Sache gestern hier zur Sprache gebracht wurde und verschiedene Herren, die hier fest zur Fraktion halten, an den Parteitag nicht immer zu treffen sind, konnte es nichts schaden, wenn ich meinen Standpunkt hier offen und frei begründete. Im übrigen werde ich meinen Standpunkt auch im weiteren Verlauf der Angelegenheit mit aller Ruhe und Sachlichkeit wahren.

Frepp. Gestern sind bei Art. 5 die von dem Herrn Kommissionspräsidenten beantragten Milderungsvorschläge angenommen worden. Diese Milderungen sollten auch in den Art. 6 und 7 angebracht werden und ich möchte die Kommission ersuchen, die Angelegenheit für die zweite Beratung einer Prüfung zu unterziehen.

Spring. Nachdem die Anträge der sozialdemokratischen Vertreter bisher so wenig Berücksichtigung gefunden haben, hätte ich eigentlich von einer weitem Teilnahme an der Diskussion Umgang nehmen können. Allein ich habe heute morgen in einer freisinnigen Zeitung eine Notiz gelesen, die ich speziell den landwirtschaftlichen Mitgliedern des Rates zu Gemüte führen möchte und die mich veranlasst, zu Art. 7 folgenden Zusatz zu beantragen: «Diese Massnahmen sollen nicht Anwendung finden, sobald von den Streikenden dem von dem Streik betroffenen Geschäfte nachgewiesen werden kann, dass es Dividenden und Tantiemen von über 10% des Betriebskapitals ausrichtet.» Ich habe heute morgen im handelspolitischen Teil der «Züricher Post» gelesen, dass der erste Direktor der fusionierten Fabrik Nestlé eine jährliche Besoldung von 150,000 Fr. und der zweite von 100,000 Fr. beziehe. Damit begnügen sich die Herren jedoch nicht, sondern stecken als Mitglieder des Verwaltungsrates noch 75,000 Fr. Tantieme in ihren weiten Sack. Wer liefert ihnen diese Gehälter? Niemand anders als die Landwirtschaft, welche das erste Produkt für diesen Betrieb abgibt. Da können sich doch die landwirtschaftlichen Vertreter nicht dazu hergeben, ein Gesetz zu erlassen, das die um ihre Existenz ringenden Arbeiter knebeln soll, während sie auf der andern Seite gar nicht daran denken, diejenigen, die das ganze Jahr auf Kosten der Arbeiter feiern und prassen, durch ein Gesetz zur Arbeit anzuhalten. Es wäre erbärmlich, wenn der Grosse Rat ein Gesetz, wie es hier vorliegt, genehmigen würde. Mir wäre es nicht angenehm, von einer spätern Generation zu denjenigen gezählt zu werden, die ein derartiges Gesetz ausgearbeitet und dem Volk zur Genehmigung vorgelegt haben.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich bin Herrn Müller dankbar, dass er seine Auffassung bezüglich des Art. 7, die er bei der Eintretensdebatte angedeutet hatte, heute näher ausgeführt hat, und es wird wertvoll sein, den Gedanken, der auch von Herrn Guggisberg unterstützt worden ist, in den vorberatenden Behörden zwischen der ersten und zweiten Beratung weiter zu verfolgen. Ich persönlich könnte mich ganz gut damit einverstanden erklären, dass der Erlass des Verbotes von Umzügen, wodurch allerdings ein temporärer Eingriff in die persönliche Freiheit

erfolgt, der Regierung vorbehalten bleibe. Ob gerade die Argumentation zutreffend ist, dass man sich auf die Regierungsstatthalter weniger verlassen könne als auf die Regierung, weil sie vom Volk gewählt sind, weiss ich freilich nicht. Auch die Regierung ist jetzt vom Volk gewählt und Herr Müller macht unsern vom Volke gewählten Beamten ein etwas zweifelhaftes Kompliment. Doch man kann vielleicht sagen, dass die Regierung dem ganzen Getriebe der Wählerschaft fern steht und infolgedessen objektiver sein und etwas mehr Schneid haben kann, als Herr Müller bei unsern Regierungsstatthaltern voraussetzt. Die Frage soll geprüft werden.

Dagegen möchte ich der Auffassung des Herrn Müller entgegentreten, der Zweck des Gesetzes sei eigentlich nur der, die Regierung von ihren Befugnissen zu entlasten, und das Gesetz habe seine Veranlassung in einem Gefühl der Bequemlichkeit. Das ist nicht richtig. Das Gesetz ist eine natürliche Folge der Erkenntnis im Rate, dass unsere allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sich in den Fällen, wo bei Anlass von Streiks Unruhen eintraten, als ungenügend erwiesen und versagt haben und dass überall da, wo bei einem Arbeitsausstand die Ordnung von den Streikenden selbst nicht gehandhabt, sondern Arbeitswillige in brutaler Weise misshandelt wurden, mit der ordentlichen Gesetzgebung nicht ausgekommen werden konnte, sondern von der Regierung eine Streikverordnung erlassen werden musste. Nun schreibt Art. 39 der Verfassung vor, dass die Regierung zur Abwendung von dringender Gefahr die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern notwendigen Gebote und Verbote mit Strafanordnung erlassen kann. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es für den Regierungsrat ausserordentlich schwierig ist, den richtigen Moment für den Erlass der Streikverordnung zu erfassen. Wir haben konstatiert, dass dem Erlass der Streikverordnung in allen Fällen bedeutende Misshandlungen vorausgegangen und bereits Blut geflossen war. Nun glauben wir, dass es sowohl bei der Arbeiterschaft als beim Volk im allgemeinen entschieden zur Beruhigung dienen wird, wenn man weiss, dass feste gesetzliche Bestimmungen bestehen, die ohne weiteres angewendet werden können, wenn bei Streiks Ausschreitungen vorkommen. Die Arbeiterschaft weiss von vorneherein, was ihrer wartet, und kann sich darnach einrichten. Daraus erwächst für die Führer einer Streikbewegung die Pflicht, den Streikenden von vorneherein mitzuteilen, auf welchen Boden sich das Gesetz stellt und welche Folgen sie zu gewärtigen haben; die Streikführer werden sich dieser Verpflichtung um so weniger entziehen, als ja hier wiederholt erklärt worden ist, dass sie mit den Ausschreitungen bei Streiks nicht einverstanden sind. Bis jetzt war die Lage eine andere, indem man es mit einem Antragsdelikt zu tun hatte und den Arbeitswilligen mit den gleichen Mitteln, mit denen man ihn von der Arbeit abzuhalten suchte, an der Einreichung einer Strafanzeige verhinderte oder ihn veranlasste, sie wieder zurückzuziehen.

Aus diesen Gründen wollen wir ständige Bestimmungen gegen Ausschreitungen bei Streiks aufstellen und wir begeben uns damit nicht in eine Ausnahmestellung gegenüber andern Staaten, sondern reihen uns der Mehrzahl der schweizerischen Kantone an, die entweder in ihrem allgemeinen Strafgesetzbuch das Delikt der Nötigung als Officialdelikt kennen oder neben

dem Delikt der Nötigung, das teilweise Antragsdelikt ist, Spezialgesetze gleicher Natur haben, wie dasjenige, das Ihnen jetzt vorliegt. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass nicht das Gefühl der Bequemlichkeit oder die Absicht, die Regierung zu entlasten, dieses Gesetz veranlasst haben, sondern die Veranlassung dazu liegt einzig in dem Ungenügen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, das dadurch erwiesen ist, dass die Regierung sich von Zeit zu Zeit genötigt sah, Streikverordnungen zu erlassen. Das soll abgeändert werden und wir haben es nur mit einer einmaligen Aufregung der Arbeiterschaft zu tun, wenn das Gesetz zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wird, während diese Aufregung sich bisher jedesmal, wenn die Regierung sich zum Erlass einer Streikverordnung genötigt sah, geltend machte.

Herr Karl Müller führte weiter aus, dass er durchaus mit dem Schutz der Arbeitswilligkeit einverstanden sei, allein das werde nicht mit Strafparagrafen erreicht und wir werden die Erfahrung machen, dass trotz dieses Gesetzes noch Ausschreitungen vorkommen werden, wo das Gesetz nicht mehr genügen und man Militär aufbieten oder andere administrative Massnahmen werde ergreifen müssen. Der zweite Teil der Behauptung des Herrn Müller ist vollständig richtig. Wir sind uns dessen bewusst, dass das Gesetz nicht eine Panacee für alle Uebelstände ist. Man darf seine Bedeutung nicht überschätzen. Es kann Fälle geben, wo die Ausschreitungen einen solchen Charakter annehmen können, dass die ausserordentliche Massregel des Militäraufgebotes notwendig ist. Dagegen trifft der erste Teil der Behauptung des Herrn Müller nicht zu, durch Strafparagrafen erreichen wir keinen vermehrten Schutz der Arbeitswilligen. Ich brauche das theoretisch gar nicht weiter zu begründen, es genügt vollständig, wenn ich auf den jeweiligen Erfolg der Streikverordnung hinweise. Sobald die Regierung die Streikverordnung erlassen hatte, nahmen jedesmal die Verfolgungen, Misshandlungen und Brutalitäten gegenüber den Arbeitswilligen rasch ab. Herr Oberst Will, Kommissär beim Streik in Biel, und die Persönlichkeiten, die mit den Streiks in Bern und Thun zu schaffen hatten, werden Ihnen dies bestätigen. Von dem Moment des Erlasses der Streikverordnung an, griff ein geordnetes Verfahren platz, es war leichter, die aufgeregten Geister zu beruhigen und zu neuen Verhandlungen zu schreiten. Das erreichen wir mit diesem Gesetz und dieser Erfolg ist gewiss nicht zu unterschätzen.

Herr Müller hat aus kollegialischen Gründen geglaubt, den Bundesstadtkorrespondenten der «Neuen Zürcher Zeitung» gegenüber einer gestern von mir gemachten Bemerkung in Schutz nehmen zu müssen. Ich sehe mich genötigt, auf diesen Artikel noch etwas näher einzutreten. Ich habe mich gestern dahin geäußert, dass dieser Artikel nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit geschrieben sei. Ich bedaure, dass ich diese Behauptung in vollem Umfang aufrecht halten muss und will sie sogar noch etwas weiter ausführen, als ich gestern aus Schonung für den betreffenden Korrespondenten getan habe. Wenn Herr Welti sich nicht angenehm berührt fühlt, muss er sich bei seinem Kollegen, Herrn Müller, bedanken.

Herr Müller hat folgenden Passus aus dem Artikel verlesen, um nachzuweisen, dass derselbe nicht nur auf das deutsche Strafgesetzbuch, sondern auch auf die Gewerbeverordnung verweist: «Wie es sich in dieser Hinsicht in Deutschland verhält, wo doch das na-

mentlich in Frage kommende Delikt der Nötigung (im Strafgesetzbuch und in der Gewerbeordnung) Officialdelikt ist, hat man den Aeusserungen des Staatssekretärs Posadowsky entnehmen können.» Nun sagt aber — und darin liegt das etwas leichte Hinweggehen bei der Abfassung des Artikels — der Artikelschreiber nicht, was in dieser Gewerbeordnung steht und wenn man die vorhergehenden Sätze nachliest, sieht man, dass der Artikel beim Leser einen ganz falschen Eindruck machen muss. Es heisst in dem Artikel: «Aus einem tiefen Rechtsgefühl heraus hat Staatssekretär Posadowsky im deutschen Reichstag davor gewarnt, diese Streikvorkommnisse anders zu verfolgen, als auf Grund des allgemeinen Strafgesetzbuches, das für alle gilt.» Da fehlt schon die Beifügung der Gewerbeordnung. Posadowsky hat sich auch auf diese berufen und der Artikelschreiber hätte das anführen sollen. Weiter: «Das Rechtsgefühl» — und das ist das Entscheidende — «hätte es auch der Berner Regierung verbieten sollen, den Weg des Erlasses eines Spezialgesetzes zu betreten, das sich nur gegen Bedrohungen und Misshandlungen bei Arbeitseinstellungen richtet.» Damit erweckt der Korrespondent — das ist das Täuschende und Ungründliche am Artikel — die Meinung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen in dem Momente, wo Posadowsky gegen die Verschärfung auftrat, in Deutschland ungefähr die gleichen waren wie bei uns im Kanton Bern; nur so kann der Artikelschreiber unserer Regierung den Posadowsky als Muster hinstellen. Nun habe ich bereits gestern darauf aufmerksam gemacht, dass das nicht richtig ist. Deutschland besass in jenem Momente in Art. 153 der Gewerbeordnung bereits dasjenige, was wir jetzt erst einführen wollen. Bei dieser verschiedenartigen Voraussetzung können beide Fälle nicht miteinander verglichen und kann Posadowsky der bernischen Regierung nicht zum Muster hingestellt werden.

Eine weitere Ungründlichkeit enthält der bereits verlesene Passus: «Wie es sich in dieser Hinsicht in Deutschland verhält, wo doch das namentlich in Frage kommende Delikt der Nötigung (im Strafgesetzbuch und in der Gewerbeordnung) Officialdelikt ist, hat man den Aeusserungen des Staatssekretärs Posadowsky entnehmen können.» Es wird hier gesagt, dass das Delikt der Nötigung sowohl im Strafgesetzbuch als in der Gewerbeordnung Officialdelikt sei. Auch das ist nicht richtig. Ich habe schon gestern betont und es wird auch von Leo Weber des weitern ausgeführt, dass dieses Delikt im deutschen Strafgesetzbuch Antragsdelikt und nicht Officialdelikt ist. Das ist nun ein Irrtum, auf den ich nicht zu viel Gewicht legen möchte, der aber jedenfalls zur Gründlichkeit des Artikels auch nicht viel beiträgt. Gerade weil das Delikt der Nötigung im deutschen Strafgesetzbuch nur Antragsdelikt ist, genügte der betreffende Artikel nicht und wurde der Artikel der Gewerbeordnung beigefügt.

Die dritte Ungründlichkeit des Artikelschreibers, die ich noch signalisieren möchte, wobei ich andere auf der Seite lasse, um die Diskussion nicht ungebührlich zu verlängern, liegt in folgendem. Der Korrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» steht auf dem Boden des Herrn Müller, dass die Arbeitswilligen vom Staat wirksam geschützt werden sollen, «allein dieser Schutz darf nicht zu einer besondern Rechtsstellung der Arbeitswilligen führen, er darf nur durch die Gewalt des Staates, nicht durch ein Rechtsprivilegium den Schutzberechtigten geboten werden. Gegenüber

dem Koalitionszwang hat der Staat den Grundsatz der Arbeitsfreiheit zu proklamieren, indem er durch seine Organe die Arbeitsmöglichkeit garantiert und die öffentliche Ruhe und Ordnung sichert. Dazu bedarf es aber keines Ausnahmegesetzes.» Der Artikelschreiber behauptet also, dass durch den bernischen Entwurf den Arbeitswilligen eine besondere Rechtsstellung eingeräumt und ihnen ein Rechtsprivilegium zugehalten werde. Dieser Vorwurf ist vollständig unzutreffend. Sie brauchen sich nur das zweite Alinea des Art. 5 zu vergegenwärtigen. Ich weiss nicht, ob der Korrespondent unser Gesetz durchgelesen hat oder nicht, ich vermag das nicht zu beurteilen. Nach der letzten Behauptung sollte man meinen, das zweite Alinea des Art. 5 sei ihm entgangen oder er habe nur den ersten Entwurf zur Hand gehabt, in welchem dieses Alinea fehlt. In Art. 5, Al. 2, ist ausdrücklich vorgesehen, dass der genau gleiche Schutz, den wir den Arbeitswilligen zuhalten wollen, auch den Streikenden zukommen soll. Es kann somit von einem Privilegium für die Arbeitswilligen keine Rede sein. Wenn in einem angesehenen Blatt derartige Behauptungen aufgestellt werden, wird der Leser getäuscht und eine solche Darstellung kann nicht als gründlich bezeichnet werden. Herr Müller wird mir daher recht geben, wenn ich meine gestrige Kritik in vollem Umfang aufrecht halte.

Den Antrag Frepp, bis zur zweiten Beratung die Frage zu prüfen, ob nicht auch bei Art. 6 und 7 Busse vorgesehen werden soll, nehmen wir entgegen. Ich mache aber schon jetzt darauf aufmerksam, dass zwischen diesen Artikeln und Art. 5 ein gewisser Unterschied besteht. In Art. 5 ist nur das Gesetz massgebend, das bestimmte Forderungen aufstellt; werden diese übertreten, so soll die Strafe Gefängnis, eventuell Busse sein. In den Art. 6 und 7 dagegen haben wir es mit einem Beamten zu tun, der in Ausübung seiner Amtspflicht die angesammelte Menge unter zweien Malen auffordert, sich zu zerstreuen; wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, so liegt darin ein direkter Widerstand gegen behördliche Vorschriften. Dadurch gewinnt das Delikt an Schwere und es fragt sich, ob bei diesem schwereren Tatbestand auch die mildere Strafart der Busse zulässig ist wie bei Art. 5.

Herr Spring ist nicht mehr anwesend und ich schliesse aus seiner Abwesenheit auf die Bedeutung seines Antrages. Die parlamentarische Höflichkeit erfordert aber immerhin, seinen Vorschlag zu besprechen. Ich weiss nicht, ob Herrn Spring vorschwebt, dass einem reichen Kapitalisten gegenüber alles erlaubt und, sobald mehr als 10% Dividende verteilt werden, der betreffende Mann vogelfrei sein soll, dem gegenüber die Herren Genossen und Streikenden sich ungestraft alles erlauben dürfen — ein Ausnahmegesetz par excellence, das sie da für sich verlangen. Der Antrag des Herrn Spring ist namentlich auch deshalb nicht ernst zu nehmen, weil es Streiks geben kann, die mit Lohnerhöhung oder überhaupt finanziellen Dingen nichts zu tun haben; in einem Etablissement ist vielleicht ein Vorarbeiter oder ein Arbeiter vorhanden, der sich unbeliebig gemacht hat und nun durch das Mittel des Streiks entfernt werden soll. Wenn nun in einem solchen Fall das betreffende Etablissement mehr als 10% Dividende verteilt, soll den Streikenden gegenüber das Gesetz nicht zur Anwendung gelangen dürfen!

Ich bedaure überhaupt, dass nicht nur Herr Spring sich entfernt, sondern die ganze sozialdemokratische Fraktion in ostentativer Weise den Saal verlassen hat. Ich vermute, dass sie in diesem temporären Streik auch Streikposten aufgestellt hat und betrachte Herrn Spring als einen solchen; ich muss ihm das Zeugnis ausstellen, dass auf ihn der Artikel der erheblichen Belästigung nicht hätte Anwendung finden können. Ich bedaure dieses Sichfernhalten der sozialdemokratischen Partei deshalb, weil gestern von Herrn Gustav Müller im Brustton der Ueberzeugung erklärt worden ist, sie betrachten es als ihre Pflicht gegenüber den Wählern, auszuharren und an der Beratung des Gesetzes weiter teilzunehmen, trotzdem alle ihre Anträge abgelehnt werden. Ich glaubte, dass Herr Gustav Müller diese Erklärung bezüglich des ganzen Gesetzes abgegeben habe, nun scheint sie sich aber nur auf die fünf ersten Artikel bezogen und diese Pflicht mit Art. 5 aufgehört zu haben. Ich bedaure noch aus einem andern Grunde, dass die sozialdemokratischen Vertreter der heutigen Verhandlung nicht beiwohnen, weil sie sich hätten überzeugen können, dass der gestern von ihnen erhobene Vorwurf, die Vertreter der bürgerlichen Parteien sitzen aufs Maul und sprechen sich nicht zur Sache aus, ungerechtfertigt ist, indem sie sich heute in einer Weise zu Art. 7 geäussert haben, der eine nähere Prüfung der Materie durch die vorberatenden Behörden nötig macht.

Das sind die Erwiderungen, zu denen ich mich noch veranlasst sah. Ich empfehle Ihnen, Art. 7 unter Ablehnung des Antrages Spring anzunehmen.

Näher. Wir können machen, was wir wollen, so ist es nicht recht. Gestern und vorgestern hiess es, unsere Fraktion ziehe die Verhandlungen ungebührlich in die Länge, und heute, wo wir uns an der Diskussion nicht beteiligen, ist es wieder nicht recht. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, wie wir uns denn eigentlich verhalten sollen. Zur Sache selbst verliere ich kein Wort.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der ausgesprochenen Ansicht, dass die Regierung Pflicht und Aufgabe habe, auch über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus für Ruhe und Ordnung zu sorgen, sind wir ohne weiteres einverstanden. Die Regierung hat nach Art. 39 der Verfassung die Pflicht, über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern zu wachen, und selbstverständlich steht dieser Verfassungsartikel über dem vorliegenden Gesetz. Soweit ich die gegenwärtige Regierung kenne, wird sie kein ihr zur Verfügung stehendes Machtmittel unangewendet lassen, wenn die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet ist, und sie wird selbst vor der ultima ratio, der Aufbietung von Militär, nicht zurückschrecken. Es will mir jedoch scheinen, dass der Sinn und Zweck des vorliegenden Art. 7 etwas missverständlich aufgefasst wird. Man will die Regierung durchaus nicht davon entbinden, auch in Zukunft die zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung nötigen Verordnungen zu erlassen, aber aus gewissen Gründen will man auch den Regierungsstatthaltern und andern Beamten des Staates und der Gemeinden gewisse Kompetenzen erteilen. Art. 7 befasst sich speziell mit den Umzügen. Nun denken Sie sich folgenden Fall. Es ist vielleicht in Pruntrut oder Delsberg ein Streik ausge-

brochen. Derselbe dauert schon einige Tage, wird durchaus geordnet durchgeführt und Ausschreitungen irgendwelcher Art sind nicht vorgekommen. Nun verabreden die Streikenden plötzlich in aller Stille, dass sie sich morgen um die und die Zeit auf einem bestimmten Platz versammeln wollen, um einen Umzug durch die Stadt vorzunehmen. Kein Mensch weiss etwas davon, die Leute versammeln sich einige hundert Mann stark mit Fahnen und Musik und sind im Begriff, zum Umzug abzumarschieren oder befinden sich vielleicht schon auf dem Marsche. Nun ist es selbstverständlich, dass, wenn dieser Umzug verboten werden soll, dies nicht durch die Regierung geschehen kann, sondern das Verbot muss eben von den an Ort und Stelle sich befindlichen staatlichen Organen ausgehen. Das ist der Sinn dieses Artikels, etwas anderes wollten wir damit nicht vorschreiben. Ich glaube daher, wir können den Artikel vorläufig annehmen, wie er vor Ihnen liegt. Dabei sind wir einverstanden, dass die Angelegenheit auf die zweite Lesung noch näher geprüft werde.

Mit dem Wunsche des Herrn Frepp kann ich mich nicht recht einverstanden erklären, bei Art. 6 und 7 die gestern zu Art. 5 beschlossene Strafmilderung ebenfalls eintreten zu lassen. Wir haben es, wie Herr Wyss bereits ausgeführt hat, nicht mit den gleichen Verhältnissen zu tun. Nach Art. 5 soll unter anderm derjenige bestraft werden, der einen Arbeitswilligen erheblich belästigt. Es wurde gestern ausgeführt, dass Fälle so geringfügiger Art vorkommen können, dass eine Gefängnisstrafe gegenüber einem gut beleumdeten und noch nie bestrafte Manne zu hart wäre, darum soll der Richter kompetent sein, in solchen geringfügigen Fällen nur eine Busse auszusprechen. Die Widerhandlungen gegen Art. 6 und 7 sind aber ganz gewichtiger Art. Da wird ein Beamter ermächtigt, Ansammlungen und Umzüge zu verbieten; wenn die erste Ermahnung nichts fruchtet, soll er die angesammelten Personen zum zweiten Mal auffordern, auseinanderzugehen, und erst wenn dieser zweiten Forderung nicht Folge geleistet wird, würde die Strafe eintreten. Wir haben es hier also mit einer direkten Auflehnung gegen Befehle eines Staats- oder Gemeindebeamten zu tun und für diesen Fall ist eine Strafandrohung mit Gefängnis unseres Erachtens nicht zu stark.

Müller (Karl). Ich konstatiere mit Freude und Genugtuung, dass der Herr Kommissionspräsident von der Presse eine sehr bedeutende Meinung zu haben scheint, indem er bei verschiedenen Anlässen hier Pressartikel zur Sprache bringt und sie ausnützt oder bekämpft. Hingegen muss doch gesagt werden, dass Herr Kollega Wyss nicht voll und ganz in den Pressbetrieb eingeweiht ist. Ich möchte es ihm gönnen, einmal während eines halben Jahres Chefredakteur eines täglich zwei- oder dreimal erscheinenden Blattes zu sein. Man kann an einen Zeitungsartikel nicht die nämliche Anforderung der Gründlichkeit stellen, wie an ein Kompendium der Staatswissenschaft oder eine politische Broschüre. Von diesem Standpunkt aus kann überhaupt jeder Zeitungsartikel ungründlich genannt werden. Allein der in Frage stehende Artikel verdient diese Bezeichnung nicht, weil er alles Wesentliche sagt. Es stehen sich allerdings Behauptung gegen Behauptung. Herr Wyss hat das Stenogramm der Rede Posadowskys auch nicht vor Augen und nur anhand dieses Stenogramms könnte eruiert werden, ob

Herr Wyss oder Herr Welti mit seiner Behauptung recht hat. Auch das können wir hier jetzt nicht entscheiden, ob das Delikt der Nötigung von dem deutschen Strafgesetzbuch und der Gewerbeordnung als Officialdelikt erklärt wird oder nicht. Im grossen und ganzen wurde der Vorwurf der Ungründlichkeit gestern daraus konstruiert, dass der Verfasser des Artikels einen wesentlichen Teil aus der Rede Posadowskys mit bezug auf das Strafgesetzbuch und die Gewerbeordnung nicht angeführt habe, während dieses Zitat tatsächlich in dem Artikel enthalten ist. Im übrigen steht, wie gesagt, Behauptung gegen Behauptung und man kann schliesslich jedem Zeitungsartikel den Vorwurf der Ungründlichkeit machen. Wenn man ganz gründlich sein wollte, im Sinne des Herrn Wyss, so hätte zuerst die ganze Rede Posadowskys abgedruckt werden müssen, was natürlich nicht möglich ist. Darüber mögen sich übrigens die beiden Herren selber des weitern auseinandersetzen.

Was den Artikel selbst anbelangt, so konstatiere ich mit Genugtuung, dass weder der Herr Kommissionspräsident, noch der Herr Polizeidirektor meinen Antrag auf Streichung des Art. 7 bekämpft haben, und ich nehme daher an, derselbe sei angenommen.

Wyss, Präsident der Kommission. Nur eine kurze Bemerkung. Die mildernden Zustände, für die Herr Karl Müller als Journalist plaidiert hat, sind durchaus gerechtfertigt und ich stehe keinen Augenblick an, sie dem Artikelschreiber zu gewähren. Es ist richtig, dass von den Journalisten viel zu viel verlangt wird und dass sie auch bei den grossen Anforderungen, die an sie gestellt werden, manchmal meinen, sie können alles bewältigen. Man darf von einem Zeitungsartikel nicht eine allzu grosse Gründlichkeit verlangen. Allein wenn ein solcher als Muster der Gründlichkeit hingestellt wird und ich bemerke, dass er zuerst von Herrn Gustav Müller angeführt worden ist, darf man sich wohl erlauben, die Gründlichkeit desselben etwas näher unter die Lupe zu nehmen. Da ich Herrn Karl Müller die mildernden Umstände zugestehe, wird er sie auch mir gegenüber walten lassen, wenn ich vergessen habe, seinen Antrag zu bekämpfen. (Heiterkeit.) Da die Beratung noch nicht geschlossen ist, ist dazu noch Zeit vorhanden und ich hole das Versäumte hiemit nach.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass ich ausdrücklich den Antrag gestellt habe, den Artikel jetzt so, wie er von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird, anzunehmen. Damit glaube ich genügend zum Ausdruck gebracht zu haben, dass der Antrag Müller abzulehnen sei.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Spring Keine Stimme.

Definitiv:

Für Annahme des Art. 7 (gegenüber dem Streichungsantrag Karl Müller) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 7. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der

Dauer von Arbeitseinstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Im Widerhandlungsfalle findet Art. 6 Anwendung.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Wyss, Präsident der Kommission. Eine kurze Bemerkung zum Titel. Der Name Streikgesetz hat den grossen Vorzug der Kürze und Prägnanz und wird sich wohl im Volke einbürgern, dagegen hatte er den Nachteil und wir konnten uns von der schädigenden Wirkung bereits überzeugen, dass er in vielen Kreisen die Meinung aufkommen liess, man wolle mit diesem Gesetz überhaupt die Streiks verhindern. Das ist eine unrichtige Auffassung. Wir wollen Streiks nur durch das Mittel der Einigungsämter zu verhindern suchen und mit den übrigen Artikeln soll den Ausschreitungen bei Streiks begegnet werden. Um der falschen Auffassung die Spitze zu bieten, haben wir den vorliegenden Titel gewählt, der den Nachteil der Länge hat, daneben aber den Vorteil bietet, dass er genau sagt, was man mit dem Gesetz erreichen will. Wenn jemand bis zur zweiten Beratung noch einen bessern Titel findet, so sind wir ihm dankbar, wenn er uns denselben mitteilt.

Näher. Man kann den Titel füglich lassen, wie er ist. Die Leute, die von dem Gesetz betroffen werden, werden ihm schon den rechten Titel geben, der den Vorteil der Kürze hat und lautet: «Zuchthausvorlage».

Dürrenmatt. Es ist sonst bei den meisten Gesetzen Uebung, dass im Ingress die betreffenden Verfassungsartikel angeführt werden, die das Gesetz ausführen soll. Ich spreche daher den Wunsch aus, die Kommission möchte das im vorliegenden Fall für die zweite Beratung nachholen. Mir ist nicht gerade gegenwärtig, welche Verfassungsartikel da in Betracht fallen, aber es scheint mir, dass sie angeführt werden sollten.

Da mir gestern durch Schlusserklärung der Diskussion der Mund geschlossen wurde, möchte ich hier noch auf einen Angriff des Herrn Küenzi eine persönliche Bemerkung anbringen. Ich nehme an, der Herr Präsident werde es gestatten. — Herr Küenzi hat unter anderm behauptet, ich habe mich einmal um die Stelle eines Seminardirektors beworben. Diese Behauptung ist unwahr. Ich möchte das richtigstellen, obschon zu meinem Bedauern Herr Küenzi im gegenwärtigen Moment zur Entgegennahme der Berichtigung nicht an-

wesend ist. Ich will ihn nicht einer absichtlichen Unwahrheit zeihen; ich nehme an, er habe es mit einem andern Vorgang verwechselt, der mir auch schon etwa um die Nase gerieben worden ist, nämlich damit, dass ich einmal aus Versehen fast Schulinspektor geworden wäre. (Heiterkeit.) Damals hat mir die Regierung aber nicht die Antwort erteilt, einen solchen Querkopf könne man nicht brauchen. (Heiterkeit.) Das war durchaus nicht der Fall und eine solche Antwort zu erfinden, konnte nur einem Ratsmitglied vorbehalten bleiben, das aus Versehen Grossrat geworden ist. (Heiterkeit.)

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Dieselbe findet auf Antrag Zimmermann, der von der nötigen Anzahl Ratsmitgliedern unterstützt wird, unter Namensaufruf statt.

Mit «Ja», das heisst für Annahme des Gesetzesentwurfes stimmen 140 Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Aebersold, Berger (Langnau), Beuret, Beutler, Bigler, Blum, Böhme, Bösch, Boss, Brand, Bratschi, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burger, Burkhalter (Walkringen), Bürki, Burren, Choulat, Citherlet, Crettez, David, Demme, Dürrenmatt, v. Erlach, Etienne, Fankhauser, Favre, v. Fischer, Freiburghaus, Gasser, Gerber, Girardin, Glauser, Gosteli, Graber, Gränicher, Grosjean, Gross, Grossmann, v. Grünigen, Guggisberg, v. Gunten, Gürtler, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Gygax, Gyger, Haas, Habegger, Hadorn, Hamberger, Häni, Hänni, Haslebacher, Heller, Herren, Hess, Hofer, Hofstetter, Hutmacher, Iseli (Jegenstorf), Jäggi, Jörg, Junker, Kammermann, Käsermann, Kästli, Keller, Kilchenmann, Kindlimann, Kohler, König, Küenzi (Bern), Kühni, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Ledermann, Lerch, Leuch, Liechti, Lüthi, Marschall, Marthaler, Marti (Lyss), Marti (Bern), Maurer, Merguin, Morgenthaler (Ursenbach), Morgenthaler (Burgdorf), Neuwenschwander (Oberdiessbach), Obrist, Pellaton, Peter, Probst (Bern), Probst (Langnau), Pulfer, Reichenbach, Rieder, Rohrbach, Rossel, Rothenbühler, Rügsegger, Ryf, Scheidegger, Scherler, Scheurer, Schmidlin, Schneider (Peterlen), Schönmann, Schwab, Seiler, Siegenthaler, Spychiger, Stämpfli (Zäziwil), Stauffer (Corgémont), Stebler, Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Stucki (Worb), Tännler, Thönen, Trachsel (Bern), Trüssel, Tschannen, Tschumi, Vivian, Vogt, Wälchli, Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Wiedmer, v. Wurstemberger, Wyss, Wyssmann, Zimmermann.

Mit «Nein», das heisst für Verwerfung des Gesetzesentwurfes stimmen 19 Mitglieder, nämlich die Herren: Amrein, Chalverat, Elsässer, Fähndrich, Frepp, Jobin, Küenzi (Madretsch), Kunz, Müller (Gustav), Müller (Karl), Näher, Péquignot, Ramseyer, Reimann, Scherz, Spring, Stauffer (Thun), Tièche, Wolf.

Die Herren Albrecht, Schneeberger und Wysshaar geben nachträglich die Erklärung ab, dass sie, wenn anwesend, mit Nein gestimmt hätten; die Herren Minder und Schneider (Rubigen) würden Ja gestimmt haben.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat, das Ergebnis der ersten Beratung sei im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen die Gründe zu vernehmen, welche die Regierung verhindert haben, der Motion über die Schutzmassregeln gegen die Blattern Folge zu geben.

Gross,
Schönmann, Schmidlin, Rossel.

Geht an den Regierungsrat.

Präsident. Die Regierung teilt mit, dass sie einen Gesetzesentwurf betreffend Förderung der Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht aufgestellt hat und es dem Grossen Rat überlässt, ob er schon jetzt oder erst in der Maisession eine Kommission zur Vorberatung dieses Entwurfes bestellen will.

Freiburghaus. Ich möchte Ihnen beantragen, die Kommission schon in der gegenwärtigen Session zu bestellen, damit dieselbe unverzüglich an die Vorberatung des Entwurfes gehen kann, der schon seit mehr als einem Jahr von der Regierung gewünscht wird.

Das Bureau wird mit der Wahl einer Kommission von 13 Mitgliedern beauftragt.

Präsident. Sie haben heute morgen beschlossen, die Beratung der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen auf die Maisession zu verschieben. Herr Regierungsrat Simonin möchte einen Wiedererwägungsantrag stellen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je prends la liberté de vous proposer de revenir sur la décision que vous avez prise au commencement de la séance et par laquelle vous avez renvoyé à une autre session la discussion en seconde lecture du projet.

Cette décision a été rendue un peu à l'improviste, sans avoir entendu toutes les personnes intéressées, notamment votre serviteur, qui, en sa qualité de directeur de la justice, doit avoir cependant voix au chapitre.

Voici bientôt trois ans et demi que le projet de revision des dispositions constitutionnelles sur l'organisation judiciaire se trouve sur le chantier du Grand Conseil.

En effet, le premier projet a été déposé sur votre bureau au mois de novembre 1903.

D'autre part, la première lecture du projet actuel s'est terminée le 28 novembre dernier, il y a donc près de cinq mois.

On a donc eu bien le temps depuis lors de l'étudier tel qu'il est sorti de la première délibération.

Or ce projet est pressant, par la principale raison qu'il n'est pas possible d'augmenter le nombre des membres de la Cour suprême sans reviser la Constitution actuelle. Et il est urgent d'élever ce nombre.

La Cour d'appel est, en effet, surchargée d'affaires, et les affaires augmentent continuellement.

Bien que cette Cour soit toujours divisée en deux sections, elle ne parvient pas à expédier rapidement les affaires.

Comme preuve à l'appui de ce que je viens de dire, je me permettrai de vous rappeler la missive de la Cour suprême au Grand Conseil, en date du 1^{er} juin 1906:

«Wir haben bereits in unserem Geschäftsbericht über das Jahr 1904 darauf hingewiesen, dass die im Herbst 1903 beschlossene Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen mit Rücksicht auf die Geschäftslast das ganze Jahr hindurch beibehalten werden musste und in absehbarer Zeit kaum aufgehoben werden könne, und dass infolgedessen die Kriminalkammer gezwungen sein werde, zu fast allen Sitzungen einen Suppleanten beizuziehen. Diese Voraussicht hat sich in allen Teilen erfüllt: Die Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes hat bis auf den heutigen Tag ununterbrochen angedauert und es ist an deren Aufhebung gar nicht mehr zu denken.

Je länger je mehr hat sich aber herausgestellt, dass dieses zur ständigen Institution gewordene Provisorium nicht im Interesse eines geordneten und raschen Geschäftsganges liegt, und dass nur durch eine angemessene Erhöhung der von der Verfassung auf 15 limitierten Mitgliederzahl des Gerichtshofes Remedur geschaffen werden kann. Wir haben denn auch bereits in unserm der Justizdirektion unterm 31. März 1905 erstatteten Bericht über die Neuorganisation der Gerichtsbehörden erklärt, dass der gegenwärtige Zustand auf die Abwicklung der Geschäfte äusserst störend einwirke und auf längere Zeit schlechterdings

nicht mehr haltbar sei. Diese Erklärung haben wir auch im Geschäftsberichte für das abgelaufene Jahr nachdrücklich wiederholt, mit dem Beifügen, dass auch eine Reorganisation der Obergerichtskanzlei zu einem dringenden Bedürfnis geworden sei.

Da der Geschäftsbericht vom Grossen Rat erst im Herbst behandelt werden wird, wir jedoch die definitive Lösung der Frage der Gerichtsreform für äusserst dringlicher Natur erachten, so gestatten wir uns, Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, gleich bei Beginn Ihrer neuen Legislaturperiode in einer besondern Eingabe auf diese Frage aufmerksam zu machen. Es liegt uns namentlich daran, Ihnen den Wunsch zu äussern, es möchte die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung nicht mehr länger hinausgeschoben werden.

Wir hielten uns für verpflichtet, Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, sowohl zu unserer eigenen Entlastung als auch zu Ihrer persönlichen Orientierung von den vorstehenden Tatsachen und Vorschlägen Kenntnis zu geben.»

Je vous rappellerai aussi, Messieurs, que le peuple réclame depuis longtemps une réforme de l'organisation judiciaire et une refonte des lois de procédure dans le sens d'une accélération des procès et d'une diminution des frais de justice.

Quant à nous, nous déclinons toute responsabilité relativement aux conséquences du renvoi de ce projet.

M. Péquignot. Contrairement à la manière de voir de M. le directeur de la justice je propose de ne pas revenir sur la décision que nous avons prise ce matin de renvoyer à la session du mois de mai la discussion sur le projet de revision de l'organisation judiciaire.

M. le conseiller d'Etat Simonin abandonne à d'autres la responsabilité qui peut découler du fait que l'on ajournerait d'un mois cette discussion, il représente cet objet comme étant d'une extrême urgence.

Pour mon compte personnel je ne partage pas sa manière de voir. Il est vrai que nous sommes un peu habitués à nous hâter lentement. C'est ainsi par exemple que le projet de décret sur la réorganisation des paroisses catholiques dans le Jura traîne devant le Grand Conseil depuis quatorze ans. Il semble presque que cet objet est pour le moins aussi urgent que celui dont a parlé M. le conseiller d'Etat Simonin.

Je concède que les membres de la Cour d'appel sont surchargés de travail et que c'est avec raison qu'ils demandent une augmentation du nombre des juges. Cependant, d'un autre côté je ferai observer à M. le conseiller d'Etat Simonin que le traitement de ces Messieurs a été augmenté il n'y a pas longtemps, et avec l'ardeur au travail qui les caractérise, ils parviendront facilement pendant quelque temps encore à maîtriser la besogne qui leur incombe.

Je vous prie d'observer encore ceci, c'est qu'on nous a dit que le président et le vice-président de la commission étaient absents. C'est là un motif suffisant pour que le Grand Conseil ne revienne pas sur la décision qu'il a prise.

Je propose donc de ne pas accepter la manière de voir de M. Simonin et de maintenir la décision prise ce matin par le Grand Conseil.

Dürrenmatt. Es scheint mir auch, es habe seit heute morgen in dieser Frage nichts geändert und ein Zurückkommen auf den frühern Beschluss sei daher nicht gerechtfertigt. Für mich ist namentlich ausschlaggebend, dass der Präsident und der Vizepräsident der Kommission nicht anwesend sind. Das nötigt uns wohl, an dem heute morgen gefassten Beschlusse festzuhalten.

Peter. Es ist richtig, dass, wie Herr Regierungsrat Simonin ausgeführt hat, die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen möglichst bald an die Hand genommen werden sollte, allein triftige Gründe rechtfertigen doch die Verschiebung des Traktandums auf die Maisession. Herr Kommissionspräsident Grieb ist plötzlich krank geworden und hat meines Wissens niemand von der Kommission direkt mit der Uebernahme der Berichterstattung beauftragen können. Es wurde mir mitgeteilt, dass auch das Mitglied der Kommission, Herr Wyss, diese Woche weitem Sitzungen des Rates nicht mehr wird beiwohnen können; ebenso sind andere Kommissionsmitglieder abwesend. Es würde nicht von grosser Bescheidenheit zeugen, wenn die übrigen Mitglieder der Kommission, die den Sitzungen noch weiter beiwohnen können, erklären würden, dass sie das Geschäft ohne Schaden für die Sache vor dem Rat vertreten könnten. Wenn man an dem Grundgesetz des Staates etwas ändern will, soll man es mit aller Ueberlegung tun und die Revision nicht vornehmen, wenn diejenigen Mitglieder des Rates, die von Anfang an sich mit der Angelegenheit befasst haben und berufen sind, ein massgebendes Wort mitzureden, zufällig an der Anwesenheit verhindert sind. Ich habe allerdings auch geglaubt, dass die Volksabstimmung über die Verfassungsrevision gleichzeitig mit derjenigen über das Wasserrechtsgesetz vorgenommen werden könnte; durch die Verschiebung der zweiten Beratung wird dies verunmöglicht und die Vorlage kann dem Volk erst im Herbst unterbreitet werden. Allein wenn die übrigen Arbeiten möglichst gefördert werden, wird diese Verzögerung in der Abstimmung nicht viel zu bedeuten haben. Ich glaube daher, dass wir an dem heute morgen gefassten Beschluss festhalten sollten, immerhin in der Voraussicht, dass dann das Traktandum in der Maisession sicher zur Behandlung gelangen wird.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Du moment que M. le président et M. le vice-président de la commission sont absents et qu'aucun autre membre de la commission n'est chargé de rapporter à leur place, je comprends très bien que le Grand Conseil puisse maintenir sa décision de ce matin. Mais j'observe quand même qu'il s'agit en définitive d'un projet à discuter en seconde lecture. La commission est d'accord avec les propositions du gouvernement; dès lors, un membre de la commission aurait pu parfaitement faire office de rapporteur.

Gesetz

betreffend

den bedingten Straferlass.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gesetzesentwurf, der Ihnen heute zur ersten Beratung unterbreitet wird, ist getragen von einem menschenerziehenden, humanitären Gedanken; bezweckt er doch, die grosse Zahl der strafbaren Handlungen und damit die Armee der Delinquenten zu verkleinern und die Gefängnisse möglichst zu entvölkern. Nach übereinstimmendem Urteile sind es hauptsächlich die Gefängnisse, welche die Schule zum Verbrechen bilden; hier, in den Gefängnissen, ist der grosse Herd der Ansteckung, der gänzlichen Demoralisation, der Entmutigung derjenigen zu suchen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind.

Es ist deshalb Pflicht der fürsorglichen Tätigkeit des Staates, diesen Herd einzudämmen und zwar dadurch, dass alle diejenigen der Ansteckung entzogen werden, bei welchen noch irgendwelche Rettung zu erwarten ist. Dieser Zweck kann erreicht werden, indem der Staat unter gewissen Voraussetzungen, namentlich zugunsten von nicht Vorbestraften, auf eine verwirkte Freiheitsstrafe verzichtet. Dieser Strafverzicht rechtfertigt sich in erster Linie mit den veränderten Anschauungen über den Zweck der Strafe, welche heutzutage gegenüber der blossen Vergeltung und Sühne mehr der Prävention und der Besserung, der Erziehung des jugendlichen, noch bildungsfähigen und der Umbildung des erwachsenen Fehlbaren aus einem sozial minderwertigen Elemente zu einem tüchtigen Glied der menschlichen Gesellschaft in den Vordergrund stellen.

Der Strafverzicht rechtfertigt sich ferner durch die allgemein durchgedrungene Erkenntnis vom geringen Werte der kurzzeitigen Freiheitsstrafen für diesen einen Hauptzweck der Strafe — Prävention und Besserung — und von den mit jenen Strafen fast immer verbundenen verhängnisvollen Folgen, die in ihrer Gesamtwirkung nicht nur den Verurteilten empfindlicher als die gesetzliche Freiheitsstrafe, sondern auch noch Unschuldige, wie die Familie des Verurteilten, treffen und darum vielfach in keinem Verhältnis stehen zu der Grösse der Schuld des Täters.

Die tägliche Erfahrung der Strafgerichte und der Behörden des Strafvollzuges lehrt, dass kurze Freiheitsstrafen selten einen nachhaltig bessernden Einfluss auf die Sträflinge ausüben, sondern höchstens für kurze Zeit abschrecken, dass aber andererseits der Vollzug dieser Strafen vielfach von den verderblichsten Folgen begleitet ist.

Der Sträfling verliert während der Dauer der Freiheitsstrafe den Verdienst und damit in den meisten Fällen seine Familie den nötigen Lebensunterhalt. Tritt er, von der Gefängnisluft angesteckt, aus der Strafanstalt oder dem Gefängnis, so ist seine Arbeitsstelle durch einen andern besetzt. Mit dem Schandfleck des

Gefängnisses oder Korrekthaus behaftet, findet der Entlassene erfahrungsgemäss sehr schwer dauernden und genügenden Verdienst; er verfällt leicht der Arbeitslosigkeit mit allen ihren schlimmen Einflüssen und seine Familie der öffentlichen Armenpflege. Als einer, der schon «gesessen» hat, stösst er bei seinen Mitbürgern, Arbeitgebern und Mitarbeitern auf Misstrauen. Er wird verbittert und da ihm die menschliche Gesellschaft ein gedeihliches Fortkommen durch ehrliche Arbeit derart erschwert und ihn wegen seiner Freiheitsstrafe nicht mehr als gleichberechtigtes Glied anerkennen will, sondern zurückstösst — wird er rückfällig. Statt zu bessern und ihn wieder auf den richtigen Weg zu führen, hat ihn der Strafvollzug eingereiht in das Heer der Rückfälligen, der Gewohnheitsverbrecher; statt ihn zu einem tüchtigen Bürger heranzubilden, hat ihn die Strafe aus der Gesellschaft ausgestossen, zu deren Feind gemacht. Leichtsin, Leidenschaft, schlechte Gesellschaft, ein Glas Wein oder Not haben ihn vielleicht zur Uebertretung des Strafgesetzes geführt; nach Verbüssung der Strafe fühlt er sich entehrt, zurückgestossen, nun werden ihn die Verbitterung über die erlittene Ehrenminderung oder Verzweiflung an der Möglichkeit eines ehrlichen Fortkommens wieder zum Verbrechen führen. Hatte er das Unglück, in der Strafanstalt mit eigentlichen Verbrechern zusammenzukommen, die immer einen verderblichen Einfluss auf die Mitgefängenen ausüben, so wird er den bösen Weg um so sicherer und rascher zurücklegen.

Der Gewinn einer mehr oder weniger lang dauernden Abschreckung durch eine kurze Freiheitsstrafe wird somit oft genug erkauf mit den schwersten Nachteilen für den Verurteilten, seine unschuldige Familie und die Gesellschaft selbst, Nachteile, die der Richter bei Festsetzung der Strafe gar nicht gewollt hat und die darum selbst das Mass einer gerechten Vergeltung übersteigen.

Diese unbestreitbar schweren Mängel der kurzen Freiheitsstrafen müssen gehoben werden; daher gibt unser Gesetzesentwurf dem urteilenden Richter das Recht, beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu verfügen, dass der Strafvollzug sistiert und der Verurteilte während einer gewissen Zeit auf Probe gestellt werde. Verhält er sich während der Probezeit gut, so hat er die Strafe nicht abzusetzen, wenn nicht, so tritt der Strafvollzug ein.

Diese Institution ist verschiedenen auswärtigen Staaten und andern Kantonen bekannt, wie wir dies in unserm schriftlichen Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ausgeführt haben. Die Entwicklung des Instituts hat in den verschiedenen Staaten auch verschiedene Systeme gezeitigt. Nach dem ursprünglichen englisch-amerikanischen System spricht der Richter am Schlusse des Verfahrens allerdings ein «Schuldig» aus, verurteilt aber den Angeklagten nicht zu einer bestimmten Strafe, sondern verschiebt diese Verurteilung auf den Zeitpunkt, da der Schuldige innerhalb der Bewährungsfrist durch nochmaliges Verüben einer strafbaren Handlung oder sonstiges tadelhaftes Verhalten dazu Veranlassung gibt. Nach dem kontinentalen System wird dagegen immer auch eine bestimmte Strafe ausgesprochen und gleichzeitig festgesetzt, dass dieselbe einstweilen nicht vollzogen werden soll.

Wir geben dem letzteren System den Vorzug. Dasselbe zeichnet sich vor dem englisch-amerikanischen dadurch aus, dass das Verfahren gegen den Angeklag-

ten mit bezug auf die betreffende strafbare Handlung in einem Male zu Ende geführt und durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossen wird, während nach dem englisch-amerikanischen System eine Wiederaufnahme des Verfahrens für den Fall, dass der Angeklagte sich nachträglich der erwiesenen Wohltat unwürdig erweist, unumgänglich notwendig wird, was unnötige Weiterungen zur Folge hat. Bei der von uns akzeptierten Gestaltung des Instituts wissen Behörden und der Verurteilte genau, woran sie sind. Der Verurteilte weiss, welche Strafe ihn trifft, wenn er sich während der Probezeit nicht gut aufführt. Soll aber die Strafe erst festgesetzt werden, wenn er sich während der Probezeit nicht bewährt, so wird er hoffen, dass dieselbe nicht allzustreng ausfallen oder am Ende durch diesen oder jenen Umstand gar nicht ausgesprochen werde und wird er sich daher weniger hüten, mit dem Strafgesetz nicht wieder in Konflikt zu geraten.

Der Verurteilte hat es also nach Inkrafttreten des Gesetzes in der Hand, unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen sich die Verbüssung einer Freiheitsstrafe durch gute Aufführung während der Probezeit zu ersparen, ein reichlicher Gewinn nicht nur für ihn, sondern auch für seine Familie und für den Staat. Der Delinquent wird seine Arbeit erhalten, die Bestrafung kann nicht Grund zur Verarmung seiner Familie geben, er ist nicht durch die Berührung mit schlechten Elementen in der Strafanstalt verdorben worden; er gehört nicht zu den verpönten Menschen, die «gesessen» haben und ist weniger der Gefahr ausgesetzt, im Strome der Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher unterzugehen. Neben diesen gewiss hoch anzuschlagenden Vorteilen fallen die Ersparnisse kaum in Betracht, welche der Staat durch den Wegfall so vieler kurzer Freiheitsstrafen machen muss, obschon dieselben nicht gering zu schätzen sind.

So erweist sich der bedingte Straferlass als ein wirksames Kampfmittel gegen die immer mehr zunehmende Rückfälligkeit der Verbrecher und damit gegen die Verbrechen selbst, das auch in unserm Staatswesen zur Anwendung gebracht zu werden verdient. Kein Staat, der diese Einrichtung kennt, denkt ans Abschaffen derselben, da die Kriminalität überall abnimmt. In Frankreich ist durch die Einführung des bedingten Straferlasses (Loi Bérenger) die Zahl der Rückfälligen zurückgegangen von 106,234 im Jahre 1894 auf 86,027 im Jahre 1900, also um 20,000 in 6 Jahren.

Bedenkt man, dass viele Menschen in ihrer Kindheit und Jugend der Verwahrlosung preisgegeben waren, in den Eltern nur schlechte Vorbilder gesehen haben oder zum mindesten in liebloser Umgebung aufgewachsen sind, so darf man sich nicht zu sehr verwundern, wenn diese Leute entgleisen und sich gelegentlich gegen die Strafgesetze vergehen. Gehe man deshalb, namentlich beim ersten Verstoss gegen das Strafgesetz, nicht allzu streng mit diesen Verwahrlosten ins Gericht!

Dem Gefallenen reicht man die Hand, man hebt ihn auf, man stützt ihn und begleitet ihn auf seinem Wege.

Ein guter und vernünftiger Vater wendet beim ersten Fehltritt seines Sohnes auch nicht gleich die strengste Strafe an, er greift nicht gleich zum Stock, sondern er ermahnt, er hebt den Finger auf und droht erst für den Wiederholungsfall eine Strafe an. So soll der Staat auch seine Bürger behandeln, indem er ihnen

bei der ersten Verfehlung gegen das Strafgesetz zuruft: Zieheth hin und sündiget fortan nicht mehr!

Das sind die Gründe, die uns bewogen haben, Ihnen den vorliegenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten, und ich beantrage Ihnen namens des Regierungsrates, auf die erste Beratung einzutreten.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich habe mir vorgenommen, mich in meiner Berichterstattung möglichst kurz zu fassen und namentlich, soweit möglich, nicht schon Gesagtes zu wiederholen. Sie werden es mir daher erlassen, zumal angesichts der vorgerückten Stunde, eine philosophische und historische Begründung des Entwurfes zu geben. Das würde zu weit führen. Um gründlich zu sein, müsste man so weit ausholen, dass wohl der «fortlaufende Beifall» nicht ausbleiben würde. Zudem ist das Referat des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates so einlässlich gewesen, dass ich mich der Wiederholung schuldig machen würde. Auch ist zu sagen, dass der vorliegende Entwurf nicht nur von den vorberatenden Behörden übergeprüft worden ist, sondern dass er auch von dem Obergericht und den beiden hauptsächlichsten Professoren der hiesigen strafrechtlichen Fakultät begutachtet wurde, so dass alle möglichen Garantien für eine allseitige Prüfung geboten sind. Der Entwurf stellt ein Extrakt derjenigen Erfahrungen dar, die in dieser Materie in andern Ländern und andern Kantonen der Schweiz gemacht worden sind.

Ich beschränke mich auf ein kurzes Resumé der für uns massgebenden Gesichtspunkte. Den Hauptanlass zum Erlass eines Gesetzes über den bedingten Straferlass bilden die übeln Erfahrungen, die man mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen gemacht hat. Ich will die Kritik der kurzzeitigen Freiheitsstrafe nicht wiederholen, die Herr Regierungsrat Kläy in zutreffender Weise uns vorgeführt hat, sondern ich weise bloss daraufhin, dass, wenn die Wünschbarkeit des Verzichtes auf den Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen bejaht werden muss, dieser Verzicht sehr wohl in der von uns vorgeschlagenen Form ausgesprochen werden darf, indem auf diese Weise einerseits die vom Strafurteil erhofften Wirkungen gleichwohl erwartet werden dürfen und andererseits die übeln Folgen des Urteilsvollzugs ausgemerzt werden. Durch den Nichtvollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen wird manches Individuum von der Infektion durch seine Mitsträflinge bewahrt und andererseits ist ihm durch den Ausspruch der Strafe doch zum Bewusstsein gebracht, dass der Staat eine solche Widerhandlung gegen die Rechtsordnung sich fernerhin nicht wird gefallen lassen, so dass er sich wohl überlegen wird, ob er ein zweites Mal ein solches Vergehen sich zu schulden kommen lassen will. Durch den Aufschub der Strafe wird also der Hauptzweck der Besserung und der Bewahrung vor fernern Delikten erreicht. Dazu kommt noch, dass dem betreffenden Verurteilten eine sogenannte Bewährungsfrist auferlegt wird. Der Staat schenkt ihm die ausgesprochene Strafe unter der Bedingung, dass er sich während einer bestimmten Periode als korrektes Glied der menschlichen Gesellschaft aufführen muss; wenn er sich während dieser Zeit wieder eines Vergehens schuldig macht, so muss er nicht nur die für das neue Delikt gesprochene, sondern auch die früher erwirkte Strafe verbüssen. Auf diese Weise wird der Be-

treffende, der vielleicht zu deliktischen Handlungen hinneigt, durch einen zulässigen, wohlthätigen Zwang in seinen Bestrebungen, sich gegen die in ihm waltenden gesellschaftswidrigen Triebe zur Wehre zu setzen, unterstützt und gestärkt und so bleibt manches Individuum der menschlichen Gesellschaft erhalten, das durch den Vollzug der Strafe zum Verbrechertum getrieben worden wäre.

Es sind hauptsächlich zwei Systeme des bedingten Straferlasses denkbar und in andern Staaten und Kantonen erprobt worden. Das eine kann auf die Formel der bedingten Bestrafung und das andere auf die des bedingten Straferlasses gebracht werden. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates stand auf dem ersteren Boden und sah die bedingte Bestrafung vor. Nach längerer Beratung im Schosse der Kommission und nachdem sich auch das Obergericht im Sinne der Kommission ausgesprochen hatte, wurde dieser Boden verlassen und das System des bedingten Straferlasses gewählt. Dies geschah aus guten Gründen. Das System des bedingten Straferlasses verdient nicht nur aus praktischen, sondern auch aus theoretischen Erwägungen den Vorzug. Herr Regierungsrat Kläy hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass bei dem System der bedingten Bestrafung, wenigstens nach der englisch-amerikanischen Methode, eigentlich eine Wiederholung, eine Wiederaufnahme des Verfahrens eintreten muss, was besser vermieden wird. Das ausschlaggebende ist in meinen Augen jedoch das, dass beim System der bedingten Bestrafung eigentlich keine Strafe ausgesprochen wird, es findet keine moralische Wertung des Deliktcharakters der betreffenden Handlung des Delinquenten durch den Richter statt, sondern er spricht nur ein bedingtes Urteil aus, qualifiziert die Handlung so und so unter der Bedingung, dass der Fehlbare fernerhin delinquent. Das ist schon ein Widerspruch in sich selbst. Entweder wird ein solches moralisches Werturteil unbedingt gesprochen, oder es wird überhaupt nicht ausgesprochen; logisch betrachtet hat ein solches bedingtes Strafurteil gar keine Berechtigung. Beim System des bedingten Straferlasses dagegen wird die delinquentische Handlung vom Richter beurteilt, das im Strafurteil liegende moralische Werturteil wird vorbehaltlos ausgesprochen und nur der Vollzug der Strafe wird unter gewissen Bedingungen sistiert. Dadurch wird erreicht, dass der Betreffende bereits die Wertung seines Verhaltens durch den Richter erfährt, was im moralischen Effekt wenigstens für denjenigen, der überhaupt noch besserungsfähig ist, auf das gleiche hinauskommt, wie wenn er die Strafe zu verbüssen hätte. Der Vollzug der Strafe wird jedoch im Interesse des Verurteilten und der Gesellschaft hinausgeschoben. Durch den Ausspruch der Strafe wird gleichzeitig auch die Eintragung derselben in das Strafregister ermöglicht. Dadurch erhalten die Behörden ein statistisches Material zur Wertung der betreffenden Persönlichkeit für den Fall künftiger Kollisionen derselben mit der staatlichen Ordnung.

Das sind die Gründe, die uns bewegen haben, die Vorlage auf den Boden des bedingten Straferlasses und nicht der bedingten Bestrafung zu stellen. Sowohl die Professoren der strafrechtlichen Fakultät unserer Hochschule, als auch das Obergericht haben diese Auffassung geteilt.

Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Vertreters des Regierungsrates und empfehle Ihnen namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf

den Entwurf. Es ist vielleicht ein glückliches Zusammentreffen, wenn in diesem Momente der Eintretensbeschluss gefasst werden kann, denn gerade die Vorlage, die wir soeben in erster Lesung angenommen haben, wird unter Umständen Veranlassung bieten, dass solche kurzzeitige Freiheitsstrafen ausgesprochen werden müssen und das Gesetz über den bedingten Straferlass wird vielleicht gerade die Durchführung des einmal in Kraft getretenen Streikgesetzes mildern.

M. Péquignot. Je tiens également, comme membre jurassien de la commission, à légitimer brièvement les raisons pour lesquelles je voterai l'entrée en matière sur l'important projet de loi, d'une portée sociale considérable, qui est soumis à nos délibérations.

Ainsi que l'honorable directeur de la police le dit déjà dans son rapport écrit, si le sursis conditionnel à l'exécution des peines est une création de droit moderne, de droit contemporain, l'idée à la base de cette création est beaucoup plus ancienne, elle nous reporte au droit canon, aux plus belles époques du moyen âge, de ce moyen âge qui, certes, ne fut pas l'idéal, dont je ne méconnais pas les côtés sombres, mais qui par tant d'historiens a été trop conspué, trop calomnié, parce qu'ils étaient incapables d'étudier les événements du passé sans y transporter les haines, les passions et les préjugés du moment, parce que, dis-je, ils jouaient avec les problèmes historiques les plus subtils, les plus délicats, comme les hercules de foire jouent avec leurs boulets de carton.

Monsieur le président et Messieurs, certains criminalistes, et non des moindres, vont même jusqu'à trouver l'origine du sursis conditionnel à l'exécution des peines dans l'évangile de St-Matthieu qui dit que lorsqu'un chrétien a mérité par sa conduite d'être exclu de la communauté, il ne faut pas avoir recours à cette mesure extrême de suite, mais seulement après un triple avertissement.

Et M. le professeur Mittermaier qui a été appelé il y a quelque temps à donner son préavis à la Direction de justice sur l'introduction dans notre canton du sursis conditionnel à l'exécution des peines, préavis qui a été publié dans la revue pénale suisse, s'exprime à cet égard de la manière suivante: «Le sursis conditionnel à l'exécution des peines part de l'idée de pardon, de l'amendement, de la réhabilitation du coupable, en opposition au principe de l'expiation, au principe de la vindicte publique, du terrorisme, de cette prétendue justice rigide et inexorable qui forme encore la base de la plupart de nos codes criminels.»

Appliqué avec tact, avec prudence, avec circonspection, le sursis conditionnel à l'exécution des peines sera surtout salutaire à l'égard des jeunes délinquants, de ces jeunes gens dont le passé n'est pas encore souillé par une faute grave et qui ont failli par emportement, par passion et quelquefois même par nécessité. A l'égard de ces jeunes délinquants, il m'est avis que la justice pénale, la justice de répression, devrait avoir ce double visage du dieu romain de l'antiquité, du dieu Janus: elle devrait sourire vis-à-vis des débutants et froncer le sourcil vis-à-vis des récidivistes.

D'ailleurs l'expérience nous apprend qu'en ce qui concerne les peines privatives de liberté de courte durée, il suffit quelquefois de 48 heures, de 24 heures de prison pour ruiner et perdre à tout jamais l'avenir et surtout la moralité d'un jeune homme. Et c'est pour-

quoi l'on a pu dire avec raison, en ce qui concerne ces peines privatives de la liberté de courte durée, que le meilleur moyen de rendre la prison efficace, c'était encore d'y envoyer le moins de monde possible.

Messieurs, tout récemment on pouvait lire dans un journal quotidien les lignes suivantes, qui m'ont frappées et qui, je crois, trouvent leur application au cas particulier :

« Le tribunal correctionnel d'Erfurt a condamné dernièrement à huit jours de prison un enfant de douze ans coupable d'avoir « volé » une trompette de fer blanc. Malgré les protestations du public, les juges ont maintenu la rigueur de leur sentence avec une fermeté hautaine digne d'une meilleure cause.

Devant le tribunal correctionnel d'Arnstadt (Saxe prussienne) comparaissaient dernièrement encore 4 enfants, dont 2 de 12 ans, prévenus de vol. Ces garnements que la négligence de leurs parents avait trop laissés à eux-mêmes et à la rue, étaient coupables d'avoir forcé un distributeur automatique.

De plus ils avaient enlevé d'une hutte isolée trois jeunes chiens dont la valeur marchande était quasi nulle.

Le ministère public se mit en frais d'éloquence, exigea une exemplaire correction, soit trois mois de prison pour le premier, cinq pour le second, trois semaines pour le troisième et cinq jours pour le dernier.

Le tribunal trouva ces propositions trop modérées et condamna le premier galopin à cinq mois, le second à six mois, le troisième à six semaines, le quatrième à quatre semaines de prison.

Cette sentence draconienne souleva de vives protestations, mais le tribunal se réclama du code et tout fut dit.»

L'auteur de cet article ajoute avec beaucoup de raison : « Cependant ces mises en jugement de garçons en pleine crise d'adolescence et ces internements dans les prisons officielles ne sont-ils pas de la plus évidente immoralité ? Le fait seul de familiariser des jeunes gens, avec l'appareil de justice, de les habituer à la prison, de leur faire subir le contact, même éloigné et muet, de prisonniers adultes plus ou moins murs dans le crime, n'est-il pas immoral ? N'est-elle pas immorale la conception juridique qui considère le jeune homme comme une personne complète, achevée, en pleine et entière possession de sa conscience et de sa raison, de sa volonté et de sa responsabilité ?

Que deviendront ces jeunes gens qui auront traîné leur vie adolescente dans l'ennui corrompeur et la suggestion mauvaise d'une cellule de prison, pendant cinq ou six mois, et ne voudrait-il pas mieux peut-être qu'ils fussent morts plutôt que d'être orientés presque fatalement vers le vice ou le crime ? »

Et en effet, Messieurs, nous savons par expérience, je le répète, que ces jeunes gens qu'on envoie si facilement dans les prisons, vont, lorsqu'ils en sortent, augmenter l'armée du crime et l'armée des récidivistes.

Il peut paraître de prime abord singulier que lorsqu'un homme a mérité une peine, il ne la subisse pas. C'est une dérogation au principe qui veut que tout délinquant doit subir la punition qu'il a méritée. Cependant, si nous examinons l'affaire de plus près, nous voyons que dans notre pays comme dans les contrées circonvoisines, il existe déjà des dispositions analogues. J'ai cité le droit de grâce, la libération conditionnelle, qui se différencie évidemment du sursis conditionnel à l'exécution des peines en ce sens qu'elle

n'est appliquée que lorsqu'on a subi déjà une certaine partie de la peine. J'ai cité le droit d'amnistie qui étouffe ab ovo, dès le début, l'action publique.

Il n'est pas sans intérêt de rechercher quels fruits a produits le sursis conditionnel à l'exécution des peines dans les pays où il est appliqué. A cet égard, je trouve dans une brochure publiée par M. le docteur Zürcher les chiffres intéressants que voici :

Dans l'Etat de Massachussets, sur 6400 personnes qui ont bénéficié du sursis conditionnel, la plupart se sont bien comportées et n'ont plus repassé en justice. Le nombre des personnes qui, dans le même temps, sont retombées, est de 600 sur 6400, soit $\frac{1}{10}$ approximativement.

En 10 ans, dans le même Etat, on a ainsi fait l'économie de 17,162 années de prison, ce qui représente un bénéfice d'un million de francs.

En Belgique, le résultat de la statistique est le suivant : le sursis a été accordé dans 18 cas sur 100 et le $3\frac{1}{2}\%$ des bénéficiaires de la peine conditionnelle ont dû repasser en jugement, parce qu'ils ne s'étaient pas bien comportés pendant le temps d'épreuve.

A Genève, même résultat à peu près. Le sursis a été prononcé dans 19 cas sur 100. Les cas de récidive se chiffrent par 3,8%.

La statistique prouve donc, comme la doctrine, les avantages incontestables de la peine conditionnelle.

Mais, pourrait-on dire, vaut-il la peine d'introduire dans notre législation pénale bernoise le sursis conditionnel à l'exécution des peines, à un moment où nous sommes sur le point d'être dotés d'un code pénal fédéral ? A celui qui me ferait cette objection, je serais tenté de dire qu'il raisonne comme un homme qui, voyant un vieillard arriver au terme de sa vie, prétendrait qu'il n'est pas nécessaire d'aller chercher le médecin, que le plus simple est de le laisser mourir le plus promptement possible de sa belle mort. D'ailleurs, le code pénal fédéral n'est pas encore en vigueur, et il coulera encore beaucoup d'eau sous le pont de la Nydeck avant que l'œuvre, mise sérieusement sur le chantier, je me plais à le reconnaître, parvienne à surmonter toutes les difficultés qu'elle ne manquera pas de rencontrer sur son chemin. Nous avons l'expérience des lenteurs qui ont accompagné l'élaboration du code fédéral des obligations, l'élaboration de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et faillites, et je ne crois pas trop m'aventurer en prétendant que plusieurs années s'écouleront encore avant que nous soyons sous le régime d'un code pénal fédéral. D'ailleurs, un homme qui s'y connaissait bien, feu M. le conseiller fédéral Louis Ruchonnet, disait déjà, en 1888, à une assemblée de juristes suisses à Bellinzone, ce qui suit à cet égard :

« Le besoin du mieux nous fera faire un code pénal fédéral, mais la Confédération ne sera autorisée à édicter un code pénal, que si elle parvient à faire une œuvre magistrale à la hauteur de tous les progrès. Le législateur devra se rendre compte des recherches nouvelles des criminalistes modernes dans les domaines psychologiques et sociaux jusqu'ici inexplorés. Il devra connaître exactement nos codes cantonaux, leurs points de contact et de dissemblance. Ainsi seulement il saura ce qu'il peut demander au pays et faire une œuvre capable de recueillir l'assentiment général de la population. Improviser un code serait marcher au-devant d'un échec certain. Il faut, au contraire, après mur examen des institutions des can-

tons, préparer un premier projet, le soumettre à une discussion publique, éveiller l'attention, appeler les critiques, provoquer les améliorations, jusqu'à ce qu'enfin on puisse présenter au pays une œuvre aussi bonne qu'il est possible, et pour ainsi dire acceptée déjà.»

Monsieur le président et Messieurs, tels sont les motifs qui m'engagent à saluer avec plaisir le projet de loi important qui est soumis aux délibérations du Grand Conseil.

Je suis, pour mon compte, un adversaire prononcé de ces théories criminalistes modernes que l'on va puiser dans l'école de Lombroso qui ne voulait voir dans tout criminel qu'un malade, qu'un irresponsable. Par contre, je salue, comme le fruit d'idées chrétiennes, les mesures préventives et moralisatrices destinées au relèvement, à la réhabilitation du coupable, surtout du jeune coupable.

Cela, bien entendu, sans préjudice à la protection due à la société contre toutes les entreprises véritablement criminelles.

C'est dans ces sentiments que je voterai l'entrée en matière.

Scheurer. Die Herren Vorredner haben die Grundsätze entwickelt, auf denen der vorliegende Gesetzesentwurf beruht, und wir alle können diese Grundsätze nur billigen. Handelt es sich doch darum, im gegebenen Falle durch Anwendung von Milde und Belehrung einen Menschen wieder auf den guten Weg zurückzuführen, der vielleicht in einem unbesonnenen Augenblick oder unter dem Drang von Verhältnissen, für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann, von demselben abgewichen ist.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit jedoch auf einen andern Punkt lenken, nämlich auf die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes. Ich frage mich, ob unsere Gerichte dazu gelangen werden, das Gesetz richtig anzuwenden. Es ist eine der schwierigsten Tätigkeiten, den Delinquenten, der dem Gericht zur Bestrafung überwiesen ist, so zu behandeln, wie es im gegebenen Falle den Verhältnissen wirklich entspricht. Wir machen leider oft die Erfahrung, dass die Gerichte bei der Strafausmessung schematisch verfahren und das Individuelle des einzelnen Falles zu wenig berücksichtigen. Diese Gefahr besteht auch bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes. Die Gerichte werden aus Bequemlichkeit oder weil sie der Sache nicht mächtig sind, denjenigen, der das erstemal vor ihnen erscheint, der Wohlthat dieses Gesetzes teilhaftig werden lassen, ohne näher zu prüfen, ob es für ihn von gutem sein wird oder nicht.

Ich bin ein überzeugter Anhänger des Gesetzes und stimme mit Freuden für dessen Annahme, aber ich wollte doch zeigen, dass auch da gewisse Bedenken sich geltend machen können. Es ist gewiss nur gut, wenn auf dieselben hingewiesen wird, damit man später bei der Anwendung des Gesetzes sieht, dass auch über diesen Punkt gesprochen worden ist, und diejenigen, welche das Gesetz anwenden müssen, wissen, wie es eigentlich gemeint ist. Der grosse Fehler, den wir bei unserm Strafvollzug jetzt schon machen, ist der, dass der Zusammenhang zwischen richterlicher Tätigkeit und Strafvollzug vollständig durchschnitten ist. Wir haben viele Richter, in deren Hand es liegt, die Strafe je nach der Person desjenigen, der vor sie tritt, abzumessen und Korrektionshaus, einfache Ent-

haltung oder Einzelhaft auszusprechen, die aber keine Idee haben, wie die Strafe eigentlich vollzogen wird. Wir haben zum Beispiel die Vorschrift, dass Korrektionshaus in Einzelhaft umgewandelt werden kann, zwei Monate Korrektionshaus in 30 Tage Einzelhaft. Viele korrektionselle Gerichte, übrigens auch obere Instanzen, verfahren nun nach dem Schema, dass derjenige, der zum erstenmal vor Gericht erscheint, nicht in das Korrektionshaus gesteckt wird, sondern in Einzelhaft, und es fällt keinem Menschen ein, zu prüfen, ob dem Mann nicht besser gedient wäre, wenn er statt in die Einzelhaft in das Korrektionshaus verbracht würde, wo er an die frische Luft kommt. Erst vor wenigen Tagen hat mir ein Richter erklärt, Korrekionshaus sei eine verderbliche Strafe, das richtige sei die Einzelhaft. Der betreffende Richter hat noch gar nie gesehen, wie die Korrektionshausstrafe, namentlich erstmaligen Verurteilten gegenüber, bei uns durchgeführt wird. Ich habe, wie gesagt, das Bedenken, dass es auch hier Richter geben wird, welche das Gesetz schematisch, ohne Rücksicht auf die Person anwenden. Es wird dann allerdings vor allem Sache der Aufsicht und der Rechtsprechung in der obern Instanz sein, für eine richtige Ausführung des Gesetzes zu sorgen.

Das Gesetz hat auch den Vorteil, dass es in unserm Begnadigungswesen oder besser gesagt, Begnadigungswesen eine Aenderung bewirken wird. Wenn dem Richter auch dieses Mittel noch in die Hand gegeben wird, so sollen wir uns dann nicht mehr in jeder Session mit Dutzenden von Begnadigungsgesuchen zu befassen haben. Wenn wir das gegenwärtige Verzeichnis der Strafnachlassgesuche durchgehen, so finden wir darin Sachen, welche Leuten, die nicht dem Grossen Rat angehören und unsere Begnadigungspraxis nicht kennen, unverständlich sind und ausserkantonalen Richtern und Personen, die mit dem Strafvollzug in Beziehung stehen, unbegreiflich vorkommen. Es ist nun nicht jedermanns Sache, bei der Behandlung der Strafnachlassgesuche sich einem eventuellen Begnadigungsantrag gegenüber ablehnend zu verhalten; ich persönlich gönne es jedem, wenn er begnadigt wird. Aber bei unserm jetzigen Begnadigungssystem übt der Grosse Rat nichts anderes aus als eine richterliche Tätigkeit ohne Kenntnis der Akten und das drückt auf die Länge auf unsere Gerichte in unterer und oberer Instanz, so dass sie sagen: wir haben noch eine weitere urteilende Instanz, den Grosse Rat, der setzt die Strafe herab und entscheidet erst endgültig. Ich hoffe, dass das vorliegende Gesetz, das dem Richter noch weitere Mittel in die Hand gibt, bei der Strafausmessung alle Umstände zu berücksichtigen, in unserm gegenwärtigen Begnadigungswesen Ordnung schaffen werde, und nicht zum wenigsten aus diesem Grunde stimme ich für Eintreten auf den vorliegenden Entwurf.

Scherz. Es erfüllt mich mit wahrer Freude, dass dieses Gesetz nun einmal zur Behandlung kommt. Ich erblicke in demselben ein Ideal, auf das ich seit meinen Jugendjahren immer gewartet und das ich namentlich in den letzten Zeiten herbeigesehnt habe, wo ich mehr mit solchen Leuten in Berührung kam, die eine erste Bestrafung durchgemacht hatten, und konstatieren konnte, welcher Schaden durch den Strafvollzug ihnen und indirekt auch der Gesellschaft zugefügt worden ist. Darum begrüsse ich den vorliegenden Entwurf sehr. Wenn der Herr Berichterstatter der Kommission die

Hoffnung ausspricht, dass der vorliegende Entwurf dem soeben von Ihnen in erster Beratung angenommenen Streikgesetz eine mildere Aufnahme bereiten werde, so könnte ich dem beistimmen, wenn in Art. 1 die Bestimmung stehen würde: «wenn die Tat anlässlich einer Arbeitseinstellung begangen wurde». Allerdings bleibt das Streikgesetz sowieso ein Ausnahmegesetz und der Schlag, der mit demselben der Arbeiterschaft versetzt wird, wird von dem arbeitenden Volk immerhin schwer empfunden.

Dürrenmatt. Das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass wird sicher von jedem begrüsst, dem die Besserung des Sünders über die Strafe geht, der findet, die Besserung sei eigentlich der Hauptzweck der Strafe. Darum begrüsse ich selber auch das Gesetz mit Freuden. Ich habe das Gefühl, dass, wenn zuerst eine Freiheitsstrafe angedroht wird, wenn das Damoklesschwert über dem Fehlbaren aufgehängt ist und er weiss, dass es jeden Augenblick niederfallen kann, dass die wirksamere Methode ist, um die Besserung herbeizuführen, als wenn die Strafe sofort vollzogen wird. Es ist gewiss erfreulich, dass der Grosse Rat nach vielen andern unerquicklichen Verhandlungen nun bei einem Gegenstand angelangt ist, der nach allgemeinem Gefühl einem Bedürfnis entgegenkommt, das durch Gebote, die wir vom sittlichen Standpunkt aus zu erfüllen haben, an uns gestellt ist. Daneben sind allerdings die Schwierigkeiten der Ausführung nicht zu verkennen. Das hat auch erst vor 14 Tagen der Nationalrat erfahren, als er ein ähnliches Gesetz, das Begnadigungsgesetz, diskutierte, das in Art. 8 eine analoge Bestimmung enthielt, die aber mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Vollziehung, die der Kommission zuletzt unüberwindlich schienen, wieder fallen gelassen werden musste. Namentlich das Verfahren zur Herbeiführung des Wiederauflebens der Strafe war die Ursache, dass diese Neuerung schliesslich fallen gelassen wurde.

Ich möchte aber noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Der bedingte Strafvollzug ist letzthin auch im Kanton St. Gallen eingeführt worden und da ereignete sich vor wenigen Monaten der merkwürdige Fall, dass ein Verurteilter erklärte, er nehme den bedingten Straferlass nicht an, sondern verlange, die Strafe zu verbüssen. Das verursachte die grösste Verlegenheit, weil der Fall in dem Gesetz gar nicht vorgesehen war. In unserm Entwurf ist dieser Fall ebenfalls nicht vorgesehen. Es ist das eine Kleinigkeit, der leicht abgeholfen werden könnte, indem zum Beispiel in Art. 7, der bestimmt, dass der Widerruf unter den und den Bedingungen erfolgt, eine entsprechende Einschaltung aufgenommen würde. Ich wollte nur auf diese Lücke aufmerksam machen, die vielleicht ausgefüllt werden sollte.

Im übrigen empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Dieselbe wird wohl auch die Zustimmung des Volkes finden, obschon wir uns nicht verhehlen dürfen, dass das Bernervolk in Strafsachen vielleicht etwas strenger denkt als Regierung und Grosse Rat. Ich möchte das nicht gerade als einen Vorzug des Bernervolkes preisen, es ist vielleicht eher ein Beweis einer gewissen Hartherzigkeit; aber man wird gut tun, sich das zu vergegenwärtigen. Bei gutem Willen und bei der Einstimmigkeit des Grossen Rates wird jedoch auch das Bernervolk für den wirklichen Fortschritt, den wir anstreben, zu haben sein.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. April 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 137 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 98 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bähni, Berger (Schwarzenegg), Bigler, Blum, Boinay, Bösch, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Hasle), Burrus, David, Flückiger, Frutiger, Grieb, Gross, Hari, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), König, Kunz, Lohner, Marolf, Meyer, Michel (Bern), Minder, Mosimann, Mühlemann, Müller (Bargen), v. Muralt, Mürset, Nyffenegger, Obrist, Pellaton, Roth, Rufener, Schüpbach, Stauffer (Thun), Stettler, Thöni, Vernier, Wächli, Will, Winzenried, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Beuret, Beutler, Boss, Bühlmann, Chalverat, Choulat, Citherlet, Comment, Cortat, Cretetz, Eckert, Egli, Favre, Girardin, Girod, Graber, v. Gunten, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Henzelin, Hess, Hügli, Jacot, Jäggi, Jenni, Keller, Kisling, Kühni, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lenz, Lerch, Luterbacher, Merquin, Meusy, Mouche, Neuenschwander (Emmenmatt), Reber, Rohrbach, Rossé, Ryf, Schär, Schwab, Stämpfli (Schwarzenburg), Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Trachsel (Bern), Vivian, Weber (Grasswil), Weber (Porrentruy), Witschi, Wyder.

Präsident. Sie haben gestern das Bureau beauftragt, zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht eine Kommission von 13 Mitgliedern zu bestellen. Das Bureau beantragt Ihnen, die Mitgliederzahl auf 15 zu erhöhen, damit allen Verhältnissen und Landesteilen in der Besetzung der Kommission Rechnung getragen werden kann. — Wird ein Gegenantrag gestellt? — Es ist nicht der Fall. Die Kommission besteht demnach aus 15 Mitgliedern und zwar gehören ihr folgende Herren an:

Herr Grossrat Hofer, Präsident.
 » » Stauffer (Corgémont), Vizepräsident.
 » » Amrein.
 » » Beuret.
 » » Burkhalter (Hasle).
 » » Fankhauser.
 » » Freiburghaus.
 » » Grossmann.
 » » Hadorn.
 » » Hofstetter.
 » » Ingold (Lotzwil).
 » » Ingold (Wichtrach).
 » » Marthaler.
 » » Scherz.
 » » Zurflüh.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

den bedingten Straferlass.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 379 hievor.)

Art. 1.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist selbstverständlich, dass mit der vorgesehenen Neuerung nicht zu weit gegangen werden darf, sondern es muss auch hier ein gewisses weises Mass beobachtet werden. Nicht jedes Verbrechen soll für den vorgesehenen Strafverzicht geeignet sein und es soll auch nicht jeder Verbrecher der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig werden. Nach unserer Auffassung würde das Volksbewusstsein arg verletzt, wenn ein schwerer Verbrecher nach der Verurteilung seine Strafe nicht absitzen müsste. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn ein Mörder, Brandstifter oder einer, der schwere Diebstähle begangen hat, nach der Verurteilung frei herumspazieren dürfte und es würde einen Gesetzesentwurf, der so etwas vorsähe, mit grossem Mehr verwerfen. Darum soll nur derjenige Verbrecher der Vergünstigung des Strafverzichtes teilhaftig werden, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, welche die Dauer eines Jahres nicht erreicht.

Damit sind von vorneherein alle diejenigen ausgeschlossen, die zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden, denn nach dem bernischen Strafgesetzbuch beträgt bekanntlich das Minimum der Zuchthausstrafe ein Jahr. Allein auch die zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe Verurteilten werden nicht ohne weiteres der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig, sondern müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind in Art. 1 niedergelegt, und ich betone, dass sie nicht etwa nur teilweise, sondern sämtliche erfüllt sein müssen. Die Wohltat des Strafverzichtes wird einem Verurteilten zu teil, wenn er nach seinem Vorleben, seinem Charakter und seiner Tat der Vergünstigung würdig erscheint, insbesondere wenn er zum erstenmal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird; ferner wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichen, wieder gut gemacht hat; weiter wenn er bisher weder in der Schweiz, noch im Auslande wegen einer durch die bernischen Gesetze mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist, und endlich wenn er nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Ausland wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist.

Regierung und Kommission haben lange darüber beraten, ob auch die Bussenurteile in den bedingten Straferlass einbezogen werden sollen. Anfänglich war man der Ansicht, dass dies geschehen soll, aber man folgte dann auch in diesem Punkte wie in andern dem Gutachten des Obergerichtes, das sich dahin aussprach, dass Bussen der Vergünstigung des bedingten Straferlasses nicht teilhaftig werden sollen. Wir halten diese Auffassung für richtig. Einmal wird der zu einer Busse Verurteilte, wenn er im übrigen ein rechter Mann ist, im allgemeinen in der Achtung des Publikums nicht sehr herabgeschätzt. Im weitern kommt er, wenn er die Busse bezahlt, nicht ins Gefängnis und kommt also nicht mit andern Verbrechern zusammen. Es würde jedenfalls auch im Volke draussen nicht recht verstanden werden, wenn zum Beispiel ein Mann, der wegen Widerhandlung gegen die Automobilvorschriften bestraft wird, der rasend durch die Dörfer fährt, sich um keine Vorschriften bekümmert und deshalb zu einer Busse verurteilt wird, diese Busse nicht bezahlen muss, namentlich wenn er ein begüterter Mann ist. Es würde offenbar auch auffallen, wenn einem begüterten Mann, der wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften mit einer Busse belegt wurde, diese Busse erlassen würde. Daher nehmen wir die Bussenurteile von der Wohltat des bedingten Straferlasses aus. Dagegen muss der Vorbehalt gemacht werden, dass, wenn der zu einer Busse Verurteilte ein mittelloser Mann ist, dem infolgedessen nach den Vorschriften des Strafverfahrens die Busse in Gefängnis oder öffentliche Arbeit umgewandelt werden muss, er die Gefängnisstrafe unter diesen Umständen auch nicht abzusetzen braucht. Derjenige, der die Busse nicht bezahlen kann und sie infolge Umwandlung absitzen müsste, soll nicht schlechter gestellt werden, als derjenige, der von vorneherein wegen einer strafbaren Handlung zu Gefängnis verurteilt wird.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich erlaube mir, zunächst auf einige gestern gefallene allgemeine Bemerkungen zu antworten.

Wie Sie aus Art. 1 ersehen, tritt die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht obligatorisch, automatisch ein, sondern es steht dem Richter von Fall zu Fall das Recht der Prüfung des Tatbestandes in subjektiver und objektiver Beziehung zu. Damit wird dem Richter allerdings eine grosse Aufgabe erteilt. Es wurden gestern Bedenken erhoben, ob unser Richterstand dieser neuen und grossen Aufgabe gewachsen und wirklich imstande sein werde, den Tatbestand nach seiner objektiven und subjektiven Seite richtig zu würdigen, so dass dann der Entscheid bezüglich des bedingten Straferlasses auch allgemeine Anerkennung verdiene. Die vorberatenden Behörden haben das Zutrauen zum Richterstand, dass er dieser Aufgabe gewachsen sein wird. Wir wollen nicht vergessen, dass bei jeder Ausfällung eines Strafurteils dem Richter eine sehr schwierige Aufgabe gestellt ist. Der subjektive Teil des Tatbestandes bietet der richterlichen Würdigung immer bedeutende Schwierigkeiten. Ich erinnere bloss an die Fälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit, an die Unterscheidung von absichtlicher und fahrlässiger Begehung, an die Behandlung jugendlicher Delinquenten, an die Frage, ob eine Strafe umgewandelt werden soll oder nicht, und so weiter. Das alles sind Fragen, die an das psychologische und soziale Verständnis des Richters grosse Anforderungen stellen. Es darf gesagt werden, dass grundsätzlich vom Richter hier nicht etwas ganz Neues verlangt wird. Sodann gibt sich die Kommission auch der Hoffnung hin, dass unsere Richter in ihre Aufgabe hineinwachsen und mit höhern Zielen auch eine höhere Stufe erklimmen werden. Uebrigens ist eine junge bernische Juristenschule im Aufblühen begriffen, die uns für die Zukunft in dieser Beziehung die besten Garantien gibt. Ich halte also die geltend gemachten Bedenken nicht für begründet. Darum hat die Kommission die Lösung angenommen, wonach im Gegensatz zum Obligatorium auf das Fakultativum abgestellt und dem subjektiven Ermessen des Richters überlassen wird, ob er den bedingten Straferlass gewähren will oder nicht, ausgenommen immerhin die in Ziff. 3 und 4 des Art. 1 aufgenommenen zwingenden Voraussetzungen.

Herr Dürrenmatt hat gestern die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, dass das Erkenntnis, durch welches der bedingte Straferlass gewährt wird, von dem Verurteilten angenommen werden muss, und er hat dabei auf einen Fall aus dem Kanton St. Gallen hingewiesen. Diese Frage kann, theoretisch und wissenschaftlich betrachtet, eigentlich keinen Anspruch auf aktuelle Bedeutung machen. Auch dieses Strafgesetz ist wie alle Strafgesetze öffentlich-rechtlicher Natur, die in demselben aufgestellten Normen sind zwingend und es steht nicht im Belieben des einzelnen Delinquenten, ob er den bedingten Straferlass annehmen will oder nicht, so wenig als heute einer sagen kann, er wolle lieber ins Korrektionshaus als einfache Enthaltung über sich ergehen lassen. Ich berufe mich übrigens für die Richtigkeit dieser Auffassung auf das Gutachten des Herrn Prof. Mittermaier, der diese Frage ausdrücklich dahin beantwortet, dass der bedingte Straferlass eine von der Zustimmung des Betroffenen unabhängige Massregel sei.

Nun noch einige Ausführungen über diejenigen Punkte, die in der Kommission zu einer Diskussion Anlass gaben und deren praktische Lösung mit Schwierigkeiten verbunden ist. In erster Linie musste man sich fragen, welche Strafen überhaupt bedingt erlassen

werden können. Sie sehen aus dem Wortlaut des Artikels, dass die zu erlassende Freiheitsstrafe die Dauer eines Jahres nicht erreichen darf. Als kurzzeitige Freiheitsstrafen werden also grundsätzlich diejenigen von einer Dauer bis zu einem Jahre aufgefasst. Bei der Regelung der Materie ging man vornehmlich von dem Gesichtspunkt aus, die unangenehmen Folgen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen möglichst zu beseitigen. Man kann nun darüber verschiedener Ansicht sein, ob wir mit einem Jahr das Richtige getroffen haben. Die meisten Gesetzgebungen gehen nicht so weit, sondern kennen den bedingten Straferlass nur bei Freiheitsstrafen von im Maximum 6 Monaten. Wir glaubten jedoch schon mit Rücksicht auf unser bernisches Strafsystem etwas weiter gehen und den bedingten Straferlass so weit als möglich ausdehnen zu sollen. Derselbe kann unmöglich auf die Zuchthausstrafe ausgedehnt werden, weil das dem Volksbewusstsein widerstreben und dadurch überdies dem Richter eine zu grosse Verantwortlichkeit aufgeladen würde. Wir haben auch darauf Rücksicht genommen, dass die Strafminima des bernischen Strafrechtes ziemlich hoch sind und die andernorts bestehenden Grenzen für uns daher zu eng wären. Im fernern war entscheidend, dass der neue eidgenössische Strafrechtsentwurf ebenfalls die einjährige Freiheitsstrafe als Grenze für den bedingten Straferlass in Aussicht nimmt.

Eine schwierige Frage ist die betreffend die Behandlung der Geldbussen. Die vorberatenden Behörden waren anfänglich darüber unschlüssig. In dem ersten Entwurf fand die Geldbusse überhaupt keine Berücksichtigung; in allen Fällen, wo Geldbusse ausgesprochen wird, wollte man den bedingten Straferlass nicht gewähren. Es wurde aber geltend gemacht, dass doch Fälle eintreten können, wo der zu Geldbusse Verurteilte des bedingten Straferlasses würdig sei, und man verfiel dann in das andere Extrem, dass der bedingte Erlass der Geldbussen vorbehaltlos aufgenommen wurde. Im weiteren Verlaufe der Beratungen gelangte man aber zu der Ueberzeugung, dass man zu weit gegangen sei und fand dann die unseres Erachtens richtige, in der Mitte liegende Lösung: Geldbussen sollen der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig werden, wenn sich aus einem eingereichten Armutszugnis ergibt, dass sie nicht einbringlich sind. In diesem Falle müsste nämlich die Geldbusse durch Absitzen von Gefängnis abverdient werden, wobei ein Tag Gefängnis für vier Franken Busse zählt, und der Unbemittelte müsste also ins Gefängnis wandern, während der Bemittelte einfach die Busse erlegen kann. Wir hielten es nicht für richtig, dass der arme Teufel, der die Geldbusse nicht bezahlen kann, die Strafe absitzen muss, während der sozial besser Gestellte sich von dieser Haftstrafe loskaufen kann. Es würde auch dem Grundsatz des ganzen Gesetzes zuwider sein, wenn diese kleinen Leute den übeln Folgen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ausgesetzt, die besser Situierten dagegen leer ausgehen würden.

Ferner kann noch eine praktische Erwägung für diese Lösung geltend gemacht werden. Es wurde gestern die Befürchtung geäussert, dass sich sehr leicht bei der Anwendung dieses Gesetzes eine Schablone herausbilden möchte, indem der Richter, um nicht von Fall zu Fall untersuchen zu müssen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Straferlasses vorhanden seien, einfach in jedem Falle der ersten Bestrafung den bedingten Straferlass aussprechen

werde. Es ist möglich, dass einige Richter so vorgehen werden, aber wir hoffen doch, dass die Gewissenhaftigkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl den Richter vor solcher Schablonenhaftigkeit bewahren werden. Letztere kann auch in andern Fällen eintreten und wird immer ein Kennzeichen untüchtiger, nicht gewissenhafter Richter sein. Wir haben uns nun gesagt, diese Bussenurteile, Polizeiturteile, treten namentlich in Verkehrszentren so massenhaft auf, dass dort allerdings die Möglichkeit einer schablonenhaften Behandlung besteht. Wenn wir bedenken, dass zum Beispiel von dem Richteramt Bern oder Biel an einem Tage 50 oder 100 Polizeifälle erledigt werden, wobei eine gewisse Schablone einreissen muss, so besteht allerdings die Befürchtung, dass eine individuelle Behandlung des einzelnen Falles nicht mehr möglich ist. Darum sagten wir uns, wir wollen nicht alle Bussen gleichstellen, sondern der Richter soll nur für einen Teil der Fälle prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Straferlasses vorhanden sind, nämlich dann, wenn die Geldbusse nicht einbringlich ist.

Ein weiterer praktischer Gesichtspunkt ist der finanzielle. Diese Bussen machen einen nicht ganz unbedeutenden Teil des ärarischen Einkommens des Staates aus. Wenn man sich zum Beispiel vergegenwärtigt, dass im Jahre 1902 an Bussen eine Gesamtsumme von 127,000 Fr. ausgesprochen worden ist, so ist die Erwägung nicht ganz unberechtigt, dass der Staat nicht ohne weiteres auf die Einforderung dieser Bussen Leuten gegenüber verzichten soll, die sehr gut bezahlen können und sehr wohl das Verantwortlichkeitsgefühl für die begangene strafbare Tat haben. Allerdings ist das ein Motiv zweiten oder dritten Ranges, aber es ist immerhin ein Motiv, das zum Ausdruck gebracht werden muss.

Eine weitere Frage, in der man auch verschiedener Meinung sein kann, ist die, ob als Voraussetzung des bedingten Straferlasses die erstmalige Verurteilung aufgestellt werden soll. Man war ursprünglich der Ansicht, die erstmalige Verurteilung soll für den Richter nicht das zwingende Kriterium bilden, ob der bedingte Straferlass gewährt werden kann oder nicht, denn auch bei der erstmaligen Verurteilung können die Verhältnisse von Fall zu Fall ganz verschieden liegen. Auch da kommt es darauf an, was für eine Straftat und unter welchen Umständen sie begangen wurde, welche Motive ihr zu Grunde gelegen haben, etc., und es wäre just Schablonenhaftigkeit, wenn dem Richter vorgeschrieben würde, jedesmal, wenn einer schon vorbestraft ist, den bedingten Straferlass zu verweigern. Wir haben daher unter Ziff. 1 gesagt, dass es auf die Persönlichkeit des Täters, auf sein Vorleben, seinen Charakter und seine Tat ankomme, ob er der Vergünstigung des bedingten Straferlasses würdig sei, und nur beispielsweise beigefügt: «insbesondere wenn er zum erstenmal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird». Also nicht jedesmal erscheint der schon Vorbestrafte des bedingten Straferlasses unwürdig, sondern der Richter soll die Tat und die Persönlichkeit des Täters würdigen und sich gestützt darauf schlüssig machen, ob nicht trotz der Vorstrafe der Betreffende des bedingten Straferlasses würdig sei. Eine Zeitlang hatten wir die Bestimmung aufgenommen: «insbesondere wenn er zum erstenmal wegen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung verurteilt wird». Wir sind jedoch auch davon abgekommen, indem wir uns

sagten, dass auch das wieder Schablone wäre. Wenn zum Beispiel einer wegen Tierquälerei nur mit Geldbusse bestraft worden ist, sich aber aus den Antezedenzen des Täters und dem Tatbestande dieses Deliktes ergibt, dass er ein in hohem Grade roher und sittlich verkommener Mensch ist, so verdient er unter Umständen bei einer spätern Verurteilung den bedingten Straferlass viel weniger als ein anderer, der zum Beispiel bei einem Raufhandel zu einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wo er im Affekt gehandelt hat und die Folgen viel grösser waren, als er voraussah. Darum halten wir dafür, auch das soll nicht entscheidend sein für die Gewährung des bedingten Straferlasses, ob einer vorbestraft ist oder nicht, sondern auch da soll der Richter von Fall zu Fall die Tat und den Täter individuell würdigen.

Wenn wir dagegen jeden mit Zuchthaus vorbestraften Verbrecher von der Wohlthat des bedingten Straferlasses ausschliessen, so findet das sicher die Billigung des Rates. Hier hört die Nachsicht der Gesellschaft auf. Es mag ja Ausnahmefälle geben, für diese haben wir die Begnadigung; aber im allgemeinen ist der Täter, der mit Zuchthaus hat bestraft werden müssen, für die Gesellschaft so gemeingefährlich, dass ihm gegenüber diese Rücksicht nicht am Platze ist.

Im weitern nehmen wir den innerhalb der letzten fünf Jahre rückfällig Gewordenen von dem bedingten Straferlass aus. Auch damit wird man allgemein einverstanden sein, indem die Strafwissenschaft darin einig geht, dass gegenüber rückfälligen Delinquenten nicht scharf genug vorgegangen werden kann und sie wirklich gemeingefährliche Individuen sind.

Endlich haben wir noch die Bedingung aufgestellt, dass einer den Schaden ersetzt haben muss, soweit seine Mittel dazu ausreichen. Wenn das nicht möglich ist, so ist durch einen spätern Artikel und übrigens schon durch die fakultative Fassung der Ziff. 2 in Art. 1 dafür gesorgt, dass es nicht unbedingt den bedingten Straferlass ausschliessen soll, aber es soll doch ein Moment sein, das vom Richter mit in Betracht zu ziehen ist.

Das sind die massgebenden Gesichtspunkte, die uns bei Art. 1 geleitet haben, und wir empfehlen Ihnen dessen Annahme in der vorliegenden Fassung.

Scherz. Ich habe bereits gestern erklärt, dass ich von der Vorlage im ganzen sehr befriedigt bin. Ich hätte in Art. 1 in der zweiten Zeile, wo von den Bestimmungen des bernischen Rechtes die Rede ist, gerne eine Aenderung angebracht und den Eingang einfach so gefasst: «Wenn auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen jemand zu . . .». Der Richter kommt unter Umständen in eine fatale Lage, wenn er bei einem Delikt, das nach bernischem Recht zur Aburteilung gelangt, ohne weiteres den bedingten Straferlass bewilligen kann, dagegen bei einem Delikt von der gleichen Qualität, bei dem er aber nach eidgenössischem Recht urteilen muss, der Straferlass nicht ausgesprochen werden kann. Das ist eine Ungleichheit der Bürger, die einem ohne weiteres widersteht, zumal da nach einem gewissen Usus, um nicht mehr zu sagen, von unserm Bundesanwalt Kronauer eine Praxis geübt wird, die mich im Innersten empört. Da jedoch in absehbarer Zeit ein eidgenössisches Strafgesetzbuch dem Volk vorgelegt werden wird, sehe ich davon ab, einen Abänderungsantrag nach dieser Richtung einzubringen.

Dagegen möchte ich Ihnen beantragen, das Wort «kann» in der vierten Zeile durch «hat» zu ersetzen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat mich nicht ganz davon überzeugt, dass die gestern von Herrn Scheurer erwähnten Schwierigkeiten ausgemerzt sind. Wenn alle unter Ziff. 1—4 erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, dann soll es nicht mehr im freien Ermessen des Richters liegen, ob er den bedingten Straferlass gewähren will oder nicht, sondern darn soll er ihn ohne weiteres auszusprechen haben.

Scheurer. Nach den Ausführungen der beiden Berichterstatter sind die vorberatenden Behörden offenbar der nach meinem Dafürhalten nicht zutreffenden Ansicht, dass als kurzfristige Strafen solche bis zu einem Jahr angesehen werden sollen. Das stimmt mit der Praxis der Gerichte nicht überein, denn nach derselben gilt schon eine Strafe von über 6 Monaten als eine lange und als kurzfristige Strafen werden Freiheitsstrafen von vielleicht 2, 3 oder 4 Monaten Korrektionshaus angesehen. Die Meinung der vorberatenden Behörden und die Praxis der Gerichte stehen also in einem ziemlich scharfen Widerspruch, und ich möchte daher wünschen, dass die vorberatenden Behörden bis zur zweiten Lesung anhand der Gerichtsstatistik die Frage prüfen, wie viele Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bei uns jährlich ausgesprochen werden. Nach meiner Ueberzeugung werden es nur ganz wenige sein. Denn die im Kanton Bern jährlich gefällten Zuchthausstrafen machen im grossen und ganzen eine geringe Zahl aus. Die Frage scheint mir daher der Prüfung wert, ob man bei den kurzfristigen Strafen nicht auf die Dauer von 6 Monaten zurückgehen sollte. Die ausländischen und ausserkantonalen Verhältnisse sind für uns nicht ohne weiteres massgebend. Die Strafen, die bei uns ausgesprochen werden, sind im allgemeinen milder als die in andern Ländern üblichen; Delikte, die bei uns mit 7, 8 Monaten Korrektionshaus geahndet werden, werden in Deutschland, Frankreich und namentlich in Italien vielleicht mit mehreren Jahren Zuchthaus belegt. Auch in andern Schweizerkantonen liegen die Verhältnisse ähnlich, so dass wir die Frage, was kurzfristige Freiheitsstrafen sind, nicht auf Grund auswärtiger, sondern auf Grund unserer einheimischen Verhältnisse lösen müssen. Ich möchte also den Wunsch aussprechen, dass uns bis zur nächsten Beratung über diesen Punkt noch einige Auskunft gegeben werde.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Wunsche des Herrn Scheurer werden die Kommission und der Regierungsrat gerne entsprechen. Ich begreife ganz gut, dass die Ansicht sich geltend machen kann, wir gehen in der Beziehung etwas weit, dass alle Strafen, die nicht die Dauer eines Jahres erreichen, sollen berücksichtigt werden können. Wir haben allerdings auch auf andere Gesetzgebungen Rücksicht genommen, namentlich hielten wir dafür, dass es angezeigt sei, der kommenden eidgenössischen Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Wir müssen unsere Gesetzgebung möglichst mit der künftigen eidgenössischen in Einklang bringen, damit Volk und Richter sich an diese Bestimmung gewöhnen und nicht nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Entwurfes plötzlich wieder eine ganz andere Rechtsanwendung zu erfolgen hat. Die meisten Kantone ziehen eigentlich

die gleiche Grenze wie wir. Sie lassen den Straferlass zugunsten derjenigen Freiheitsstrafen zu, die bis zur Zuchthausstrafe heranreichen. So zum Beispiel beträgt im Kanton Freiburg das Minimum der Zuchthausstrafe 6 Monate und darum haben sie dort vorgesehen, dass nur diejenigen Freiheitsstrafen bezüglich des bedingten Erlasses berücksichtigt werden können, welche die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Bei uns beträgt das Minimum der Zuchthausstrafe ein Jahr und darum haben wir die vorliegende Fassung gewählt.

Der Antrag des Herrn Scherz kommt mir etwas gefährlich vor. Es wurde mit Recht schon anlässlich der Eintretensdebatte von Herrn Scheurer darauf aufmerksam gemacht, dass durch dieses Gesetz dem Richterstande keine leichte Aufgabe übertragen wird. Die Richter werden, wenn sie ihre Pflicht erfüllen wollen, jeden einzelnen Straffall genauer ins Auge fassen müssen als bisher, wo jeweilen etwas schematisch verfahren wurde. Sie können nicht einfach, wie es bisher vielleicht vorgekommen ist, nach dem Grundsatz verfahren: «punitur quia peccatum est», auf deutsch: «Es wird gestraft, weil gefehlt worden ist». Man hat nicht lange geprüft, aus welchen Gründen der Betreffende die strafbare Handlung begangen hat, ob aus Leidenschaft, oder weil er ein Glas Wein getrunken hatte, oder weil er provoziert worden war und so weiter. Heute hat man eine andere Auffassung. Man individualisiert, wie man das rechtstechnisch ausdrückt, mit andern Worten der Richter soll, bevor er das Urteil fällt, den Angeklagten genau ins Auge fassen, er soll prüfen, aus welchen Gründen er die strafbare Handlung begangen hat, auf seine Erziehung Rücksicht nehmen, untersuchen, ob er in der Jugend verwahrlost wurde oder ob er in guten Verhältnissen aufgewachsen ist und so weiter. Das ist die Aufgabe, die dem Richter zukommen wird und die er schon heute bei der Anwendung der gegenwärtigen Gesetze erfüllen kann, wenn es ihm darum zu tun ist. Wenn man aber dem Richter eine solche grössere Aufgabe auferlegt, dann soll man ihn auch frei schalten und walten lassen und ihn nicht verpflichten, unter allen Umständen den Straferlass auszusprechen. Ich beantrage daher, den Antrag des Herrn Scherz abzulehnen. Man kann die Frage ja ebenfalls auf die zweite Beratung nochmals prüfen, aber heute wenigstens sollte die Fassung der vorberatenden Behörden angenommen werden.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte den von Herrn Polizeidirektor Kläy gegenüber dem anscheinend ganz harmlosen Antrag des Herrn Scherz geltend gemachten Argumenten noch folgendes beifügen. Gegen die Einrichtung des bedingten Straferlasses wurde die grundsätzliche Einwendung erhoben, damit werde der Abschreckungszweck der Strafandrohung illusorisch gemacht. Das einzelne Individuum werde dann sagen: ich darf ganz ruhig einmal sündigen, einmal ist keinmal, wenn ich im übrigen ein rechter Mensch bin, kann mir der Richter nichts tun. Diese Einwendung würde zutreffen, wenn der Antrag Scherz zur Annahme gelangte. In diesem Falle hätte der Delinquent wirklich Anspruch darauf, dass der Richter ihm die Strafe bedingt erlassen muss. Das wollten wir nicht, sondern wir wollen den Delinquenten im Ungewissen darüber lassen, ob der bedingte Straferlass ihm gewährt wird oder

nicht. Darum haben wir nicht das Obligatorium, sondern bloss das Fakultativum eingeführt. Auch die Entwürfe des Obergerichts, des Herrn Prof. Mittermaier und der beiden Strafrechtslehrer an unserer Hochschule sehen das System der fakultativen Erteilung des bedingten Straferlasses vor.

Noch eine Bemerkung betreffend das eidgenössische Strafgesetz. Wir konnten dasselbe in unserm Gesetz nicht berücksichtigen, wir würden damit unsere Kompetenzen überschritten haben. Wenn sich Unzukömmlichkeiten ergeben, auf die Herr Scherz hingewiesen hat, so haben dieselben ihren Grund in den staatlichen Einrichtungen in der Schweiz und können auf kantonalem Boden nicht beseitigt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scherz) . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 1. Wenn auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen des bernischen Rechtes jemand zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der urteilende Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:

1. wenn der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und seiner Tat als der Vergünstigung würdig erscheint, insbesondere wenn er zum erstenmal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird;
2. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichen, ersetzt hat;
3. wenn er bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer in bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;
4. wenn er nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Ausland wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Richter bei einer Verurteilung zu Geldbusse den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen für den Fall, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wegen Armut des Verurteilten eine Umwandlung der Busse in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintritt.

Art. 2.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Richter den bedingten Straferlass ausspricht, ist damit die Angelegenheit noch nicht fertig, sondern der Verurteilte muss nun seinerseits auch noch gewisse Verpflichtungen erfüllen. Er soll nachweisen, dass er besserungsfähig ist und sich während einer gewissen Zeit jeder strafbaren Handlung enthalten, sonst wird der Straferlass widerrufen und er muss die ausgesprochene Strafe absitzen. Die

dem Verurteilten auferlegte Probezeit beträgt je nach den Umständen des Falles zwei bis fünf Jahre und die Frist ist im Urteil zu bestimmen. Der Richter kann den Verurteilten auch unter Schutzaufsicht stellen. Die gemachten Erfahrungen beweisen, dass mit der Schutzaufsicht durchaus gute Resultate erzielt werden. Im Kanton Bern ist dieselbe noch nicht staatlich geordnet, sondern steht auf dem Boden der Freiwilligkeit. Der Schutzaufsichtsverein nimmt sich des Verurteilten an und steht ihm mit Rat und Tat bei. Je nach Umständen kann der Richter den Verurteilten auch anweisen, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten oder den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen. Es kann vorkommen, dass eine strafbare Handlung namentlich deshalb begangen wurde, weil der Betreffende in betrunkenem Zustande war, er neigt vielleicht überhaupt gerne dem Alkoholgenuss hin, und in einem solchen Falle ist es sehr wünschenswert, dass der Richter ihn verpflichte, sich während der Probezeit von geistigen Getränken zu enthalten. Dann ist auch denkbar, dass dem Verurteilten bis zur Zeit der Urteilsfällung nicht möglich war, den verursachten Schaden zu ersetzen, aber es ist ihm vielleicht möglich, später die geschädigte Partei zu befriedigen. In diesem Fall kann der Richter dem Verurteilten eine Frist bestimmen, innert welcher er den Schaden gutzumachen hat.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Was die Dauer der Probezeit anbelangt, so kann man über ihre Länge verschiedener Ansicht sein. Es wurde die Ansicht geäußert, dass das Minimum von zwei Jahren zu wenig sei, in andern kantonalen Gesetzgebungen betrage es drei bis fünf Jahre, allein wir glaubten, es soll auch hier dem Richter eine gewisse Freiheit gelassen werden.

Bezüglich der Weisungen, die der Richter dem Verurteilten erteilen kann, war im ersten Entwurf auch vorgesehen, dass der Verurteilte soll angehalten werden können, einen Beruf zu erlernen und sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten. Wir haben diese beiden Weisungen weggelassen, weil dem Richter etwas zu weitgehende Kompetenzen übertragen würden, wenn er in dieser Weise über die Zukunft des betreffenden Uebeltäters verfügen könnte. Es könnte unter Umständen ein Richter wegen mangelnden Verständnisses oder vielleicht sogar aus persönlichen Motiven derartige Weisungen erteilen, dass damit geradezu die Existenzfähigkeit des betreffenden Individuums aufgehoben und dasselbe zum Rückfall geführt würde. Wir glaubten diese Streichung um so eher vornehmen zu dürfen, als die Einrichtung einer Schutzaufsicht in Aussicht genommen ist, die allerdings erst noch ins Leben gerufen werden muss, und die Schutzaufsichtsbehörde viel besser als der Richter im Falle ist, die Daseinsbedingungen des Betreffenden zu würdigen und ihm diejenige moralische Unterstützung zuteil werden zu lassen, deren er bedarf. Es kommt also in diesem Artikel speziell das erzieherische Moment in der modernen Strafauffassung zum Ausdruck. Derselbe bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Vorlage, die im allgemeinen gegenüber dem frühern Prinzip der Talio, der Wiedervergeltung, eine Konzession an die moderne kriminalistische Auffassung des Strafrechtes bedeutet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Wird der bedingte Erlass des Strafvollzuges ausgesprochen, so ist dem Verurteilten im Urteil eine Probezeit aufzuerlegen.

Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen, unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Täters, im Urteil bestimmt. Der Richter kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

Ausserdem kann der Richter, je nach den Umständen, dem Verurteilten die Weisung erteilen, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten oder den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Art. 3.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Verurteilte während der Probezeit im Kanton Bern oder auswärts eine nach den bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begeht, so muss der ausgesprochene Strafverzicht widerrufen werden und der Verurteilte hat die Strafe abzusitzen. Dieser Widerruf tritt auch dann ein, wenn die strafbare Handlung erst nach der Probezeit bekannt wird. Die Probezeit ist vielleicht auf fünf Jahre festgesetzt und nun begeht der Betreffende im letzten Halbjahr irgendwo eine strafbare Handlung, die bis zum Ablauf der Probezeit nicht bekannt wird, später aber zur Kenntnis der Behörden gelangt und zur Verurteilung des Delinquenten zu einer Freiheitsstrafe führt. Auch in diesem Falle ist es nur recht und billig, wenn er nachträglich auch die frühere Strafe noch absitzen muss.

In einem einzigen Fall ist der Richter befugt, von dem Widerruf des ausgesprochenen Strafverzichts Umgang zu nehmen, nämlich dann, wenn die zweite strafbare Handlung geringfügiger Natur ist. Der Betreffende ist vielleicht seinerzeit wegen Misshandlung zu 7 oder 8 Monaten Korrektionshaus verurteilt worden. Die Voraussetzungen zur Verschiebung des Strafvollzuges waren alle vorhanden und der Richter hat ihm den bedingten Straferlass gewährt. Später begeht der Verurteilte eine weitere strafbare Handlung und wird vielleicht zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Wenn nun keine Ausnahme statuiert würde, müsste er wegen dieses Tages Gefängnis auch noch die frühere Korrektionshausstrafe absitzen. Das wäre ausserordentlich streng und darum wird der Richter kompetent erklärt, von dem Widerruf des bedingten Straferlasses Umgang zu nehmen, wenn die zweite Strafe nur geringfügiger Art ist.

Ferner ist vorgesehen, dass der Richter den bedingten Straferlass widerrufen kann, wenn der Verurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung nicht nachlebt, wenn er zum Beispiel trotz des ihm auferlegten Alkoholverbotes weiter trinkt, so dass Gefahr vorhanden ist, dass er neue strafbare Handlungen begeht, oder wenn er trotz der vom Richter ihm auferlegten Verpflichtung den verursachten Schaden nicht ersetzt, obschon es ihm möglich wäre, da er vielleicht zu Vermögen gekommen ist oder einen guten Verdienst hat.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass im Gegensatz zum ersten Absatz des vorliegenden Artikels das zweite Alinea nur den fakultativen, nicht den obligatorischen Widerruf vorsieht.

Im weitem wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, nur die Begehung einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung als Bedingung für den obligatorischen Widerruf aufzustellen. Wir halten dies für richtig. Der Umstand, dass einer innerhalb der Bewährungsfrist wegen eines Polizeidelikts mit einer Busse belegt wird, rechtfertigt doch nicht den Vollzug der früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Wir haben deshalb in Anlehnung an die Mehrzahl der bestehenden Vorbilder die vorliegende Fassung gewählt, wonach der Widerruf nur in denjenigen Fällen stattfinden muss, wo eine nach bernischem Strafrecht mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung zur Kenntnis der Behörden gelangt. Wenn einer vielleicht im Ausland wegen eines Deliktes, das wir gar nicht kennen oder mit einer viel geringfügigern Strafe bedrohen, bestraft worden ist, so soll er nicht die früher im Kanton Bern erlittene Freiheitsstrafe absitzen müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der bedingt ausgesprochene Straferlass muss widerrufen werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit im Kanton Bern oder auswärts begangenen, in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird. Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, den Widerruf nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Straferlass kann auch widerrufen werden, wenn der Verurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung zuwiderhandelt.

Art. 4.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Vorschrift ist selbstverständlich, dass während der Probezeit die Verjährung unterbrochen werden soll.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Unterbrechung der Verjährung während der Probezeit betrifft eigentlich nur die Uebertretungen, für welche das Gesetz eine Verjährungsfrist von zwei Jahren vorsieht. Es muss dafür gesorgt werden, dass nicht die erstmals ausgesprochene Strafe während der Probezeit verjähren und dann, wenn sich der Betreffende nach Ablauf der Verjährungsfrist während der Probezeit vielleicht nicht bewährt, die ausgesprochene Strafe nicht vollzogen werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Während der Probezeit ruht die Verjährung derjenigen ausgesprochenen Strafen, welche während der richterlich bestimmten Probezeit verjähren würden; sie beginnt aber mit dem Widerruf des Straferlasses.

Art. 5.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 hat den Sinn, dass der bedingte Straferlass sich auch auf die Nebenstrafen bezieht. Wenn einer die Nebenstrafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zudiktiert erhielt, aber der Richter ihm für die Hauptstrafe den bedingten Straferlass gewährte, so soll auch die Einstellung in den bürgerlichen Rechten nicht eintreten, bis der Widerruf ausgesprochen werden muss. Dass die corpora delicti gleichwohl konfisziert werden können, ist selbstverständlich; ebenso soll das Wirtshausverbot aufrecht bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der bedingte Straferlass umfasst auch die Nebenstrafe mit Ausnahme der Geldbusse (siehe Art. 1, letztes Alinea, oben), der Konfiskation einzelner Gegenstände und des Wirtshausverbotes. Ebenso wird die Verurteilung zu Zivilentschädigung, Interventions- und Staatskosten durch den bedingten Straferlass nicht berührt.

Art. 6.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 6 kann der Richter den bedingten Straferlass auf Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen aussprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Richter kann den bedingten Straferlass auf einen dahinzielenden Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen aussprechen.

Art. 7.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Widerruf erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch das Urteil desjenigen Gerichtes, das den bedingten Erlass ausge-

sprochen, das seinerzeit die ganze Verhandlung geführt hat und infolgedessen den Fall kennt. Das Gericht hat zugleich darüber zu entscheiden, ob eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat oder nicht. Diese kontradiktorische Verhandlung wird nicht notwendig sein, sobald der Widerruf auf Grund einer während der Probezeit begangenen zweiten strafbaren Handlung ausgesprochen werden muss. Wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, ist eine weitere kontradiktorische Verhandlung überflüssig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Widerruf erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil desjenigen Gerichtes, das den bedingten Erlass ausgesprochen hat. Das Gericht entscheidet zuvor darüber, ob eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. In Fällen, die von den Assisen oder der Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschworenen beurteilt werden, steht die Entscheidung über Gewährung und Widerruf des bedingten Straferlasses der Kriminalkammer zu.

Art. 9.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte nur bemerken, dass in allen Fällen, die appellabel sind, auch die Appellation hinsichtlich der Entscheidung betreffend den bedingten Straferlass zulässig ist. Damit ist eine vermehrte Garantie dafür geschaffen, dass die subjektive Würdigung des subjektiven Tatbestandes in gründlicher und jedem einzelnen Fall angemessener Weise stattfindet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Auf die Urteile über Erteilung oder Abschlag und über Widerruf des bedingten Straferlasses finden die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Rechtsmittel entsprechende Anwendung. Die Appellation ist zulässig, wenn die Hauptsache appellabel ist.

Art. 10.

Kläy. Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verurteilung, der bedingte Straferlass, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe werden in das Strafregister eingetragen; jedoch dürfen diese Eintragungen nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer Strafverurteilung verwertet werden. Sie sollen also nicht verwendet werden, wenn zum Beispiel ein Strafauszug verlangt wird, um den Leumund des Betroffenen zu kennen, denn die Strafe ist, wenn er sich während der Probezeit gut aufführt, für das Publikum erloschen. Dagegen sollen diese Eintragungen Verwendung finden, wenn der Betreffende eine neue strafbare Handlung begangen hat. Der Richter muss, wenn neuerdings die Frage auftaucht, ob der Verurteilte des bedingten Straferlasses würdig sei, natürlich wissen, ob er schon einmal bestraft worden ist oder nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Verurteilung, der bedingte Straferlass, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe werden in das Strafregister eingetragen; jedoch dürfen diese Eintragungen nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer Strafverurteilung verwertet werden.

Art. 11.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 erteilt dem Grossen Rat den Auftrag, auf dem Dekretswege Bestimmungen zu erlassen: 1. über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsichtsbehörde; 2. über die bedingte Entlassung von Sträflingen, und 3. über die Führung und Benützung der Strafregister.

Wie bereits erwähnt ist im Kanton Bern die Schutzaufsicht noch nicht staatlich organisiert und es wird eine erwünschte Gelegenheit sein, das nachzuholen, wenn das Gesetz vom Volk angenommen sein wird. Ebenso scheint es uns notwendig zu sein, über die bedingte Entlassung von Sträflingen Bestimmungen aufzustellen. Der Grosse Rat hat zwar auch schon unter der gegenwärtigen Gesetzgebung von der bedingten Entlassung von Sträflingen Gebrauch gemacht, jedoch nur sporadisch, und es wird sich empfehlen, hierüber Bestimmungen aufzustellen. Namentlich müssen auch betreffend die Führung und Benützung der Strafregister Bestimmungen erlassen werden. Gegenwärtig bestehen darüber gar keine Vorschriften, sondern alles beruht auf der Praxis. Es ist nirgends bestimmt, welche Strafen eingetragen werden müssen, welche vergangene Zeit berücksichtigt werden soll, ob nur Behörden oder auch Private von den Strafregistern Einsicht nehmen können und so weiter. Das muss absolut geordnet werden.

v. Fischer. Art. 11 sieht offenbar vor, dass die Schutzaufsicht staatlich organisiert werden soll; das

geht auch aus der Motivierung in der Berichterstattung des Vertreters der Regierung hervor. Die staatliche Organisation der Schutzaufsicht mag durchaus zweckmässig sein und ist eigentlich eine notwendige Folge des Erlasses des vorliegenden Gesetzes. Allein ich möchte doch nicht, dass durch die staatliche Organisation die private Tätigkeit auf diesem Gebiete unterbunden würde. Herr Regierungsrat Kläy hat bereits darauf hingewiesen, dass zurzeit die Schutzaufsicht Sache eines privaten Vereines ist. Soviel ich weiss, befassen sich auch Frauen mit dieser Materie, soweit es die Strafanstalten für weibliche Verurteilte anbelangt. Ich möchte nun im vorliegenden Artikel eine Bestimmung aufgenommen sehen, welche auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Privattätigkeit auf dem Gebiete der Schutzaufsicht garantiert. Derartige Gebiete eignen sich ganz vorzüglich für die private Tätigkeit und von Privaten kann da unter Umständen viel mehr erreicht werden, als von Seiten des Staates oder der Gemeinden möglich ist. Ich nehme an, dass das Dekret über die Organisation und die Aufgaben der staatlichen Schutzaufsicht Vorschriften aufstellen werde; dasselbe sollte aber auch die Möglichkeit vorsehen, dass ein Teil dieser Funktionen durch private Schutzaufsichtsvereine oder durch Einzelpersonen ausgeübt werden kann und es sollte das Verhältnis des Staates zu den privaten Bestrebungen geregelt werden. Neben dem von Herrn Regierungsrat Kläy erwähnten Schutzaufsichtsverein besteht auch der Verein «Arbeiterheim Tannenholz», der ebenfalls auf diesem Gebiete tätig ist und der seinerzeit die Anstalt Tannenholz gegründet hat, sowohl um Arbeitslose als auch entlassene Sträflinge unterzubringen. Daneben haben sich auch Privatpersonen ausserhalb jeder Vereinsorganisation der Schutzaufsicht gewidmet, so zum Beispiel ein Mann, der vor einigen Jahren hier in Bern gestorben ist; derselbe nahm sich der Sträflinge in weitgehendster Weise an, suchte ihnen nach ihrer Entlassung Stellen zu verschaffen, besuchte sie und blieb mit ihnen im Kontakt. Derartige private Bestrebungen sollten vom Staate gefördert und nicht etwa durch eine staatliche Organisation gehindert und beeinträchtigt werden. Ich möchte daher beantragen, Ziff. 1 des Art. 11 folgendermassen zu redigieren: «Ueber die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art.» Ich betrachte diese Redaktion keineswegs als eine definitive, vielleicht gelingt es, auf die zweite Beratung eine bessere Fassung zu finden; mir liegt nur daran, dass dieser Gedanke im Gesetz zum Ausdruck gelange.

Scheurer. Der von dem Herrn Vorredner geäusserte Gedanke ist sehr begrüssenswert und es wäre eine Undankbarkeit, wenn dem, was bis jetzt von privater Seite geleistet worden ist, nicht auch in Zukunft Rechnung getragen würde. Denn die Schutzaufsicht kann nicht allein durch die Behörden vollzogen werden, sie muss nicht mit der Schärfe des Gesetzes, sondern mit Güte und mit dem Herzen ausgeübt werden und dazu ist eine Behörde viel weniger geeignet als ein Privatmann. Wir haben das in Bern erfahren können, wo, wie Herr v. Fischer angetönt hat, ein Privatmann in dieser Richtung mit sehr grossem Erfolg tätig war. Das Bestreben, eine Schutzaufsicht herbeizuführen, hat alle möglichen Erscheinungen gezeitigt. So wurde unter anderem auch das Arbeiterheim Tannenholz gegrün-

det und ich nehme an, dass auch wird vorgesehen werden können, dass der Verurteilte, dem die Strafe bedingt erlassen worden ist, sich für einige Zeit in dieses Arbeiterheim zu begeben hat. Auch die Strafanstalten selber haben angefangen, auf dem Gebiete der Schutzaufsicht tätig zu sein. So besteht zum Beispiel in Witzwil ein Anhängsel, der nirgends im Gesetz vorgesehen ist, wo diejenigen Leute, die aus der Anstalt entlassen werden und nicht wissen, wohin sich wenden, gegen Lohn bleiben können. Leute, die eine grosse Familie zu erhalten hatten, wurden bisweilen auch nach ihrer Entlassung von der Anstalt mit Nahrungsmitteln, Kleidern oder in anderer Weise unterstützt. Alle diese Ansätze verdienen Förderung und ich habe die Sache so aufgefasst, dass in dem zu erlassenden Dekret alles, was mit der Schutzaufsicht überhaupt in irgend einer Weise im Zusammenhang steht, soll berücksichtigt werden können. Mir persönlich würde es genügen, wenn von seiten der vorberatenden Behörden eine derartige Erklärung abgegeben würde.

Ich möchte noch beifügen, dass auch das Dekret betreffend die Führung und Benützung der Strafregister von grösster Dringlichkeit ist, und möchte den Wunsch aussprechen, dass schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Führung der Strafregister eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt werde. Es hat sich im Laufe der letzten Jahre gezeigt, dass die Auszüge aus der Strafkontrolle durchaus unzuverlässig sind. Es ist aber in gewissen Fällen von der grössten Wichtigkeit, zu wissen, ob man sich einem Vorbestraften gegenüber befindet oder nicht. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Auskunft, die man von der Strafkontrolle erhält, ist zurzeit sehr erschüttert. Wenn man eine Strafkontrolle haben will, so muss sie selbstverständlich genau geführt werden. Es wäre gut, wenn man die notwendigen Massnahmen schon jetzt treffen würde, um dem bestehenden Uebelstand abzuwehren, ganz abgesehen von dem Dekret, das früher oder später kommen muss.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber den von Herrn v. Fischer geäusserten Bedenken hinsichtlich der privaten Schutzaufsichtsvereine kann ich eine durchaus beruhigende Erklärung abgeben. Ich weiss in meiner gegenwärtigen Stellung zu gut, wie wohlthätig diese Schutzaufsichtsvereine wirken, als dass man von der Polizeidirektion aus daran denken würde, denselben auch nur irgendwie nahetreten zu wollen. Man wird im Gegenteil sogar die Frage zu prüfen haben, ob nicht von seiten des Staates den privaten Schutzaufsichtsvereinen noch weitergehende Unterstützungen zuteil werden sollten. Nach meiner Auffassung sollen diese Vereine durchaus unbehelligt gelassen werden, sie sollen frei schalten und walten und auch in Zukunft Hand in Hand mit dem Staat an diesem wohlthätigen Werke arbeiten.

Dem Wunsche des Herrn Scheurer will ich, soviel an mir, gerne entgegenkommen und sehen, was jetzt schon bezüglich der Führung der Strafregister angeordnet werden kann.

v. Fischer. Ich verdanke Herrn Regierungsrat Kläy die Aeusserungen, die er über die privaten Schutzaufsichtsvereine getan hat und könnte mich persönlich

mit diesen Erklärungen begnügen. Ich halte es aber doch für zweckmässig, den von mir angeregten Gedanken in Ziff. 1 zum Ausdruck zu bringen, damit auch das Volk, wenn ihm der Entwurf vorgelegt wird, ohne weiteres sieht, dass man nicht irgend ein Monopol des Staates schaffen, sondern auch die private Tätigkeit anerkennen will. Die von den vorberatenden Behörden vorgeschlagene Fassung konnte gewisse Bedenken erwecken, weil da ausdrücklich von einer Schutzaufsichtsbehörde die Rede ist. Das riecht von vorneherein nach ausschliesslich staatlicher Organisation. Um auch im Volk jeden Zweifel dieser Art zu beseitigen, möchte ich an meinem Antrag festhalten, obschon ich persönlich, wie gesagt, von den Erklärungen des Vertreters der Regierung durchaus befriedigt wäre.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr v. Fischer daran festhält, dass der von ihm beantragte Zusatz aufgenommen werde, so habe ich persönlich nichts dagegen einzuwenden. Man kann ja die Angelegenheit auf die zweite Beratung noch prüfen. Man hat den Ausdruck «Schutzaufsichtsbehörde» gerade deshalb gewählt, weil man nur die amtliche Schutzaufsicht ordnen wollte, nicht dagegen die private. Es würde vielleicht auch genügen, zu sagen «über die Organisation und die Aufgaben der amtlichen Schutzaufsichtsbehörde».

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich kann mich über die gefallenen Anregungen nicht namens der Kommission aussprechen. Dagegen kann ich Sie versichern, dass, soviel aus den Kommissionsberatungen hervorging, man gar nicht daran denkt, die Privatinitiative auf diesem Gebiete zu lähmen und die bestehenden Einrichtungen zu beseitigen. Man wird selbstverständlich an das Bestehende, an die privaten Einrichtungen anknüpfen und diese mit den staatlichen Einrichtungen in organischen Zusammenhang zu bringen suchen. Ich widersetze mich dem Antrag des Herrn v. Fischer auch nicht. Wenn man wünscht, dass zur Beruhigung des Volkes eine derartige Bestimmung aufgenommen werde, so kann ich mich persönlich damit wohl einverstanden erklären.

Angenommen mit dem Antrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 11. Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege Bestimmungen erlassen

1. über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art,
2. über die bedingte Entlassung von Sträflingen,
3. über die Führung und Benützung der Strafregister.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Strafprozesse, in welchen im Zeitpunkte seines Inkrafttretens ein rechtskräftiges Endurteil noch nicht gefällt ist.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
den bedingten Straferlass.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, das Ergebnis der ersten Beratung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

**Interpellation Gross betreffend Schutzmassregeln
gegen die Pocken.**

(Siehe Seite 377 hievor.)

Präsident. Herr Gross, der gestern die Interpellation eingereicht hat, ist plötzlich erkrankt und es wird daher der zweite Unterzeichner, Herr Schönmann, die Interpellation begründen.

Schönmann. Herr Gross hat seinerzeit eine Motion betreffend Schutzmassregeln gegen die Pocken eingereicht, die vom Grossen Rat erheblich erklärt, der aber von seiten der Regierung bis heute keine Folge gegeben worden ist. Die Interpellanten möchten nun

darüber Auskunft haben, welche Schritte die Regierung zu tun gedenkt.

In den solothurnischen, an den Kanton Bern angrenzenden Dörfern Derendingen und Luterbach herrscht zurzeit eine Pockenepidemie. Es ist die Pflicht des Staates, gegen derartige Epidemien durch geeignete Mittel, am besten wohl durch die Zwangsimpfung, aufzutreten. Wir haben seinerzeit anlässlich der Epidemie in Niederbipp die Erfahrung gemacht, dass das Impfen doch einen Wert hat. Die Angelegenheit der Niederbipper Pockenepidemie wurde damals im Grossen Rat eingehend erörtert, dabei wurde aber nicht gesagt, wie dieselbe entstanden ist. Die Pocken wurden uns von einem Mann zugeführt, der aus dem Amtsgefängnis in Wangen, wo er leicht erkrankt war, nach Niederbipp zurückkehrte. Wie es scheint, sind gerade die leichten Fälle für die Ansteckung die gefährlichsten. Der Mann übertrug die Krankheit auf seine Kinder und diese wiederum steckten damit die 40 Kinder der Unterschule an, von denen keines geimpft war und die alle innert 6 bis 8 Tagen erkrankten. In unserer Gemeinde entstand eine furchtbare Panik. Ehrenwerten Männern, unsern Aerzten, wurde Unrecht getan, indem von der einen Seite ihnen die Schuld an der Epidemie zugeschoben wurde, während sie von der andern Seite allerdings in Schutz genommen wurden. Die Epidemie in Niederbipp verursachte dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde Kosten im Gesamtbetrag von 60,000 Fr. Die Epidemie in Derendingen kostet täglich 2200 Fr. und diejenige in Luterbach 1800 Fr. Es wurde seinerzeit im Grossen Rat geltend gemacht, in Niederbipp seien die Wohnungsverhältnisse die denkbar schlimmsten. Diese Behauptung weise ich zurück, hier in der Stadt Bern bestehen viel schlechtere Wohnungsverhältnisse als bei uns. Während unserer Epidemie wurden bei uns 2000 Personen geimpft. Die Impfgegner erklärten, ein mehr oder weniger grosser Prozentsatz der Geimpften werde von Tuberkulose oder andern Krankheiten heimgesucht, allein ich kann konstatieren, dass mir kein einziger Fall bekannt ist, in welchem das Impfen auf die Gesundheit des Betreffenden einen nachteiligen Einfluss ausgeübt hätte. Wir können den Impfwang im Kanton Bern jedenfalls schwerlich wieder einführen, aber es sollten doch Mittel und Wege zum Schutz gegen die Pocken gesucht werden. Der Kanton Solothurn hat den Impfwang und beim Ausbruch der Pocken in Derendingen und Luterbach musste sich sofort alles impfen lassen. Wir werden später aus dem solothurnischen Sanitätsbericht erfahren können, inwiefern das Impfen von Erfolg begleitet war. Herr Dr. Christen in Olten, dem dort die führende Rolle zukommt, ist eine Autorität, die volles Zutrauen verdient.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin von der Regierung beauftragt worden, die Interpellation zu beantworten, obschon ich seinerzeit, als die Blatternepidemie in Niederbipp ausgebrochen war, nicht der Sanitätsdirektion vorstand. Die Epidemie in Niederbipp nahm ziemlich grosse Dimensionen an. Bei 131 Erkrankungen kamen 15 Todesfälle vor. Unter dem Eindruck dieser Epidemie, die im Sommer 1901 stattfand, wurde bereits im November des gleichen Jahres von Herrn Dr. Gross eine Motion eingereicht, welche den Regierungsrat beauftragte, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen,

in welcher Weise wirksame Massnahmen gegen die Pocken ergriffen werden könnten. Die Motion wurde dann im Februar des folgenden Jahres in diesem Rate begründet und dabei ging Herr Dr. Gross wesentlich über den Wortlaut der eingereichten Motion hinaus und verlangte nicht mehr und nicht weniger, als dass die Regierung dafür sorgen solle, dass der Impfwang im Kanton Bern wieder eingeführt werde. Die Motion wurde erheblich erklärt. Nun möchten die Interpellanten wissen, warum die Regierung der erheblich erklärten Motion bis heute keine weitere Folge gegeben hat, und ich bin beauftragt, Ihnen hierüber Aufschluss zu erteilen.

Gestützt auf ein Gesetz vom Jahre 1849 existierte der Impfwang im Kanton Bern bis zum Jahre 1895. Auf eine Initiative hin wurde derselbe im Februar 1895 in der Volksabstimmung bei der angesehenen Beteiligung von 52,000 Stimmberechtigten mit einem Mehr von 2868 Stimmen abgeschafft. Der Regierungsrat fühlte darauf das Bedürfnis, sogleich wieder geeignete Schritte zu tun, um auf andere Weise allfälligen Blatternepidemien vorzubeugen. Es wurde ein bezüglicher Gesetzesentwurf ausgearbeitet und dem Grossen Rat vorgelegt. Die Vorlage war betitelt «Gesetz über die Schutzpockenimpfung» und konnte dem Volk bereits im Mai 1895 vorgelegt werden. Sie sah allerlei Verbesserungen im Impfwesen vor. Von dem Impfwang wurde selbstverständlich Umgang genommen und in § 1 ausdrücklich bestimmt: «Die Impfung zum Schutze gegen die Menschenblattern steht unter der Leitung und Fürsorge des Staates. Ein staatlicher Zwang zur Impfung findet jedoch nicht statt.» Beim Ausbruch von Epidemien wurden öffentliche und unentgeltliche Impfungen vorgesehen, wie es jetzt eigentlich auch praktiziert wird. Auch beim Ausbruch der Epidemie in Derendingen wurden von der Sanitätsdirektion sofort öffentliche Impfungen in Langental, wo sich ein Pockenfall gezeigt hatte, und in den übrigen anstossenden Aemtern und Ortschaften gegen Derendingen zu angeordnet. Der erwähnte Gesetzesentwurf enthielt jedoch eine Bestimmung, die scheinbar dem Volk nicht recht beliebte. Es war nämlich vorgesehen, dass die Vorsteher von Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Strafanstalten befugt seien, sämtliche Anstaltsinsassen impfen zu lassen; die nämliche Anordnung sollte auch die kantonale Polizeidirektion für die Insassen der Gefangenschaften treffen können. Dieser leise Impfwang, der da noch vorgesehen war, ermöglichte es, dass der Entwurf, der so viel Gutes im Interesse der Sanität des Landes enthielt, verworfen wurde. Natürlich hatte es an der nötigen Agitation im Lande herum nicht gefehlt und namentlich war wohl die Tatsache der Vorlage sehr schädlich, dass nicht einmal die Mediziner über die Annahme des Gesetzes einig waren. Es gab auch unter den Medizinnern heftige Impfgegner; die alles aufboten, um die Vorlage zu Fall zu bringen. Das Volk hat denn auch am 5. Mai 1895 einen verwerfenden Entscheid abgegeben und zwar war merkwürdigerweise die verwerfende Mehrheit grösser als bei der Abstimmung vom Februar, sie betrug nämlich rund 6000 Stimmen bei nicht ganz 40,000 Stimmenden.

Später kam dann die erwähnte Motion Gross, die vom Grossen Rat erheblich erklärt wurde. Die Annahme derselben wurde von den Herren Dr. Gross, Dr. Reber in Niederbipp und Dr. Jobin, also von drei Doktoren, von denen der letztere allerdings Dr. juris

ist, befürwortet und von den Herren Jordi-Kocher aus Biel und Karl Moor bekämpft. Trotz der Bekämpfung durch Herrn Karl Moor wurde sie merkwürdigerweise mit einem ganz schwachen Mehr erheblich erklärt. (Heiterkeit.) Die Beteiligung an der Abstimmung war ebenfalls eine schwache, es gaben im ganzen 91 Mitglieder die Stimme ab und von diesen sprachen sich 52 für und 39 gegen die Erheblicherklärung der Motion aus. Wir stehen also dem angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes sehr schwachen Mehr von 13 Stimmen und einer sehr schwachen Beteiligung an der Abstimmung überhaupt gegenüber, woraus hervorgeht, dass der Grosse Rat an der von den Motionären beabsichtigten Einführung des Impfwanges nicht sehr viel Anteil nahm.

Diese Vorgänge im Grossen Rat waren natürlich nicht dazu angetan, die Regierung zu ermutigen, sofort mit einem auf die Einführung des Impfwanges abzielenden Gesetzesentwurf vor den Rat zu treten. Natürlich hat man sich hin und wieder gefragt, was getan werden soll. Die Regierung ist in ihrer Mehrheit, zu der auch ich gehöre, durchaus impfwangfreundlich. Trotzdem ich ein Freund des Impfwanges bin, gehöre ich aber doch, wie viele andere, zu denjenigen, die sich nicht haben impfen lassen. Man ist in dieser Beziehung säumig, der Schrecken fährt einem erst in die Glieder, wenn die Not am grössten, wenn irgendwo eine Epidemie ausbricht. So ging es auch in Niederbipp. Anlässlich der Epidemie von 1901 liessen sich von den 2300 Einwohnern 2000 impfen. Die Kreisimpfärzte reichen Jahr für Jahr der Sanitätsdirektion Rapporte ein, aus denen hervorgeht, dass die Impflust im bernischen Publikum in gewöhnlichen Zeiten eine ausserordentlich geringe ist. Verschiedene derselben erklären denn auch, dass sie auf die Stelle eines Kreisimpfärztes verzichten, sie schreiben Impfungen aus, aber es finde sich niemand zu denselben ein und sie möchten daher als Kreisimpfärzte entlassen werden. Anlässlich des Ausbruchs der Epidemie in Derendingen hat man der Einladung zur öffentlichen Impfung wieder Folge geleistet. Die Berichte sind noch nicht eingegangen, aber es ist mir sonst zur Kenntnis gebracht worden, dass das Publikum sich zu diesen Impfungen ziemlich zahlreich einstellte.

Die Regierung ist also durchaus impffreundlich, sie hat sachlich durchaus keine Gründe, dem Grossen Rat keinen bezüglichen Entwurf vorzulegen; sie hat lediglich gesetzgebungspolitische Bedenken, sie fürchtet, wenn dem Volk eine den Impfwang vorsehende Vorlage unterbreitet wird, es dieselbe wieder ablehnen wird und dann wird, wie man wohl allgemein zugeben muss, die Frage für lange Jahre ihre Erledigung gefunden haben, so dass man nicht so bald wieder mit einem Impfwangentwurf vor das Volk treten können. Ich habe gerade letzthin Gelegenheit gehabt, einen Mann, der die Volksauffassungen kennt, der Mediziner und selbst Impfwangsfreund ist, zu fragen, was er davon halte, ob man es wagen dürfe, jetzt mit einer solchen Vorlage vor das Volk zu treten, und er äusserte mir starke Bedenken dagegen. Nun möchte die Regierung aber doch aus der gegenwärtigen Situation heraus und wir sind der Ansicht, dass sie trotz aller gesetzgebungspolitischer Bedenken dem Grossen Rat einen neuen Entwurf unterbreiten soll; dieser mag dann darüber entscheiden, ob er auf denselben eintreten will oder nicht und ob es tunlich ist, die Vorlage dem Volk zu unterbreiten.

Präsident. Herr Schönmann hat das Recht, die Erklärung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder ob er den Motionsweg beschreiten will.

Schönmann. Ich bin befriedigt.

sion geschlossen, indem ich den Herren glückliche Heimreise wünsche.

Schluss der Sitzung und der Session um 11¹/₂ Uhr.

Präsident. Damit haben wir unsere Traktanden durchberaten und ich erkläre die Sitzung und die Ses-

Der Redakteur:
Zimmermann.

